

ID 1097	Verteiler-Nr. 1	Stadt Nienburg/Weser Stellungnahme vom 21.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
<p>...nach Vorlage und Beratung des Entwurfs der ersten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Entwurf Teilabschnitt Windenergie, in den zuständigen Gremien der Stadt einschließlich des Rates der Stadt und der Ortsrate möglicherweise berührter Ortschaften teile ich Ihnen folgenden Beschluss des Rates der Stadt mit: Der Rat der Stadt Nienburg nimmt den Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt "Windenergie" - zur Kenntnis. Es werden seitens der Stadt keine Anregungen zum Planentwurf vorgetragen.</p>			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 994	Verteiler-Nr. 2	Stadt Rehburg-Loccum Stellungnahme vom 09.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
<p>Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Entwurf Teilabschnitt Windenergie habe ich zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Stellungnahme wird nicht abgegeben.</p>			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1078	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
<p>Allgemeine Anmerkung Bei Durcharbeiten der Begründung und des Umweltberichtes ist wiederholt aufgefallen, dass der Landkreis in der Formulierung Worte verwendet, die keine andere Interpretation zulassen. Z.B. wird bei Ziel Z 3 im letzten Satz angeführt, dass alle Anlagen ab dieser Höhe unwiderleglich als raumbedeutsam anzusehen sind. Da jede Planung der Normenkontrolle unterliegt und auch jede Anlage im Einzelfall hinsichtlich der Zulässigkeit geprüft wird, besteht durchaus die Möglichkeit einer anderen rechtlichen Wertung. Es sollte deshalb auf solche Begriffe, zumal dies nur Füllwörter sind, verzichtet werden.</p>			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1287	Verteiler-Nr. 10	Samtgemeinde Marklohe Stellungnahme vom 06.05.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
<p>...zum aktuellen Entwurf der o. Planung werden aus hiesiger Sicht keine Anregungen vorgetragen.</p>			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1009	Verteiler-Nr. 12	Samtgemeinde Uchte Stellungnahme vom 10.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
<p>Die Samtgemeinde Uchte verzichtet auf eine erneute Stellungnahme zum o.g. Änderungsentwurf RROP Windkraft, da die in 2010 geforderten Abstandskorrekturen sowie die Aufnahme des Gebietes Mensinghausen als Vorrangstandort in der überarbeiteten Fassung vollzogen wurden. Die Mitgliedsgemeinden Diepenau, Raddestorf, Uchte und Warmßen haben entsprechende Beschlüsse gefasst, wonach ebenfalls auf eine erneute Stellungnahme verzichtet wird.</p>			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			

ID 1010	Verteiler-Nr. 14	Landkreis Schaumburg Stellungnahme vom 24.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Zu der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - werden von mir keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1069	Verteiler-Nr. 17	Region Hannover Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...zu der 1, Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Nienburg/Weser, Entwurf Teilabschnitt Windenergie, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass die Region Hannover derzeit im Rahmen der Neuaufstellung des RROP für die Region Hannover das Konzept zur Steuerung der Windenergie vollständig überarbeitet, bei dem auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes Berücksichtigung finden wird.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1013	Verteiler-Nr. 19	Kreis Minden Lübbecke Stellungnahme vom 19.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Zur 1. Änderung des o. g. Regionalen Raumordnungsprogramms - Entwurf Teilabschnitt Windenergie - sind vom Kreis Minden-Lübbecke keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1014	Verteiler-Nr. 21	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Regierungvertretung Lüneburg - Stellungnahme vom 22.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Mit Schreiben vom 16.10.2013 unterrichten Sie die Regierungvertretung Lüneburg darüber, dass sich im Entwurf ihres RROP -Teilabschnitt Windenergie-, die Grundzüge der Planung geändert haben und eine erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 6 NROG vorgeschrieben ist. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Regierungvertretung Lüneburg kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Konflikte mit den Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Verden und dem Landkreis Heidekreis, die an den Landkreis Nienburg/Weser grenzen, erkennbar sind.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1020	Verteiler-Nr. 31	Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 09.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			

ID 1019	Verteiler-Nr. 31	Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 28.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...aufgrund der hier vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende verbindliche Aussage getroffen werden, ob Belange der Bundespolizeidirektion Hannover berührt sind. Ich bitte daher um weitere Beteiligung der Bundespolizeidirektion Hannover im weiteren Verfahren.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1151	Verteiler-Nr. 33	Luftfahrt-Bundesamt Stellungnahme vom 13.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Bezüglich der von Ihnen dem Schreiben beigefügten "1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Nienburg/Weser, Entwurf Teilabschnitt Windenergie, erneute Beteiligung gemäß § 3 NROG" teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen. Wir würden Ihnen empfehlen, ggf. eine mögliche Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), www.baf.bund.de , zu prüfen und das BAF ggf. in Ihren Verteiler mit aufzunehmen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ist beteiligt worden.			
ID 1022	Verteiler-Nr. 34	Deutscher Wetterdienst Stellungnahme vom 30.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Betr.: Ergänzung der Antragsunterlagen Zu o. g. Vorhaben erteilen wir als "Träger öffentlicher Belange" keine Auflagen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1051	Verteiler-Nr. 44	Bundeswehr-Dienstleistungs- zentrum Wunstorf Stellungnahme vom 22.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Sie haben das im Bezug aufgeführte Schreiben zur Stellungnahme dem BundeswehrDienstleistungs- zentrum Wunstorf vorgelegt. Ich darf Ihnen hiermit mitteilen, dass Ihr Schreiben zuständigkeitshalber dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn zur weiteren Bearbeitung vorgelegt wurde.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1053	Verteiler-Nr. 55	Handwerkskammer Hannover Stellungnahme vom 09.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			

ID 1082	Verteiler-Nr. 93	Gelsenwasser Energienetze GmbH (GWN) Westfalica Stellungnahme vom 22.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Zu der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Nienburg/Weser haben wir keine Anregungen und Planungswünsche.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1085	Verteiler-Nr. 98	Wintershall Holding GmbH Stellungnahme vom 07.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Betr. Ergänzung der Auslegungsunterlagen Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine weiteren Anmerkungen und / oder Bedenken erforderlich sind. Unsere mit Schreiben vom 25.11.2013 gemachten Ausführungen besitzen weiterhin Gültigkeit.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1086	Verteiler-Nr. 100	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 07.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Unserserseits bestehen keine Einwände gegen das genannte Vorhaben.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1087	Verteiler-Nr. 101	RWE Dea AG Stellungnahme vom 27.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass RWE Dea-Belange durch die 1. Änderung nicht betroffen sind.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1088	Verteiler-Nr. 105	Avacon AG Stellungnahme vom 09.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Die Anschlussmöglichkeit der Windenergieanlagen an unser Versorgungsnetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zum Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms haben wir weder Einwände noch Anregungen vorzutragen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1152	Verteiler-Nr. 106	vodafone Stellungnahme vom 25.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Unsere Prüfung Ihrer Planungsunterlagen hat ergeben, dass sowohl unsere bestehenden als auch die von uns zur Zeit geplanten Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.			

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1096	Verteiler-Nr. 120	Bistum Osnabrück Stellungnahme vom 04.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Allgemeines

Zur o. g. Planung sind von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1114	Verteiler-Nr. 121	Klosterkammer Hannover Stellungnahme vom 14.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Allgemeines

...für den Liegenschaftsbereich des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds können keine Hinweise und Anregungen gegeben werden. Ich bitte jedoch um weitere Beteiligung an dem Verfahren.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1118	Verteiler-Nr. 125	Kreisverband für Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 23.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Allgemeines

...gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Entwurf Teilabschnitt Windenergie - werden verbandseitig keine Bedenken erhoben.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1119	Verteiler-Nr. 127	Unterhaltungsverband Uchter Mühlenverband Stellungnahme vom 06.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Allgemeines

...da sich die Untersuchungsräume außerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Uchter Mühlenbach befinden, bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1120	Verteiler-Nr. 130	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue Stellungnahme vom 06.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Allgemeines

...gegen die ergänzten Untersuchungsräume zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms bestehen seitens des ULV Große Aue keine grundsätzlichen Bedenken.
Bei Umsetzung von Einzelmaßnahmen, bei denen die Belange des ULV Große Aue betroffen sind, werden wir im Zuge der wasserrechtlichen Beantragung von Erlaubnissen bzw. Genehmigungen durch den Landkreis Nienburg/Weser beteiligt.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1121	Verteiler-Nr. 132	Mittelweserverband Stellungnahme vom 18.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...da sich unsere Hinweise vom 18.11.2009 im Abwägungskatalog mit Stand 09/2011 wieder finden, gibt es seitens des Mittelweserverbandes und seiner Unterverbände keine weiteren Hinweise oder Anregungen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1122	Verteiler-Nr. 136	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Stellungnahme vom 22.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...die im Internet veröffentlichten Unterlagen zu der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Nienburg/Weser, Teilabschnitt Windenergie, haben wir durchgesehen. Im überarbeiteten Entwurf sind die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen ausreichend berücksichtigt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) gegen die o.g. Änderung des RROP keine Einwände.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1142	Verteiler-Nr. 171	Samtgemeinde Ahlden Stellungnahme vom 15.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Die Samtgemeinde Ahlden wird zu dem Verfahren keine Stellungnahme abgeben.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1144	Verteiler-Nr. 179	Stadt Petershagen Stellungnahme vom 28.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...seitens der Stadt Petershagen werden zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg, Entwurf Teilabschnitt Windenergie, keine Bedenken oder Anregungen geäußert.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1145	Verteiler-Nr. 181	Stadt Espelkamp Stellungnahme vom 31.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Entwurf Teilabschnitt Windenergie - bestehen seitens der Stadt Espelkamp keine Bedenken.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1146	Verteiler-Nr. 181	Stadt Espelkamp Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...gegen die Ergänzungen der Auslegungsunterlagen zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Entwurf Teilabschnitt Windenergie - bestehen seitens der Stadt Espelkamp keine Bedenken.			

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1150	Verteiler-Nr. 190	Ericsson Stellungnahme vom 11.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Allgemeines

Betr. Ergänzung der Auslegungsunterlagen
Nach Prüfung des Vorgangs können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Ericsson Services GmbH aus heutiger Sicht nicht betroffen sind.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1156	Verteiler-Nr. 194	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 10.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Allgemeines

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1157	Verteiler-Nr. 196	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH Stellungnahme vom 30.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Allgemeines

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Vorranggebiete keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.
Im Bereich Schneeren befindet sich unsere Erlaubnis Schneeren. Bei der Erlaubnis handelt es sich um eine vom Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld verliehene öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.
Zuständigkeitshalber hat die Hannoversche Erdölleitung GmbH (HEG) diesen Vorgang an uns weitergeleitet. Wir teilen Ihnen mit, dass die HEG nicht betroffen ist.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1158	Verteiler-Nr. 199	Evangelische Kirche von Westfalen Stellungnahme vom 05.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Allgemeines

..gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1159	Verteiler-Nr. 199	Evangelische Kirche von Westfalen Stellungnahme vom 07.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Betr. Ergänzung der Auslegungsunterlagen ...gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1160	Verteiler-Nr. 200	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 06.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV- Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1187	Verteiler-Nr. 456	ENERCON GmbH Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
...Die ENERCON GmbH plant auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg auf mehreren, u.a. auf den nachfolgend genannten, Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen. Darüber hinaus ist die ENERCON GmbH als Hersteller von Windenergieanlagen betroffen. Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte des Unternehmens ENERCON in eindrucksvoller Weise aufzeigt. ENERCON ist das führende deutsche Unternehmen im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Windenergieanlagen (WEA). Es wurden für Herstellung, Planung, Betrieb und Wartung von ENERCON - Windenergieanlagen in den vergangenen Jahren mehr als 14.000 Arbeitsplätze, davon allein ca. 5000 Arbeitsplätze in Niedersachsen und ca. 4000 Arbeitsplätze in Sachsen-Anhalt, geschaffen. Vor diesem Hintergrund verwundert es sehr, dass keine andere Form der Erneuerbaren Energien in der Öffentlichkeit so brisant diskutiert wird wie die Windenergie. Oft werden Sachverhalte falsch dargestellt oder bewusst falsch und irreführend argumentiert. Häufig entstehen Konflikte aufgrund falscher oder fehlender Informationen über geplante Projekte und wären durch angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung mit sorgfältiger Aufklärung vermeidbar.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1021	Verteiler-Nr. 34	Deutscher Wetterdienst Stellungnahme vom 05.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Allgemeines			
Zu o. g. Vorhaben erteilen wir als "Träger öffentlicher Belange" keine Auflagen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			

ID 1012	Verteiler-Nr. 18	Bezirksregierung Detmold Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	---	--------------------------

Bodenschutz

Zur geplanten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser bestehen weiterhin aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

Den fachlichen Hinweis unseres Dezernates 52 (Abfallwirtschaft) gebe ich mit der Bitte um Beachtung weiter:

Der Regierungsbezirk Detmold wird nur durch die Vorranggebiete 14 und 17 tangiert, eine Beeinträchtigung kann allenfalls mittelbar durch z.B. Zuwegungen oder Baustraßen über NRW-Flächen erfolgen. Mögliche Konflikte sollen in den konkretisierenden Planungen auf den nachfolgenden Planungsebenen bewältigt werden.

Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden- Lübbecke ist hierbei zu beteiligen. Mit Blick auf eine mögliche spätere Betroffenheit durch Zuwegungen oder Baustraßen etc. werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben:

Der Flächenverbrauch und die Flächeninanspruchnahme sind im Rahmen der weiteren Planungen zu minimieren, schädliche Bodenveränderungen, insbes. Bodenschadverdichtungen durch Transportfahrzeuge und Krananlagen, sind zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Vor allem für Baubedarfsflächen, die nach Abschluss der Bauphase rekultiviert werden, ist ein Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere der Bodenfruchtbarkeit, nicht nur wünschenswert, sondern auch gesetzlicher Auftrag (BBodSchG § 1, § 4, §7).

Erforderlich, aber längst nicht Standard wäre daher die Umsetzung der DIN 19737, die den Umgang mit Boden und Bodenaushub bei Erdbaumaßnahmen definiert, u.a. die Ausführung von Erdbaumaßnahmen nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen und nicht bei nassen Böden.

Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf dabei besonderer Fachkenntnis, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird. Diese kann durch gezielte Planung und Steuerung der Bodenarbeiten auch die Kosten für Bau, Ausgleichszahlungen und Rekultivierung nachhaltig reduzieren.

Dabei geht es nicht nur um Abtrag und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, sondern um einen weitgehenden Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen im gesamten durchwurzelbaren Boden.

Die Kernpunkte des schonenden Umgangs mit dem Boden sind:

- Kein Befahren, kein Verdichten angrenzender Flächen
- Erdarbeiten nur bei günstiger Witterung
- Schonende Handhabung bei Abtrag und Aufsetzen
- Erhalt der Bodenstruktur
- Sortengetrennte Lagerung nach Körnung und Humusgehalt
- Lager richtiger Wiedereinbau der Substrate bei der Rekultivierung ohne Verdichtung über die standortbezogene Lagerungsdichte hinaus.
- Ausschöpfen technischer Möglichkeiten zur Verringerung der Baubedarfsflächen

Anzustreben ist dabei auch die gezielte funktionsgerechte Nutzung der nicht zur Rekultivierung von Baubedarfsflächen genutzten Bodenabtragsmassen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Standorte.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Bei Betroffenheit wird die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke im Rahmen der Einzelfallgenehmigungen von WEA beteiligt.

ID 1025	Verteiler-Nr. 39	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 25.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Bodenschutz

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im nördlichen und östlichen Teil des Landkreises Nienburg/Weser stehen örtlich in Gebieten von Salzstockhochlagen im Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind in diesen Gebieten auch die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) können Informationen zur Lage von Salzstockhochlagen und von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten mit gehäuftem Auftreten von Erdfällen und Einzelerdfällen abgerufen werden.

Für den Bau von Windkraftanlagen in den erdfallgefährdeten Gebieten sind gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landes-

amt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.
 Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) entnommen werden.
 Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Abwägungsvorschlag:
 Kenntnisnahme.
 Das LBEG wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigungen von WEA beteiligt.

ID 1026	Verteiler-Nr. 39	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 25.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Bodenschutz

Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
 Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ (GHK50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen.
 Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail- Adresse fachdaten@lbeq.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS@KARTENSERVEN des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de).

Abwägungsvorschlag:
 Folgen.
 Die genannten Karten werden berücksichtigt und der Entwurf ergänzt. Die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange bei der Errichtung von WEA ist gewährleistet, da die untere Wasserbehörde im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt wird.

ID 1027	Verteiler-Nr. 39	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 25.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Bodenschutz

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir bitten, bei der weiteren Planung auch die Belange des Schutzgutes Boden zu berücksichtigen. Informationen zu schutzwürdigen Böden, finden sich auf unserem Kartenserver (<http://nibis.lbeq.de/cardomap3/>) im Internet unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten > Suchräume für schutzwürdige Böden. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte). Verschiedene weitere Bodeninformationen sind ebenfalls auf unserem Kartenserver (<http://nibis.lbeq.de/cardomap3/>) im Internet unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten bereitgestellt.

Abwägungsvorschlag:
 Kenntnisnahme.
 Die o. g. Arbeitshilfe bezüglich des Bodenschutzes ist ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen anzuwenden.

ID 1128	Verteiler-Nr. 150	Landkreis Nienburg /Weser Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen Stellungnahme vom 23.01.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Bodenschutz

Teile des Gebietes WE 19 Sonnenborstel befinden sich in der Altlastenverdachtsfläche 256.407.5130 „Sun-Egg Kanenbley“. Bei der Fläche handelt es sich um das ehemalige Korpsdepot Sonnenborstel. Es diente als Tanklager und Munitionsdepot.
Depots (ehem. milit. Anlagen) gelten gemäß Baden Württemberger Branchenkatlog als eingeschränkt altlastenrelevant.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die untere Bodenschutzbehörde wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt.

ID
1127

Verteiler-Nr.
150

**Landkreis Nienburg /Weser
Fachdienst Umweltrecht und
Kreisstraßen**

Stellungnahme vom 23.01.2014

VR-Suchraum Nr. 9

Bodenschutz

Altlasten

Gemäß Kataster des Landkreis liegt das Gebiet WE 9 Deblinghausen fast komplett in der Altlastenverdachtsfläche 256.030.5177 "Erdölgebiet Voigtei". Betriebe der Mineralölgewinnung (Erdölförderung) gelten gemäß Baden Württemberger Branchenkatlog als uneingeschränkt altlastenrelevant.
Das Erdölfeld ist von Leitungen und Sondenplätzen geprägt. Konkrete Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde derzeit jedoch nicht vor.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die untere Bodenschutzbehörde wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt.

ID
1129

Verteiler-Nr.
150

**Landkreis Nienburg /Weser
Fachdienst Umweltrecht und
Kreisstraßen**

Stellungnahme vom 23.01.2014

VR-Suchraum Nr. 1

Bodenschutz

Bodenschutz

Im NIBIS Kartenserver des LBEG sind Flächen in den Gebieten WE 1 Hilgermissen, WE 4 Calle, WE 8 Wendenborstel und WE 11 Landesbergen als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. ...Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sind in Niedersachsen als besonders schutzwürdig ausgewiesen.
Im Umweltbericht in Tabelle 2 werden diese Böden auch als bedeutsames schutzgutbezogenes Umweltziel aufgeführt, in der Abwägung dann aber nicht beurteilt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die untere Bodenschutzbehörde wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt.

ID
1130

Verteiler-Nr.
150

**Landkreis Nienburg /Weser
Fachdienst Umweltrecht und
Kreisstraßen**

Stellungnahme vom 23.01.2014

VR-Suchraum Nr. 4

Bodenschutz

Im NIBIS Kartenserver des LBEG sind Flächen in den Gebieten WE 1 Hilgermissen, WE 4 Calle, WE 8 Wendenborstel und WE 11 Landesbergen als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. ...Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sind in Niedersachsen als besonders schutzwürdig ausgewiesen.
Im Umweltbericht in Tabelle 2 werden diese Böden auch als bedeutsames schutzgutbezogenes Umweltziel aufgeführt, in der Abwägung dann aber nicht beurteilt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die untere Bodenschutzbehörde wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt.

ID 1131	Verteiler-Nr. 150	Landkreis Nienburg /Weser Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen Stellungnahme vom 23.01.2014	VR-Suchraum Nr. 8
------------	----------------------	--	--------------------------

Bodenschutz

Im NIBIS Kartenserver des LBEG sind Flächen in den Gebieten WE 1 Hilgermissen, WE 4 Calle, WE 8 Wendenborstel und WE 11 Landesbergen als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. ...Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sind in Niedersachsen als besonders schutzwürdig ausgewiesen.
Im Umweltbericht in Tabelle 2 werden diese Böden auch als bedeutsames schutzgutbezogenes Umweltziel aufgeführt, in der Abwägung dann aber nicht beurteilt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die untere Bodenschutzbehörde wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt.

ID 1132	Verteiler-Nr. 150	Landkreis Nienburg /Weser Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen Stellungnahme vom 23.01.2014	VR-Suchraum Nr. 11
------------	----------------------	--	---------------------------

Bodenschutz

Im NIBIS Kartenserver des LBEG sind Flächen in den Gebieten WE 1 Hilgermissen, WE 4 Calle, WE 8 Wendenborstel und WE 11 Landesbergen als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Im Gebiet WE 11 sind außerdem Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt, (siehe Anlage) Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sind in Niedersachsen als besonders schutzwürdig ausgewiesen. Im Umweltbericht in Tabelle 2 werden diese Böden auch als bedeutsames schutzgutbezogenes Umweltziel aufgeführt, in der Abwägung dann aber nicht beurteilt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die untere Bodenschutzbehörde wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt.

ID 1290	Verteiler-Nr. 202	Schaumburger Landschaft - Kommunalarchäologie - Stellungnahme vom 17.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
------------	----------------------	--	--------------------------

Bodenschutz / Bodendenkmalpflege

Archäologische Denkmalpflege:

Aus den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt, die in diesem Rahmen nicht im Detail benannt werden können. Stattdessen wird die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung bei konkreten Maßnahmen betont. Für die weiteren Planungen insbesondere in den fundreichen Gebieten ist die Bodendenkmalpflege unbedingt bereits in einem frühen Stadium der Findung einzelner Standorte von Windkraftanlagen einzubeziehen, um die Zerstörung wichtiger archäologischer Kulturdenkmale zu verhindern.

Hervorzuheben ist, dass viele und bedeutende Fundstellen aus folgenden Vorranggebieten vorliegen:

- 06 – nördl. Gadesbünden
- 10 – östl. Steyerberg
- 11 – nordöstl. Landesbergen
- 14 – nördl. Loccum

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser wird bei den nachfolgenden Planverfahren und bei der Einzelfallgenehmigung beteiligt. Ggf. wird die Genehmigung einer WEA unter entsprechenden Denkmalschutz-Auflagen erteilt.

ID 996	Verteiler-Nr. 3	Flecken Steyerberg Stellungnahme vom 27.01.2014	VR-Suchraum Nr. 9
Flugsicherheit			
<p>Zu a) Vorranggebiet Nr. 9 „Nordwestlich Deblinghausen“: Durch die über dem Gebiet Nr. 9 „Nordwestlich Deblinghausen“ des Flecken Steyerberg stattfindenden Flugbewegungen-, insbesondere von Militärhubschraubern zum Außenlandeplatz Düdinghausen, ist die Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe auch weiterhin notwendig und daher festzuschreiben und wieder in das RROP zu übernehmen. Die im Rahmen der Vorgaben des RROP geplanten höheren Anlagen werden zu einer Veränderung des Flugverfahrens der Heeresfliegerwaffenschule Bückeburg für das HubschrauberÜbungsgelände Düdinghausen führen. Die sog. Nordplatzrunde mit ihren vorgegebenen Flugkorridoren bedingt bei höheren WEA ein schnelleres Absinken der Hubschrauber, damit diese die vorgeschriebenen Anflugparameter für den Landeplatz einhalten können. Das schnellere Sinken erzeugt wesentlich mehr Lärm, der den Anliegern - insbesondere im Ortsteil Deblinghausen - nicht zugemutet werden kann. Das Gebiet eignet sich daher nicht als „Repowering- Gebiet“, so dass es hierzu eine entsprechende Aussage im RROP geben sollte.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Nicht folgen. Die Aussage, Plangebiet VG 9 eigne sich nicht zum Repowering, da wegen des militärischen Außenlandeplatzes Düdinghausen eine Bauhöhenbegrenzung von 100 m erforderlich sei, wird nicht im RROP berücksichtigt. Die Frage, wie hoch eine neue WEA sein darf, ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu klären. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BUIBw) weist mit Schreiben vom 27.11.2013 auf die bereits abgegebene Stellungnahme des BMV vom 10.12.2009 hin, die weiterhin Gültigkeit habe. Demnach liegt das Gebiet innerhalb der Hubschrauber-schutzzone 2 (HPA 2). Bei Einzelvorhaben ist eine Beteiligung des Militärflugplatzes Bückeburg erforderlich. Des Weiteren besteht eine Bauhöhenbeschränkung auf 396 m über NN (das Gebiet liegt unterhalb eines Streckenabschnitts des militärischen Nachttiefflugsystems). Ob und inwieweit sich mögliche Störpotenziale auf militärische Belange auswirken, kann lt. BIUDBw ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Koordinaten oder Bauhöhen nicht beurteilt werden.</p>			
ID 1288	Verteiler-Nr. 9	Samtgemeinde Liebenau Stellungnahme vom 27.02.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Flugsicherheit			
<p>Der Samtgemeindeausschuss beschließt, zu dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg –Teilplan Windenergie – folgende Stellungnahme abzugeben: Aufgrund der Vorgabe, dass künftige Windenergieanlagen eine Mindesthöhe von 120 Meter haben müssen, werden Beleuchtungsanlagen für die Windkraftanlagen notwendig. Um die Belastung für die Anlieger so gering wie möglich zu halten, sollte eine Gleichschaltung der Befuerung und eine Abschirmung nach unten bereits auf der regionalplanerischen Ebene festgelegt werden.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Nicht folgen. Dies kann nicht im RROP berücksichtigt werden. Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lichtimmissionen hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Gem. §14 Luftverkehrsgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.</p>			

ID 1280	Verteiler-Nr. 11	Samtgemeinde Steimbke Stellungnahme vom 21.03.2014	VR-Suchraum Nr. 8
Flugsicherheit			
<p>4. Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag sollte verbindlich abgeklärt werden, ob Belange der Flugsicherheit durch die möglichen Vorrangstandorte im Drehfunkfeuer der Luftüberwachungsstation Wenden beeinträchtigt werden. Aufgrund der erheblichen Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines raumbedeutsamen Vorranggebietes in Wendenborstel sollte auf diesen Standort verzichtet werden und/die Abstände im Entwurf des RROP generell überarbeitet werden.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Nicht folgen. Das geplante Vorranggebiet wird im RROP mit dem Hinweis in der Begründung festgelegt, dass es zu Einschränkungen aus Gründen der Flugsicherheit bei der Genehmigung von WEA hinsichtlich ihrer Lage und Höhe sowie der möglichen Anlagenanzahl im Vorranggebiet kommen kann.</p>			
ID 1016	Verteiler-Nr. 22	Bundesministerium für Verteidigung Stellungnahme vom 27.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Flugsicherheit			
<p>Mit Ihrem o.a. Schreiben vom 11. Dezember 2013 hatten Sie um Prüfung gebeten, ob durch Ergänzung des Umweltberichtes auf den letzten drei Seiten des Anhangs 1 um drei Kartendarstellungen Belange der Bundeswehr berührt seien. Hierzu gebe ich folgende Stellungnahme ab: Belange der Bundeswehr sind durch die übersandte Überarbeitung des Entwurfes des RROP nicht betroffen.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p>			
ID 1015	Verteiler-Nr. 22	Bundesministerium für Verteidigung Stellungnahme vom 10.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Flugsicherheit			
<p>Die vom Landkreis Nienburg/Weser ausgeplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Wunstorf sowie teilweise im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. Ob und inwieweit sich mögliche Störungen auf die o. g. Anlagen auswirken, kann in dieser frühen Planungsphase - ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Koordinaten oder Bauhöhen - nicht beurteilt werden. Damit die militärischen Belange auch bei den weiterführenden Planungen ausreichend berücksichtigt werden, ist es zwingend erforderlich, dass künftig das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an den Raumordnungs-, Bauordnungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt wird.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen wurde beteiligt.</p>			
ID 1018	Verteiler-Nr. 30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 27.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Flugsicherheit			
<p>Die ausgeplanten Vorrangflächen für Windenergieanlagen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Wunstorf sowie teilweise im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. Ob und inwieweit sich mögliche Störpotentiale auf die o. g. Anlagen auswirken, kann in dieser frühen Planungsphase - ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Koordinaten oder Bauhöhen</p>			

- nicht beurteilt werden. Die bereits in diesem Zusammenhang von der Wehrbereichsverwaltung Nord abgegebene Stellungnahme vom 10. Dezember 2009 bitte ich weiterhin zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das BAIUDBW wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt.

ID 1095	Verteiler-Nr. 112	DFS Deutsche Flugsicherung Stellungnahme vom 06.01.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Flugsicherheit

...durch die Plangebiete Nr. 6 (Nördlich Gadesbünden), Nr. 8 (Südlich Wendenborstel), Nr. 12 (Östlich Husum) sowie Nr. 18 (Westlich Sonnenborstel) ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:

- VOR Nienburg (NIE) - (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52 37' 33,186318"N, 9 22' 19,135851" E, Höhe des Geländes 51,5 m ü. NN)

Gemäß Annex 10, Vol.I, Att. C, Kapitel 3.7.3.4 wird für VOR-Signale ein maximaler Winkelfehler von ± 3 empfohlen. Unter Berücksichtigung des Fehlerbeitrags der Bodenstation von ± 2 (Gerätestandard gemäß Annex 10, Vol.I, Kap. 3.3.3.2) verbleibt für Störungen durch externe Umgebungseinflüsse (z.B. durch Gelände, Gebäude, WEA) ein zulässiger Störbeitrag von ± 1 .

Die DFS erwartet bei der Errichtung von WEA in den oben genannten Plangebieten zusätzliche Störbeiträge, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, die oben genannten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung nicht auszuweisen.

Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten wird die DFS in gutachterlichen Stellungnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen einen Widerspruch empfehlen.

Der Hinweis auf die Navigationsanlage VOR Nienburg und deren Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um die Anlage erfolgte bereits in unserer Stellungnahme vom 31.05.2012 im Rahmen der Beteiligung zu den allgemeinen Planungen. Im Kapitel 2.4.2.4 "Flug- und Landeplätze einschließlich Funk-Navigationsanlagen" des Planentwurfes sind jedoch keine Angaben zu Navigationsanlagen und deren Anlagenschutzbereichen zu finden.

Bei der Beurteilung der Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt (etwa Mittelpunkte der 17 Plangebiete). Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Jan. 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009"

(http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. Dies ermöglicht Ihnen eine Vorprüfung, ob eine Vorlage bei der Landsluftfahrtbehörde notwendig ist.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

An der Ausweisung des Vorranggebiets 19 wird festgehalten. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

ID 1092	Verteiler-Nr. 112	DFS Deutsche Flugsicherung Stellungnahme vom 06.01.2014	VR-Suchraum Nr. 6
Flugsicherheit			
<p>...durch die Plangebiete Nr. 6 (Nördlich Gadesbünden), Nr. 8 (Südlich Wendenborstel), Nr. 12 (Östlich Husum) sowie Nr. 18 (Westlich Sonnenborstel) ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - VOR Nienburg (NIE) - (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52 37' 33,186318"N, 9 22' 19,135851" E, Höhe des Geländes 51,5 m ü. NN) Gemäß Annex 10, Vol.I, Att. C, Kapitel 3.7.3.4 wird für VOR-Signale ein maximaler Winkelfehler von ± 3 empfohlen. Unter Berücksichtigung des Fehlerbeitrags der Bodenstation von ± 2 (Gerätestandard gemäß Annex 10, Vol.I, Kap. 3.3.3.2) verbleibt für Störungen durch externe Umgebungseinflüsse (z.B. durch Gelände, Gebäude, WEA) ein zulässiger Störbeitrag von ± 1 . Die DFS erwartet bei der Errichtung von WEA in den oben genannten Plangebieten zusätzliche Störbeiträge, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, die oben genannten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung nicht auszuweisen. Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten wird die DFS in gutachterlichen Stellungnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen einen Widerspruch empfehlen. Der Hinweis auf die Navigationsanlage VOR Nienburg und deren Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um die Anlage erfolgte bereits in unserer Stellungnahme vom 31.05.2012 im Rahmen der Beteiligung zu den allgemeinen Planungen. Im Kapitel 2.4.2.4 "Flug- und Landeplätze einschließlich Funk-Navigationsanlagen" des Planentwurfes sind jedoch keine Angaben zu Navigationsanlagen und deren Anlagenschutzbereichen zu finden. Bei der Beurteilung der Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt (etwa Mittelpunkte der 17 Plangebiete). Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Jan. 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. Dies ermöglicht Ihnen eine Vorprüfung, ob eine Vorlage bei der Landsluftfahrtbehörde notwendig ist. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Folgen. An der Ausweisung des Vorranggebiets 6 wird festgehalten. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.</p>			
ID 1094	Verteiler-Nr. 112	DFS Deutsche Flugsicherung Stellungnahme vom 06.01.2014	VR-Suchraum Nr. 12
Flugsicherheit			
<p>...durch die Plangebiete Nr. 6 (Nördlich Gadesbünden), Nr. 8 (Südlich Wendenborstel), Nr. 12 (Östlich Husum) sowie Nr. 18 (Westlich Sonnenborstel) ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - VOR Nienburg (NIE) - (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52 37' 33,186318"N, 9 22' 19,135851" E, Höhe</p>			

des Geländes 51,5 m ü. NN)

Gemäß Annex 10, Vol.I, Att. C, Kapitel 3.7.3.4 wird für VOR-Signale ein maximaler Winkelfehler von ± 3 empfohlen. Unter Berücksichtigung des Fehlerbeitrags der Bodenstation von ± 2 (Gerätestandard gemäß Annex 10, Vol.I, Kap. 3.3.3.2) verbleibt für Störungen durch externe Umgebungseinflüsse (z.B. durch Gelände, Gebäude, WEA) ein zulässiger Störbeitrag von ± 1 .

Die DFS erwartet bei der Errichtung von WEA in den oben genannten Plangebieten zusätzliche Störbeiträge, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel sind, und empfiehlt, die oben genannten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung nicht auszuweisen.

Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten wird die DFS in gutachterlichen Stellungnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen einen Widerspruch empfehlen.

Der Hinweis auf die Navigationsanlage VOR Nienburg und deren Anlagenschutzbereich von 15 km Radius um die Anlage erfolgte bereits in unserer Stellungnahme vom 31.05.2012 im Rahmen der Beteiligung zu den allgemeinen Planungen. Im Kapitel 2.4.2.4 "Flug- und Landeplätze einschließlich Funk-Navigationsanlagen" des Planentwurfes sind jedoch keine Angaben zu Navigationsanlagen und deren Anlagenschutzbereichen zu finden.

Bei der Beurteilung der Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt (etwa Mittelpunkte der 17 Plangebiete). Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Jan. 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009"

(http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. Dies ermöglicht Ihnen eine Vorprüfung, ob eine Vorlage bei der Landsluftfahrtbehörde notwendig ist.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

An der Ausweisung des Vorranggebiets 12 wird festgehalten. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

ID 1177	Verteiler-Nr. 344	Blanke, Meier, Evers Rechts- anwälte Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 11
------------	----------------------	---	---------------------------

Flugsicherheit

...wie Ihnen aus unseren Stellungnahmen aus den Jahren 2008, 2010 und 2013 bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Namens und in Vollmacht unserer Mandantin möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Verkleinerung des Vorranggebietes 11

Aus dem Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Nienburg/Weser-Teilabschnitts Windenergie (Aktualisierung 2013) geht hervor, dass aus dem Vorranggebiet 11 für Windenergienutzung die nördliche rd. 73 ha große Teilfläche herausgenommen worden ist. Zur Verdeutlichung um welche Flächen es sich handelt haben wir als Anlage 1 eine Übersichtskarte beigefügt. Begründet wird die Herausnahme damit, dass der Gleitschirmclub Landesbergen e.V. dort eine Start- und Landebahn betreibt, für welche er eine unbefristete Flugerlaubnis des Deutschen Hängegleiter-

verbandes e.V. (Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums) besitzt. Die Genehmigung wird in diesem Fall nicht von einer Behörde, sondern dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 LuftVG außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 LuftVG tritt aber an die Stelle der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde für Starts und Landungen von nicht motorbetriebenen Luftsportgeräten - wozu Gleitschirmflieger und Hängegleiter zählen - die Erlaubnis des Beauftragten nach § 31c LuftVG. Nach § 31c LuftVG i. V. m. § 3 Nr. 3 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (Beauftragungsverordnung) wird der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) beauftragt, Erlaubnisse zum Starten und Landen mit diesen Luftsportgeräten außerhalb der genehmigten Flugplätze zu erteilen. Der Deutsche Hängegleiterverband beteiligt am Verfahren grundsätzlich die Untere Naturschutzbehörde (§ 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz), die Gemeinde in deren Gebiet die Start- und Landebahn liegt, das Luftwaffenamt und anderweitige Träger öffentlicher Belange, soweit diese betroffen sein können.

Unsere Mandantin plant im Bereich der herausgenommenen Teilfläche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Zu diesem Zweck hat sie für Grundstücke in dem betreffenden Bereich zivilrechtliche Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen und so diverse Flächen gesichert.

Unsere Mandantin und der Gleitschirmclub Landesbergen haben sich darauf geeinigt, dass der Gleitschirmclub Landesbergen auf die Start- und Landebahn sowie die Genehmigung verzichtet und dafür gemeinsam nach einer Alternativstrecke gesucht wird. Den Verzicht fügen wir als Anlage 2 bei (*Anm. des Landkreises Nienburg/Weser: liegt seit 16.06.2014 vor*). Inzwischen ist es unserer Mandantin gelungen, gemeinsam mit dem Gleitschirmclub Landesbergen eine Alternative für die Start- und Landebahn außerhalb des beschriebenen Gebietes zu finden. Der Genehmigungsantrag für diese Strecke ist bereits beantragt. Der Verzicht besitzt aber losgelöst vom Erfolg des Genehmigungsantrages für die Alternativstrecke Gültigkeit.

Da die nördliche Fläche zunächst als Erweiterung des Vorranggebietes 11 im RROP Entwurf 2013 vorgesehen war, ist von einer grundsätzlichen Eignung des Gebietes auszugehen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes sind bei der Aufstellung von Raumordnungsprogrammen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Da der Gleitschirmclub Landesbergen sich nunmehr unbedingt bereit erklärt hat auf die Start- und Landebahn im nördlich angrenzenden Bereich zu verzichten und die Flugaktivitäten an einer anderen Stelle durchzuführen stehen der Ausweisung der gesamten Fläche aber keine anderweitigen Belange mehr entgegen. Daher ist eine Verkleinerung des „Vorranggebietes 11 - nordöstlich Landesbergen“ nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund kann wieder die gesamte Fläche für die weitere Planung berücksichtigt werden. ...

Abschließend möchten wir ferner darauf hinweisen, dass es sich bei den - durch die Vergrößerung des Vorranggebietes 11 auf seine ursprünglich vorgesehene Größe - hinzugewonnenen Flächen um solche handelt, die der Wohnbebauung abgewandt sind. Vor dem Hintergrund des Nachbarschutzes, wäre eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich daher vorteilhaft.

Anlage: Karte

Abwägungsvorschlag:
Folgen unter Vorbehalt.

Eine vorbehaltlose Verzichtserklärung des Gleitschirmclubs Landesbergen e. V. liegt dem Landkreis Nienburg/Weser seit dem 16.06.2014 vor. Die Start- und Landeerlaubnis für Hängegleiter vom 02.01.1996 hat noch Bestand. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. im DAeC als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr hat in Aussicht gestellt, diese Erlaubnis aufzuheben.

ID 1221	Verteiler-Nr. 625	wpd onshore GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 12.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Flugsicherheit

...hiermit möchten wir als verantwortliche Windplanungsfirma im Vorranggebiet 12 – Östlich Husum zum aktuellen RROP-Entwurf Stellung nehmen. Das Unternehmen wpd onshore GmbH & Co. KG plant im LK Nienburg die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Wir begrüßen Ihr Engagement, umfangreiche Flächen für künftige Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, ausdrücklich.

Mit diesem Schreiben möchten wir Stellung nehmen zu einem hypothetischen Konflikt zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet 12 - Östlich Husum und den Bedenken der Deutschen Flugsicherung (DFS) hinsichtlich Belange der Flugsicherheit.

Wir möchten Sie bitten, folgende Aspekte in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen: Das VG 12 - Östlich Husum befindet sich in einer Entfernung von ca. 8,4 - 9,4 km Entfernung zum Drehfunkfeuer VOR Nienburg (NIE), Koordinaten-Position (UTM WGS84, Zone 32, X(Ost): 524.988, Y(Nord): 5.830.806). Es liegt

damit im so genannten Anlagenschutzbereich gem. §18a LuftVG, der zum jetzigen Zeitpunkt einen Radius von 15 km umfasst.

Gemäß §18a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Flugsicherungseinrichtungen werden durch Bauwerke im Sinne von §18a Abs. 1 LuftVG gestört, wenn eine Störung hinreichend wahrscheinlich zu erwarten ist. Wie wahrscheinlich diese Störung für den Fall des Planungsgebietes VG 12 - Östlich Husum ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt - aufgrund der Unvollständigkeit der vorliegenden potentiellen Windparkplanung - jedoch noch überhaupt nicht beantwortet werden. Zum aktuellen Planungszeitpunkt kann weder belegt, noch widerlegt werden, wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Störung ist.

Allein die hypothetische Bedenkenäußerung, dass es zu - über das akzeptable Maß hinausgehenden - Störeinflüssen kommen könnte, ist nicht ausreichend, um ein komplettes Planungsgebiet auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Gebietsaufstellung von Vorranggebieten für Windenergie für ein RROP auszuschließen.

Wie in anderen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in Landkreisen in Niedersachsen erwarten wir auch im Rahmen Ihres Beteiligungsverfahrens eine Bedenkenäußerung der DFS dieser Art. Die DFS kann dabei ausschließlich anmerken, dass eine Wahrscheinlichkeit (unbenannten Ausmaßes) der Störung von Flugsicherungseinrichtungen existiert. Dies sollte aus Sicht der Regionalplanung kein Grund zur Besorgnis sein, aus folgenden Gründen.

Damit eine Störung von Flugsicherungseinrichtungen vorliegt, müssen gewisse Toleranzen - im Falle der Betrachtung von Drehfunkfeuern als Winkelfehler bezeichnet - überschritten werden. Ob zulässige Winkelfehler für das Drehfunkfeuer VOR Nienburg (NIE) eingehalten, oder überschritten werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht belegt, noch widerlegt, werden. Die alleinige Tatsache, dass das Gebiet VG 12 - Östlich Husum im Anlagenschutzbereich nach §18a LuftVG liegt, sagt noch nichts darüber aus, ob eine Störung durch - irgendwann in Zukunft zu erwartende - WEA eintreten kann, geschweige denn, ob eine konkrete Beeinflussung oder sogar Gefahr für die Funktionsfähigkeit des VOR Nienburg (NIE) ausgeht.

Die Frage der Störung der Flugsicherungseinrichtung VOR Nienburg (NIE) kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht geklärt werden, da beeinflussende Parameter zum jetzigen frühen Planungsstand überhaupt noch nicht festgelegt sind und daher in einer Aussage der DFS keine Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die folgenden Anlagen-spezifischen Parameter, die in der Bewertung von Störbeiträgen berücksichtigt werden müssen:

1. Die exakten Dimensionen der WEA (hierbei insbesondere Nabenhöhe, Rotorradius, Blatttiefe und Rotormaterialien)
2. Die konkreten Anlagenstandorte (Koordinaten)
3. Die endgültige Anlagenanzahl
4. Die konkrete Anlagenausrichtung (+-...) zum Drehfunkfeuer

Die Frage der tatsächlichen Beeinflussung (bzw. Toleranz- und Winkelfehlerüberschreitung) einer Flugsicherungseinrichtung durch eine Windparkplanung kann erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG beantwortet werden. Insbesondere die Frage, wie hoch der tatsächliche zusätzliche Störbeitrag (+- ...) ausfällt, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Es bedarf einer endgültigen Windpark-Konfiguration, die erst für das Genehmigungsverfahren feststehen wird.

Ausdrücklich sei hier auf ein aktuelles Verwaltungsgerichtsurteil des VG Oldenburg mit Beschluss vom 05.02.2014 – 5 B 6430/13 – verwiesen (siehe Anlage 2). In einer Pressemitteilung der Rechtsanwälte Engemann & Partner, Lippstadt (siehe Anlage 1) heißt es, dass „... die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Prüfung nicht an eine negative Einschätzung des BAF gebunden ist...“ Weiter heißt es: „Genehmigungsbehörden sind daher gehalten, die nicht bindende Einschätzung des BAF kritisch zu hinterfragen.“ Ebenso ist die zu Hilfenahme externer, neutraler Sachverständiger zur Beurteilung der Störung von Flugsicherungseinrichtungen demnach erwünscht.

Der Streit zwischen Interessen der Windenergie und der Flugsicherung in Bezug auf die Bewertung von Toleranzen und Winkelfehler geschieht auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau. Viele Frage in diesem Zusammenhang werden von Fachleuten kontrovers diskutiert; die wissenschaftliche Diskussion gilt zum aktuellen Zeitpunkt als noch nicht abgeschlossen. Über folgende technische Fragestellungen wird auch gerichtlich aktuell vielerorts gestritten:

1. Welche internen Störbeiträge (Winkelfehler) dürfen bzw. sollen für Drehfunkfeuer zu Grunde gelegt werden?
2. Welche externen Störbeiträge (Winkelfehler) sind generell zulässig?
3. Welcher maximaler Gesamt-Störbeitrag (Winkelfehler) ist tolerierbar?
4. Wie groß ist der reale Störbeitrag von WEA auf speziell Drehfunkfeuer?

Es sei darauf hingewiesen, dass nach einer Umfrage des Bundesverband Windenergie (BWE) aus dem Jahre 2013 deutschlandweit über 1700 MW Windparkplanung durch pauschale Negativstellungnahmen der DFS bzw. des BAF betroffen sind. Dies entspricht einer Anzahl von 500 - 600 Windenergieanlagen. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

1. Wir fordern Sie ausdrücklich auf, an der Gebietsausweisung des VG 12 - Östlich Husum festzuhalten.
2. Die Frage der Beeinflussung von Flugsicherungseinrichtung durch Windenergieanlagen ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären.

3. Die Gründe, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage zur potentiellen Störung des Drehfunkfeuers VOR Nienburg (NIE) durch WEA rein hypothetisch und nicht ausreichend begründet ist, haben wir umfassend dargelegt.

4. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind Behörden an die Einschätzung der DFS bzw. des BAF nicht gebunden. Genehmigungsbehörden können ggf. auch unter zu Hilfenahme externer, neutraler Sachverständiger die Störung von Flugsicherungseinrichtungen selbst beurteilen.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1273	Verteiler-Nr. 676	Gleitschirmclub Estorf- Leeseringen in Gründung Stellungnahme vom 26.02.2014	VR-Suchraum Nr. 11
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Flugsicherheit

...folgende Personen, die namentlich diesen Brief unterschrieben haben, beabsichtigen in Estorf-Leeseringen - wie es bereits dem bestehenden Gleitschirmclub Landesbergen e. V. genehmigt ist - ebenfalls auf der ausgewiesenen Fläche südlich von Estorf den Gleitflugsport zu betreiben. Dazu werden wir in Kürze einen Verein gründen. Dafür muss aber sichergestellt sein, dass auch uns diese vom Landesberger Gleitschirmclub genutzte Fläche weiterhin langfristig zur Verfügung gestellt wird. Die nachstehend genannten Personen erklären durch ihre Unterschrift die Absicht, einen Gleitschirmverein Estorf-Leeseringen e. V. zu gründen. Wir beantragen diese Eingabe bei der Änderung des Raumordnungsprogrammes dahingehend zu berücksichtigen, dass es hinsichtlich der bisher ausgewiesenen Fläche zu keiner Änderung kommt.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1208	Verteiler-Nr. 4646	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	------------------------------	---	---------------------------

Flugsicherheit

4.9. Flugsicherung
Das potentielle Vorranggebiet liegt innerhalb der Anlagenschutzbereiche Windenergie und Militär. Eine Ausweisung entspricht somit nicht den diesbezüglich geltenden rechtlichen Vorgaben. Hierzu heißt es auf der Internetseite des BAF:

„Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung:
Im Luftverkehr benötigen die Luftfahrzeuge und die Flugsicherung genaue Angaben über die Position des Luftfahrzeuges im Raum sowie eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Luftfahrzeug und der Flugsicherung. Diese Informationen werden durch Flugsicherungsanlagen bereitgestellt. Die betreffenden Anlagen stehen nicht nur in der Nähe von Flughäfen, sondern auch verteilt in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zur Steuerung des Luftverkehrs betreibt vor allem die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), aber auch andere Flugsicherungen, in ganz Deutschland solche Funk-, Ortungs- und Navigationsanlagen. Diese Anlagen müssen den von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (engl. International Civil Aviation Organisation) aufgestellten Standards entsprechen. Sie dienen der Sicherstellung des Luftverkehrs über Deutschland und unterliegen einem besonderen Schutz des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).
Anlagenschutzbereiche nach ICAO EUR Doc 015 sowie dem ICAO Annex 10:
Eine Flugsicherungsanlage sendet oder empfängt Funksignale. Störungen dieser Anlagen können dazu führen, dass der Pilot nicht mehr mit dem Lotsen kommunizieren kann oder die Position des Luftfahrzeuges falsch bestimmt. Sie können aber auch dazu führen, dass auf den Bildschirmen der Lotsen die Position falsch oder gar nicht dar gestellt wird. Zum Schutz vor Störungen sind um Flugsicherungsanlagen Schutzbereiche eingerichtet. Die Ermittlung, ob und wie sich das Vorhandensein von Bauwerken negativ auf Flugsicherungseinrichtungen auswirken kann, erfolgt nach den Maßgaben der ICAO. Die Vorgaben dazu regelt das Dokument ICAO EUR Doc 015, Ausgabe 2009 in Verbindung mit dem ICAO Annex 10. Diese Dokumente gelten europa- bzw. weltweit und definieren den Umgang mit Schutzbereichen um Flugsicherungsanlagen sowie das Verfahren zur Prüfung von Störungen. Durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur ICAO und der Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Bundesrepublik zur Einhaltung der ICAO-Normen verpflichtet. Bei diesen Dokumenten handelt es sich um den derzeitigen anerkannten Stand der Technik, das heißt die fachlichen Standards zur Ermittlung des entscheidungserheblichen Störpotentials.
Mit dem Schutzbereich um eine Anlage soll die Verfügbarkeit und die Qualität von Funk-, Navigations- und Radarsignalen für den Luftverkehr gewährleistet werden. Störungen können durch Bauwerke ent-

stehen, die in der Umgebung der Anlage liegen oder gebaut werden sollen". Darüber hinaus teilte das Bundesministerium für Verteidigung bereits im Rahmen der ersten Beteiligung mit, dass das Vorranggebiet innerhalb der Hubschrauberschutzzone liegt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Prüfung, ob durch die Errichtung und den Betrieb von WEA die militärische und/oder zivile Flugsicherheit gefährdet wird, kann nur im Rahmen der Einzelfallgenehmigung erfolgen. Hierzu wird auf die Stellungnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung hingewiesen.

ID 1303	Verteiler-Nr. 204	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Stellungnahme vom 17.02.2014	VR-Suchraum Nr. 8
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Flugsicherung

...vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben, mit dem Sie um eine Konkretisierung der Aussagen in unserem Schreiben ST/5.5.1/0295-001/13 vom 27.11.2013 bitten.

In unserem Schreiben hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die Vorranggebiete Nr. 6, 8, 12 und 19 im Anlagenschutzbereich der VOR Nienburg belegen sind und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung besteht.

Aufgrund Ihres o.g. Schreibens haben wir die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als Betreiber der VOR Nienburg um eine Aussage zu den genannten Vorranggebieten gebeten.

In ihrer Antwort teilt die DFS mit, dass konkrete Aussagen zur Errichtung von Windkraftanlagen nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Windkraftanlagen möglich sind und verweist auf ihre Stellungnahme 201303462, die Ihnen bereits vorliegt.

In unserem Schreiben hatten wir empfohlen, die Windvorranggebiete nicht auszuweisen, da es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann. Sollten Sie dennoch eine Ausweisung der genannten Windvorranggebiete erwägen, so sollte dies nur unter Hinweis auf die möglichen Einschränkungen geschehen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

An der Ausweisung des Vorranggebiets 8 wird festgehalten. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

ID 1305	Verteiler-Nr. 204	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Stellungnahme vom 17.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Flugsicherung

...vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben, mit dem Sie um eine Konkretisierung der Aussagen in unserem Schreiben ST/5.5.1/0295-001/13 vom 27.11.2013 bitten.

In unserem Schreiben hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die Vorranggebiete Nr. 6, 8, 12 und 19 im Anlagenschutzbereich der VOR Nienburg belegen sind und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung besteht.

Aufgrund Ihres o.g. Schreibens haben wir die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als Betreiber der VOR Nienburg um eine Aussage zu den genannten Vorranggebieten gebeten.

In ihrer Antwort teilt die DFS mit, dass konkrete Aussagen zur Errichtung von Windkraftanlagen nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Windkraftanlagen möglich sind und verweist auf ihre Stellungnahme 201303462, die Ihnen bereits vorliegt.

In unserem Schreiben hatten wir empfohlen, die Windvorranggebiete nicht auszuweisen, da es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

Sollten Sie dennoch eine Ausweisung der genannten Windvorranggebiete erwägen, so sollte dies nur unter Hinweis auf die möglichen Einschränkungen geschehen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

An der Ausweisung des Vorranggebiets 19 wird festgehalten. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

ID 1304	Verteiler-Nr. 204	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Stellungnahme vom 17.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Flugsicherung

...vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben, mit dem Sie um eine Konkretisierung der Aussagen in unserem Schreiben ST/5.5.1/0295-001/13 vom 27.11.2013 bitten.

In unserem Schreiben hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die Vorranggebiete Nr. 6, 8, 12 und 19 im Anlagenschutzbereich der VOR Nienburg belegen sind und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung besteht. Aufgrund Ihres o.g. Schreibens haben wir die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als Betreiber der VOR Nienburg um eine Aussage zu den genannten Vorranggebieten gebeten.

In ihrer Antwort teilt die DFS mit, dass konkrete Aussagen zur Errichtung von Windkraftanlagen nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Windkraftanlagen möglich sind und verweist auf ihre Stellungnahme 201303462, die Ihnen bereits vorliegt.

In unserem Schreiben hatten wir empfohlen, die Windvorranggebiete nicht auszuweisen, da es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

Sollten Sie dennoch eine Ausweisung der genannten Windvorranggebiete erwägen, so sollte dies nur unter Hinweis auf die möglichen Einschränkungen geschehen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

An der Ausweisung des Vorranggebiets 12 wird festgehalten. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

ID 1302	Verteiler-Nr. 204	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Stellungnahme vom 07.01.2014	VR-Suchraum Nr. 6
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Flugsicherung

...vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben, mit dem Sie um eine Konkretisierung der Aussagen in unserem Schreiben ST/5.5.1/0295-001/13 vom 27.11.2013 bitten.

In unserem Schreiben hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die Vorranggebiete Nr. 6, 8, 12 und 19 im Anlagenschutzbereich der VOR Nienburg belegen sind und dass daher je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung besteht. Aufgrund Ihres o.g. Schreibens haben wir die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als Betreiber der VOR Nienburg um eine Aussage zu den genannten Vorranggebieten gebeten.

In ihrer Antwort teilt die DFS mit, dass konkrete Aussagen zur Errichtung von Windkraftanlagen nur unter Angabe der Standortkoordinaten und der Abmessungen der Windkraftanlagen möglich sind und verweist auf ihre Stellungnahme 201303462, die Ihnen bereits vorliegt.

In unserem Schreiben hatten wir empfohlen, die Windvorranggebiete nicht auszuweisen, da es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

Sollten Sie dennoch eine Ausweisung der genannten Windvorranggebiete erwägen, so sollte dies nur unter Hinweis auf die möglichen Einschränkungen geschehen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

An der Ausweisung des Vorranggebiets 6 wird festgehalten. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass es zu Einschränkungen bei Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

ID 1212	Verteiler-Nr. 475	Sprecherrat der Eigentümer Stellungnahme vom 18.11.2013	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Grundeigentum

...wir vertreten als Sprecherrat die Interessen der 48 Eigentümer der Flächen, die mit einer Windplanungsfirma im „Vorranggebiet 12 - Östlich Husum" Nutzungsverträge über eine mögliche Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Vorranggebiet des RROP abgeschlossen haben.

Folgende fünf positiven Argumente möchten wir herausheben:

- 1) Die Eigentümergemeinschaft befürwortet die Gebietsdarstellung mit Ihren Grenzen nach aktuell ausliegendem Entwurf ausdrücklich.
- 2) Wir haben mit der Windprojektierungsfirma ... Nutzungsverträge unterzeichnet und blicken seit

Unterzeichnung unserer Verträge im Jahr 2010 auf eine konstruktive und verlässliche Zusammenarbeit mit der Planungsfirma zurück.

3) Auf der Fläche des aktuell ausliegenden Entwurfs (82,8ha) ist eine Errichtung von bis zu acht Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse möglich. Somit kommt der Fläche eine konzentrierende Wirkung zu. Sie ist für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet.

4) Wir sehen uns auch einer sozialen Verantwortung gegenüber der Region und den Bürgern vor Ort verpflichtet. Deswegen haben wir mit der Windprojektierungsfirma folgende drei Punkte vertraglich festgehalten, die deutlichen Nutzen für die Bürger vor Ort bringen:

a) Die Planungsfirma hat sich uns gegenüber in einer schriftlichen Erklärung verpflichtet, ein Bürgerwindrad anzubieten. Dies ist ein Angebot echter Bürgerbeteiligung und Mitbestimmung. Hiervon profitieren nicht nur die Eigentümer der Flächen, sondern alle Bürger der umliegenden Ortschaften.

b) Erlöse aus dem Betrieb des Windparks sollen auch der Gemeinschaft im Ort zu Gute kommen. Deshalb werden wir als Sprecherrat, sollte der Windpark realisiert werden, jährlich 5000 € für soziale Zwecke in der Gemeinde spenden.

c) Der Nutzungsvertrag, der zwischen den Eigentümern und der Windprojektierungsfirma geschlossen ist, ist ein so genannter „Flächenpachtvertrag“. Dort ist vertraglich geregelt, dass nicht nur wenige Einzelne, sondern alle Eigentümer von Flächen im Vorranggebiet - unabhängig davon, ob eine Windenergieanlage auf ihrem Grundstück errichtet wird oder nicht - finanziell partizipieren, sollte der Windpark realisiert werden. Das stärkt die Kaufkraft einer großen Anzahl von Bürgern in der Region. Es ist bedeutet damit auch eine Stärkung der regionalen Wertschöpfung.

5) Der Windpark, welcher im „Vorranggebiet 12 - Östlich Husum“ errichtet werden kann, trägt einen erheblich Beitrag zum weltweiten Klimaschutz. Dies ist uns ein wichtiger Aspekt, gerade auch mit Blick auf die Generation unserer Kinder. Wir wollen die Natur in Deutschland erhalten. Aktuell zeigt sich am Beispiel des Jahrhundert-Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen erneut, dass das Klima aufgrund des Klimawandels immer extremer wird und wir aufgefordert sind, zu handeln und etwas gegen den Klimawandel zu unternehmen.

Im Anhang finden Sie die Namensliste der 48 Eigentümer, welche wir als Sprecherrat vertreten.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1222	Verteiler-Nr. 626	Privatperson Stellungnahme vom 25.11.2013	VR-Suchraum Nr. 9
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Grundeigentum

...unsere Erfahrungen aus den letzten Jahren sind mehr als schlecht. Ständige Lärmbelästigung und Schattenwurf. Die Lebensqualität hat sich deutlich verschlechtert. Aus unseren Erfahrungen (2- Familienhaushalt mit insgesamt 6 Personen) sind die Abstände zu Wohnbebauung deutlich zu gering. Zu Einzelwohnbebauung sollte mindesten ein Abstand von 2000 Meter eingehalten werden. Die Untersuchungsergebnisse über zumutbare Lärmbelästigung entsprechen keinesfalls den realen Bedingungen. Die Einschätzungen und Untersuchungen durch die Verantwortlichen ist nicht haltbar. Wir wurden zur aktuellen Situation noch nicht befragt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar warum bei den Abständen Unterschiede zwischen Siedlungen und Einzelwohnbebauung gemacht werden. Für bestehenden WEA werden Entschädigungszahlungen für angrenzende Flächen getätigt. Für die, die es jeden Tag ertragen müssen gibt es keine Entschädigungszahlungen. Die Wertigkeit des einzelnen Menschen steht hier hinter der Wertigkeit der angrenzenden Fläche und das ist keinesfalls akzeptabel. Hier sollten versucht werden die Nachteile und Beeinträchtigungen der Bewohner von angrenzenden, einzelnen Höfen auszugleichen.

Die aktuelle Situation ist für uns nicht tragbar. Wir fordern Abstände zu Einzelwohnbebauung von mindestens 2000 Meter und Entschädigungszahlungen (Rückwirkend) für die aktuell nicht tragbare Situation. Durch den Bau des Windparks ist eine erhebliche Wertminderung des Gebäudes und des Grundstücks eingetreten. Wir fordern den Ausgleich dieser Wertminderung.

Abwägungsvorschlag:
Nicht folgen.

Grundsätzlich wird auf den Planungs- und Abwägungsprozess bei der Erarbeitung des Entwurfs verwiesen, insbesondere auf die Begründung des RROP-Entwurfs, in dem die Rechtsgrundlagen der 1. Änderung des RROP erläutert werden.

Ob durch den Betrieb einer WEA schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden, wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geprüft. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Nachbarschaft geschädigt wird.

Hinweis zur Wertminderung: Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen

durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.
Hinweis zur Gleichbehandlung: Bei der Überarbeitung des Entwurfs sind die Abstände zur Wohnbebauung erhöht worden. Die Entwurfsplanung unterscheidet bei den Vorsorgeabständen zur Wohnbebauung zwischen Einzelwohnbebauung im Außenbereich (500 m) und zu geschlossenen Wohnsiedlungen (800 m). Diese Differenzierung berücksichtigt auf Ebene des RROP die unterschiedlichen Gebietsschutzansprüche, die sich im Rahmen der Einzelfallgenehmigung durch die Richtlinien der TA Lärm ergeben.

ID 1227	Verteiler-Nr. 632	Privatperson Stellungnahme vom 31.12.2013	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Grundeigentum

...hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen östlich von Husum (in Ihren Unterlagen: Vorranggebiet 12) ein und begründe dies nachfolgend.

Ich bin Eigentümer des Grundstücks Nienburger Str. ..., 31632 Husum.

Die Entfernung zum geplanten Vorranggebiet beträgt ca. 500 Meter.

Unser Grundstück ist mit einem Zweifamilien-Haus überbaut; Baujahr: ca. 1912, Kernsanierung 2005. Es wird von mir und meiner Familie (5 Personen) bewohnt.

Das Haus ist der größte Teil unserer Altersvorsorge, die wir bewußt auf einer eigenen Immobilie aufgebaut haben. Auf längere Sicht ist geplant, nach Erreichen des Ruhestands noch einige Jahre in unserem Haus zu leben. Danach wollen wir unser Haus verkaufen, um uns dann mit dem beim Hausverkauf erzielten Verkaufserlös lebenslang in „Betreutes Wohnen“ zu begeben und einen sorgenfreien Ruhestand genießen zu können.

Wie Sie sicherlich wissen, wird der Aufwand für Altersversorgung und Pflege einschließlich Arztkosten u.a. im Zeitablauf wegen ungünstiger demografischer Entwicklung immer höher. Ich gehe auch davon aus, daß Ihnen die Kosten und Konditionen bekannt sind, die beim Kauf von seniorengerechten und rund um die Uhr betreuten Wohnungen in einem seriös geführten Betreuungsunternehmen anfallen.

Wie Sie sicherlich ebenfalls wissen, geht die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der immer ungünstiger werdenden demografischen Entwicklung und wegen weiterer Negativfaktoren weiter zurück; sie allein genügt bei weitem nicht, den während unseres Berufslebens über das Gehalt finanzierten Lebensstandard auch im Rentenalter - d.h. bei wegfallendem Gehalt - aufrecht zu erhalten. Überdies werden die unter Berücksichtigung der Inflation künftig weiter zurückgehenden bzw. stagnierenden Rentenbezüge neuerdings noch besteuert, wobei der Umfang der Besteuerung bei jährlich hinzukommenden Neu-Rentnern jedes Jahr um 2 % steigt.

Um von der wegbrechenden staatlichen Rente unabhängiger zu sein, haben wir daher sehr frühzeitig mit dem Bezug eines eigenen Hauses eine weitere Säule unserer Altersvorsorge aufgebaut. Sie entspricht bei weitem dem größten Teil unseres zur Altersvorsorge benötigten Kapitalstocks.

Das von Ihnen geplante Vorranggebiet durchkreuzt unsere geplante Finanzierung zur Altersversorgung und führt zu einer wesentlichen Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken und Gebäuden im Wirkungskreis bzw. in Sichtweite der geplanten Windkraftanlage, denn wer will schon seine Freizeit oder seinen Ruhestand in Sichtweite eines über 200 m hohen Windrads verbringen. Dies trifft auch auf unseren Sachverhalt zu.

Entwicklungen in den windstarken Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein oder Brandenburg zufolge kam es im Zuge des Baus von Windrädern parallel zur Genehmigung bzw. zum Bau zu deutlich fallenden Grundstückswerten, die im Einzelfall bis hin zur Unverkäuflichkeit gehen. Ein immenser volkswirtschaftlicher Schaden ist die Folge.

Mit einer ähnlichen Entwicklung ist auch in der Umgebung von Husum und bei unserem Grundstück zu rechnen, wenn erst einmal mit dem Windrad-Bau begonnen würde.

Dieser Wertverfall unseres Grundstücks wird mit großer Wahrscheinlichkeit dauerhaft sein, da die Betriebslaufzeit des Windrads nach allen Erfahrungen rd. 20 Jahre beträgt. Danach wird vermutlich im Wege des Repowering die dann bereits bestehenden Anlagen durch noch höhere Windräder ersetzt, wie dies heute bereits an einigen Standorten erfolgt ist (z.B. in Belgien, wo heute schon 220 m hohe Windräder gebaut werden).

Die durch den Windrad-Bau in den genannten Bundesländern eingetretenen Wertverluste betragen durchschnittlich ca. 20 % - 30 %, oftmals sind sie noch höher.

Belegbar sind diese Grundstücksverluste über Internet-Recherchen (Abfrage der Google- Suchmaschine, Stichwort: „Windrad Wertminderung“ o.ä.), die ich Ihnen gerne mit separatem Schreiben zur Verfügung stellen werde.

Bestätigt werden diese Grundstücks-Wertminderungen u.a. auch durch

- Gutachten von Lehrstühlen mit Schwerpunkt Wohnungswirtschaft an Universitäten und Fachhochschulen, z.B. Universität Frankfurt / M.
- durch Presseberichterstattung in Lokalzeitungen in den betroffenen Gebieten (Gemeinderatssitzungen u.a.)
- Auskünfte von Immobilien-Maklern vor Ort, die teilweise eine Unverkäuflichkeit bzw. eine starkes Absinken der Verkehrswerte der angebotenen Grundstücke und Häuser feststellen mussten

- Gerichtsurteile, die einen Wertverlust von Grundstücken in der Nähe von Windrädern bestätigen
- Banken, die für Bau-Finanzierungen von Immobilien in der Nähe eines Windrads ungünstigere Konditionen bzw. schlechtere Beleihungswerte angeboten haben

Derartige Wertverluste sehe ich für unser Zweifamilienhaus ebenfalls auf uns zukommen, falls Windräder gebaut würden.

Entsprechend diesen Erfahrungen würde der Wertverlust unseres Hauses im Fall des Windrad-Baus ca. 110.000 € betragen. Dieser Wertverlust wäre nachhaltig und würde zu einer entsprechenden Verminderung des Verkaufserlöses unseres Hauses führen. Damit entstünde eine kaum mehr schließbare Lücke bei der Finanzierung unserer Altersvorsorge, eine Absenkung unseres Lebensstandards wäre vermutlich die Folge.

Weiterhin wird sich die geplante Vermietbarkeit von Teilen unseres Hauses zu einem späteren Zeitpunkt sehr stark einschränken.

Es sind entsprechende Äußerungen von Mietern / Vermietern bekannt, wo Mieter aus Stadtgebieten in die eher beschaulichen Dörfer gezogen sind und nach dem Bau eines Windrads in der Nähe ihrer Mietwohnung gekündigt haben. In den dortigen Lokalzeitungen sprechen Mieter und Vermieter von einer „Verhuzung“ Landschaft durch Windräder, die den Wohn- und Freizeitwert in den betroffenen Wohngebieten stark beeinträchtigen.

In den von Ihnen vorgelegten Studien wird sogar extra auf den negativen Einfluss von Windrädern auf die nördlich gelegenen bebauten Grundstücke des Vorranggebietes 12 hingewiesen, diesen Bedenken können wir uns nur anschließen. Eine solche negative Beeinträchtigung der Lebensqualität können wir nicht akzeptieren.

Abschließend teilen wir ihnen mit, dass wir uns vorbehalten, Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung unser grundgesetzlich garantierten Rechte - Schutz des Eigentums - zu erheben. Gemäß Artikel 14 GG besteht ein grundrechtlicher Schutz gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum. Der im Grundgesetz garantierte Schutz des Eigentums umfasst auch den Schutz am Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

Dieses Grundrecht beinhaltet auch den Schutz vor Maßnahmen eines Landkreises oder Gemeinde, die „ohne Not“ - es ist kein staatlicher Notstand bei der Energieversorgung ersichtlich; im Gegenteil: der unkontrolliert gewonnene Strom aus regenerativer Energie führt oft zur Überproduktion von Strom und zur kostenlosen Abgabe an das Ausland und wird bei Stromengpässen von dort wieder übersteuert bezogen - festgesetzt werden.

Falls eine Genehmigung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen ursächlich ist für die dadurch eintretende Wertminderung von Grundstücken, läge ein Verstoß gegen den grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums vor. Erst recht trifft der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums in den Fällen zu, wo ein - wenn überhaupt - nur marginal zu Gunsten einiger Initiatoren und Kapitalanlegern bestehender Vorteil einem Übermaß an zu Lasten der Allgemeinheit entstehenden Nachteilen gegenübersteht.

Ich bitte um wohlwollende Prüfung dieses Widerspruchs. Falls weitere Einzelheiten / Anlagen / Nachweise u.a. oder Auskünfte benötigt werden, stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Falls Sie jedoch wider Erwarten Ihre Planung bestätigen, bitte ich schon jetzt um Nennung eines Adressaten / Stelle, der für den uns durch Ihre Genehmigung entstandenen Verlust unseres Grundstückswerts und den dadurch uns entstehenden Vermögensschaden aufkommt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Wunsch nach Ausgleich einer möglichen Wertminderung eines Grundstücks bzw. Immobilie kann nicht berücksichtigt werden. WEA sind Vorhaben, die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert zulässig sind. Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

ID
1057

Verteiler-Nr.
66

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.
Stellungnahme vom 11.12.2013

VR-Suchraum Nr. 18

Landwirtschaft

Herr ..., 31600 Uchte, sieht sich mit dem gleichen Problem konfrontiert.

Seine Hofstelle ist aus immissionsrechtlichen Gesichtspunkten nicht erweiterungsfähig. Die in seinem Grundeigentum stehenden Flächen liegen nahezu vollumfänglich in dem geplanten Windvorranggebiet 18 „östlich Mensinghausen“ (Siehe Anlage 1). Bei der Ausweisung des Windvorranggebietes, wie es in den Planunterlagen vorgesehen ist, ist die betriebliche Entwicklung der Familie ...nicht mehr möglich. Es handelt sich bei dem Betrieb um einen Familienbetrieb mit gesicherter Hofnachfolge, der auch nur landwirtschaftliche und keine gewerbliche Tierhaltung betreiben will. Wenn dem Familienbetrieb jedoch

die Flächen zur Existenzsicherung durch Ausweisung von Vorranggebieten Wind entzogen werden, ist die finanzielle Absicherung der Familie und mithin der Erhalt der Hofstelle auf Dauer nicht gewährleistet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Wunsch einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung im Vorranggebiet 10 kann im RROP nicht berücksichtigt werden. Im RROP wird das Ziel verfolgt, der Windenergienutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB substanziell Raum zur Verfügung zu stellen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden. Um sicherzustellen, dass ausreichend Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden kann, werden im RROP - bis auf eine Ausnahme - Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen, soweit diese mit ihr nicht vereinbar sind. Die bestehende Tierhaltungsanlage wird im Rahmen Einzelfallgenehmigung von WEA beachtet. Ob jedoch mögliche Änderungen wie z. B. Erweiterungen der bestehenden Tierhaltungsanlage mit der Windenergienutzung vereinbar sind, kann auf Ebene der Raumordnung nicht prognostiziert werden, sondern muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.

ID
1056

Verteiler-Nr.
66

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.
Stellungnahme vom 11.12.2013

VR-Suchraum Nr. 19

Landwirtschaft

Herr ... ,31634 Steimbke, sieht seine betriebliche Entwicklungsfähigkeit bedroht. Denn an seiner Hofstelle besteht kein Entwicklungspotential mehr, aufgrund von räumlicher Beschränkung. Aus diesem Grund musste er seine Stallanlage im Außenbereich errichten (Gemarkung Sonnenborstel, Flur ...Anlage 3). Allein die nun bebaute Fläche erwies sich als bebaubar, da seine übrigen Flächen bereits in Schutzgebieten liegen. Sofern nun das Windvorranggebiet seine Stallanlage im Außenbereich umschließt, ist zu befürchten, dass baurechtliche bzw. betriebliche Anpassungen nicht mehr genehmigungsfähig sind. Um einen derartigen Eingriff in den Betrieb des Herrn ... zu vermeiden, bitten wir in dem RROP die Entwicklungsfähigkeit von Herrn ... zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit einer Tierhaltungsanlage oder deren Erweiterung im Plangebiet ergehe folgender Hinweis:

Das geplante Vorranggebiet 19 westlich Sonnenborstel wird aufgrund der dort vorhandenen Tierhaltungsanlagen in ein Eignungsgebiet Windenergienutzung umgewidmet. In einem Eignungsgebiet Windenergienutzung im Sinne des § 7 Nr. 3 ROG sind alle raumbedeutsame Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind - neben Windenergieanlagen u. a. auch landwirtschaftliche Vorhaben - zulässig.

ID
1055

Verteiler-Nr.
66

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.
Stellungnahme vom 11.12.2013

VR-Suchraum Nr. 0

Landwirtschaft

...Unserem Erachten nach sollte sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft, insbesondere die noch aufgrund des Strukturwandels bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, zukunftsorientiert fortbestehen können. Wir möchten hiermit die nachfolgenden Themen aufgreifen:

Vorbemerkung:

Die erweiterte Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergiegebiete wird generell gut geheißen, von den Landwirten begrüßt und als Möglichkeit für die zukünftige Entwicklung erachtet.

Problematik einzelner Landwirte:

Nach unserer Auffassung wird es nicht ausreichend sein, die land- und forstwirtschaftliche Produktion zu erhalten. Es bedarf vielmehr der Forcierung den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit neuer Wege zu eröffnen bzw. an die Produktionsstandarts anzupassen. Eine besondere Herausforderung ist hier die baurechtliche Planung.

Die Ausweisung von grundlegend geänderten Gebietskulissen und Flächenzuschnitten für die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung stehen in drei bekannten Fällen in Kontrast zu der betrieblichen Entwicklungsfähigkeit.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID
1058

Verteiler-Nr.
66

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.
Stellungnahme vom 11.12.2013

VR-Suchraum Nr. 12

Landwirtschaft

Herr ..., 31632 Husum, liegt mit seinem Hähnchenstall (Gemarkung Husum, Flur ...) bereits heute zum Teil und in dem neu ausgewiesenen Windvorranggebiet Husum sodann vollumfänglich in dem Vorranggebiet (Siehe Anlage 2). Bei Durchsetzung dieses Windvorranggebietes, ist die betriebliche Anpassungsfähigkeit des Herrn ... nicht mehr gegeben.

Grenzmindestabstände können sodann nicht mehr eingehalten werden, was sowohl aus Tierwohl-Aspekten als auch für Anpassungsmaßnahmen der Stallanlage an den Stand der Technik problematisch wird. Eine weitere betriebliche Entwicklung wäre wegen des Vorrangs von Wind unmöglich. Dahingehend wird eine andere Ausweisung für angemessener erachtet.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

Der Wunsch einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung im Vorranggebiet 12 kann im RROP nicht berücksichtigt werden. Im RROP wird das Ziel verfolgt, der Windenergienutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB substanziell Raum zur Verfügung zu stellen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden. Um sicherzustellen, dass ausreichend Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden kann, werden im RROP - bis auf eine Ausnahme - Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen, soweit diese mit ihr nicht vereinbar sind. Die bestehende Tierhaltungsanlage wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung von WEA beachtet. Ob jedoch mögliche Änderungen wie z. B. Erweiterungen der bestehenden Tierhaltungsanlage mit der Windenergienutzung vereinbar sind, kann auf Ebene der Raumordnung nicht prognostiziert werden, sondern muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.

ID
1217

Verteiler-Nr.
621

Privatperson
Stellungnahme vom 12.02.2014

VR-Suchraum Nr. 10

Landwirtschaft

...hiermit möchte ich bezüglich unseres Termins am 13. Dezember 2013 Ihnen schriftlich mitteilen, dass ich der Eigentümer des unbewohnten Einzelhofs im Windpark Steyerberg (Vorranggebiet 10) bin. Auf der landwirtschaftlichen Außenstelle befindet sich ein Stallgebäude und eine Maschinenhalle. Eine uneingeschränkte Nutzung, sowie eine evtl. Erweiterung der landwirtschaftlichen Gebäude im landwirtschaftlichen Rahmen sind für mich als Landwirt sehr wichtig.

Die Firma ... ist jetzt schon Pächter der Vorrangfläche und ist dieses auch nach der Neuauslegung des Windparks. In einem Nutzungsvertrag mit der Firma ist mir das Errichten und Betreiben landwirtschaftlicher Gebäude erlaubt.

Eine Wohnoption besteht nicht, und es ist für uns und den Pächter des Windparks auch wichtig, dass die landwirtschaftliche Fläche im Vorranggebiet ist.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

Der Wunsch einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung im Vorranggebiet 10 kann im RROP nicht berücksichtigt werden. Im RROP wird das Ziel verfolgt, der Windenergienutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB substanziell Raum zur Verfügung zu stellen. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden. Um sicherzustellen, dass ausreichend Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden kann, werden im RROP - bis auf eine Ausnahme - Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. In diesen Vorranggebieten soll sich die Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen, soweit diese mit ihr nicht vereinbar sind. Die bestehende Tierhaltungsanlage wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung von WEA beachtet. Ob jedoch mögliche Änderungen wie z. B. Erweiterungen der bestehenden Tierhaltungsanlage mit der Windenergienutzung vereinbar sind, kann auf Ebene der Raumordnung nicht prognostiziert werden, sondern muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.

ID 995	Verteiler-Nr. 3	Flecken Steyerberg Stellungnahme vom 27.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
------------------	---------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

...der Rat des Flecken Steyerberg hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - befasst.

Der Rat des Flecken Steyerberg legt Wert darauf, dass der Flecken seit Jahren grundsätzlich ein Befürworter alternativer Energien - so auch der Windenergie - ist und mit seinen bestehenden Vorranggebieten bereits einen signifikanten Teil der Windenergieanlagen im Kreisgebiet vorhält. Dieses muss aus Sicht des Flecken Steyerberg bei der neuen Ermittlung von Flächen für Vorranggebiete maßgeblich, vor allem bei dem sehr wohnortnah gelegenen Vorranggebiet Nr. 10 „östlich Steyerberg“ berücksichtigt werden.

Der Flecken Steyerberg betreibt seit Jahren eine Entwicklung auf dem Gebiet des sanften Tourismus und diese Chance muss mit einem entsprechenden Landschaftsbild erhalten bleiben.

Dieses vorausgeschickt nimmt der Flecken Steyerberg wie folgt Stellung:

Für den Flecken Steyerberg sind nach dem Entwurf des RROP folgende Vorrang- und Eignungsgebiete sowie laut Umweltbericht ein Entwicklungsgebiet vorgesehen:

1. Vorranggebiet Nr. 9 „Nordwestlich Deblinghausen“
2. Vorranggebiet Nr. 10 „Östlich Steyerberg“
3. Vorranggebiet Nr. 18 „Östlich Mensinghausen“
4. IVG-Gelände

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Die Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild sind im Landschaftsbildgutachten bewertet und die planerische Abwägung eingestellt worden (siehe Begründung, Kap. 2.5). In den Plangebiet VG 9 und 10, bei denen es sich um bereits bestehende RROP-Vorrangstandorte handelt, befinden sich bereits größere Windparks mit Anlagen, die Höhen von rd. 100 m aufweisen.

ID 1000	Verteiler-Nr. 3	Flecken Steyerberg Stellungnahme vom 27.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	---------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

Zu d) IVG-Gelände

Für das sog. „IVG-Gelände“, das etwa zur Hälfte im Bereich des Flecken Steyerberg und zur anderen Hälfte im Bereich der Samtgemeinde Liebenau liegt, soll eine Entwicklungsmöglichkeit für erneuerbare Energien vorgesehen werden. Ziel ist es, in diesem ca. 1.200 ha großen Gelände Erzeugungs- und Speicherformen für erneuerbare Energien zu entwickeln, zu testen und in industriellem Maßstab auszubauen. Hierzu gehört die Erzeugung von Strom aus Windenergie, die Speicherung des Stroms durch Umwandlung („Power to gas“) bzw. die direkte Einleitung über intelligente Leitungssysteme in Einrichtungen des Großverbrauchs (Power to heat; Firma Oxxynova).

Der Flecken Steyerberg und die Samtgemeinde Liebenau arbeiten bereits seit geraumer Zeit gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer und unter Einbeziehung des Landkreises Nienburg/Weser an entsprechenden Konzepten und Ideen, um das ehemals militärisch genutzte Gelände einer zivilen Nachnutzung zuzuführen. Die Änderung des RROP sollte daher dieser planerischen Zielsetzung Rechnung tragen und die Erforschung erneuerbarer Energien einschl. der Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zulassen bzw. auf die Planungsebene der Kommunen verweisen. Dieser Grundsatz ist in der Begründung zum RROP und nicht nur im Umweltbericht zu verankern.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Eine zukünftige energetische Nutzung des o. g. IVG-Geländes im Rahmen eines Forschungsprojekts ist nicht Bestandteil der 1. RROP-Änderung, die die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Sinne des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zum Ziel hat. Der Flecken Steyerberg hat die Möglichkeit, das Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren und umzusetzen.

Hinweis: Es ist möglich, den Wunsch nach Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes im Rahmen der 2. Änderung des RROP zu berücksichtigen. Es wird daher um eine entsprechende Stellungnahme zur 2. Änderung des RROP gebeten.

ID 1077	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 18
Planungskonzept			
<p>WE-Zone 18 Bei dieser WE -Zone ist handelt es sich um eine neue Gebietsfestsetzung, die auch erst in diesem erneuten Entwurf in das RROP aufgenommen wurde. Der Einrichtung der neuen Vorrangzone 18 - östlich Mensinghausen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Gemeinde Stolzenau ist mit der Ausprägung der Vorrangzone einverstanden. Eine Vergrößerung der Zone Richtung Nendorf würde jedoch seitens der Gemeinde Stolzenau abgelehnt werden. Es würde auch eine Vergrößerung der Windenergiezone über die festgelegte max. Ausdehnung von 3 Kilometern zwischen den äußersten Windenergieanlagen hinaus abgelehnt werden.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p>			
ID 1073	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 11
Planungskonzept			
<ul style="list-style-type: none"> WE - Zone 11 <p>Das WE - Gebiet ist noch einmal hinsichtlich der Abstände zu prüfen. Eine grobe Vermessung der Abstände anhand der Katasterkarte ergibt, dass die Abstände zur Siedlung weniger als 800 m betragen und damit, unabhängig von der Anregung der Gemeinde Landesbergen, zu gering sind. Nach grober Prüfung betragen die Abstände nach Landesbergen und nach Estorf ca. 750 m... Weiterhin steht insbesondere während der Wintermonate eine Beeinträchtigung Estorfer Anwohner durch den Schattenwurf der Windenergieanlagen, wegen des tiefen Sonnenstandes zu befürchten. Die tägliche Belastung würde auch drei Stunden überschreiten.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Hinweis: Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in den Siedlungen Landesbergen und Estorf beträgt 800 m. Grundlage sind die aktuell verfügbaren ALK-Daten von 2013. Die Gebietsabgrenzung ist auf RROP-Ebene nicht parzellenscharf. Ggf. kann es im Rahmen der Bauleitplanung zu einer "Feinjustierung" kommen.</p>			
ID 1072	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 10
Planungskonzept			
<ul style="list-style-type: none"> WE-Zone 10 <p>Die Zone ist insgesamt deutlich in Richtung Norden (Flecken Steyerberg) verkleinert worden. Die von der Gemeinde Stolzenau vorgebrachten Belange sind im Wesentlichen berücksichtigt worden. Die Abstände sind erweitert und auch die Befürchtung der städtebaulich erdrückenden Wirkung für die Ortschaft Anemolter ist mit der neuen Zonierung nicht mehr gegeben. Ausdrücklich begrüßt wird die neue Festsetzung der Vorrangzone 10 - östlich Steyerberg. Den Ausführungen der Gemeinde Stolzenau zu diesem Gebiet ist damit im Wesentlichen gefolgt worden. Die Samtgemeinde Mittelweser hält dennoch an der Stellungnahme der Gemeinde Stolzenau vom 12.10.2010 bezüglich der Ausführungen auf die städtebauliche erdrückende Wirkung der Windenergieanlagen für die Ortschaft Anemolter fest. Für die Ortschaft Anemolter ist dies auch deshalb besonders von Bedeutung, weil auch durch ein Gasfeld Beeinträchtigungen dann gegeben sind, wenn Gas verbrannt wird.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Hinweis: Die Planungskriterien sind einheitlich angewandt worden. Dies gilt auch für die Ortschaft Anemolter und deren Umgebung. Mögliche, von WEA ausgehende erdrückende Wirkungen, werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geprüft.</p>			

ID 1076	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 14
Planungskonzept			
<p>WE-Zone 14 Die Gemeinde Leese akzeptiert und unterstützt, dass der Landkreis Nienburg / Weser mit dem eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) das Ziel verfolgt, im Landkreis Nienburg einen rechtssicheren Zustand über die Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu finden.</p> <p>Die Gemeinde Leese unterstützt den Vorschlag des Landkreises Nienburg / Weser, die Windenergiezone 14 - „Nördlich Loccum“ (an der Gemarkungsgrenze zu Loccum, östlich der Bundesstraße) positiv zu bewerten und somit für die Nutzung von Windenergieanlagen freizugeben. Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass die Bestrebungen der Gemeinde Leese auf den Gebieten der Naherholung und des Tourismus nicht beeinträchtigt. Für uns ist daher der Verzicht auf eine Befeuern und ein homogenes Erscheinungsbild der Windenergieanlagen zwingende Voraussetzung.</p> <p>Die Zustimmung der Gemeinde Leese zur Windenergiezone 14 „Nördlich Loccum“ steht ferner unter der Bedingung, dass die Gemeinde Leese damit in ausreichender Form zu einer Versorgung mit Windenergieanlagen im Landkreis Nienburg beigetragen hat. Die Zustimmung wird in der Erwartung abgegeben, dass es keine Erweiterungen in der Zukunft geben wird.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p>			
ID 1004	Verteiler-Nr. 6	Samtgemeinde Grafschaft Hoya Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 5
Planungskonzept			
<p>Berücksichtigung Industriegebiet Schweringen Östlich des geplanten Vorranggebietes liegt das durch rechtskräftigen Bbauungsplan ausgewiesene Industriegebiet Schweringen. Bereits im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen durch Windkraftanlagen auf das Industriegebiet Schweringen ergeben. Derartige Beeinträchtigungen können sich durch von Windkraftanlagen ausgehende Lärm-/ Schallimmissionen ergeben und zu einer Vorbelastung im Bereich der nördlich angrenzenden Wohnbebauung mit der Folge führen, dass die ansonsten möglichen Immissionen aus dem Industriegebiet deutlich reduziert werden. Dies würde letztlich zu einer erheblichen Wertminderung des Industriegebietes führen</p> <p>Durch geeignete Festlegungen im RROP ist daher sicherzustellen, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Industriegebiet durch derartige Auswirkungen ergeben. Um hier eine entsprechende Planungssicherheit sowohl für die weitere Entwicklung des Industriegebietes als auch für die im Industriegebiet ansässigen Betriebe zu schaffen, sollte beim Zuschnitt des Vorranggebietes ein ausreichender Abstand zum Industriegebiet eingehalten werden.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Im Entwurf des RROP werden Gewerbe- und Industriegebiete in der Kriterienliste der Begründung nur in sich selbst als Tabufläche eingeordnet und nicht mit einem vorsorglichen mit einem Schutzabstand versehen. Die von WEA ausgehenden Immissionen auf das Industriegebiet Schweringen sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu berücksichtigen.</p>			
ID 1003	Verteiler-Nr. 6	Samtgemeinde Grafschaft Hoya Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
Planungskonzept			
<p>Vorranggebiet Hoyerhagen Berücksichtigung 5 Km-Abstand Hier gelten die Ausführungen zu Ziffer 2 insbesondere bezüglich des 5 Km-Abstandes zwischen den Gebieten Hoyerhagen und Hilgermissen entsprechend.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Die Empfehlung einen "5-km-Abstand" zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung einzuhalten (Erlass des ML vom 26.01.2004), ist als Planungsgrundsatz bei der Auswahl der Vorranggebiete</p>			

berücksichtigt worden. Von diesem Kriterium kann im Rahmen der Abwägung abgewichen werden. Hinweis: Der 5-km-Abstand wird auf Ebene des RROP nicht parzellenscharf angesetzt. Es ist möglich, bei der Konkretisierung des Vorranggebiets Hoyerhagen im Rahmen der Bauleitplanung - z. B. bei Festsetzung eines Bebauungsplans - diesbezüglich eine Feinsteuerung vorzunehmen.

ID 1002	Verteiler-Nr. 6	Samtgemeinde Grafschaft Hoya Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 1
-------------------	---------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

Vorranggebiet Hilgermissen
Berücksichtigung 5 Km-Abstand
Gemäß Entwurf des RROP ist bei der Ermittlung der Vorranggebiete unter anderem ein 5 Km-Abstand als Planungskriterium zugrunde gelegt worden.
Bezüglich des Vorranggebietes Hilgermissen wird dieser Abstand jedoch nicht eingehalten:
. Gemäß Begründung beträgt der Abstand zum WEA-Standort im Landkreis Verden 3,7 Km (Ziffer 3.1 der Begründung).
. Im Umweltbericht wird auf Seite 28 ein Abstand von 4 Km zu einem Windpark im Landkreis Verden angegeben.
. Im Umweltbericht (Seite 80) wird ausgeführt, dass der Abstand zwischen den Gebieten Hilgermissen und Hoyerhagen nicht eingehalten wird. Hier wird ein Abstand von 4,8 Km genannt.
Wenn ein 5 Km-Abstand als Planungskriterium dient, sollte dieser Abstand auch generell eingehalten werden Ziel sollte es sein, ein rechtssicheres RROP zu erarbeiten und Angriffspunkte, zum Beispiel durch unterschiedliche, nicht ausreichend begründete Abstände, zu vermeiden.
Die genannten Abstände sind daher aus hiesiger Sicht zu überprüfen und der Zuschnitt der Vorranggebiete unter Berücksichtigung eines 5 Km-Abstandes anzupassen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Empfehlung einen "5-km-Abstand" zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung einzuhalten (Erlass des ML vom 26.01.2004), ist als Planungsgrundsatz bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt worden. Von diesem Restriktionskriterium kann im Rahmen der Abwägung abgewichen werden.

Das geplante Vorranggebiet 1 befindet sich im Bereich eines bestehenden Vorrangstandorts für Windenergienutzung im RROP 2003. Gegenüber dem Entwurf 2009 hat sich das Plangebiet im Norden und Süden aufgrund der Anwendung größerer Abstände zur Wohnbebauung stark verkleinert und konzentriert sich nunmehr auf die Kernzone mit den vorhandenen WEA und den Hochspannungsfreileitungen. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass sich infolge der zu erwartenden Fernwirkungen der WEA in der gering strukturierten Landschaft bei erheblicher Vorbelastung nur begrenzt negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben.

Bei den Standorten nördlich Hilgermissen und westlich Stedebergen im Landkreis Verden handelt es sich um "gewachsene Standorte", das heißt beide waren vor der Aufstellung der beiden RROP Nienburg und Verden 2003 in den jeweiligen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dargestellt. Bei der Abstimmung der RROP 2003 untereinander haben beide Seiten die kreisübergreifende Unterschreitung der Abstandsempfehlung toleriert. Da es sich im Falle des Vorranggebiets 1 Hilgermissen und des Vorrangstandortes Dörverden/Verden um vorhandene, vergleichsweise kleinflächige Gebiete handelt, das auf Nienburger Seite nicht erweitert wird, ist eine Unterschreitung des Soll-Abstandes von 5,0 km in diesem Bereich auch weiterhin vertretbar.

ID 1001	Verteiler-Nr. 6	Samtgemeinde Grafschaft Hoya Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 4
-------------------	---------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

Vorranggebiet Calle: Streichung der östlichen Fläche
Gemäß Entwurf soll östlich des eigentlichen Vorranggebietes eine weitere relativ kleine Fläche ausgewiesen werden Diese Fläche ist zu streichen, Zum einen hat diese Fläche keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum eigentlichen Vorranggebiet Calle. Zum anderen liegt die Größe dieser Fläche unterhalb der Mindestgröße von 10 ha.
Insbesondere ergibt sich bei einer Ausweisung auch dieser Teilfläche eine "Einkesselung" der Ortslage Calle, die vermieden werden soll. Um eine Überprägung dieses Raumes und in der Ortslage Calle durch Windenergieanlagen und auch aufgrund der topografischen Gegebenheiten zu vermeiden, ist die genannte Teilfläche zu streichen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Bei der Abgrenzung des Plangebiets VG 4 sind die in der Begründung angeführten Kriterien in die Abwägung eingestellt worden. Die einschnittartige Abgrenzung im östlichen Bereich ergibt sich aus dem Abstand von 200 m zu einem nördlichen gelegenen Laubwald. Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden. Dadurch hat sich Plangebiet gegenüber dem Entwurf 2009 stark verkleinert. Eine "Einkesselung" der Ortslage Calles ist bei einem Abstand von rd. 1200 m zum östlichen Plangebiet nicht zu befürchten.

ID 1289	Verteiler-Nr. 9	Samtgemeinde Liebenau Stellungnahme vom 27.02.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	---------------------------	--	--------------------------

Planungskonzept

Für das IVG-Gelände innerhalb der Samtgemeinde Liebenau und dem Flecken Steyerberg wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Das IVG-Gelände soll im Einvernehmen zwischen den betroffenen Kommunen (Flecken Steyerberg, Samtgemeinde Liebenau und allen 3 Mitgliedsgemeinden), dem Eigentümer sowie einem potentiellen Betreiber als Industrie- und/oder Gewerbegebiet entwickelt werden. Das RROP sollte deshalb eine Formulierung enthalten, die es den beiden Kommunen ermöglicht, auf der Flächennutzungs- und Bebauungsplanebene eigene Planungen zu erstellen, die auch den Bau und die Nutzung von Windenergieanlagen beinhalten kann, wenn es hierzu eine hinreichende Plankonkretisierung gibt. Beispielsweise ist die Entwicklung von Speichertechnologien für Windstrom (Power to Gas), intelligente Netzsteuerungsanlagen, die Umwandlung von (Überschuss-)Strom zu Wärme (Power to Heat) und ähnliches denkbar. Im Ergebnis soll die Formulierung im RROP ein Zielabweichungsverfahren entbehrlich machen, wenn die beiden Kommunen eine ausreichend formulierte Bauleitplanung vorlegen, nach der dann auch der Bau von Windenergieanlagen zugelassen werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Forderung nach Aufnahme einer Formulierung zur gewerblichen Nutzung des IVG-Geländes, die auch die Nutzung der Windenergie miteinbezieht, kann im Rahmen der 1. Änderung des RROP nicht berücksichtigt werden. Die Errichtung raumbedeutsamer WEA in Gewerbe- oder Industriegebieten kann nicht durch die 1. Änderung des RROP geregelt werden. Diese steuert die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Sinne des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Die Samtgemeinde Liebenau hat die Möglichkeit, das Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren und umzusetzen.

Hinweis: Es ist möglich, einen entsprechenden Grundsatz im Rahmen der 2. Änderung des RROP zu berücksichtigen.

ID 1274	Verteiler-Nr. 11	Samtgemeinde Steimbke Stellungnahme vom 21.03.2014	VR-Suchraum Nr. 8
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Planungskonzept

Das Planungskonzept des Regionalen Raumordnungsprogramms - Teilabschnitt Windenergie - ist nach dem ersten Beteiligungsverfahren in seinen Grundzügen geändert worden. Der Samtgemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 20. März 2014 abschließend mit dem Planentwurf und dessen Begründung beschäftigt und nimmt hierzu Stellung:

1. Entsprechend der Arbeitshilfe des Nieders. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Steuerung von Windenergienutzung müssen in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Flächen ausgesondert werden, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Diese Flächen sind von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf.

Als ein solches Ausschlusskriterium sieht der Entwurf des RROP entsprechend der Erlassempfehlung des ML einen Abstand von mindestens 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten der Windenergienutzung vor (S. 49). Damit soll zu Recht eine optische Überfrachtung und unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden.

Während der Landkreis dieses Prinzip in dem ersten Entwurf bei der Gebietsausweisung Nr. 13 „Nendorf und einem möglichen Gebiet „Mensinghausen“ berücksichtigt hatte, nimmt man bei der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 8 „südlich Wendenborstel“ zu einem schon vorhandenen Vorrangstandort keine Rücksicht mehr. Der Begründung, diese zwei möglichen Vorrangstandorte kreis-grenzenübergreifend als einen zusammenhängenden Standort anzusehen, kann der Samtgemeinderat nicht folgen, zumal die schon vorhandene Raumplanung der Region Hannover von der Kreisgrenze mit seinem Vorrangstandort

einen Abstand von 500 bis 700 m einhält und damit ein zusammenhängender Flächenbereich nicht begründet werden kann.
Das raumordnerische Ziel zur Verhinderung der Überfrachtung dieses Planungsraumes ist mit der derzeitigen Ausweisung damit nicht erreicht.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Region Hannover mit dem Windpark Laderholz liegt an der Kreisgrenze zum Landkreis Nienburg. Plangebiet VG 8 mit dem bereits bestehenden Windpark schließt westlich direkt an und ist damit als zusammenhängender Windenergiestandort zu betrachten.
Hinweis: Grund für den Wegfall des Plangebiets 13 - südlich Nendorf - in der Samtgemeinde Mittelweser ist die Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung.

ID 1281	Verteiler-Nr. 17	Region Hannover Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Planungskonzept

Die Belange des Naturpark Steinhuder Meer bitte ich bei der 1. Änderung des RROP für den Landkreis Nienburg zu berücksichtigen. Diesbezüglich verweise ich auch auf die Vereinbarung über den Naturpark Steinhuder Meer.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Belange des Naturparks Steinhuder Meer sind in die planerische Abwägung eingeflossen (siehe Begründung Ziffer 2 sowie den Ausführungen im Umweltbericht).

ID 1023	Verteiler-Nr. 38	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Nienburg Stellungnahme vom 06.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

Die in meiner Stellungnahme vom 07.12.2007, Az. 2110 Wi, angeregte Überprüfung des „Ausschlusskriteriums Wald“ wurde seitens des Landkreises durchgeführt und ist im vorliegenden Entwurf dargestellt. Der Landkreis kommt zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass eine Notwendigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen sowohl über nicht vorbelasteten Wald als auch - zumindest derzeit - über vorbelasteten Wald auf Grund der vorhandenen Flächenpotentiale im Offenland des Landkreises Nienburg nicht besteht.

Die grundsätzliche Beibehaltung eines Vorsorgeabstandes von 200 m zu Waldrändern größerer Waldflächen (> 5 ha) - abweichend von der neueren Abstandsempfehlung des NLT - wird begrüßt, auch wenn es sich hier nicht mehr um ein Ausschluss-, sondern nur noch um ein Restriktionskriterium handelt.

Die Festlegung erforderlicher Schutzabstände von WEA zu Wäldern unter 5 ha Größe im Einzelfall unter fachlicher Beteiligung von Forstverwaltung und unterer Naturschutzbehörde halte ich angesichts der Vielzahl und der unterschiedlicher Wertigkeit derartiger Waldflächen im Landkreis für einen guten Kompromiss im Hinblick auf die Ausschöpfung der Offenlandpotentiale.

Aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen keine Bedenken gegen den o.a. Entwurf.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1054	Verteiler-Nr. 56	Industrie- und Handelskammer Hannover Stellungnahme vom 29.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Planungskonzept

Zu dem o. g. Planentwurf hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 11. Februar 2010 Stellung genommen. Im Hinblick auf die jetzt vorgelegte überarbeitete Fassung halten wir diese Stellungnahme aufrecht und tragen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken vor. Wir bleiben auch bei unserer Auffassung, dass Waldgebiete nicht von vornherein als ungeeignet oder unzulässig für die Errichtung von Windkraftanlagen eingestuft werden sollten. Darüber hinaus befürworten wir eine einzelfallbezogene Abweichung vom Restriktionskriterium „5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung“ bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzungen.
Vor diesem Hintergrund hält die IHK es im Sinne einer effektiven und zukunftsorientierten Revitalisierung

einer brachgefallenen Industriefläche weiterhin für zielführend, einen Teilbereich der ehemaligen Pulverfabrik Liebenau (heutiges IVG-Gelände) als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie auszuweisen. Aus unserer Sicht zeigen die Untersuchungsergebnisse der „Begutachtung von Windenergiestandorten im Zuge der 1. Änderung des RROP Teilabschnitt Windenergie für den Landkreis Nienburg/Weser, Aktualisierung 2013“, dass der Standort „IVG-Gelände Eickhofer Heide“ sich grundsätzlich als Vorranggebiet eignet.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Kreisausschuss hat auf seiner Sitzung am 09.09.2013 beschlossen, dass Wald im Landkreis Nienburg, der zunächst als Restriktionskriterium in die Planung eingestellt wurde (Einzelfallprüfung, Anlage zum Umweltbericht), unabhängig vom Prüfergebnis als weiches Tabukriterium eingestuft wird. Es besteht keine Erforderlichkeit, Wald für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, da ausreichend Fläche im Offenland gemäß LROP-Grundsatz zur Verfügung steht.

ID
1064

Verteiler-Nr.
77

BUND Kreisgruppe Nienburg
Stellungnahme vom 16.02.2014

VR-Suchraum Nr. 0

Planungskonzept

Der BUND hat die Abwägungen und Kriterien des RROP mitgetragen und muss einer potenzielle Verschlechterung des jetzigen Zustandes entgegentreten. Es muss sichergestellt werden, dass sich auch in Zukunft mögliche Konflikte zwischen Naturschutz und Windkraft durch die Wahl geeigneter, den Anforderungen eines umfassenden Naturschutzes gerecht werdende Standorte und Maßnahmen vermeiden lassen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu einem Grundsatz der Raumordnung zählt die Schaffung räumlicher Voraussetzungen für den Ausbau regenerativer Energien, um den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Nr. 6 S. 7, 8 ROG).

Bei der Planung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sind dabei die Belange des Naturschutzes als harte und weiche Tabukriterien und Restriktionskriterien eingeflossen, d. h., entsprechend beachtet bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden.

ID
1060

Verteiler-Nr.
77

BUND Kreisgruppe Nienburg
Stellungnahme vom 16.02.2014

VR-Suchraum Nr. 0

Planungskonzept

IVG-Gelände:

Die vorläufige und unvollständige ökologische Bestandsaufnahme ergab etwa 80 Brutvogelarten (Waldvögel), einige Greifvogel- und Eulenarten sowie den Verdacht auf Uhu und Wanderfalke. Dazu wurden 9 Arten von Fledermäusen festgestellt, wobei die Bunkeranlagen als Quartiere mit hoher Bedeutung eingeschätzt werden. Der BUND erinnert an dieser Stelle daran, dass von Betreiberseite den Naturschutzverbänden ein neutrales Gutachten unter Einbeziehung der Verbände zugesichert wurde. Der BUND fordert bei einer Konkretisierung von Windparkplanungen am Standort IVG eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung des Vorkommens von Fledermäusen und Avifauna unter Beteiligung der Naturschutzverbände. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sehen wir das Gelände als ungeeignet an. Zudem werden die Abstände zu benachbarten Untersuchungsräumen deutlich unterschritten.

Eine Kombination von Windkraft mit PtG-Anlagen wäre mitnichten positiv bei der Abwägung einzuschätzen: PtG sind – so notwendig sie sind – auf absehbare Zeit keine Stand-der-Technik-Anlagen, sie befinden sich in einem frühen Stadium von Pilotanlagen. Eine so weitreichende Entscheidung für einen Windkraftstandort auf so unsicherer Grundlage zu fällen, ist ungerechtfertigt. Wegen des weitverzweigten Erdgasnetzes in Deutschland kann eine Windkraftanlage praktisch überall mit PtG-Anlagen gekoppelt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1139	Verteiler-Nr. 164	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken Bruchhausen-Vilsen, Gemeinde Martfeld Stellungnahme vom 12.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

3. Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung
Ausgehend von der Begründung der Planung des RROP, insbesondere unter Bezugnahme auf die Übersichtskarte Vorranggebiete, S. 4, und der Ziff. 2.3, S. 26 unter Hinweis auf die entsprechenden Runderlasse des seinerzeitigen MI vom 11.07.1996 und des ML vom 26.01.2004, wonach die Empfehlung, dass bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zwischen den einzelnen Vorgang- oder Eignungsgebieten von einem Abstand von 5.000 m und zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1.000 m auszugehen sei, wird hiervon in rechtswidriger und widersprüchlicher Art und Weise abgewichen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts seit dem Jahr 2001 ist anerkannt, dass die Abstände zwischen den sog. Windfarmen von 5 km zwar einerseits nur Empfehlungsscharakter hat, aber andererseits auch für die Planung diese Empfehlung einen festen Orientierungsrahmen bildet, von dem nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Eine solche Begründung ist hier nicht im Ansatz dargelegt. Im Gegenteil: Unter 2.4.2.24, S. 49 ff, der Begründung zur 1. Änderung des RROP wird gerade der 5-km-Abstand zwischen den Vorranggebieten der Windenergienutzung - in Kenntnis des Runderlasses des ML vom 26.04.2004 mit einer „weichen“ Begründung im Zusammenhang mit der Begründung 3.2 auf S. 63 unten ignoriert. Und dies in positiver Kenntnis, dass sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein bestehender Windpark in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geplanten Standort (neues Vorranggebiet 2, SG Grafschaft Hoya, nördlich Hoyerhagen) befindet.

Eine konsequente Anwendung des Kriteriums hätte dazu führen müssen, dass um den in der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dargestellten Windpark „Neue Weide“ in Martfeld ein 5 km Radius gezogen wird. Daraus resultierend kann das Vorranggebiet WE02, nordwestlich von Hoyerhagen nicht im RROP des Landkreises Nienburg / Weser dargestellt werden. Grundsätzlich sind die Abstandsempfehlungen kein verbindlicher Planungsgrundsatz, allerdings ist eine mögliche Modifizierung aus städtebaulichen Gründen nur unter besonderen abwägungsrelevanten Gründen möglich, die in diesem Fall jedoch nicht vorliegen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Auswahl der Potenzialfläche in Hoyerhagen ist Ergebnis der Anwendung eines gesamtträumlichen schlüssigen Planungskonzepts. Die in der Begründung aufgeführten Kriterien werden einheitlich im Landkreis Nienburg/Weser angewandt. Dabei wurde auch geprüft, ob der Windenergienutzung substanz-ziell Raum verschafft werden kann. Das Plangebiet leistet aufgrund seines Flächenpotenzials von 227 ha einen wesentlichen Beitrag. Das Plangebiet grenzt an den bereits bestehenden Windpark in der Samt- gemeinde Bruchhausen-Vilsen an und wird damit als zusammenhängender Windenergiestandort zu betrachten. Aufgrund der Vorprägung durch den vorhandenen Windpark und der Windhöflichkeit des Standorts drängt sich das Plangebiet, das von keinen weiteren planerischen Restriktionen berührt wird, als Konzentrationszone für WEA aus raumordnerischer Sicht auf.

ID 1140	Verteiler-Nr. 164	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken Bruchhausen-Vilsen, Gemeinde Martfeld Stellungnahme vom 12.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

4. Vorranggebiet WE 02 nordwestlich Hoyerhagen
Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WE 02 würde den Landschaftsraum zwischen Martfeld und Hoyerhagen deutlich überformen.

Die aktuelle, auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen liegende Fläche für Windenergie- nutzung würde sich mehr als verdoppeln. Eine Bewertung der Wirkungsanalyse legt nahe, dass die Belange der Bevölkerung eine zusätzliche Belastung durch das vorgesehene Vorranggebiet nicht zulassen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt- gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat der Landkreis Nienburg / Weser in seiner Stellungnahme vom 07.04.2008 auf die besondere Bedeutung der Naherholung und des Tourismus in der Samtgemeinde Hoya hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Bereich die Vorsorgegebiete für

Erholung und die landschaftlich noch weitgehend unbeeinträchtigten Räume von der Windenergie freigehalten werden sollen. Aus diesem Grund sei der Teilbereich in Hoyerhagen im RROP 2003 und im F-Plan der Samtgemeinde Hoya von der Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Es fehlt in den Unterlagen eine nachvollziehbare Begründung für die Änderung dieses Planungsziels.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Bei der Entwurfserarbeitung ist geprüft worden, ob der Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser substanziell Raum verschafft wird. Dabei wurde ein schlüssiges Planungskonzept angelegt. Bei der Auswahl der Plangebiete wurde u. a. ein Landschaftsbildgutachten von 2009 herangezogen. Der Planungsraum wird aufgrund des bestehenden Windparks gegenüber WEA als nicht empfindlich eingestuft. Das Gebiet VG 2 nordwestlich Hoyerhagen ist frei von planerischen Restriktionskriterien und eignet sich daher für die Errichtung weiterer WEA.

Hinweis: Der Entwurf wurde 2013 noch mal juristisch insbesondere auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geprüft (sog. Wustermark-Urteil).

ID 1011	Verteiler-Nr. 175	Stadt Verden Stellungnahme vom 29.11.2013	VR-Suchraum Nr. 1
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

...nach Durchsicht der Unterlagen halte ich meine Stellungnahme vom 18.02.2010 aufrecht. In der Begründung werden zwar jetzt etwas weitergehende Erläuterungen vorgenommen, aber aus meiner Sicht noch nicht ausreichend. Desweiteren möchte ich darauf hinweisen, dass im Kapitel 3.1. nicht nur die Gemeinde Dörverden genannt sein sollte, sondern auch die Stadt Verden, da der zwischen Stedebergen und Rieda gelegene Windpark einen gemeinsamen Windpark und ein gemeinsames Vorranggebiet für die Gemeinde Dörverden und die Stadt Verden darstellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der genannte Hinweis wird ergänzt.

ID 1143	Verteiler-Nr. 177	Stadt Neustadt am Rübenberge Stellungnahme vom 30.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

grundsätzlich bestehen gegen die 1. Änderung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser keine Bedenken.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. weist jedoch darauf hin, dass - anders als auf S. 70 der Begründung zum RROP dargelegt - die westlichen drei Windenergieanlagenstandorte im Stadtteil Laderholz der Stadt Neustadt a. Rbge. höhenbeschränkt sind. Die rechtswirksame 03. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt beschränkt die Höhe dieser drei Standort auf max. 150 m Gesamthöhe. Ein Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung füge ich diesem Schreiben bei.

Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Höhenbegrenzungen von WEA sind im Sinne des LROP-Grundsatzes 4.2 04 S. 5 nicht vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis auf die Höhenbegrenzung im Stadtteil Laderholz der Stadt Neustadt a.Rbge. wird in der RROP-Begründung ergänzt.

ID 1169	Verteiler-Nr. 309	WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 18
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Planungskonzept

Neu gewählte südliche Abgrenzung der Planfläche:

Die max. Ausdehnung (Nord-Süd) der Planfläche beträgt gemäß RROP 3 km.

• Auszug aus dem - ENTWURF Aktualisierung 2013 -, 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Begründung, Seite 48 und 49

Von raumbedeutsamen WEA können gravierende Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild ausgehen. Des Weiteren stellen WEA ein vertikales, rotierendes Element im Luftraum dar und können daher für die Avifauna und Fledermäuse eine Barriere darstellen. In den dünn besiedelten Gebieten im

Landkreis Nienburg/Weser sollen daher die Vorranggebiete eine maximale Längenausdehnung von 3 km nicht überschreiten. Diese Begrenzung ist ein weiteres Restriktionskriterium neben dem 5-km-Abstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten, um den Landschaftsbildcharakter insbesondere in den waldarmen durch weite Sicht geprägten ländlichen Räumen im Landkreis Nienburg/Weser zu erhalten. Ziel ist es, eine kompakte Anordnung von WEA zu erreichen. Eine Längenausdehnung von weit mehr als 3 km würde zudem die 5-km- Abstandregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten konterkarieren, weil die Ausdehnung eines Windparks größer sein könnte, als die Freiräume zwischen einzelnen Windparks. Das mit 224 ha zweitgrößte Vorranggebiet 2 nordwestlich Hoyerhagen ist unter Berücksichtigung des 5-km-Abstands zu Vorranggebiet 1 Hilgermissen und benachbarten Windparks im Landkreis Diepholz auf die SW-NO-Ausdehnung von maximal 3.270 m und O-W-Ausdehnung von 1.890 m begrenzt worden. Bei diesem Gebiet werden die genannten Ausmaße leicht überschritten, da es sich in einem großen unbesiedelten Raum befindet und von gegenüber WEA nicht empfindlichen Bereichen umgeben ist. Die neue südliche Abgrenzung der Planfläche ergibt sich demnach bei einer parallelen zur nördlichen Abgrenzung im Abstand von mindestens 3 km (siehe Karte, Abbildung 1). Auch der südliche Bereich der Planfläche 18 entspricht dem der Planfläche 2 (Hoyerhagen). Es handelt sich hier ebenfalls um einen großen unbesiedelten Raum der von gegenüber WEA nicht empfindlichen Bereichen umgeben ist.

Anlage:
Kartenblatt
Berichte über das Monitoring und den Nestschutz der Wiesenweihe (Teila A und B)

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

In dem Gebiet Mensinghausen wurde ein Windpark innerhalb eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe genehmigt, ohne dass dort ein Vorrangstandort festgelegt war; die Zulassung wurde im Rahmen eines Klageverfahrens gerichtlich angeordnet d. h. die bisherige Ausschlusswirkung des RRÖP wurde für diesen Fall vom Gericht nicht akzeptiert und das Verfahren wurde mit einem Prozessvergleich abgeschlossen. Insofern ist eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Wiesenweihen Vorkommen bestätigt und das hier betroffene Brutvorkommen der Wiesenweihe mit den dazugehörigen Nahrungshabitaten kann im Zuge der Einzelfallprüfung nicht als entgegen stehender Belang gewertet werden. Aufgrund der am Standort bestehenden Vorprägung kann bzw. muss ein Vorranggebiet festgelegt werden, soweit keine anderen Gründe dem entgegen stehen; dies ist nicht der Fall.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird damit nicht präjudiziert und ist im Zulassungsverfahren zu prüfen. Auf ggf. mögliche - und zu treffende (vgl. Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird hingewiesen.

Ausschlaggebend bei der Abgrenzung des Vorranggebietes im Norden waren die Kartierungen der Brutstandorte der Wiesenweihe zwischen 2004 und 2013. Im Ergebnis soll die nördliche Teilfläche im avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung von WEA freigehalten und nicht in das potenzielle Vorranggebiet einbezogen werden. Die kontinuierlichen Beobachtungen der Wiesenweihe seit 2004 und der angrenzenden Bereiche zeigen, dass ein Nebeneinander von WEA und Wiesenweihe-Brutstätten grundsätzlich möglich ist. Im Windpark Mensinghausen kann die untere Naturschutzbehörde Betriebseinschränkungen verfügen (Abschaltungen der WEA während der Balz- und Brutzeit), wenn sich ein Horststandort in einem 200-m-Radius einer WEA befindet. Daher sollen der Bereich des Windparks Mensinghausen und die östlich und südlich angrenzenden Bereiche in die Vorranggebietskulisse aufgenommen werden.

Südlich des Windparks ist das Landschaftsbild, das laut Gutachten mit „mittel“ bewertet wurde, aufgrund der nunmehr vorhandenen Vorbelastung durch den Windpark auf „gering“ heruntergestuft worden. Die maximale Nord-Süd-Ausdehnung des Gebiets wird auf 3 km begrenzt. Diese Begrenzung wurde vorgenommen, um eine Überlastung des Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden und eine kompakte Ansiedlung von WEA zu gewährleisten.

ID 1171	Verteiler-Nr. 311	Privatperson Stellungnahme vom 11.12.2013	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

3.12 Neues Vorranggebiet 12, SG Mittelweser, östlich Husum
Bestand WEA: keine Vorhanden: Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Direkt hinter Meinkingsburg in Richtung Nienburg, ca. 800 m von meinem Grundstück entfernt, stehen zwei Windkraftträder.
Lt. 2.4.2.24 soll ein 5-km-Abstand eingehalten werden. Das ist hier absolut nicht der Fall!
Sollte Ihnen ein Fehler unterlaufen sein in Ihrer Übersichtsplanung der Windräder in den verschiedenen Samtgemeinden?

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Restriktionskriterium "5-km-Abstand" bezieht sich auf den Abstand, den Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP untereinander einhalten sollten (s. Begründung). Bei den zwei genannten WEA handelt es sich um 66,5 m hohe 500-kW-Altanlagen (Baujahr 1997) außerhalb einer regionalplanerischen Konzentrationsfläche.

ID 1174	Verteiler-Nr. 314	Privatperson Stellungnahme vom 02.12.2013	VR-Suchraum Nr. 5
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

...hiermit beantrage ich die Ausweisung eines WEA Standortes des Windparks Schweringen-Sebbenhausen-Balge am Schweringer Berg... Größe 1,49 ha. Ich hoffe, dass wir (+ Investor) nicht den Klageweg beschreiten müssen, denn das Kriterium Wald ist in Niedersachsen nicht ausgeurteilt. Wir hoffen auf eine positive Entscheidung.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das genannte Flurstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Schweringer Berg" (Suchraum 19) und scheidet im Rahmen der planerischen Abwägung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus (siehe Ziffer 2.5 der Begründung).

ID 1175	Verteiler-Nr. 315	Privatperson Stellungnahme vom 02.03.2014	VR-Suchraum Nr. 4
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

...da sich unser Haus mitten in dem Planungsentwurf des Gebiets Calle 04 befindet, reichen wir hiermit eine Stellungnahme ein.

Insbesondere die uns vorliegenden Planungsunterlagen möglicher Investoren zeigen uns deutlich, dass eine Einkesselung stattfinden wird, falls das Vorranggebiet Calle 04 nicht geändert wird.

Im Landkreis Nienburg wird durch das neue Raumordnungsverfahren hinreichend Fläche geschaffen.

Insbesondere die bereits jetzige Höhe der Erzeugung von regenerativen Energie im Landkreis zeigt deutlich, dass nicht jeder Hekta notwendig ist, und dass somit Härtefälle besonderer Beachtung unterliegen müssen.

In keinem der 17 Vorranggebiete werden Wohnhäuser sonst mit einem Teilkreis eingekesselt. In anderen Vorranggebiete baut sich maximal eine Front von Windrädern auf. Daraus folgt, dass die Belastung durch das Einkesseln für die Häuser in Barke damit unzulässiger Weise hoch ist!

Sicherlich sind die Werte für Lärm usw. gesetzlich festgeschrieben, aber ich muss noch einmal darauf hinweisen, dass durch diese Einkesselung die Grenzwerte immer anliegen. Egal von welcher Richtung der Wind kommt, egal von wo die Sonne steht es ist immer eine Belastung vorhanden. Auch die möglichen Betreiber wissen jetzt schon, dass eine Reduzierung der Anlagenleistung nachts notwendig ist, da sonst in der Nacht die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Daraus folgt das Tagsüber die Nachtgrenzen sicher und immer überschritten werden.

Dies erfordert eine Erhöhung des Abstand bei einer derartigen Einkesselung auf 600m. Für ca. 200m hohe Anlagen (und die werden kommen) ist dies eine Mindestabstand.

Es gibt einige Rechtsprechungen die 500m für nicht zu beanstanden hält. Bei diesen Urteilen wurden keine Wohnhäuser eingekesselt!

Weiterhin wurde nicht berücksichtigt, dass kein Wald, keine Hecke oder der Gleichen unser Wohnhaus ... schützt. Da es sich bei diesem Haus um eine ehemalige Feldscheune handelt steht dieses Wohnhaus „frei“. In westlicher Richtung gibt es nicht den geringsten Schutz gegen die Windräder. Für die Ortschaft Calle wird ein Sichtschutz empfohlen! Was ist mit den Häusern in Barke? ...

Anhang zur Verdeutlichung der Kesselbildung (kein Schutz durch Wald oder Hecken)

Bild 1 und 4 aufgenommen aus dem Wohnhaus Barke 3a

Abbildung 2: Direkte Wirkung der westlichen Windräder (Bild aus der Wohnung)

Abbildung 3: Direkte Wirkung der westlichen Windräder

Abbildung 3: Übersicht (Stand 300m Abstand zu Häusern)

Abbildung 4: Östliche Windräder (Bild aus der Wohnung)

Da das Planungsgebiet auf einer Gesterhöhung liegt sind bereits jetzt die östlicher Räder weit zu sehen. Eine Freigabe auf 200m Räder würde raumbedeutsam. Zusammenfassend hier die Punkte welche den Ausschluss des Planungsgebiets Calle erfordern:

1. Im LK Nienburg steht nach neuester Planung genug Fläche zu Verfügung, daher können Härtefälle mit wenig ha entfallen.
2. Einkesselung bundesweit so nur in Calle
3. Fledermausbestände (Herr Schniedermann)

4. Rotmilan Vorkommen mit Fundort eines toten Exemplars
5. Kein Vogelgutachten (überall, nur in Calle nicht)
6. Bereits jetzt starke Belastungen durch vorhandene Windräder
7. Gestkante 200m Räder würden raumbedeutsam

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die angewandten Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zur Wohnnutzung orientieren sich an rechtlich anerkannten Vorsorgeabständen, unterschieden in harte und weiche Tabuzonen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg und das BVerwG in ihren Entscheidungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark).

Der jeweils erforderliche Abstand einer WEA hängt vom Typ der Anlage, von den topographischen Verhältnissen und den Immissionsorten (also den Fenstern) an der Wohnanlage ab und wird konkret im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geprüft. Dabei wird auch geprüft, ob das Merkmal der sog. "optischen Bedrängnis" vorliegt (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt und das OVG Münster, siehe Begründung Ziffer 2.4.2.1).

ID 1181	Verteiler-Nr. 354	WKN AG Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 4
--------------------------	------------------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

...wir nehmen Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und möchten mit diesem Schreiben gemäß § 5 Abs.6 Satz 1 NROG zum vorliegenden Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ Stellung nehmen und unsere Anregungen zum Planentwurf vorlegen.

A. Ausgangslage

Der Landkreis Nienburg/Weser ist Träger der Regionalplanung und hatte mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.08.2007 für sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 eine Änderung der festgelegten Ziele zur Windenergienutzung eingeleitet. Der Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser hat auf seiner Sitzung am 09.09.2013 beschlossen, für den vorliegenden zweiten Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ des RROP, bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung, einer Begründung sowie einem Umweltbericht gemäß § 5 Abs.5 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten. Dabei werden das Planungskonzept zur Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den geänderten rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen überprüft und die textlichen und zeichnerischen Ziele zur Windenergienutzung einschließlich ihrer Begründung im RROP an die aktuellen Rechtsgrundlagen und den Stand der Technik angepasst. Der Änderungsentwurf des Beteiligungsverfahrens liegt derzeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme für die Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Beteiligungsfrist ist der 20.02.2014.

Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. Im Rahmen einer Ausschlussmethodik wurden Präferenzräume für potentielle Vorranggebiete „Windenergie“ bestimmt (sog. „Weiße Flächen“). Dabei berücksichtigte die Regionalplanung sogenannte Tabu- bzw. Restriktionsräume und schied diese im Sinne einer Negativabgrenzung aus der für potentielle Konzentrationsflächen in Betracht kommenden „Masse“ aus. Übrig blieben also sogenannte „Gunsträume“, welche mit anderen Belangen der Raumordnung sowie öffentlichen Erfordernissen abgewogen wurden. Nach unserer Auffassung beruht diese beabsichtigte Festsetzung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes auf einem in Teilen fehlerhaften Abwägungsprozess. Soweit der Begründungsentwurf zur Teilfortschreibung insbesondere davon ausgeht, dass die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ auf einem regional abgestimmten und „abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie“ basiert, ist dies daher unzutreffend.

Unsere Anregungen hinsichtlich einer Erweiterung der vorgeschlagenen Flächen beziehen sich auf das im Änderungsentwurf genannte Vorranggebiet 04 - „Calle“.

Als Begründung dafür halten wir fest, dass zunächst die gesamten bislang zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiete in Gunsträumen liegen, gegen deren Festsetzung keine öffentlichen oder privaten Belange nach fehlerfreier Abwägung sprechen könnten. Gleiches gilt jedoch auch für die mit der vorliegenden Anregung weiterhin vorgeschlagenen Flächen, welche diese o.g. Vorranggebiete sinnvoll ergänzen müssten.

Zweck der vorliegenden Anregung ist, dass die im Bereich Calle vorgesehene Erweiterung des Windvorranggebietes über die Kreisstraße 136 hinweg nach Norden ausgedehnt wird. Die nördlich der Kreisstraße liegenden Flächen westlich von Duddenhausen erfüllen die Ausweiskriterien des Landkreises Nienburg vollumfänglich. Eine Nichtausweisung ist aus unserer Sicht daher als abwägungsfehlerhaft zu

bewerten, da durch die Einschränkung der Entwicklung von Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte ein gesamtträumliches Planungskonzept unter Berücksichtigung aller fachlich geeigneten Standorte verfehlt wird.

B. Abwegungserheblichkeit der vorliegenden Anregungen

I. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.

§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einem Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung“ ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.

Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, andererseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.

Im vorliegenden Fall ermittelte die Teilfortschreibung „Windenergie“ des RROP solche Eignungsflächen und wies entsprechende Konzentrationszonen als Vorranggebiete „Windenergie“ aus. Nach Ausschluss von Restriktions- und Tabuflächen wurden die verbleibenden Gunsträume im Rahmen eines Umweltgutachtens abwägend bewertet.

II. Begründung

Nach unserer Auffassung wurde jedoch die Abwägung, welche vorliegend zur Ausweisung des Windvorranggebietes 04 - Calle führte, nicht fehlerfrei durchgeführt. Die Ausweisung erfolgte flächenmäßig ungenügend. Im Hinblick darauf hätte eine standortbezogene Abwägung mit den unten näher geschilderten Überlegungen stattfinden müssen. Diese Erwägungen hätten jedoch zu dem Ergebnis kommen müssen, dass auch die gemäß Anlage 1 aufgezeigte Fläche - ergänzend zum bisherigen Teiländerungsentwurf - als Windvorranggebiet festgesetzt werden muss. Eine anderweitige Entscheidung ist im Zweifel abwägungsfehlerhaft.

Dabei gestattet der Gesetzgeber selbstredend, durch § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteressen in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen ggf. zurückzustellen. Ein solches „Wegwägen“ - hier in Gestalt der flächenmäßig unzulässig reduzierten Ausweisung von Windvorranggebieten ist rechtfertigungsbedürftig. Liegt also eine besondere Rechtfertigung nicht vor, einen anderweitig besonders geeigneten Planbereich zur Nutzung der Windenergie mit entsprechender Ausschlusswirkung für andere Gebiete festzusetzen, ist die Planung gerade nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet. Sie ist vielmehr in bestimmter Richtung vorgeprägt, so dass Abwägungsdefizite vorgeplant sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, DVBl. 2003, S. 79).

Im vorliegenden Fall steht nach unserer Auswertung fest, dass es sich bei demgemäß Anlage 1 dargestellten Plangebiets um einen sog. „Gunstraum“ handelt, hinsichtlich dessen uns (gerade nach Auswertung der öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen) bislang keine öffentlichen oder privaten Belange bekannt sind, welche gegen die Berücksichtigung dieser Fläche als „Windkraft-Konzentrationszone“ bzw. Vorranggebiet sprechen könnten. Eine detaillierte Darstellung dieser abwägungsrelevanten Belange finden Sie untenstehend.

Wenn aber keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, die über die Erhaltung des gegenwärtigen Erscheinungsbildes von Natur und Landschaft hinausgehen, fehlt es gerade an einem sachlichen Grund, der die Nichtberücksichtigung eines solchen „Gunstraumes“ in abwägungsfehlerfreier Weise zulassen würde. Solche sachlichen und damit rechtfertigenden Gründe zur Nichtberücksichtigung der gemäß Anlage 1 dargestellten Flächen existieren vorliegend also nicht. Auf das damit verbundene Abwägungsdefizit weisen wir im Rahmen der Fortschreibung hin und gehen davon aus, dass diese Umstände im Rahmen der Änderung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ bei Beschlussfassung über das Regionale Raumordnungsprogramm abwägungsrelevant berücksichtigt werden.

C. Darstellung des zu erweiternden Gebietes 04 - Calle / Duddenhausen

Im Abwägungsverfahren zum ersten RROP-Entwurf wurde unserem Vorschlag der Erweiterung des Bestandwindparks Calle / Duddenhausen nur teilweise gefolgt. In der Begründung heißt es hierzu: „Eine Erweiterung des Gebietes auf Flächen nördlich der K 136 ist nicht vorgesehen, da für diesen Bereich ein mittlerer Landschaftsbildwert ermittelt wurde und dieser daher von WEA freigehalten werden soll.

Es besteht aus Sicht der Verwaltung lediglich eine sehr geringfügige Erweiterungsmöglichkeit unmittelbar südlich der Straße „Vor dem Stuehr“. Hier wurden im äußersten Osten des bereits aufgrund des Wegfalls der Infrastrukturpuffers und der Erweiterung der Wohngebietspuffer neu abgegrenzten Gebietes ein Waldpuffer berücksichtigt, der in dieser Form nicht aufrechterhalten werden soll. Die Flächen, die an dieser Stelle mit 200 m Abstand gepuffert wurden, sind nach erneuter Überprüfung nicht mehr als Wald einzustufen. Das Gebiet kann an dieser Stelle um ca. 2 ha erweitert werden.“

Der Argumentation des Landkreises Nienburg im Hinblick auf den Landschaftsbildwert der Erweiterungsfläche nördlich der K136 können wir aus folgenden Gründen nicht folgen:

- aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen westlich von Calle ist eine Erweiterung des Windparks nach Norden im Sinne der Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneter Stelle zu forcieren

- die Bewertung von Flächen mit mittlerer Landschaftsbildwertigkeit¹ hat in anderen Fällen (vgl. z.B. Fläche „583.02 C“) nicht dazu geführt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen hier ausgeschlossen ist, eine Vereinbarkeit beider Belange ist möglich; insofern ist die pauschale Streichung der westlich von Duddenhausen gelegenen Potenzialfläche aufgrund der mittleren Wertigkeit sachlich nicht nachvollziehbar

die im Gutachten dargestellte Bewertung des Landschaftselementes mit einer „hohen Eigenart“ aufgrund von „ausgeräumten, ackerbaulich genutzten Kuppen mit eingelagerten Tälchen und Streusiedlungen“ ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da die Ansicht auf das Landschaftselement aus keiner Richtung als herausragend, besonders oder einzigartig zu bewerten ist.

Die Einstufung der Landschaft als Element mit „hoher Eigenart“ und die damit verbundene Gesamtklassifizierung als „mittlerer Landschaftsbildwert“ wird begründet mit der Ausführung:

„zu 3: Aufgrund hoher Vielfalt und Eigenart“

Diese Begründung halten wir zur hinreichenden Klassifizierung des Raumes für nicht geeignet, da der sachliche Zusammenhang zwischen den vorliegenden Landschaftselementen und ihrer Bedeutung für die Einzigartigkeit des betrachteten Untersuchungsraumes nicht erkennbar ist.

Vielmehr ist eine ganz eindeutige Vorbelastung durch die südlich gelegenen Windenergieanlagen auch in der Fläche 594.13 E klar gegeben. Wir haben zur Veranschaulichung der optischen Einwirkungen des geplanten Windparks entsprechende Fotosimulationen in der Fläche durchgeführt (s. Anlage 2). Aus unserer Sicht integrieren sich die neu geplanten Anlagenstandorte optimal in das vorhandene Landschaftsbild und haben keine signifikant negativen Auswirkungen auf den Landschaftsbildwert der Fläche. Das vorgesehene Vorranggebiet 04 - Calle sollte nach unserer Auffassung entsprechend der Anlage 1 im nördlichen Bereich zumindest auf die von uns weiterhin vorgeschlagene Fläche (rot markiert) räumlich erweitert werden. Die Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm in diesem Ausmaß ist nach unserer Auffassung tatsächlich und rechtlich geboten und sollte das vorgeschlagene Vorranggebiet (WEG-Kreiskonzept, blau dargestellt) sinnvoll ergänzen.

Für die Ermittlung des Plangebietes sind unter Berücksichtigung schalltechnischer Kriterien und der Ermittlung potentieller Aufstellungsflächen für Windenergieanlagen (in diesem Fall mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m) folgende Abstandskriterien - abweichend zu den vom Landkreis in der Begründung zur Teiländerung des RROP genannten Abstandskriterien - zugrunde gelegt:

- Gebiete mit Wohnbebauung: 750 m
- Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung: 500 m (Einzelhöfe)

Die jeweils tatsächlich erforderlichen Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ergeben sich aus einzuhaltenden Grenzwerten an den Immissionsorten nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) und werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmt und geprüft.

Im Folgenden sollen die relevanten Abwägungs- und Ausschlusskriterien sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen näher erläutert werden.

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Das Plangebiet kollidiert im vorliegenden Fall nicht mit bestehenden bzw. geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Geschützte Belange dieses Gebietes werden somit im vorliegenden Fall nicht tangiert. Innerhalb der angeregten Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsnutzungen. Auch aufgrund der bereits im Süden bestehenden Windenergieanlagen ist durch die Errichtung von weiteren Anlagen im Norden keine erhebliche Zusatzbelastung zu erwarten.

2. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Wertvolle Vogellebensräume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen befinden sich im erweiterten Bereich des Plangebietes nicht. Auch Erkenntnisse über bedeutende Fledermausgebiete sind

innerhalb und in der Umgebung des geprüften Standortes nicht vorhanden. Im Plangebiet existieren keine FFH- oder EU- Vogelschutzgebiete. Eine Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Etwaige schutzwürdige Einzelvorkommen können im Rahmen von Zulassungsverfahren betrachtet und naturschutzrechtlich geregelt werden.

3. Wasser

Beeinträchtigungen von Gewässern sind durch die Erweiterung des Vorranggebietes nicht erkennbar.

4. Landschaft

Innerhalb des angeregten Plangebietes sind durch die nördliche Erweiterung des Vorranggebietes keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Kiesgrube die bei der zeichnerischen Darstellung der räumlichen Erweiterung entsprechend berücksichtigt und ausgespart wurde.

Südlich des vom Landkreis Nienburg/Weser vorgeschlagenen Vorranggebietes und der Ortschaft Calle ist ein größeres Vorranggebiet für Natur und Landschaft in etwa 500 m Entfernung benachbart. Durch die angeregte räumliche Erweiterung nach Norden werden die bestehenden Abstände nicht verändert. Somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die geforderten Mindestabstände zu Wäldern (200 m bei Wäldern von mindestens 5 ha Größe, Einzelfallprüfung bei Wäldern von weniger als 5 ha Größe) sind in der Anlage 1 gemäß Vorgaben des Landkreises Nienburg/Weser entsprechend berücksichtigt.

Der unmittelbare Raum um das Plangebiet weist keine Siedlungsflächen mit hervorgehobener Erholungsfunktion auf. Kur- und Klinikbereiche sind in einer relevanten Entfernung zum hier in Rede stehenden Planungsraum inexistent.

5. Kulturelles Erbe und Sachwerte

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine freiraumrelevanten Kulturdenkmäler bekannt, die durch Windenergieanlagen unzulässig beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung von historisch bedeutenden Landschaftselementen oder Bauwerken sowie ein Verlust von Sachgütern sind nach vorliegendem Kenntnisstand somit nicht zu erwarten.

Wir bitten höflich darum, uns den Eingang dieser Einwendungen/Anregungen zum Teiländerungsentwurf „Windenergie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms samt Eingangsdatum schriftlich zu bestätigen und uns die Eingangsnummer mitzuteilen, unter der die vorliegende Erwägungen bearbeitet/abgewogen werden. Abschließend betonen wir, dass wir entschlossen ist, auf den genannten Flächen Windkraftanlagen zu errichten und daher die Teilfortschreibung sowie einen etwaigen von den hiesigen Erwägungen abweichenden Beschluss über die festgelegten Ziele zur Windenergienutzung das Regionalen Raumordnungsprogramms aktiv mitgestalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Planungswunsch kann nicht berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche 14 nördlich der Kreisstraße ist im Rahmen der planerischen Abwägung ausgeschieden. Gründe für das Ausscheiden dieser Fläche nördlich der Kreisstraße sind das von technischen Bauwerken noch unberührte Landschaftsbild von mittlerer Wertigkeit, das geprägt ist durch eine mosaikartige Agrarlandschaft sowie die Lage in einem Vorsorgegebiet für Erholung im RROP 2003. Es ist das Planungsziel des RROP, raumbedeutsame WEA kompakt aufzustellen, um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Die Festlegung einer weiteren Konzentrationszone nördlich der Kreisstraße würde zu einer dispersen Ansiedlung von WEA östlich der Ortschaften Calle und Duddenhausen führen. Beide Gebiete würden durch die Kreisstraße und das Waldgebiet "Stühr / Hägerbark" sowie des in diesem Falle zu berücksichtigen Abstands von 200 m zum Waldrand räumlich voneinander getrennt. Daher wird die Konzentrationszone südlich der Kreisstraße ausgewählt, in dem sich der bereits bestehende Windpark Calle befindet.

Hinweis: Im Rahmen der planerischen Abwägung ist geprüft worden, ob der Windenergienutzung auf Grundlage der ausgewählten Vorrangflächen substanziell Raum verschafft würde. Dies ist im vorliegenden Entwurf der Fall. Daher besteht derzeit keine Notwendigkeit, weitere Potenzialflächen für WEA auszuweisen.

Nachrichtlicher Hinweis: Bei der Darstellung der Potenzialfläche 14 im RROP-Entwurf ist die angrenzende Wohnbebauung im Landkreis Diepholz aufgrund nicht vorhandener Daten noch nicht berücksichtigt. Es ist anzunehmen, dass sich dadurch die Potenzialfläche verkleinern würde.

ID 1272	Verteiler-Nr. 373	Dr. Fischer, Paysan & Partner Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Planungskonzept

...bekanntermaßen vertreten wir die Eheleute ..., 31632 Husum. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt Ihnen vor.

In dem vorgenannten Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Teilabschnitt Windenergie wird ergänzend in folgender Weise Stellung genommen:

Der Entwurf der Änderung erweist sich auch in seiner jetzigen Fassung als abwägungsfehlerhaft. Auch

die neue Festlegung des Vorranggebietes 12 östlich Husum trägt den mit Schreiben vom 26.02.2010 vorgetragenen Belangen unserer Mandantschaft nicht hinreichend Rechnung. Zuvorderst ist diesbezüglich nachdrücklich auf die Feststellung im Umweltbericht in der Fassung 2013 zu verweisen, wonach Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft nicht etwa nur möglich oder wahrscheinlich, sondern zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wird an dem Inhalt der Stellungnahme vom 26.02.2010 nebst Anlagen ausdrücklich festgehalten und diese auch zum Gegenstand der hiesigen Ausführungen gemacht.

Zudem machen sich unsere Mandanten die ergänzten und vertieften Ausführungen der Mitglieder der Interessengemeinschaft Husum vom 21.02.2010 und 19.01.2014 zu Eigen und erklären diese zum Bestandteil der hiesigen Stellungnahme. Auf deren Beifügung wird hier zunächst der Einfachheit halber verzichtet. Sollte diese für notwendig oder auch nur hilfreich gehalten werden, so wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer WEA schädliche Umweltauswirkungen verursacht werden, ist im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu prüfen.

Hinweis: Das geplante Vorranggebiet 12 hat sich durch die Anwendung erhöhter zur Wohnbebauung verkleinert. Damit wird dem Vorsorgegrundsatz der Raumordnung, die Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen zu schützen, Rechnung getragen. Der Abstand des Wohnhauses der Mandanten beträgt nunmehr rd. 800 m.

ID 1271	Verteiler-Nr. 373	Dr. Fischer, Paysan & Partner Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Planungskonzept

...bekanntermaßen vertreten wir die Eheleute ..., 31632 Husum. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt Ihnen vor.

In dem vorgenannten Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Teilabschnitt Windenergie wird ergänzend in folgender Weise Stellung genommen: Der Entwurf der Änderung erweist sich auch in seiner jetzigen Fassung als abwägungsfehlerhaft. Auch die neue Festlegung des Vorranggebietes 12 östlich Husum trägt den mit Schreiben vom 26.02.2010 vorgetragenen Belangen unserer Mandantschaft nicht hinreichend Rechnung. Zuvorderst ist diesbezüglich nachdrücklich auf die Feststellung im Umweltbericht in der Fassung 2013 zu verweisen, wonach Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft nicht etwa nur möglich oder wahrscheinlich, sondern zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wird an dem Inhalt der Stellungnahme vom 26.02.2010 nebst Anlagen ausdrücklich festgehalten und diese auch zum Gegenstand der hiesigen Ausführungen gemacht. Zudem machen sich unsere Mandanten die ergänzten und vertieften Ausführungen der Mitglieder der Interessengemeinschaft Husum vom 21.02.2010 und 19.01.2014 zu Eigen und erklären diese zum Bestandteil der hiesigen Stellungnahme. Auf deren Beifügung wird hier zunächst der Einfachheit halber verzichtet. Sollte diese für notwendig oder auch nur hilfreich gehalten werden, so wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer WEA schädliche Umweltauswirkungen verursacht werden, ist im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu prüfen.

Hinweis: Das geplante Vorranggebiet 12 hat sich durch die Anwendung erhöhter zur Wohnbebauung verkleinert. Damit wird dem Vorsorgegrundsatz der Raumordnung, die Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen zu schützen, Rechnung getragen. Der Abstand des Wohnhauses der Mandanten beträgt nunmehr rd. 800 m.

ID 1270	Verteiler-Nr. 373	Dr. Fischer, Paysan & Partner Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Planungskonzept

...bekanntermaßen vertreten wir Frau ..., 31632 Husum. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt Ihnen vor.

In dem vorgenannten Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Teilabschnitt Windenergie wird ergänzend in folgender Weise Stellung genommen:
Der Entwurf der Änderung erweist sich auch in seiner jetzigen Fassung als abwägungsfehlerhaft. Auch die neue Festlegung des Vorranggebietes 12 östlich Husum trägt den mit Schreiben vom 26.02.2010 vorgetragenen Belangen unserer Mandantin nicht hinreichend Rechnung. Zuvorderst ist diesbezüglich nachdrücklich auf die Feststellung

im Umweltbericht in der Fassung 2013 zu verweisen, wonach Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft nicht etwa nur möglich oder wahrscheinlich, sondern zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wird an dem Inhalt der Stellungnahme vom 26.02.2010 nebst Anlagen ausdrücklich festgehalten und diese auch zum Gegenstand der hiesigen Ausführungen gemacht. Zudem macht sich unsere Mandantin die ergänzten und vertieften Ausführungen der Mitglieder der Interessengemeinschaft Husum vom 21.02.2010 und 19.01.2014 zu Eigen und erklärt diese zum Bestandteil der hiesigen Stellungnahme. Auf deren Beifügung wird hier zunächst der Einfachheit halber verzichtet. Sollte diese für notwendig oder auch nur hilfreich gehalten werden, so wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer WEA schädliche Umweltauswirkungen verursacht werden, ist im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu prüfen.

Hinweis: Das geplante Vorranggebiet 12 hat sich durch die Anwendung erhöhter zur Wohnbebauung verkleinert. Damit wird dem Vorsorgegrundsatz der Raumordnung, die Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen zu schützen, Rechnung getragen. Der Abstand des Wohnhauses der Mandantin beträgt nunmehr 800 m.

ID 1186	Verteiler-Nr. 451	juwi Energieprojekte GmbH Stellungnahme vom 19.11.2013	VR-Suchraum Nr. 9
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Planungskonzept

...im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 25. Oktober bis 20. Dezember 2013 nimmt die juwi Energieprojekte GmbH Stellung zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Teilabschnitt Windenergie, Aktualisierung 2013 - Entwurf - für den Landkreis Nienburg. Die juwi Energieprojekte GmbH, vormals juwi Wind GmbH, hatte bereits bei der ersten Offenlage 2009 eine Stellungnahme abgegeben, welche hiermit weiterhin aufrechterhalten wird. Die juwi Energieprojekte GmbH ist seit 2009 im Landkreis Nienburg in Gesprächen mit Landeigentümern und Gemeindevertretern, um Windenergieprojekte gemeinsam zu realisieren. Dabei legt juwi Wert großen Wert auf Bürgerbeteiligung und eine ausgewogene Windplanung, welche die verschiedenen Interessenlagen berücksichtigt. Ziel der juwi Energieprojekte GmbH ist es, eine 100% dezentrale Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zu verwirklichen und somit die Energiewende zum Erfolg zu bringen. Als regionaler Akteur steuert juwi die Projekte im Landkreis Nienburg von seinem Regionalbüro in Langwedel, Landkreis Verden, aus. Die juwi Gruppe gehört mit weltweit ca. 1800 Mitarbeitern, einem Umsatz von ca. 1,1 Mrd. Euro in 2012 und insgesamt 2.200 installierten EE - Anlagen zu den führenden Projektentwicklern in Deutschland und der Welt. Insgesamt hat juwi an über 100 Standorten mehr als 660 Windenergieanlagen realisiert, was von jahrelanger Erfahrung in diesem Bereich zeugt.

1. Allgemeines
Die juwi Energieprojekte GmbH begrüßt, dass der Landkreis Nienburg das Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie weiter fokussiert. Der Landkreis Nienburg arbeitet schon seit 2008/2009 an der Teilfortschreibung Windenergie. Der jetzt vorliegende Entwurf wurde zudem schon Ende 2012 im Ausschuss für Regionalentwicklung beschlossen. Leider wird erst jetzt der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die juwi Energieprojekte GmbH unterstützt gewissenhafte Regionalplanung, kann aber nicht ganz nachvollziehen weshalb das Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie schon so lange andauert. Aufgrund der Entwicklungen des EEG und anderer Rahmenbedingungen wäre ein zügigerer Verfahrensablauf wünschenswert gewesen. Mit der jetzigen Offenlage und der anschließenden Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen verbindet juwi den Wunsch, dass die Teilfortschreibung anschließend zeitnah abgeschlossen wird.

2. Flächenbestätigung Deblinghausen.
Wie in der von juwi bereits abgegebenen Stellungnahme aus der ersten TOB Beteiligung unterstützt die juwi Energieprojekte GmbH auch hiermit die Flächenausweisung nordwestlich Deblinghausen. Das Windvorranggebiet Nr.9 stellt eine sinnvolle Flächenerweiterung dar. Im Bereich der Erweiterungen können bis zu drei zusätzliche WEA errichtet werden. Somit wird der Raum vor Ort sinnvoll ausgenutzt und unbebauter Freiraum vor Zubau bewahrt. Die Fläche nordwestlich Deblinghausen eignet sich aufgrund der bereits vorhandenen WEA hervorragend für die Windenergienutzung. Windhöufigkeit und bereits vorhandene technische Infrastruktur unterstützen die Flächenausweisung. Zudem werden die Naturschutzbelange in diesem Bereich berücksichtigt und der Schutz der Bevölkerung vor Schall- und Schattenimmissionen gewährleistet. Somit wünscht die juwi Energieprojekte GmbH die Beibehaltung des Vorranggebiets Nr. 9, nordwestlich von Deblinghausen auch im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm Teilbereich Windenergie für den Landkreis Nienburg.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1190	Verteiler-Nr. 456	ENERCON GmbH Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

Durch pauschale Anwendung der Kriterien 22 - 24 wurde das Verfügung stehende Potential in unangemessener Art und Weise reduziert:

- Die Erforderlichkeit von mindestens 3 Windenergieanlagen auf einer Mindestfläche von 35 ha je Vorranggebiet ist nicht erkennbar (Kriterium 22, Mindestgröße 35 ha). Angesichts der Abmessungen marktüblicher Windenergieanlagen mit ca. 200m Gesamthöhe dürfte auch bereits eine Einzelanlage dieser Größenordnung sinnvoll und wirtschaftlich sein. Es sollten daher auch die Flächen Berücksichtigung finden, die zwar den Ermittlungskriterien entsprechen, jedoch aufgrund einer Flächengröße < 35ha ausgeschlossen wurden.
- Zwischen den einzelnen Vorranggebieten soll ein Mindestabstand von 5km eingehalten werden (Kriterium 24). Unter Anwendung dieses Kriteriums sind nach Ausführungen unter 2.4.2.24 der Begründung zum 1. Änderung des Teilabschnitts „Windenergie“, Fortschreibung 2013, bereits 20 Potentialflächen ausgeschlossen worden. Dieses Kriterium ist jedoch nur in offenen Landschaften zur Verhinderung einer Überprägung des Landschaftsbildes sinnvoll. In strukturierten Bereichen mit genügend Sicht verschattenden Landschaftselementen ist hingegen ein deutlich geringerer Abstand zwischen einzelnen Vorranggebieten ausreichend. U.E. ergibt sich aus den angeführten Landschaftsbildgutachten kein zwingender Ausschluss aller 20 Potentialflächen. Dieses sog. 5-km-Kriterium kann u.E. allenfalls als Grundsatz im Rahmen der Einzelfallprüfung angewendet werden. Unberücksichtigt bleibt darüber hinaus, dass u.U. eine Konzentration von Vorranggebieten in Teilbereichen des Planungsgebietes unter Missachtung eines 5 km-Abstandes sinnvoll wäre, um andere Bereiche des Planungsgebietes gänzlich freihalten zu können. Es wäre somit sinnvoll, gänzlich auf dieses Kriterium zu verzichten.
- Aus den vorgenannten Gründen ist ebenfalls das unter Nr. 23 genannte Kriterium der max. Ausdehnung von Vorranggebieten auf 3 km wenig zielführend. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Ausdehnung eines Vorranggebiets über 3km hinaus pauschal als raumunverträglich anzusehen sein soll. Die Raumverträglichkeit eines Vorranggebiets ist im Einzelfall zu beurteilen. Willkürlich erscheinende Vorgaben zur max. Ausdehnung oder zu Abständen zu anderen Vorranggebieten sind dabei nicht hilfreich.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

Die Auswahl der Potenzialflächen ist Ergebnis der Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts, das in der Begründung zum RROP erläutert wird. Die in der Begründung aufgeführten Kriterien werden einheitlich im Landkreis Nienburg/Weser angewandt. Dabei wurde auch geprüft, ob der Windenergienutzung auf Grundlage der ausgewählten Potenzialflächen substanziell Raum verschafft werden kann. Dies ist im RROP-Entwurf der Fall. Hierzu wird auf Kapitel 4 der Begründung hingewiesen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, auf die Planungskriterien „5-km-Abstand“ und „3-km-Ausdehnung“ zur Steuerung raumbedeutsamer WEA zu verzichten.

ID 1189	Verteiler-Nr. 456	ENERCON GmbH Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

III. Ausweislich der Ausführungen unter 4.1 der Begründung zur 1. Änderung des Teilabschnitts „Windenergie“, Fortschreibung 2013, sollen lediglich 1,3% der Fläche des Landkreises Nienburg als Vorranggebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dieser Flächenanteil liegt deutlich unter der Planungspraxis anderer Landkreise in Niedersachsen, der Regionalplanung Schleswig-Holstein oder der Vorgaben des bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen, die eine Ausweisung von mindestens 2% der Planungsfläche vorsehen.

Nach eigenen Angaben des Landkreises Nienburg beträgt das Potential nach Abzug harter und weicher Tabus 13,8% der Landkreisfläche. Vor diesem Hintergrund ist die tatsächliche Ausweisung von 1,3% als Vorranggebiete nicht ausreichend und dürfte daher der Windenergienutzung nicht ausreichend Raum geben.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

Die Auswahl der Potenzialflächen ist Ergebnis der Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts, das in der Begründung zum RROP erläutert wird. Die in der Begründung aufgeführten

Kriterien werden einheitlich im Landkreis Nienburg/Weser angewandt. Dabei wurde auch geprüft, ob der Windenergienutzung auf Grundlage der ausgewählten Potenzialflächen substantziell Raum verschafft werden kann. Dies ist im RROP-Entwurf der Fall. Hierzu wird auf Kapitel 4 der Begründung hingewiesen.

ID 1191	Verteiler-Nr. 456	ENERCON GmbH Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

Das im bisherigen RROP ausgewiesene Vorranggebiet nördlich Diepenau-Lavelshoh soll aufgrund Flächengröße < 35ha nicht in den 1. Änderung des Teilabschnitts „Windenergie“, Fortschreibung 2013, übernommen werden. Es liegen für diese Fläche bereits Genehmigungen zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-126 vor. Hiervon ist eine Windenergieanlage bereits errichtet worden, eine weitere Windenergieanlage befindet sich im Bau. Die drei genehmigten Windenergieanlagen bzw. deren Standorte wurden mit der Gemeinde Diepenau bzw. der SG Uchte abgestimmt. Die Standorte dieser Windenergieanlagen entsprechen ferner den Abstandskriterien der 1. Änderung des Teilabschnitts „Windenergie“, Fortschreibung 2013. Insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung bzw. zu Einzelhäusern sind eingehalten. Die Windenergieanlagen entfalten auch keine sog. erdrückende Wirkung auf die nächstgelegenen Nachbarn. Ein entsprechender Antrag eines Nachbarn auf Eilrechtsschutz wurde durch das OVG Lüneburg versagt. Darüber hinaus genügt diese Fläche mit 3 genehmigten Groß-Windenergieanlagen sogar der dem Kriterium 22 zugrunde liegenden Mindestanzahl der in einem Vorranggebiet möglichen Windenergieanlagen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sinnvoll, das Kriterium 22 (Mindestgröße 35) ha auf die Fläche nördlich Diepenau/Lavelshoh anzuwenden. Wir möchten Sie daher bitten, dieses Vorranggebiets unverändert in die 1. Änderung des Teilabschnitts „Windenergie“, Fortschreibung 2013, zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Potenzialfläche 82 ist im Rahmen der planerischen Abwägung ausgeschieden. Grund der neben der geringen Flächengröße ist auch, dass das ausgewählte Flächenpotenzial der Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser ausreichend Raum einschließlich des Repowering-Bedarfs bietet. Hierzu wird auf die Begründung insbesondere Kapitel 4 hingewiesen.

ID 1192	Verteiler-Nr. 456	ENERCON GmbH Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

IV. Es ist nicht sachgerecht, Waldgebiete gänzlich für die Windenergienutzung auszuschließen. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, wie z.B. Rheinland-Pfalz oder Brandenburg, zeigen, dass die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten durchaus ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll sein kann. Im Rahmen der Nutzung von Waldgebieten ist vielmehr die ökologische Funktion und Werthaltigkeit des jeweiligen Waldgebiets zu untersuchen. Nach dem LROP Niedersachsen (Ziff. 4.2 04 S. 8, 9) können geeignete Waldflächen für die Windenergienutzung freigegeben werden. Hierzu sind in erster Linie vorbelastete Flächen zu zählen.

Darüber hinaus ergeben sich keine sachgerechten Gründe zur Festlegung eines pauschalen Abstandes von 200m zu Waldflächen. Die Herleitung eines solchen Sicherheitsabstandes ist nicht erkennbar und erweckt den Eindruck einer willkürlichen Festlegung. Nach den NLT-Empfehlungen ist lediglich ein Abstand von 100m ausreichend. I.Ü. werden allein in Niedersachsen hierzu unterschiedliche Festsetzungen getroffen. Beispielsweise verzichtet der Landkreis Osterholz im Rahmen der Neuaufstellung des RROP auf Sicherheitsabstände zu Waldflächen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass im Zuge des 1. Änderung des Teilabschnitts „Windenergie“, Fortschreibung 2013, das Gebiet „Eickhofer Heide (IVG Gelände Lieben- au/ Steyerberg) vertieft untersucht wurde. Eigene avifaunistische Untersuchungen des Gebiets (2011-2012), die dem Landkreis Nienburg bereits zur Kenntnis gegeben wurden, bestätigen die Eignung dieser Konversionsfläche zur Windenergienutzung. Ausweislich des Umweltberichts erscheint auch aus Sicht des Landkreises Nienburg diese Fläche grundsätzlich geeignet. Es handelt sich hierbei aufgrund der bisherigen Nutzung um eine stark vorbelastete Konversionsfläche, so dass die Schutzbedürftigkeit der Bewaldung dieser Fläche in den Hintergrund tritt:

Das etwa 1.100 ha große Gebiet liegt etwa 3,5 km nördlich des Ortes Steyerberg und etwa 4,5 km östlich des Ortes Liebenau. Der westliche Teil des Geländes liegt im Bereich des Flecken Steyerberg, der östliche Teil im Flecken Liebenau. Für die etwa 230 ha des westlichen Geländes wird eine Nachnutzung angestrebt. Das Erscheinungsbild des gesamten IVG-Geländes ist durch die ehemals intensive militärische Nutzung geprägt. Auf den insgesamt 1.100 Hektar stehen etwa 400 Gebäude, die als Produktions- und Lagerstätten dienen. Ein gut erschlossenes Wegenetz verbindet die einzelnen Gebäudekomplexe miteinander. Seit mehreren Jahren liegt das Gelände brach. Gegenwärtig bilden intensive Forstwirtschaft und Jagd die vorherrschende Nutzungsform. Nahezu das gesamte IVG- Gelände ist umzäunt. Die Zu-

fahrten sind durch Tore gesichert. Der Öffentlichkeit ist der Zutritt verwehrt. Einer Nutzung dieser überwiegend bewaldeten Fläche durch Windenergie ist zu befürworten, da zum einen der Eingriff durch Windenergieanlagen in den Naturhaushalt im Vergleich zu anderen technischen Bauwerken als eher gering zu bewerten ist. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sind weder chemische / biologische Belastungen noch großflächige Bodenversiegelungen zu erwarten.

Auch der auf der Fläche vorhandene Forstbestand steht einer Nutzung durch Windenergie nicht entgegen. Zum einen dominieren im IVG-Gelände überwiegend Nadelholzbestände, die im Wesentlichen aus Kiefern bestehen und intensiv forstlich genutzt werden. Laubholzflächen mit heimischen Arten wie Roteichen, Hybridpappeln und Robinien kommen vornehmlich im Bereich der baulichen Gebäudekomplexe vor. Wertvollere Biotoptypen, wie bodensaure Eichenmischwälder, Heiden- und Sandmagerasen beschränken sich auf einige wenige, in den großflächigen Forsten eingestreute Flächen. Somit ist diesem Waldstandort keine wesentliche Schutzfunktion zuzubilligen, die eine Einstufung als Tabu-Fläche rechtfertigt. Ebenfalls ist aufgrund der durch die bisherige Nutzung erfolgten Einfriedung des Gebietes die Erholungsfunktion dieser Fläche für Mensch und Umwelt sehr gering.

Nachfolgend möchten wir die Faktoren, die für eine Windenergienutzung des westlichen Teilbereichs des IVG - Geländes sprechen, zusammengefasst darstellen:

- Sinnvolle Nachnutzung einer durch deutliche Vorbelastungen geprägten Fläche und damit Reintegration dieser Fläche in die wirtschaftliche Nutznießung.
- Das wellige Relief im IVG-Gelände mit z. T. Erhebungen bis zu 80 m über NN bietet gute Windpotentiale. Vor dem Hintergrund der bedrohlichen Klimasituation sind gerade diese ertragreichen Windstandorte vorrangig zu erschließen.
- Optimale Stromanbindung an das unweit des IVG-Geländes liegenden, der Windstromspeisung dienende „UW Mainsche“. Dadurch keine hohen Netzkosten, Vermeidung von Kabelverlusten.
- Die abgeschiedene Lage des IVG-Geländes eignet sich besonders gut für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die umliegenden Ortschaften liegen mindestens 3 km entfernt, so dass keine Beeinträchtigungen für die örtliche Bevölkerung zu erwarten sind.
- Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die ansässige Vogelwelt sind nicht zu befürchten. In vorliegenden Untersuchungen konnten nur einige wenige störungsempfindliche Brutvogelarten nachgewiesen werden.
- Die im IVG-Gebiet vorhandene Infrastruktur (Betonstrassen) schränken eine zusätzliche Versiegelung ein. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird minimiert.
- Der Windpark würde nur einen kleinen Teilbereich der Liegenschaft in Anspruch nehmen (ca. 230 ha). Die angrenzenden vorbelasteten Forstbereiche könnten im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsregelung aufgewertet und für Natur und Umwelt nutzbar gemacht werden. So könnten z. B. zum Schutz der Brutvogelarten zusammenhängende Ruhezone in den strukturreichen Laub- und Mischwäldern geschaffen werden.
- Dieses IVG-Gelände kann nicht im Sinne des Waldgesetzes zu Zwecken der Erholungsfunktion für Mensch und Umwelt genutzt werden. Ein sog. Präzedenzfall ist im Falle der Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht befürchten.

Wir möchten Sie bitten, unsere vorgenannten Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der 1. Änderung des Teilabschnitts „Windenergie“, Fortschreibung 2013, zu berücksichtigen. Um den Anteil der regenerativen Energieträger an der Energieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemäß LROP-Grundsatz sollen Flächen für die Windenergienutzung im Wald nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Offenlandpotentiale ausgeschöpft sind. Dies ist im Landkreis Nienburg/Weser nicht der Fall. Hierzu wird auf Kapitel 4 der RROP-Begründung hingewiesen. Daher besteht keine Erforderlichkeit, Wald im Landkreis Nienburg/Weser für die Windenergienutzung zu öffnen.

ID
1202

Verteiler-Nr.
464

Interessengemeinschaft Husum
Stellungnahme vom 19.02.2014

VR-Suchraum Nr. 12

Planungskonzept

4.2. Zersiedelung

Im aktuellen Entwurf wird nördlich der K4 ein weiteres kleines Teilstück als potentielles Vorranggebiet ausgewiesen. Bei einer Umsetzung gem. Plan ist zu erwarten, dass eine optische Zersiedelung dadurch eintritt, dass auf diesem kleinen Teilstück max. 1-2 WEA aufgestellt werden können und auch unter Berücksichtigung des Straßenabstandes das Gebiet nicht als zusammenhängend wahrgenommen wird. Da es der Mindestgröße gem. Zielen des RROP nicht entspricht, ist es u. E. zu streichen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Gebiet bleibt erhalten. Die K 4 bewirkt keine optische Zäsur des Plangebiets. Die Abstände zur K 4 sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu klären.

ID 1201	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

4. DAS VORRANGGEBIET 12

4.1. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsphase/Abwägung

Im Zuge der vorgegangenen Beteiligung wurden die Eingaben im Rahmen einer Abwägung angeblich einer kritischen Würdigung seitens des Landkreises unterzogen. Hier sollen beispielhaft kritische Anmerkungen Dritter im Rahmen der Beteiligung zum Gebiet 12 aufgeführt werden, um zu zeigen, dass die Interessengemeinschaft mit Ihrer Einschätzung zum Gebiet 12 nicht alleine steht. Dennoch wurde, wie bekannt, an dem Gebiet festgehalten.

Es handelt sich dabei AUSDRÜCKLICH nur um die Zusammenfassung. Innerhalb der Ausführungen wird teilweise massive Kritik an der Arbeit des Landkreises deutlich.

ID 204, UMP:

„Aufgrund der großen Sensibilität des Standortes hinsichtlich der Avifauna vor Ort wird dringend angeraten, auf die Ausweisung des Standortes Husum zu verzichten.“

ID 427, Landkreis Schaumburg

„Ich weise jedoch daraufhin, dass das Vorranggebiet WE 12 innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt. Entsprechend besteht ein besonderes Abwägungserfordernis gemessen an den Zielvorgaben des Naturparks.“

ID 299, Region Hannover, Fachbereich Umwelt 35

„Das Gebiet WE 12 ist als Standort für Windenergie nicht geeignet und wird ab gelehnt.“

ID 223, Region Hannover, Fachbereich Regionalplanung

„Von daher widerspricht das Vorranggebiet den Zielen und Funktionen des Naturparks Steinhuder Meer - auch im Hinblick auf die gemeinsame Verpflichtung zwischen der Region Hannover, dem Landkreis Nienburg/ Weser und dem Landkreis Schaumburg - und ist nicht weiter zu verfolgen.“

ID 300, Region Hannover, Geschäftsstelle Steinhuder Meer

„Das Problem, dass detaillierten faunistischen und floristischen Untersuchungen zu einzelnen Flächen und deren Arteninventar fehlen, kann nicht dazu führen, dass Vorranggebiete für WEA mangels Information ausgewiesen werden.“

ID 298, Region Hannover, Geschäftsstelle Steinhuder Meer

„Die politisch gewollte Zusammenfassung des Naturparks Steinhuder Meer mit anderen Landschaftsteilen, - gebieten und Vorsorgeflächen zu einem Abwägungskriterium, tilgt ihn als eigenständig darstellbares Kriterium. Dies kann nicht gelten gelassen werden; dagegen sprechen auch die gesetzlichen Grundlagen und die vertragliche Vereinbarung, die der Landkreises Nienburg/Weser zu Gunsten des Naturparks Steinhuder Meer eingegangen ist“

ID 224, Region Hannover, Fachbereich Regionalplanung

„Da meines Erachtens dieser artenschutzrechtliche Konflikt auch nicht in nachfolgenden Zulassungsverfahren aufzulösen ist, halte ich hier die Festlegung eines Vorranggebiets für sehr bedenklich

ID 304, NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

36

„Auf dieses Vorranggebiet sollte wegen der offensichtlichen Lagediskrepanzen zu Vorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Schwarzmilan, Rotmilan und Uhu verzichtet werden“

ID 872, NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

„Gegen das Vorranggebiet sprechen nicht zuletzt auch die Auswirkungen auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet und die Inanspruchnahme des Naturparks.“

ID 256, BUND Kreisgruppe Nienburg

„Man muss aufgrund obiger Argumente dieses VR-Gebiet sehr in Frage stellen.“

ID 289, NABU Nienburg „Keine Ausweisung ID 902, ÖSSM

„Fazit: Das Gebiet ist als Standort für Windenergieanlagen unbedingt abzulehnen.“

ID 57, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

„Gegen diese Planung haben wir erhebliche Bedenken, da sich in diesem Bereich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für

Kiessandgewinnung befindet (3421 KS/27, s. Anlage). Da es sich hierbei um eine sehr hochwertige Lagerstätte handelt, für die in der Umgebung auch keine vergleichbaren Ersatzflächen mehr zur Verfügung stehen, sollte der Bereich dieses Rohstoffsicherungsgebietes aus dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung herausgenommen werden.“

ID 395, Bundesministerium der Verteidigung

37

„Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und —Abflugverfahren“

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1196	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

2.2.3. Ausschlusskriterium Nr. 15 „Wald“

Wie den Entwurfsunterlagen zu den Zielen entnommen werden kann, wird unter Nr. 15 der Ausschluss für Waldgebiete dargelegt. Auf Seite 15 heißt es hierzu:

„Waldsoll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt

Grds. wird diese Sichtweise auch nicht beanstandet. Allerdings wird deren konsequente Umsetzung vermisst. Insbesondere die mögliche Kompensation von Flächenverlusten durch einen im Rahmen der Möglichkeiten ausgeweiteten Abstand zur Wohnbebauung wird hier leider als Chance vertan.

Insbesondere bzgl. des IVG-Geländes und dessen Flächenpotential kann der Argumentation nicht gefolgt werden, gerade wenn man berücksichtigt, dass die betroffenen Gemeinden eine Nutzung als Park für erneuerbare Energien und explizit für die Windenergie bereits planen.

Die Möglichkeit, einen Flächenverlust durch Nutzung vorbelasteter Waldflächen zu kompensieren, wurde seitens der Landkreisverwaltung in einem persönlichen Gespräch in 2013 auch bestätigt. Die Möglichkeit der Politik u.E. aber nicht in ausreichendem Maße dargelegt.

Somit wird angeregt, den Abstand zur Wohnbebauung auf 1.000m zu erhöhen. Der damit verbundene Flächenverlust von ca. 460ha könnte leicht über das über 1.100ha große IVG-Gelände kompensiert werden. Gem. eines vorliegenden Planungsentwurfes haben pot. Betreiber auf der für Windenergie nutzbaren Fläche mit 25 Anlagen geplant. Alleine diese Zahl zeigt das unheimliche Potential des Geländes.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Es wird auf Ziffer 2.4.2.15 der Begründung und Anlage 1 des Umweltberichts hingewiesen.

ID 1197	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

2.3. Anmerkungen zu den Abwägungskriterien und deren Begründung

2.3.1. Landschaftsbildgutachten

Das Landschaftsbildgutachten aus 2008-2009:wurde nicht angepasst. Veränderungen wurden somit zum Jahr 2014 und mithin in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund werden die Anmerkungen aus dem Beteiligungsschreiben 2010 hier erneut aufgeführt.

„Das ... Kreisgebiet wurde auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans 1996 in einzelne Landschaftsbildeinheiten untergliedert und die jeweilige Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber WEA ... bewertet und kartographisch dargestellt.“

Eine Datengrundlage von 1996 zur Beurteilung des Landschaftsbildes ist nicht akzeptabel. Das bereits 2009 veraltete Material ist somit in gestiegenem Maße nicht als ausreichende Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Aufgrund der großen Umweltveränderungen wird erwartet, dass das Landschaftsbild auf Basis aktueller Daten beurteilt wird.

Des Weiteren heißt es an selber Stelle, eine Seite weiter: „Folgende Abwägungskriterien sind in die Landschaftsbildbewertung ... eingeflossen: ... Naturpark Steinhuder Meer Diese Kriterien werden sowohl einzeln als auch zusammen im Gutachten gewichtet, bewertet und in der Folge in die Abwägung eingestellt. Somit werden sie im Katalog der Planungskriterien ... nicht mehr im Einzelnen auf geführt. ... Etwa 60% der Suchräume scheidet u.a. aufgrund ihrer Lage in Gebieten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen - d.h. durch größere technische Bauwerke in der Regel noch unbeeinträchtigt sind - für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus, damit der Landschaftsbildcharakter des jeweiligen Gebietes im Sinne des o. g. raumordnerischen Ziels erhalten bleibt.

Im vorherigen Absatz wird deutlich, dass eben gerade die Berücksichtigung des Naturparks im Gutachten ausschlaggebenden Einfluss nimmt. Im Folgenden wird darüber hinaus dargelegt, dass die Zugehörigkeit zum Naturpark Steinhuder Meer und die sich daraus zwangsläufig ergebene „hohe Empfindlichkeit

grundsätzlich zum Ausscheiden des Gebietes 12 aus dem weiteren Prozess hätte bedeuten müssen.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1198	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

2.3.2. 5- Km Abstand

Im gesamten Prozess wurde ein Gebiet als „Referenzgebiet definiert, das nach Ansicht des Landkreises als geeignet erscheint. Von diesem Gebiet ausgehend wurde ein 5-km-Radius gem. Erlass 2004 geschlagen, der andere Gebiete ausschloss. Unseres Erachtens kann es nicht im Sinne einer fairen Suchraumermittlung sein, wenn ein noch nicht durch das Beteiligungsverfahren bestätigtes Vorranggebiet schon andere Gebiete ausschließen kann. Insbesondere gilt dies, wenn wie bei den Suchräumen 34/35 (jetziges potentiell Vorranggebiet 12) naturschutzrechtliche Belange noch gar nicht abschließend in die Beurteilung eingeflossen sind (s.u.).

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1193	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

1. ANMERKUNG ZU DEN VERÖFFENTLICHTEN UNTERLAGEN

Wir werden in dieser Ausarbeitung darlegen, warum die Beibehaltung des Gebietes 12 in der veröffentlichten Konstellation nicht haltbar ist. Unter Würdigung notwendiger und möglicher Abstandsgestaltungen ist das Gebiet zum Schutze der Anwohner zu verkleinern. Eine darüber hinaus bislang nicht ausreichende Berücksichtigung diverser anderer Aspekte, wie z.B. der vorhandenen Avifauna, führt zu einer weiteren Eingrenzung des Gebietes.

Die Interessengemeinschaft Husum wird in dieser Ausarbeitung darlegen und beweisen, dass der Landkreis Nienburg: insbesondere naturschutzrechtliche Belange nicht in ausreichendem Maße in die Abwägung hat einfließen lassen und sich auf eine einseitige Auslegung veralteter Rechtsprechung bezieht. In dieser Ausarbeitung wird auf unterschiedliche Informationsquellen zurückgegriffen. Die mit Bekanntmachung vom 05.12.2013 letztendlich veröffentlichten Unterlagen beziehen sich teilweise auf Unterlagen, die bereits im vorgeschalteten Beteiligungsverfahren als Grundlage dienten. Aus diesem Grund ist es auch hier notwendig, sich gelegentlich auf Unterlagen aus dieser Zeit, sowie Beschlussvorlagen des AfH vor dieser Zeit zu beziehen.

Insbesondere die fehlende Aktualisierung von Unterlagen wird an entsprechender Stelle thematisiert werden.

2. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN ZUM PLANUNGSKONZEPT

2.1. Die Ziele (substanziell Raum schaffen)

Die Windenergieindustrie peilt einen bundesweiten Anteil von ca. 1% der Gesamtfläche als ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergie an². Dieses Ziel wird im Landkreis Nienburg bereits deutlich mit 1,6% überschritten. Dies bedeutet u.E. eine mehr als ausreichende Bereitstellung von Vorrangflächen, die sich durch das neue RROP annähernd verdoppeln soll⁴.

Auch in Bezug auf den aus regenerativen Energien gewonnenen Strom ist der Landkreis Nienburg bereits über die Bundesziele hinaus erfolgreich. Während der Bund für den Anteil des Stromverbrauches aus erneuerbaren Energien für 2010 ein Ziel von 12,5% formulierte, erreichte der Landkreis in 2007 bereits 38%. Dieses entspricht weit mehr, als der in den Bundeszielen für 2020 mit einem Prozentsatz von 30% angestrebte Anteil.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Referenzzahlen des Landkreises Nienburg, wie festgestellt, aus dem Jahr 2007 stammen und daher erheblich veraltet sind und als Referenz untauglich. Sie berücksichtigen weder die in jüngerer Vergangenheit im Landkreis massiv ausgeweiteten Flächen der Photovoltaikanlagen, noch die gewachsene Anzahl an Biogasanlagen bzw. die neueren Windenergieanlagen. Mit Schreiben vom 15.04.2011 hat der „Arbeitskreis Windenergiestandorte“ bereits in 2011 Die Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktionen und den Landrat auf diesen Missstand hingewiesen.

Diese Zahlen verdeutlichen dennoch, dass in unserem Landkreis in keinem Falle von einer restriktiven Umsetzung des EEG gesprochen werden kann. Das Ziel, „einen regionalen Beitrag zu den landesweiten und nationalen Klimaschutzziele zu leisten“⁶, ist damit bereits zum heutigen Tage ohne die Ausweitung der Vorrangflächen erfüllt. Gleiches gilt für die „Umsetzung ... der Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen im LK Nienburg im Hinblick auf eine effiziente und umweltverträgliche Energie Ver-

sorgung“¹.

Aus diesem Grund wird unsererseits auch nicht die Begründung akzeptiert, dass bei Berücksichtigung der durch das Land Niedersachsen empfohlenen Mindestabstände „ein großer Teil der bestehenden WEA-Standorte stark reduziert oder gänzlich auf gegeben werden müssten“ . Wenn die Anwendung von Abständen zum Schutze des Menschen und der Tierwelt dazu führt, dass potentielle Vorranggebiete bei der Suchraumermittlung oder spätestens im Beteiligungsverfahren ausscheiden, dann erfüllen diese eben gerade ihren ureigenen Schutzzweck und können nicht deshalb reduziert werden, um der Windkraftenergie überdurchschnittlich große Flächen zur Verfügung zu stellen.

Dem an dieser Stelle zitierten Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 steht ein größerer Mindestabstand als 800m nicht entgegen, da - wie oben beschrieben - der Windenergie bereits substantiell Raum geschaffen wurde. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Planungsinstanz zu keiner Zeit in die Urteilsbegründung und die Fallkonstellation des o.g. Urteiles eingestiegen ist.

Die im zugrunde liegenden Fall beklagte Verbandsgemeinde hatte ein Gebiet von 59 ha als Vorrangfläche ausweisen wollen. Ein Gebiet, auf dem aufgrund der Umstände max. 2-3 Windenergieanlagen hätten erstellt werden können. In der Urteilsbegründung heißt es weiter: „Es sei nicht von vornherein zu beanstanden, wenn eine planende Gemeinde zunächst einmal großräumige Pufferzonen von der weiteren Betrachtung ausschließe, sofern danach noch ausreichend Flächen übrig bleiben, auf denen der Windenergienutzung im angemessenen Umfang Raum gegeben werden könne“⁹. Diese Gegebenheiten sind im Falle des Landkreises Nienburg zweifelsfrei gegeben (s.o.). Weiterer Kritikpunkt des Gerichtes war die Tatsache, dass die planende Gemeinde eine unzureichend detaillierte Betrachtung innerhalb des Planungsgebietes anstellte, insbesondere u.a. den Faktor „Fremdenverkehr“ undifferenziert über sämtliche Gemeinden legte, um dadurch größere Abstände zu begründen.

Durch den bislang durchlaufenen Prozess scheinen somit die Urteilsgründe in keinem Fall auf unser Kreisgebiet übertragbar. Zwar kritisiert die Interessengemeinschaft die Kriterien und deren Grundlagen ebenso wie die fehlende Konsistenz der Anwendung der Kriterien bei identischen Sachverhalten zwischen den potentiellen Vorranggebieten untereinander. Eine undifferenzierte Betrachtung kann dem Landkreis jedoch nicht vorgeworfen werden, auch wenn er unseres Erachtens an diversen Stellen aufgrund von fehlerhaften Daten bzw. Auslegungen zu falschen Schlüssen kommt.

Diese Einschätzung wird durch ein früheres Urteil des OVG Rheinland-Pfalz bestätigt¹⁰. Hier heißt es: Allein der Umstand, dass eine Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan nur eine einzige Fläche für die Windenergienutzung ausweist, auf der lediglich 2-3 WEA untergebracht werden können, rechtfertigt nicht den Vorwurf einer unzulässigen Verhinderungsplanung. Ein solcher Flächennutzungsplan kann das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung sein und zur Unzulässigkeit von WEA in anderen Gemarkungsteilen führen“.

Ein Festhalten an den gewählten Kriterien kommt offensichtlich einem voreuseilenden Gehorsam zur veralteten Rechtsprechung gleich. Insbesondere, da das BVerwG in 2012 zudem Indizien zur Beurteilung des „substantziellen Raums“ definiert hat. Diese Kriterien, die auf unseren Landkreis bereits vor Überarbeitung 2009 zutrafen, fanden im vorliegenden Planungsprozess nicht mal Erwähnung. Der Landkreis hält somit weiterhin an der Argumentation des substantziellen Raumes fest, wohl wissend, dass der Landkreis Nienburg bereits ausreichend Raum geschaffen hat.

Die Möglichkeit, höhere Abstände zu Lasten der Flächenausweisung zuzulassen, wurde Verwaltung und Politik auch seitens des (viel zu spät) als Experten herangezogenen Prof. Dr. Schmidt-Eichstädt bestätigt. Dieser belegte die These, wie aus internen Papieren hervor geht, dass bei entsprechender Begründung sehr wohl eine Anhebung des Abstandes auf 1.000m möglich sei, ohne Gefahr einer Klage wg. Verhinderungsplanung zu unterliegen.

Leider wird auch an dieser Stelle dem Experten nicht gefolgt.

Mensch und Tier müssen hier im Vordergrund stehen - und nicht die Förderung der Windenergieindustrie über ein verständliches und gesundes Maß hinaus. Die Begründung des Landkreises zur Wahl eines unter der Empfehlung liegenden Mindestabstandes erscheint vorgeschoben und wenig substantiell (s. hierzu auch Punkt 2.2.1).

Dass die Potentialflächen weitestgehend ausgereizt sind, bestätigt auch das Land Niedersachsen in der Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) in der Fassung vom 22.05.2008. Hier heißt es:

„Das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen ist weitgehend ausgeschöpft“ \ Die in der Änderung des LROP bereits 2008 formulierten Aspekte fanden in der Umsetzung des RROP keine Berücksichtigung, obwohl dieses die Ziele des LROP zu berücksichtigen hat.

Bereits im Rahmen des Abwägungsprozesses wurde die Problematik Infraschall an den Kreistag herantgetragen und ein Gutachten zur Unterlegung vorgelegt. Ohne weitere Analysen wurde dieses Gutachten vom Kreis als nicht berücksichtigungspflichtig beurteilt. Diese Einschätzung beruht auf der Beurteilung, dass „mögliche Beeinträchtigungen durch Infraschall auf den Menschen noch nicht wissenschaftlich untersucht worden sind und lediglich theoretisch abgeschätzt werden können“. Eine Erläuterung, welche Voraussetzungen ein Gutachten erfüllen muss, um als „wissenschaftlich“ anerkannt zu werden, gibt es seitens des Landkreises nicht. Die Zurückweisung ist daher weder ausreichend noch überprüfbar. Die Ergänzung in der Beschlussvorlage „da es keine rechtlich verankerten Vorgaben und / oder Immissionschutzfachlichen Empfehlungen gibt, können Auswirkungen von Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht berücksichtigt werden“, belegt darüber hinaus,

welcher Maßstab nicht nur in diesem Fall, sondern bei allen Ausschluss- und Abwägungskriterien herangezogen wurde.
 Ob durch den Zeitverlauf neuere wissenschaftliche Kenntnisse zum Thema Infraschall vorliegen, wurde u.E. nicht geprüft.
 Eine Berücksichtigung wurde nur für den Fall eines vorhandenen Urteils vorgenommen. Die Auslegung vorhandener Urteile, eine Analogie oder teleologische Reduktion zur Begründung eines größeren Mindestabstandes wurde in keinem Fall vorgenommen. Dies führt soweit, dass, wie oben beschrieben, Urteile als Referenz herangezogen werden, in denen der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt von Rahmendaten mit den heutigen Gegebenheiten nicht (mehr) vergleichbar ist.
 Zudem werden auch Urteile von OVG außerhalb Niedersachsens zitiert (s.u.). Dies ist auch richtig, da OVG-Urteile grds. unabhängig von dem Ort des Gerichtes zitierfähig sind. Sobald OVG-Urteile jedoch die im Bürgerinteresse hier vertretene Möglichkeit zur Festlegung größerer Abstände unterlegen, werden diese zur Rechtsunterlegung größerer Abstände jedoch nicht angeführt bzw. akzeptiert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis zur Datenlage: Die zur Darstellung der Energieziele im Landkreis Nienburg/Weser zugrunde gelegten Daten sind die zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung 2013 aktuell verfügbaren (siehe Kap. 4 der Begründung). Zudem wird auf das Klimaschutzkonzept des Landkreises Nienburg/Weser hingewiesen.

Hinweis zu den Empfehlungen des seitens des Landkreises Nienburg/Weser beauftragten juristischen Gutachters Herrn Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt: Die Behauptung auf S. 11 der Stellungnahme, dass dem Rat des Experten, die Abstände zur Wohnbebauung auf 1000 m anzuheben, nicht gefolgt wurde, ist falsch. Herr Schmidt-Eichstaedt hat den Mitgliedern des Ausschusses für Regionalentwicklung am 30.05.2014 erläutert, dass es nicht verboten sei, 1000 m Abstand zur Wohnbebauung im RROP anzusetzen. Nur müsse dann gefragt werden, ob der Windenergie in diesem Falle noch ausreichend Raum zur Verfügung stehen würde. Dies ist im Landkreis Nienburg bei Anwendung dieses Abstand nicht der Fall. Dazu wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen. Die Schlussfolgerungen dieses Kapitels, das sich mit der Frage auseinandersetzt, ob der Windenergienutzung auf Grundlage der ausgewählten Potenzialflächen im Landkreis Nienburg/Weser substantiell Raum verschafft würde, ist das Ergebnis der juristischen Prüfung.

ID 1210	Verteiler-Nr. 482	Privatperson Stellungnahme vom 01.02.2014	VR-Suchraum Nr. 15
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

Einspruch gegen die Änderung des RROP,
 konkret gegen die Erweiterung des pot. Vorranggebiets 15, südlich Lohhof.

Begründung:

- a) Die geplante Erweiterung südlich Lohhof verstößt gegen die Auflagen des RROP bzgl. des Mindestabstandes von Windparks. Faktisch handelt es sich um zwei, deutlich räumlich getrennte Vorranggebiete. Diese durch eine schmale Schneise zu verbinden und damit zu einem zu erklären ist rechtswidrig.
- b) Die geplanten Windparks stellen nach §§ 906, 1004 usw BGB eine Verletzung unserer Nachbarschaftsrechte dar. Zu rügen sind nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, Schattenschlag, Blitzfeuer, Eiswurf, bedrängende Wirkung, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen.
- c) Die Genehmigung verstößt gegen die nachbarschützende Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.
- d) wir behalten uns die Möglichkeit der Zivilklage offen, wegen Verletzung des Art. 14 GG, Eigentumschutz, da durch die negativen Auswirkungen der Windparks unsere Häuser und Grundstücke unzweifelhaft einen erheblichen Wertverlust erfahren und die Vermietung unserer Ferienwohnung (www.radlersruh.de) erschwert bzw. unmöglich würde, sowie nach Art. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) in Verbindung mit Art. 3 GG (Gleichbehandlung). Letzteres, weil die Schadimmissionen für Einzelbebauungen genauso hoch sind wie für Siedlungen, für Siedlungen aber ein um ein Vielfaches höherer Mindestabstand gilt.
- e) Speziell die Anwohner südlich von Lohhof bzw. Höfen sind bereits einer extremen Belastung durch die Auswirkungen – konkret Biogasanlagen & Industriemastställe – des EEG ausgesetzt. Die Gülle mehrerer Millionen Masthähnchen wird ganzjährig an ihren Grundstücken vorbei auf kleinsten Nebenstraßen zu den Ackerflächen südlich von Lohhof/Höfen gefahren.
- f) Diese extremen Gülleaufträge sind es auch, die dazu führen, dass tausende von Zugvögeln, insbesondere Gänse und Kraniche zwischen eben diesen Äckern und ihren Schlafplätzen pendeln.
- g) die Bewertung der Flora und Fauna in dem Umweltbericht weist erhebliche Lücken auf. So sind beispielsweise Fledermausvorkommen und diverse Falkenarten "übersehen" worden.

Kenntnisnahme.

- a) Hierzu wird auf den Planungs- und Abwägungsprozess bei der Erarbeitung des Entwurfs verwiesen,

insbesondere auf die Begründung des RROP-Entwurfs, in dem die Rechtsgrundlagen der 1. Änderung erläutert werden.

b), c) und e) Ob durch den Betrieb einer WEA schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden, wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geprüft. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Nachbarschaft geschädigt wird. Hinweis zur Wertminderung: Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

Hinweis zur Gleichbehandlung: Bei der Überarbeitung des Entwurfs sind die Abstände zur Wohnbebauung erhöht worden. Die Entwurfsplanung unterscheidet bei den Vorsorgeabständen zur Wohnbebauung zwischen Einzelwohnbebauung im Außenbereich (500 m) und zu geschlossenen Wohnsiedlungen (800 m). Diese Differenzierung nach Schutzanspruch orientiert sich an der TA Lärm.

g) Zur Avifauna: Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Plangebiet 15 hingewiesen. Auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Fledermausvorkommen stehen entweder einer Windenergienutzung aufgrund fehlender Betroffenheit nicht entgegen oder es lassen sich durch geeignete betriebliche Regelung (Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden. Insoweit sind Fledermausvorkommen für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht relevant.

ID 1211	Verteiler-Nr. 510	Privatperson Stellungnahme vom 01.02.2014	VR-Suchraum Nr. 15
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

Die geplante Erweiterung südlich Lohhof verstößt gegen die Auflagen des RROP bzgl. des Mindestabstandes von Windparks. Faktisch handelt es sich um zwei, deutlich räumlich getrennte Vorranggebiete. Diese durch eine schmale Schneise zu verbinden und damit zu einem zu erklären ist rechtswidrig.

b) Die geplanten Windparks stellen nach §§ 906, 1004 usw BGB eine Verletzung unserer Nachbarschaftsrechte dar. Zu rügen sind nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm, Schattenschlag, Blitzfeuer, Eiswurf, bedrängende Wirkung, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen.

c) Die Genehmigung verstößt gegen die nachbarschützende Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

d) wir behalten uns die Möglichkeit der Zivilklage offen, wegen Verletzung des Art. 14 GG, Eigentumsschutz, da durch die negativen Auswirkungen der Windparks unsere Häuser und Grundstücke unzweifelhaft einen erheblichen Wertverlust erfahren und die Vermietung unserer Ferienwohnung (www.radlers-ruh.de) erschwert bzw. unmöglich würde, sowie nach Art. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) in Verbindung mit Art. 3 GG (Gleichbehandlung). Letzteres, weil die Schadimmissionen für Einzelbebauungen genauso hoch sind wie für Siedlungen, für Siedlungen aber ein um ein Vielfaches höherer Mindestabstand gilt.

e) Speziell die Anwohner südlich von Lohhof bzw. Höfen sind bereits einer extremen Belastung durch die Auswirkungen – konkret Biogasanlagen & Industriemastställe – des EEG ausgesetzt. Die Gülle mehrerer Millionen Masthähnchen wird ganzjährig an ihren Grundstücken vorbei auf kleinsten Nebenstraßen zu den Ackerflächen südlich von Lohhof/Höfen gefahren.

f) Diese extremen Gülleaufträge sind es auch, die dazu führen, dass tausende von Zugvögeln, insbesondere Gänse und Kraniche zwischen eben diesen Äckern und ihren Schlafplätzen pendeln.

Einspruch-RROP_2014.rtf

g) die Bewertung der Flora und Fauna in dem Umweltbericht weist erhebliche Lücken auf. So sind beispielsweise Fledermausvorkommen und diverse Falkenarten "übersehen" worden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

a) Hierzu wird auf den Planungs- und Abwägungsprozess bei der Erarbeitung des Entwurfs verwiesen, insbesondere auf die Begründung des RROP-Entwurfs, in dem die Rechtsgrundlagen der 1. Änderung erläutert werden.

b), c) und e) Ob durch den Betrieb einer WEA schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden, wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geprüft. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Nachbarschaft geschädigt wird. Hinweis zur Wertminderung: Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

Hinweis zur Gleichbehandlung: Bei der Überarbeitung des Entwurfs sind die Abstände zur Wohnbebauung erhöht worden. Die Entwurfsplanung unterscheidet bei den Vorsorgeabständen zur Wohnbebauung zwischen Einzelwohnbebauung im Außenbereich (500 m) und zu geschlossenen Wohnsiedlungen (800

m). Diese Differenzierung nach Schutzanspruch orientiert sich an der TA Lärm.
 g) Zur Avifauna: Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Plangebiet 15 hingewiesen. Auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Fledermausvorkommen stehen entweder einer Windenergienutzung aufgrund fehlender Betroffenheit nicht entgegen oder es lassen sich durch geeignete betriebliche Regelung (Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden. Insoweit sind Fledermausvorkommen für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht relevant.

ID 1218	Verteiler-Nr. 625	wpd onshore GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 13.11.2013	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Planungskonzept

...hiermit möchten wir als verantwortliche Windplanungsfirma im „Vorranggebiet 12 - Östlich Husum“ Stellung nehmen zum aktuellen Entwurf.

- Wir befürworten die Darstellung der Vorranggebietsfläche „VG 12 - Östlich Husum“ mit seinen aktuellen Gebietsgrenzen ausdrücklich.
- Bis zu acht Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse sind auf der kompakten Fläche von 82,8ha realisierbar. Somit hat diese Fläche eine konzentrierende Wirkung.
- Die Abstände zu Ortschaften (800m) und Einzelbebauung (500m) halten wir für ausreichend. Schall- & Schattenwurfrichtwerte, wie sie im Genehmigungsverfahren nach BImSchG abgefragt werden, können wir damit einhalten.

Das Gebiet darf nicht mehr verkleinert werden. Aufgrund der beschränkten Fläche würde dies die maximale Anzahl an Windenergieanlagen, die in der Fläche errichtet werden könnten, erheblich reduzieren. Insbesondere fordern wir, dass eine kleine Teilfläche nördlich der K4 erhalten bleibt. Diese ist für die Errichtung einer Windenergieanlage ausreichend. Sollte dieses Teilstück wegfallen, würde damit als Konsequenz mindestens eine Windenergieanlage weniger realisierbar sein. Des Weiteren fordern wir, dass die Abstände zu Ortschaften und Einzelbebauung nicht nochmals erhöht werden.

- Auch aus avifaunistischer Sicht ist die Fläche geeignet. Aktuelle Nachkartierungen und Raumnutzungsanalysen von Oktober 2013, welche wir in Auftrag gegeben haben, zeigen, dass sowohl Rotmilan, als auch Schwarzmilan und Weißstorch das Vorranggebiet beinahe vollständig meiden.

- Die Windbedingungen vor Ort schätzen wir als gut bis sehr gut ein. Mit mindestens $v = 6,6$ m/s in Nabenhöhe ermöglicht der Standort nach jetziger Einschätzung einen wirtschaftlichen Betrieb, auch nach Änderung der Förderbedingungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

- Um den Bürgern vor Ort eine Beteiligungsmöglichkeit zu schaffen, haben wir uns in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Sprecherrat der Eigentümer zu der Errichtung eines Bürgerwindrades verpflichtet. Dieses kann vollkommen eigenständig von Bürgern der umliegenden Ortschaften betrieben werden, sollte das nötige Eigenkapital aufgebracht werden. Um die Chance auf eine Realisierung des Bürgerwindrades zu erhöhen, werden wir das restlich nötige Eigenkapital aufbringen, sollte das zur Errichtung der Bürgerwindenergieanlage nötige Eigenkapital durch die Bürger eigenständig nicht aufgebracht werden können.

- Da sich die Vorranggebietsfläche in der Vergangenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Überarbeitung mehrfach geändert hat, ist es mit Blick auf die Planungssicherheit für uns als Projektentwickler äußerst wichtig, dass sich die Grenzen des Gebietes nun nicht mehr ändern und somit festgeschrieben werden. Erst dadurch können wir konkrete nächste Schritte zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gehen, die die nötige Voraussetzung für einen schnellstmöglichen Bau und Inbetriebnahme des Windparks darstellt.

- Mit insgesamt 48 Eigentümern von Grundstücken im Vorranggebiet haben wir bereits im Jahr 2010 Nutzungsverträge abgeschlossen, die uns den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen im Vorranggebiet vertraglich zusichern. Die Zusammenarbeit mit den Eigentümern ist gekennzeichnet durch eine vertrauensvolle und konstruktive Kommunikation.

Die Abstände zu Ortschaften (800m) und Einzelbebauung (500m) halten wir für ausreichend. Schall- & Schattenwurfrichtwerte, wie sie im Genehmigungsverfahren nach BImSchG abgefragt werden, können wir damit einhalten.

Das Gebiet darf nicht mehr verkleinert werden. Aufgrund der beschränkten Fläche würde dies die maximale Anzahl an Windenergieanlagen, die in der Fläche errichtet werden könnten, erheblich reduzieren. Insbesondere fordern wir, dass eine kleine Teilfläche nördlich der K4 erhalten bleibt. Diese ist für die Errichtung einer Windenergieanlage ausreichend. Sollte dieses Teilstück wegfallen, würde damit als Konsequenz mindestens eine Windenergieanlage weniger realisierbar sein. Des Weiteren fordern wir, dass die Abstände zu Ortschaften und Einzelbebauung nicht nochmals erhöht werden.

- Auch aus avifaunistischer Sicht ist die Fläche geeignet. Aktuelle Nachkartierungen und Raumnutzungsanalysen von Oktober 2013, welche wir in Auftrag gegeben haben, zeigen, dass sowohl Rotmilan, als auch Schwarzmilan und Weißstorch das Vorranggebiet beinahe vollständig meiden.

- Die Windbedingungen vor Ort schätzen wir als gut bis sehr gut ein. Mit mindestens $v = 6,6$ m/s in Nabenhöhe ermöglicht der Standort nach jetziger Einschätzung einen wirtschaftlichen Betrieb, auch nach Änderung der Förderbedingungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

- Um den Bürgern vor Ort eine Beteiligungsmöglichkeit zu schaffen, haben wir uns in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Sprecherrat der Eigentümer zu der Errichtung eines Bürgerwindrades verpflichtet. Dieses kann vollkommen eigenständig von Bürgern der umliegenden Ortschaften betrieben werden, sollte das nötige Eigenkapital aufgebracht werden. Um die Chance auf eine Realisierung des Bürgerwindrades zu erhöhen, werden wir das restlich nötige Eigenkapital aufbringen, sollte das zur Errichtung der Bürgerwindenergieanlage nötige Eigenkapital durch die Bürger eigenständig nicht aufgebracht werden können.
- Da sich die Vorranggebietsfläche in der Vergangenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Überarbeitung mehrfach geändert hat, ist es mit Blick auf die Planungssicherheit für uns als Projektentwickler äußerst wichtig, dass sich die Grenzen des Gebietes nun nicht mehr ändern und somit festgeschrieben werden. Erst dadurch können wir konkrete nächste Schritte zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gehen, die die nötige Voraussetzung für einen schnellstmöglichen Bau und Inbetriebnahme des Windparks darstellt.
- Mit insgesamt 48 Eigentümern von Grundstücken im Vorranggebiet haben wir bereits im Jahr 2010 Nutzungsverträge abgeschlossen, die uns den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen im Vorranggebiet vertraglich zusichern. Die Zusammenarbeit mit den Eigentümern ist gekennzeichnet durch eine vertrauensvolle und konstruktive Kommunikation.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1225	Verteiler-Nr. 630	Privatperson Stellungnahme vom 17.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

Waldgebiete sollten als Standorte für Windkraftanlage grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ganz aktuell liefert der Brand vom 27. 10. 13 in der Magdeburger Börde sowie am 26. 9. in Lahr sowie am 30.10. in Mariadijk/Südholland gute Gründe dafür. Wenn ich mir vorstelle, dass sich solche Bilder nicht auf dem offenen Feld, sondern in einem evtl. seit Wochen trockenen Kiefernwald ereignen, wir mir ganz anders! Gerade der von der Kommunalpolitik hochgelobte Standort IVG-Gelände mit seinen teils TNT-haltigen Altimmobilien scheint mir alles andere als geeignet für ein Windprojekt mit Brandgefahr! Falls man dort wirklich Pilotanlagen für Wasserstoffbereitung o.a. ansiedeln will, gehören die Windräder nicht ins Waldgebiet, denn löschen lassen sich die Dinger nun mal nicht, wenn sie einmal brennen, auch wenn die Hersteller bzw. Verkäufer die Unbrennbarkeit besonders herausstellen. Die Realität sieht leider anders aus. Google zeigt allein 69000 Einträge auf "Windrad brennt". Windkraft ja, aber nicht um jeden Preis und nicht in Waldgebieten, die Katastrophen sind vorprogrammiert. Definitionen wie "Industriebrache ist kein Waldgebiet im planerischen Sinn" sind Haarspaltereien und Augenwischerei!

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1226	Verteiler-Nr. 631	Privatperson Stellungnahme vom 30.12.2013	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

...hiermit lege wir gegen das oben genannte Raumordnungsprogramm Widerspruch ein.
 Beispielsammlung von Gründen für den Widerspruch
 Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes
 Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. Schwarzstorch und Roter Milan
 Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus; der von mir geforderte Mindestabstand sollte nicht unter 2000 Metern liegen. Hierbei beziehe ich mich auf einen Bericht aus „Die harke“ vom 15.11 un dem es aus internen Betreiberkreisen heißt, das der Immissionsschutzgrenzwert gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz/TA Lärm erst im Abstand von 2,6 Kilometern eingehalten werden kann.
 Unzumutbare Geräuscentwicklungen, auch nachts und aus dem Nebel, durch die sich drehenden Flügel Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel
 Beeinträchtigung der gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall
 Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung)
 Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Eiswurf, Blitzschlag und andere Einwirkungen
 Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen und durch martialische Zufahrtstraßen, die mit der Vorstellung von Natur nicht mehr in Verbindung zu bringen sind
 Stiftung von Unfrieden in der gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschl. des Personenkreises,

der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt gegenüber den Menschen, die die Windkraft als sinnlose Stromerzeugungsform ansehen und gesundheitliche Bedenken hegen
Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit (nach Medien wie in „DER SPIEGEL“) durch die Subventionierung der Windkraft

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Grundsätzlich wird auf den Planungs- und Abwägungsprozess bei der Erarbeitung des Entwurfs verwiesen, insbesondere auf die Begründung des RROP-Entwurfs, in dem die Rechtsgrundlagen der 1. Änderung des RROP erläutert werden.

Die Frage, ob durch den Betrieb von WEA, schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geklärt.

ID 1229	Verteiler-Nr. 634	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 3
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

...Wir planen mit den Grundstückseigentümern die Errichtung eines Windparks in Hämelhausen. Es ist vorgesehen, das Gebiet mit 5 Windkraftanlagen zu bebauen. Wir haben ihnen im Vorfeld in einem Planentwurf und einer Schallstudie dargestellt, dass bei der Bebauung mit 5 Windenergieanlagen die geforderten Grenzwerte eingehalten werden. Wir gehen davon aus, dass die im Entwurf genannte Anlagenanzahl lediglich als Repoweringvergleich dient und nicht die Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen beschränkt.

Ferner weisen wir darauf hin, derzeit kein Repoweringprojekt, sondern die Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu planen. Mit der anstehenden Änderung des EEG ist ohnehin fraglich, ob Repowering wirtschaftlich dargestellt werden kann.

Wir gehen davon aus, dass die Formulierung in dem Aktualisierungsentwurf lediglich ein Repowering ermöglicht, aber nicht zwingend fordert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1301	Verteiler-Nr. 636	Privatperson Stellungnahme vom 30.01.2014	VR-Suchraum Nr. 18
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungskonzept

...mit dem ersten RROP hat der Landkreis, nach entsprechenden Windgutachten, einen neuen Windpark an der B441 zwischen Uchte und Nendorf ausgewiesen.

Der Wind muss sich gewaltig gedreht haben, oder es sind lediglich die Interessen der Firma Westwind zum Tragen gekommen, da jetzt anscheinend der Wind in diesem Gebiet, das im Rahmen der Beeinträchtigung von Anwohnern entsprechend weit ab liegt, völlig abgeflaut ist. Nur noch im Anschlussgebiet des Windparks Mensinghausen/Woltringhausen/Bruchhagen scheint dieser aufgefrischt zu haben.

Ganz zufällig dürfte das im absoluten Interesse der Firma Westwind liegen, liegt es aber auch im Interesse der Anwohner die dort wohnen dürfen? Die jetzt schon einer Belästigung von 10 Riesenwindkraft- rädern ausgesetzt sind, welche sowohl eine Lärmbelästigung, als auch eine "optischen Umweltschmutzung" darstellen?

Wie viele weitere Windkraftanlagen wollen Sie den Anwohnern zusätzlich zumuten?

Hat sich der Landkreis und sein Landrat auch nur einmal annähernd mit den Belangen der dort wohnenden Menschen befasst?

Gerade aktuell wurde im Rahmen des Neujahrsempfangs der Samtgemeinde Uchte beklagt, dass Orte wie Woltringhausen Probleme haben leerstehende Häuser zu verkaufen. Glauben Sie, dass ein solches Gigawindgebiet die Attraktivität des Ortes fördert? Die verbleibende Struktur des Ortes wird auf Kosten der Anwohner zum Profit Einzelner immer weiter zerstört.

Offensichtlich ist es aber nicht nur um den dort wohnenden Menschen schlecht bestellt, sondern auch um die Tierwelt, hier besonders die geschützte Wiesenweihe und der Kiebitz, wobei hier immerhin in Aussicht gestellt wird, zum Schutz der Vögel in der Brutzeit die Windräder abzustellen.

Wer kontrolliert bzw. überwacht das? Handelt es sich hierbei nur um Gewissensberuhigung, gemäß dem Motto "Papier ist geduldig"?

Wäre es nicht vielleicht auch zum Schutze des Menschen, denn die Würde und Unverletzlichkeit des Menschen ist ja lt. Grundgesetz "unfassbar", ein Abstellen der Windräder in der Nacht zwischen z.B. 22.00 und 06.00 Uhr durchzuführen?

Eine reglementierte Lärmbelästigung durch die Windräder von tagsüber 60 dB und Nachts 45 dB, ist lt. dem RROP als zumutbar hinzunehmen. Wird hierzu eine ständige Kontrolle durchgeführt und zwar von

einer unabhängigen Eümchtung; sind an den in der Nähe am nächsten liegenden Häusern entsprechende Lärmprotokolle erstellt worden (aber bitte nicht bei Flaute)? Wer kontrolliert die Betreiberfirmen, damit die Vorgaben eingehalten werden, oder gilt nach Fertigstellung der weiteren Windräder die Prämisse "aus den Augen aus den Sinn" ?

Übrigens, wir laden Sie gerne zum Probeschlafen bei uns ein.

Die Windkraftanlagen und die daraus resultierende Produktion ist der Renner im Bereich Abzocke schlechthin, Zuschüsse für Bau und Stromlieferung die von der Allgemeinheit bezahlt werden dürfen, Pachtzahlungen für auf den Grundstücken stehende Windkraftiräder sind astronomisch (fragen Sie mal, was jemand erhält, der einen Strommasten auf seinem Grundstück stehen hat), es herrscht Goldgräberstimmung.

Kann man da nicht auch an die Anwohner denken und Verpflichtungen zum Schallschutz durch die Betreiber der Finnen wie Westwind etc. veranlassen, dass diese Firmen Z.B. den Anwohner 3fach Thermopanefenster bezahlen müssen, damit wenigstens bei geschlossenen Fenstern Ruhe herrscht ?

Als nächsten Punkt möchte ich die 5 Kilometergrenze anführen, da der neue riesige Windpark Mensinghausen/Woltringhausen/Bruchhagen m.E. näher als 5 Kilometer Luftlinie an bestehenden Windparks Nendorf/Hausted und Steyerberg liegen dürfte. Hierbei erlaube ich mir die Frage, ob es sich bei dem neuen, weiteren Windpark Mensinghausen/Woltringhausen/Bruchhagen nicht um einen neuen Windpark handelt, welcher ohne Zweifel dichter an dem bestehenden Windpark Mensinghausen liegen dürfte.

Eine Ausweisung dieses Windparks dürfte sich in Anbetracht dieser Sache erledigt haben.

Der Landkreis Nienburg weist eine sehr hohe Dichte an Windkraftanlagen gegenüber anderen Landkreisen und Gebieten in Deutschland aus, wieso ist das so?

Reicht es nicht mal langsam die Menschen hier noch weiter zu belasten?

Zusammenfassung

. Wieso entsteht hier ein neues Windgebiet, obwohl dieses nicht im Windgutachten ausgewiesen ist ?

. Werden die Interessen der Anwohner durch Landkreis und Landrat überhaupt berücksichtigt ?

Wenn ja, in welcher Form?

Geht das Interesse einer einzelnen Firma vor den Belangen der Anwohner?

(neues Windgebiet, anstelle des bisherigen Windgebietes, das zufällig an dem der Firma Westwind grenzt)?

Werden den beteiligten Gremien (Landkreis, Landrat, anliegenden Gemeinden etc.) von der Firma Westwind oder anderen Firmen in irgendeiner Form (auch Duldung oder Unterlassung) Vorteile in Geld oder Geldwert verschafft ?

. Wie wird eine Überschreitung der permanenten Lärmbelästigung durch die Windräder (60 dB/45 dB) überwacht?

. Wie wird der nachhaltige Schutz der Lebensräume der artgeschützten Tiere überwacht und gewährleistet?

. Ist es möglich, die Betreiberfirmen zu verpflichten, Lärmschutzmassnahmen an den umliegenden Häusern zu bezahlen und zwar nicht nur als Zuschuss, sondern in voller Höhe (z.B. Fenster mit entsprechendem Lärmschutz)?

Wer kommt für die Wertminderung unseres Hauses auf, die zweifelsohne vorhanden ist (potenzielle Käufer werden abgeschreckt etc.)?

. Aus welchen Gründen soll die 5 Kilometergrenze zu den nächstliegenden Windparks hier keine Beachtung finden ?

. Wieso verschiebt sich die bisherige Grenze des bestehenden Windparks Mensinghausen auf genau der Linie der bereits dort stehenden Windräder (vorher ging die Grenze des Windparks dichter an den Ort) ?

. Handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Windparks, oder handelt es sich hierbei nicht vielmehr um einen neuen weiteren Windpark!?

Wie viele neue/zusätzliche Windräder sind geplant?

Bitte berücksichtigen Sie die aufgelisteten Bedenken und versagen Sie diesem Windpark die Genehmigung.

Über eine schriftliche Stellungnahme Ihrerseits wäre ich sehr erfreut.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Grundsätzlich wird auf den Planungs- und Abwägungsprozess bei der Erarbeitung des Entwurfs verwiesen, insbesondere auf die Begründung des RROP-Entwurfs, in dem die Rechtsgrundlagen der 1. Änderung erläutert werden. Wie mit Schreiben vom 10.03.2014 erläutert, ist das Planungskonzept nach den aktuellen Anforderungen des Bundesverwaltungsgericht - sog. Wustermark-Urteil vom 13.12.2013 - erarbeitet worden.

ID 1235	Verteiler-Nr. 640	Privatperson Stellungnahme vom 17.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

...als unmittelbar betroffene Bürger der Gemeinde Hoyerhagen möchten wir uns der Stellungnahme zur ersten Änderung des RROP der Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen anschließen, die die Einrichtung eines Vorranggebiets in Hoyerhagen als nicht vertretbar einstuft.

Wir bedauern sehr, dass die vormalige Einmütigkeit der beiden angrenzenden Gemeinden in der Argumentation gegen WE02 nun ausschließlich von Bruchhausen- Vilsen vertreten wird, denn Argumente wie die (unterschiedliche) Höhe der geplanten zu den bestehenden Anlagen
Belastung des Landschaftsbilds durch unterschiedliche Kenntlichmachung
Belastung durch unterschiedliche Drehfrequenzen der geplanten zu den bestehenden Anlagen
eine geforderte größere Abstandsregelung zu Wohngebäuden (wie in B-V praktiziert)
5km Abstandsregelung zum Windpark Martfeld
Überfrachtung des Gebietes
Bedeutung von Naherholung und Tourismus
Abstandsregelung zu Brutplätzen
weisen hin auf eine höher eingeschätzte „Schutzwürdigkeit“ von Bürger und Natur in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Außer den oben geäußerten Bedenken stellt sich uns die Frage, warum weitere Anlagen gebaut werden sollen, obwohl noch in keinsten Weise geklärt ist, ob und wann die zur Ableitung notwendigen Stromtrassen fertiggestellt werden.

Sollte das Vorranggebiet WE 02 in Hoyerhagen entstehen und die geplanten Anlagen gebaut werden, so sind wir als Bürger vor Ort nicht nur direkt betroffen, sondern finanzieren über die EEG-Umlage auch noch die Windkraftanlagenbetreiber, denn diese produzieren Strom und bekommen ihn vergütet, obwohl er gar nicht abtransportiert werden kann.

Aus unserer Sicht hat der volkswirtschaftliche Schaden der überstürzten Energiewende bereits jetzt unvorstellbare Ausmaße angenommen und würde durch solche Fehlplanungen noch viel größer werden. Als betroffene Nachbarn bitten wir um Beteiligung in allen weiteren Verfahren einschließlich des Bauantragsverfahrens und des Bauvorbescheidsverfahrens .

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1236	Verteiler-Nr. 641	Privatperson Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 3
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

...zu der Planung der Vorranggebiete für Windenergienutzung mache ich folgende Einwendung:
Das Planungsgebiet Hämelheide Nord hält den vorgegebenen Abstand zu dem Windenergiegebiet Heidhüsen nicht ein. Der Abstand der bereits stehenden Windenergieanlagen beträgt weitaus weniger als 5 km Abstand zu dem geplanten Vorranggebiet Hämelheide Nord. Damit bin ich als Eigentümerin und Bewohnerin des Hauses unter der oben angegebenen Adresse nicht einverstanden.
Des weiteren befürchte ich weiteren Schattenschlag. Bereits jetzt sind durch die umgebenden Windenergieanlagen die Toleranzgrenzen in dieser Hinsicht erreicht. Mit weiteren Anlagen, die durch die geplante größere Höhe auch uns betreffen würden, werden diese Toleranzgrenzen überschritten.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

Das Restriktionskriterium "5-km-Abstand" bezieht sich auf die in Planung befindlichen Gebiete. Der Windpark im noch geltenden RROP-Vorrangstandort genießt Bestandsschutz. Der bisherige Vorrangstandort wird zukünftig entfallen.
Die Abstände, die einzelne WEA zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten haben, sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach den rechtlichen Anforderungen des BImSchG zu prüfen.

ID 1239	Verteiler-Nr. 644	Privatperson Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 4
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungskonzept

Ich möchte mit weiteren Investoren einen Gemeindewindpark betreiben, um auch in der ländlichen Region mehr Wertschöpfung zu generieren und auch die "Energiewende" voranzutreiben.

Hierzu ist allerdings die größtmögliche Fläche notwendig, damit die Investition auf wirtschaftlich gesunde Beine gestellt wird. (Bei nur einem Windrad wäre die Stromanbindung einfach zu teuer.)
 Die Gemeinde Bücken will dem Vorschlag des Landkreises nicht folgen, sondern die Fläche verkleinern; sie spricht von einer "Einkesselung", welches ich bei einem Ortstermin von mir nicht nachvollziehen kann. Ich bitte, um größtmögliche Ausweisung für die Windenergie in Calle/Duddenhausen.

Abwägungsvorschlag:
 Kenntnisnahme.

ID 1246	Verteiler-Nr. 649	Wählerinitiative Hilgermissen Stellungnahme vom 22.01.2014	VR-Suchraum Nr. 1
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Planungskonzept

1.4 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung
 Zwischen den einzelnen Vorranggebieten und Eignungsgebieten werden als Restriktionskriterium Abstände von mindestens 5 km zu Grunde gelegt.
 Im Falle des Vorranggebietes 1 - nördlich Hilgermissen - wird hierzu lediglich angeführt, dass der Abstand zu einem Vorranggebiet im Landkreis Verden geringfügig unterschritten wird.
 Der Abstand zum nächsten Windpark umfasst tatsächlich nur 3,7 km und kann unseres Erachtens bei weitem nicht als geringfügig unterschritten angesehen werden. Eine mögliche, allerdings nicht aufgeführte Erklärung, „es handelt sich ja nur um ein relativ kleines Gebiet mit kleinen WEA“ kann unseres Erachtens nicht angeführt werden, da auch dieses Gebiet vermutlich für das sogenannte Repowering herangezogen und erweitert wird.

1.5 Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung
 Um eine effektive Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, sollen WEA entsprechend der Hauptwindrichtung hintereinander und mit ausreichenden Abständen voneinander aufgestellt werden. Daher sollten Vorranggebiete Windenergie eine Mindestgröße von 35 ha aufweisen.
 Das Vorranggebietes 1 - nördlich Hilgermissen - wird durch die Neuabgrenzung nach Norden und Osten auf 57,7 ha erweitert. Etwa in der Mitte wird das Plangebiet von zwei Hochspannungsleitungen durchschnitten, die einen Abstand von 150 m bis 250 m voneinander haben.
 Nach Angaben im Planungsentwurf sollte der Abstand zu solchen Freileitungen größer als das Dreifache des Rotordurchmessers betragen. Unter Berücksichtigung der Aufhebung der Höhenbeschränkung ist von WEA mit einer Höhe von über 180 m und demzufolge mit Rotordurchmesser von ca. 100 m auszugehen.
 Wird nun dieser im Planungsentwurf vorgesehene Abstand der Rotordurchmesser auf beiden Seiten der Hochspannungsleitungen berücksichtigt, verringerte sich das Plangebiet zum einen um ca. 30 ha und damit auf unter 35 ha. Zum anderen würde die Windenergie auch nicht effektiv genutzt werden, da die WEA nicht in Windrichtung und mit entsprechenden Abständen nebeneinander aufgestellt werden könnten. Ihr Standort müsste sich an den Lücken, entsprechend der Abstände zu den Hochspannungsleitungen, orientieren.
 Unter Berücksichtigung der im Planungsentwurf vorgesehenen Abstände zu Hochspannungsleitungen umfasst das Vorranggebiet nicht das Restriktionskriterium von 35 ha und die WEA lassen sich nicht entsprechend einer effektiven Nutzung der Windenergie aufstellen.

Zusammenfassung/Fazit:
 Insgesamt legen die Anwendung und Auslegung der vom Landkreis Nienburg selbst auferlegten Kriterien den Verdacht nahe, dass der bestehende Windpark auf jeden Fall aufrecht erhalten werden soll. Bei sachgerechter Anwendung und sinnvoller Abwägung würde bereits die Anwendung jedes einzelnen der oben erwähnten Kriterien zu einer erheblichen Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes und zu dessen Ausschluss führen.
 Demzufolge lehnen wir die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes Nr. 1 „nördlich Hilgermissen“ entschieden ab und plädieren dafür, noch einmal zu überprüfen, ob nicht doch die Potentialfläche Nr. 1 „nördlich Eitzendorf4 wesentlich geeigneter für die Ausweisung eines entsprechenden Vorranggebietes in der Gemeinde Hilgermissen ist.

2. Alternativfläche Potentialfläche Nr. 1 „nördlich Eitzendorf4
 Dieses Plangebiet umfasst eine Fläche von 429 ha. Selbst bei Beibehaltung dieser Größe ließen sich Abstände zur Wohnbebauung von 1000-1500 m einhalten, bei einer Reduzierung der Fläche sogar noch entsprechend größere Abstände.
 Ebenso wären Abstände zu naturschutzlich schützenswerten Gebieten und zu Vogelfluglinien bei Weitem einzuhalten.
 Das Gebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Hilgermissen und des Landkreises Nienburg. Die von den WEA ausgehenden Emissionen wären aufgrund dieser nördlichen Ausrichtung entsprechend gering. Für die Bewohner der angrenzenden Landkreise Diepholz und Verden würden die weiteren WEA hinter jenen ihres Gebietes liegen, also noch größere Abstände zu den Wohnhäusern einhalten als die des schon bestehenden Windparks.

Als Ausschlusskriterium wurde bei der Potentialfläche Nr. 1 „nördlich Eitzendorf4 lediglich der 5-km-Abstand zum direkt auf der anderen Landkreisgrenze befindlichen Windpark der Landkreise Diepholz und Verden und eine hohe Landschaftsbildwertigkeit herangezogen.

Bei dem Ausschlusskriterium 5-km-Abstand könnte unseres Erachtens ebenso wie beim Vorranggebiet 2 „nördlich Hoyerhagen4 die Auffassung vertreten werden, dass der 5-km- Abstand in diesem Fall nicht einzuhalten ist, da in diesem Bereich durch den bestehenden, direkt angrenzenden Windpark der Landkreise Diepholz und Verden bereits eine Vorprägung/Vorbelastung gegeben ist.

Das gleiche Argument kann unserer Meinung nach auch in Bezug auf die hohe Landschaftsbildwertigkeit herangezogen werden. Die Potentialfläche Nr. 1 „nördlich Eitzendorf4 wird durch den direkt angrenzenden Windpark der Landkreise Diepholz und Verden bereits als solcher wahrgenommen. Eine Erweiterung dieses Windparks in den Landkreis Nienburg hinein würde aufgrund der sehr großen Abstandsmöglichkeiten zur Wohnbebauung kaum als solche wahrgenommen werden.

Zusammenfassung/Fazit:

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, warum das Potentialgebiet Nr. 1 „nördlich Eitzendorf4 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Im Vergleich zu anderen Potentialflächen werden hier die vom Landkreis Nienburg selbst auferlegten Kriterien wesentlich enger ausgelegt und Argumentationsspielräume nicht genutzt.

Bei sachgerechter Anwendung und sinnvoller Abwägung der Kriterien wäre das Potentialgebiet Nr. 1 „nördlich Eitzendorf4 wesentlich geeigneter als das vorgesehene Vorranggebiet 1 "nördlich Hilgermissen".

3. Abschließende Beurteilung

Grundsätzlich begrüßen wir die, insbesondere aufgrund der Energiewende, notwendige Ausweitung der Windenergienutzung und halten in diesem Zusammenhang auch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie für ein sinnvolles Instrument.

Die Entscheidung für oder gegen ein Vorranggebiet sollte aber in jedem Fall transparent und für alle nachvollziehbar sein, die Anwendung der einzelnen Kriterien in einer sinnvollen Abwägung zueinander erfolgen.

Die Auswahl des vorgesehenen Vorranggebietes 1 „nördlich Hilgermissen“ können wir aus o.g. Gründen nicht nachvollziehen. Bei einer sinnvollen Anwendung und Abwägung aller Kriterien erscheint dieses Gebiet absolut ungeeignet.

Im Gegensatz dazu bietet sich das Potentialgebiet 1 "nördlich Eitzendorf" aus unserer Sicht als Standort weiterer WEA in der Gemeinde Hilgermissen geradezu an.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Zu 1.4: Der "5-km-Abstand" wird bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung als Restriktionskriterium berücksichtigt. Restriktionskriterien sind abwägungsfähig. Beim Vorranggebiet 1 nördlich Hilgermissen handelt es sich um einen bestehenden Standort. Aufgrund der Vorprägungen wird der empfohlene Abstand zum Standort im Landkreis Verden um etwa 1,5 km unterschritten. Bei den Standorten Hilgermissen und Stedebergen (Landkreis Verden) handelt es sich um "gewachsene Standorte", das heißt beide waren vor der Aufstellung der beiden RROP Nienburg und Verden 2003 in den jeweiligen Flächennutzungsplänen der Gemeinden dargestellt. Bei der Abstimmung der RROP 2003 untereinander haben beide Seiten die kreisübergreifende Unterschreitung der Abstandsempfehlung toleriert. Da es sich im Falle des Vorranggebiets 1 Hilgermissen und des Vorrangstandortes Dörverden/Verden um vorhandene, vergleichsweise kleinflächige Gebiet handelt, das auf Nienburger Seite nicht erweitert wird, ist eine Unterschreitung des Soll-Abstandes von 5,0 km in diesem Bereich auch weiterhin vertretbar.

Zu 1.5: Abstände zu den Hochspannungsleitungen sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu klären und führen nicht zur relevanten Reduzierung der nutzbaren Fläche. Der Abstand kann so individuell ermittelt werden.

Zu 2: Die Potenzialfläche 1 in Eitzendorf ist als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgeschieden.

Gründe sind der 5-km-Abstand zum geplanten Vorranggebiet 1 Hilgermissen (bestehender Vorrangstandort im RROP) und der hohe Landschaftsbildwert.

ID 1267	Verteiler-Nr. 670	Bürgerwindpark Barke Planungsgesellschaft i. G. Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 4
------------	----------------------	--	--------------------------

Planungskonzept

...zum geplanten Windeignungsgebiet Nr. 4 „Calle" des Regionalen Raumordnungsprogramms mit dem Teilabschnitt Windenergie in der aktualisierten Fassung von 05.12.2013 nehmen wir wie folgt Stellung:
Ausgangslage:

In dem derzeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausliegenden sachlichen Teilabschnitt „Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms ist für das bereits bestehende Windeignungsgebiet Nr. 4 „Calle" eine moderate Erweiterung vorgesehen. Diese Erweiterung würde es ermöglichen, 3-5 neue Windener-

gieanlagen zu errichten und vor dem Hintergrund der hohen Standortgüte wirtschaftlich zu betreiben. Im Rahmen der Fortschreibung des oben benannten Teilabschnitts „Windenergie“ haben sich mehrere direkt ortsansässige und somit auch direkt betroffene Bürger zusammengeschlossen, um gemeinsam einen Bürgerwindpark in der vorbezeichneten Erweiterungsfläche zu planen und selbständig zu betreiben. Da die Planung von Windenergieanlagen einen langwierigen Prozess darstellt und im Vorfeld der Realisierung umfangreiche Studien und Gutachten seitens der Planer notwendig sind, hat sich Bürgerinnen und Bürger aus der Umgebung der o. a. potenziellen Vorrangfläche Nr. 4 „Calle“ dazu entschlossen, bereits frühzeitig Investitionen in diesem Bereich zu tätigen und unterschiedliche Gutachten und Machbarkeiten zu beauftragen. Aufgrund dieser bereits getätigten Investitionen und des weiteren Investitionsinteresses sowie der Ortsansässigkeit möchten wir auf einige nachfolgende Punkte aufmerksam machen.

Die dargestellte Eignungsgebietskulisse ist ergibt sich aus dem vom Kreistag beschlossenen Kriterienkatalogs und ist weitestgehend nachvollziehbar erarbeitet. Einzig die Begrenzung der Eignungsgebietskulisse in Richtung Nord-Osten ist auf Basis der vorhandenen Datenlage nicht eindeutig nachvollziehbar. So ergibt sich unter Berücksichtigung der anzuwendenden Abstandskriterien von 800 Meter zu geschlossenen Siedlungen/Wohnbebauungen sowie 500 Meter Abstand zu Einzelgehöften bzw. Splitter-siedlungen eine Gebietskulisse, die im Nord- Osten großzügiger ausgestaltet ist als derzeit im Planentwurf dargestellt.

Aus unserer Sicht ist hier eine nord-östliche Erweiterung der Eignungsgebietskulisse rechtlich durchsetzbar bzw. notwendig, um einen rechtssicheren Regionalplan zu erlangen. Sofern die Osterweiterung des Gebiets, die sich bei Anwendung insbesondere der oben genannten Kriterien zum Siedlungsabstand ergibt, keine Berücksichtigung finden sollte, halten wir es für zwingend notwendig, diese Gebietsabgrenzung in der schriftlichen Begründung zu erläutern.

Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Das dargestellte Plangebiet sowie die aus unserer Sicht notwendige Erweiterung des Gebiets Richtung Nord-Osten kollidieren im vorliegenden Fall nicht mit bestehenden bzw. geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Geschützte Belange dieses Gebietes werden somit im vorliegenden Fall nicht tangiert. Innerhalb der angeregten Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsnutzungen.

Insbesondere durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen ist durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen keine erhebliche Zusatzbelastung zu erwarten.

Vielmehr ist durch die wirtschaftliche Beteiligung der direkten Anlieger ein positiver Effekt zu erwarten.

Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Die Planfläche befindet sich nicht innerhalb von FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten. Weiterhin sind im näheren Umfeld keine evtl. mit der Windenergie in Konflikt stehenden Schutzgebiete vorhanden. Somit kann eine negative Beeinträchtigung von Schutzgebieten ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine wertvollen Vogellebensräume, die einen Rückschluss auf Vorkommen von Arten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen erlauben. Weiterhin sind keine bedeutenden Fledermaushabitate im näheren Umfeld des Plangebiets bekannt.

Der oben dargestellte Zusammenschluss der ortsansässigen Bürger zur Initiierung eines Bürgerwindparks hat bereits ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich abgeschlossen.

Die ersten Zwischenergebnisse der o.g. avifaunistischen Untersuchungen bestätigen jedoch, dass im Umfeld des Plangebiets keine Arten befinden, die mit der Windenergie in Konflikt stehen könnten. Sollten im weiteren Verlauf der Kartierungen mögliche Konflikte auftreten, werden diese im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens betrachtet und naturschutzrechtlich geregelt.

Innerhalb des Plangebietes sind durch die Erweiterung des Vorranggebietes keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen ist eine Vorprägung des Landschaftsbilds gegeben. Aufgrund der mäßigen Erweiterungsfläche und der daraus folgenden konzentrierten Beplanung der Fläche direkt angrenzend an die bestehenden Windenergieanlagen ist nicht von einer erhöhten negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild auszugehen.

Schlussbemerkung:

Ausgehend von den oben dargestellten bewertungsrelevanten Sachverhalten möchten wir noch einmal ausdrücklich klarstellen, dass wir die im Entwurf enthaltene Eignungsgebietskulisse für das Windeignungsgebiet „Calle“ ausdrücklich befürworten und einer Erweiterung der Planfläche gen Nord-Osten nach den beschlossenen Kriterien gegenüber positiv aufgeschlossen wären.

Besonders hervorheben möchten wir an dieser Stelle noch einmal, dass durch den geplanten Bürgerwindpark und die daraus resultierenden Beteiligungen der Anwohner die Wertschöpfung, die sich aus dem Betrieb der Windenergieanlagen ergibt, lokal und nicht wie in vielen anderen Fällen weit entfernt stattfindet.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Planungswunsch kann nicht berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche 14 nördlich der Kreisstraße ist

im Rahmen der planerischen Abwägung ausgeschieden. Gründe für das Ausscheiden dieser Fläche nördlich der Kreisstraße sind das von technischen Bauwerken noch unberührte Landschaftsbild von mittlerer Wertigkeit, das geprägt ist durch eine mosaikartige Agrarlandschaft sowie die Lage in einem Vorsorgegebiet für Erholung im RROP 2003. Es ist das Planungsziel des RROP, raumbedeutsame WEA kompakt aufzustellen, um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Die Festlegung einer weiteren Konzentrationszone nördlich der Kreisstraße würde zu einer dispersen Ansiedlung von WEA östlich der Ortschaften Calle und Duddenhausen führen. Beide Gebiete würden durch die Kreisstraße und das Waldgebiet "Stühr / Hägerbark" sowie des in diesem Falle zu berücksichtigenden Abstands von 200 m zum Waldrand räumlich voneinander getrennt. Daher wird die Konzentrationszone südlich der Kreisstraße ausgewählt, in dem sich der bereits bestehende Windpark Calle befindet.

Hinweis: Im Rahmen der planerischen Abwägung ist geprüft worden, ob der Windenergienutzung auf Grundlage der ausgewählten Vorrangflächen substanziell Raum verschafft würde. Dies ist im vorliegenden Entwurf der Fall. Daher besteht derzeit keine Notwendigkeit, weitere Potenzialflächen für WEA auszuweisen.

Nachrichtlicher Hinweis: Bei der Darstellung der Potenzialfläche 14 im RROP-Entwurf ist die angrenzende Wohnbebauung im Landkreis Diepholz aufgrund nicht vorhandener Daten noch nicht berücksichtigt. Es ist anzunehmen, dass sich dadurch die Potenzialfläche verkleinern würde.

ID 1268	Verteiler-Nr. 671	InDieWik Geschäftsführung Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Planungskonzept

...die beabsichtigte Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Teilabschnitt Windenergie“ berührt unsere Interessen. Wir sind gewählte Vertreter und Grundstückseigentümer der mit VG 16 bezeichneten Grundstücke im Bereich Lavelshoh, welche sich als InDieWik GbR für eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung in diesem Bereich zusammengeschlossen haben. Die Fläche ist im nun vorliegenden Entwurf des RROP nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen, obwohl dort 3 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 7,5 MW immissionschutzrechtlich genehmigt sind. Somit werden wir von den Inhalten der ersten Änderung des RROP Teilabschnitt Wind un mittelbar betroffen. Wir möchten die öffentliche Auslegung nutzen, und zur Änderung des RROP Stellung nehmen. Das Grundeigentum unserer Gesellschaft umfasst im Wesentlichen die Flurstücke, die im derzeit gültigen RROP im Bereich Lavelshoh als Vorrangfläche für die Windenergienutzung dargestellt sind. Die InDieWik GbR umfasst 15 ortsansässige Grundeigentümer, die mit dem führenden deutschen Windenergieanlagenhersteller, der ENERCON GmbH, kooperiert. Für den zur Zeit in der Errichtung befindlichen Windpark wurde ein Flächenpachtmodell entwickelt, nach dem unabhängig von den Standorten der Windenergieanlagen die Wertschöpfung aus dem Betrieb auf alle Grundstückseigentümer mit einer Gesamtfläche von über 80 ha verteilt wird. Weiterhin ist sichergestellt, dass ein Teil der Wertschöpfung aus dem Projekt den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Uchte zu Gute kommt.

Wir möchten das Beteiligungsverfahren nutzen, um unsere Anregungen und Bedenken zum Planungsansatz vorzubringen. Es ist zu begrüßen, dass die Feststellung der grundsätzlichen Eignung zur Windenergienutzung des Plangebietes VG 16 in der Teiländerung bestätigt wird. Bereits im Jahr 2003 hat unsere GbR sich entschlossen im Plangebiet einen Windpark realisieren zu lassen und den landwirtschaftlichen Betrieben eine alternative Einnahmequelle als „Energiewirt“ zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisdrucks in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks haben wir schuldrechtliche Verträge mit der ENERCON GmbH geschlossen, der im windhöffigen Bereich des Vorranggebietes „16 Lavelshoh“ einen Windpark errichten und betreiben wird. Von drei genehmigten Großwindenergieanlagen des Typs ENERCON E-126 mit einer Nennleistung von jeweils 7,5 MW wurde eine Anlage 2012 in Betrieb genommen. Eine weitere Anlage dieses Typs befindet sich im Bau. Für die dritte Anlage wird derzeit ein Antrag auf Änderung für die Errichtung eines Prototyps der Anlage E-115 mit 3 MW Nennleistung beim Landkreis Nienburg geprüft. Die Fertigstellung des Gesamtprojektes soll somit 2014 abgeschlossen werden.

Im vorliegenden Entwurf ist das Vorranggebiet, welches sich über unsere Grundstücke erstreckt nicht dargestellt, da eine Mindestgröße von 35 ha unter Anwendung neuer Abstandskriterien nicht erreicht werden soll. Wir geben dabei zu bedenken, dass es sowohl bei den Abständen zu den umliegenden Einzelhäusern, als auch bei der Auslegung von Abständen zu geschlossenen Wohnsiedlungen Auslegungsspielräume gibt, welche entsprechend dem anliegenden Lageplan insgesamt ein zusätzliches Flächenpotential von 32,3 ha ergeben. Würden diese anwendbaren weichen Kriterien auch nur teilweise auf den zu betrachtenden Planungsraum angewendet, könnte die unstrittige Fläche von 24 ha auf deutlich mehr als über 35 ha anwachsen.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass der Standort durch die aktuelle Errichtung von absoluten Großwindenergieanlagen bereits langfristig vorgeprägt sein wird und die erneute Darstellung der Vorrangfläche in diesem Bereich folgerichtig wäre. Einer Verschiebung der beiden östlich gelegenen Windenergieanlagen nach Norden konnte der Rat der Gemeinde sich in der Vergangenheit leider nicht anschließen, sodass dieser sicherlich wünschenswerte Schritt erst mit einer späteren Windparkerneuerung

(Repowering) korrigiert werden kann.

Bei dem aktuellen Vorranggebiet „16 Lavelshoh'4 in der Gemarkung Diepenau handelt es sich um einen der windhöflichsten Standorte im Kreisgebiet. Es wäre insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes und der Umsetzung der beschlossenen Energiewende nicht vertretbar auf eine erneute Ausweisung im RROP zu verzichten.

Wir regen daher abschließend an, bei der weiteren Planung zur Ersten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Landkreis Nienburg Teilabschnitt „Windenergie“ in der Fortschreibung 2013 auch unsere Interessen zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Planungswunsch kann nicht berücksichtigt werden. Das Gebiet Lavelshoh ist im Rahmen der planerischen Abwägung ausgeschieden. Hierzu wird auf die Begründung zum RROP hingewiesen (Ziffer 2.4.2.22).

ID
1269

Verteiler-Nr.
672

Privat

Stellungnahme vom 18.02.2014

VR-Suchraum Nr. 0

Planungskonzept

...insbesondere die Amtsleiterin Frau Sack sowie die v.a. fachlich wohl überwiegend eingebundene Frau Rohlfing möchte ich mit diesem Schreiben direkt ansprechen!

Bereits vor eineinhalb Jahren war ich bei Ihnen vorstellig geworden, mit meinem Vorschlag bzw. der Nachfrage nach der Möglichkeit des Baus einer nicht raumbedeutsamen WEA als Einzelanlage in der Gemeinde Liebenau. Damals gab es zunächst v.a. den Hinweis auf das zurZeit noch in Ausgestaltung befindliche RROP und ansonsten sowohl von Frau Rohlfing als auch seinerzeit von Herrn Schwarz eher aufmunternde und keinesfalls ablehnende Mitteilungen!

Auch der Bauamtsleiter der Gemeinde Liebenau, Herr Korte war und ist dem Projekt aus der Gemeinde heraus und für eine „mittelgroße“ Bürger- Windmühle durchaus zugetan.

Nun soll jedoch im Entwurf der Änderung des RROP die Raumbedeutsamkeit pauschal von 100 auf 50 m abgesenkt werden...

Dagegen möchte ich hiermit auf jeden Fall und in aller Deutlichkeit Einspruch einlegen ! Denn: Erstens stellt dies einen massiven Eingriff in die Planungshoheit einer Gemeinde dar. Zweitens wird damit auf Sicht die von allen !!! (Erneuerbaren) Energien mit Abstand günstigste, die Windenergie, in ihrem seit gut 15 (!) Jahren stärkstem Segment der 500 - 900 kW -Anlagen quasi ausgeknockt!

Drittens werden damit in Zukunft wohl nur noch Großinvestoren mit 3 MW- Anlagen zum Zuge kommen, obwohl die Bevölkerung vor Ort evtl. von Sicht, Infraschall o.ä. beeinträchtigt wird...

Viertens könnte man mit den technisch voll ausgereiften Anlagen, z.B. einer E- 53 vom deutschen Hersteller Enercon mit 800 kW und einer Gesamthöhe von bspw.

99m weiterhin und verstärkt Bürgerwindenergieanlagen, wie auch in Liebenau geplant, installieren und damit die Wertschöpfung in der Region lassen ! - Wenn denn die Raumbedeutsamkeit bei 100 m bliebe und damit weiterhin der Stand der Rechtsprechung und Kriterien der Einzelfallprüfung entscheidend sein würden !!

In der Summe möchte ich Sie, sehr verehrte Damen und Herren des Landkreises Nienburg, die Sie weithin auch die zukünftigen energiepolitischen Belange unseres Landkreises steuern und prägen werden, also um eine Modifizierung der 1. Änderung des Entwurfs zum RROP bitten!

Nur so behält der Landkreis Nienburg, als eher etwas strukturschwache Region, auch weiterhin die Möglichkeit mit und an der Energiewende zu partizipieren ! Ohne den Mittelstand und damit auch mittlere Anlagengrößen, die seit Jahren sehr zuverlässig laufen, können wir alle nicht den geforderten Beitrag speziell auch unserer Region zum Gelingen der Energiewende sicherstellen ! Warum diesen Trumpf für die Zukunft leichtfertig aus der Hand geben ?

Ebenso bietet dieses mittlere Segment der WEA mit bis zu 100 m Höhe die Möglichkeit von oftmals sehr netzvertäglichen Lösungen und Einspeisungen ins Mittelspannungssystem !

Daneben existieren noch die gar nicht erwähnten Vorteile, das eine solche bspw. 800 kW- WEA im Vergleich zu einer 800- kW Biogasanlage nicht einen Bruchteil von Flächen beansprucht, d.h. es findet hier bei der Windenergie kaum Flächen - und damit Ressourcenverbrauch statt!! D.h. wir werden sie mittelfristig auch aus Gründen der Ressourcenschonung weiterhin (zumindest im Einzelfall) brauchen. Ebenfalls sind bei einer solchen Größenordnung, wie wir sie bspw. auch in Liebenau anvisieren, sehr leicht Bürgerbeteiligungen und damit eine ungleich hohe Akzeptanz vor Ort sicher zu stellen!

Um das abschließend klar zu sagen: insgesamt sind Ihre Zielsetzungen und Maßnahmen im RROP soweit durchaus nachvollziehbar. Lediglich in diesem einen Punkt der plötzlichen massiven Absenkung von 100 auf 50 m hinsichtlich der Anlagenhöhe in Bezug auf ihre Raumbedeutsamkeit, bitte ich Sie voller Achtung und doch sehr eindringlich um Überprüfung bzw. Streichung dieses Passus aus o.g. Gründen!

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Ziel zur Festlegung der Raumbedeutsamkeit bleibt bestehen. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 15.09.2011 – 12 LB 218/08 – ist der Träger der Regionalplanung befugt, „durch abschließende planerische Regelung“...“die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben mit Verbindlichkeit für die Ebene der Vorhabenzulassung festzulegen“. Die Begründung des RROP-Entwurfs zur Festlegung der Raumbedeutsamkeit wird ergänzt.

ID 999	Verteiler-Nr. 3	Flecken Steyerberg Stellungnahme vom 27.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
------------------	---------------------------	---	--------------------------

Planungsrecht

Zum weiteren Verfahren und zum Umgang mit dem Thema „Windenergie“ auf der kommunalen Planungsebene weist der Flecken Steyerberg auf folgendes hin:

Der Flecken Steyerberg wird parallel zum Änderungsverfahren RROP seinen Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anpassen. Darüber hinaus sollen in allen künftigen Vorrang- und Eignungsflächen Bebauungspläne die Feinsteuerung vornehmen. Ein zeitnaher Austausch von Informationen, Planungsgrundlagen u.ä. zwischen Landkreis und Flecken ist daher unumgänglich.

- Die Forderung des Flecken Steyerberg den Mindestabstand auf 1000 m zu geschlossenen Ortslagen zu erhöhen bezieht sich auf alle Gebiete im Flecken Steyerberg.

- Der Flecken Steyerberg beabsichtigt, im Rahmen der Bebauungsplanung auch das Verhältnis festzulegen, in dem Altanlagen zugunsten von Neuanlagen abgebaut werden müssen (Repowering). Hier soll gemeindeweit grundsätzlich ein Schlüssel von 3:1 gelten.

- Im Flächennutzungsplan sollen auch Aussagen zum Thema „Kleinwindanlagen“ getroffen werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1099	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Planungsrecht

2. Raumordnerische Belange gemäß des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sowie genehmigungsrelevante Aspekte

Begründung

Die Begründung des vorliegenden Entwurfs beinhaltet wesentliche Planungsgrundlagen. Die konkreten Begründungen der einzelnen Festlegungen fehlen jedoch komplett. Jede Festlegung ist einzeln zu begründen. Dabei ist auf eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung der einzelnen Festlegungen zu achten.

Wenn die rechtsfehlerfreie Abwägung und die Begründetheit von festgelegten Zielen nicht ausreichend belegt ist, könnte dies später die Genehmigungsfähigkeit des RROP in Frage stellen. Die Ziele und Grundsätze des Entwurfs sind daher einzeln, sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

ID 1113	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Planungsrecht

Abschließende Hinweise

Die vorliegende Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1112	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Planungsrecht			
Allgemein Bei der Zitierung von Ziffern des LROP ist es ausreichend LROP zu schreiben. Die Ergänzung von Jahreszahlen wie z.B. „LROP 2008“ oder „LROP 2012“ (s. S. 14 RROP Entwurf) ist nicht notwendig.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1111	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Planungsrecht			
4.2 04 Z4, Satz 2,1. Teilsatz (Ausnahmeregelung) Satz 2, 1. Teilsatz ist grundsätzlich nicht notwendig.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1110	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Planungsrecht			
3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung 4.2 04 Z2 (Tabelle, Größe in ha) Die Angabe der Flächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung in ha ist grundsätzlich nicht notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben in der beschreibenden Darstellung nicht im Widerspruch zur Ausweisung der Flächen in der zeichnerischen Darstellung stehen dürfen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1109	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Planungsrecht			
4.2 04 „Als Grundsatz der Raumordnung soll gelten“ Der formulierte Grundsatz ist in die Systematik der Satzungsgliederung, z.B. als G1, einzubeziehen. Darüber hinaus ist der formulierte Grundsatz zu unbestimmt. Insbesondere, wenn er sich ausschließlich auf den Bereich der Änderung, Aktualisierung des Teilabschnittes Windenergienutzung, beziehen sollte. Zudem steht die in dem Grundsatz formulierte Aufforderung zur Prüfung und ggf. Anpassung der Flächennutzungspläne an das RROP innerhalb von zwei Jahren der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden gem. Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz und auch § 1 Abs. 3 BauGB entgegen, der besagt, dass die Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Eine zeitliche Frist ist hierfür nicht normiert.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Folgen.			

ID 1108	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Planungsrecht			
4.2 04 Z5 Unter Z5 wird festgelegt, dass im Vorranggebiet 19 der Erweiterung von Tierhaltungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des RROP bereits vorhanden sind, nichts entgegensteht. Gegen diese Festlegung bestehen grundsätzlich Bedenken, weil sie dazu beitragen kann, dass der Vorrang der Windenergienutzung in diesem Gebiet, z.B. in Verbindung mit künftigen Repoweringmaßnahmen, möglicherweise eingeschränkt wird. Dies ist mit der festgelegten Vorrangfunktion des Gebietes nicht vereinbar.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Folgen. Z 5 wird gestrichen. Das bisherige geplante Vorranggebiet 19 wird als Eignungsgebiet festgelegt. Die Begründung entsprechend ergänzt.			
ID 1107	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Planungsrecht			
4.2 04 Z3 und Z 4 Es ist die korrekte Formulierung „Vorranggebiete Windenergienutzung“ zu verwenden. In Z3 wird der Begriff „Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie“ und in Z4 sogar nur „Vorranggebiete“ verwendet.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Folgen.			
ID 1101	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Planungsrecht			
4.2 04 Z4, Satz 1 (Mindesthöhe) Unter Z3 wird festgelegt, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe (Rotorspitze) von 50 m raumbedeutsam sind. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zulässig. Unter Z4, Satz 1 wird festgelegt, dass Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung eine Mindesthöhe von 120 m (Rotorspitze) haben müssen. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen mit einer Höhe zwischen 50 m und 120 m (Rotorspitze) im Landkreis Nienburg ausgeschlossen sind. Für diesen Ausschluss fehlt eine sachgerechte Begründung.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Folgen. Satz 1 des bisherigen Z 4 wird als Grundsatz dargestellt. Satz 2 entfällt vollständig. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.			
ID 1100	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Planungsrecht			
4.2 04 Z3 (Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen) Nach der gängigen Rechtsprechung zur Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen kann in der Regel			

nur im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit einer Windenergieanlage bestimmt werden. In der Begründung ist darzulegen, warum im Landkreis Nienburg die Raumbedeutsamkeit einer Windenergieanlage ab einer Höhe von 50 m (Rotorspitze) für das gesamte Plangebiet pauschal festgelegt werden kann. Die bisherige Begründung hierzu (S. 23/24 des RROP Entwurfes) ist m.E. noch nicht ausreichend.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

ID 1102	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Planungsrecht

4.2 04 Z4, Satz 2 (Ausnahmeregelung)

Satz 2 beinhaltet eine Ausnahmeregelung zu Satz 1, mit der geregelt werden soll, dass im Einzelfall Windenergieanlagen mit einer geringeren Höhe als der in Satz 1 festgelegten Mindesthöhe von 120 m (Rotorspitze) zulässig sein können, wenn dies „von der zuständigen Gemeinde verlangt und von der Genehmigungsbehörde zugelassen werden kann, sofern dies mit Gründen des visuellen Denkmalschutzes gerechtfertigt werden kann.“

Die Ausnahmeregelung ist zu unbestimmt und unbegründet. Eine Ausnahmeregelung im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG ist ein eigenständiges Ziel der Raumordnung und nur genehmigungsfähig, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen und die Reichweite des Ausnahmetatbestandes eindeutig aus der Regelung hervorgehen. Die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche Abwägung verlangt, dass aus der Begründung des RROP die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausnahmeregelung im Verhältnis zur „Hauptregelung“ und im Hinblick auf mögliche widerstreitende Belange hervorgeht.

Darüber hinaus ist unklar, warum in diesem Zusammenhang eine Ausnahmeregelung notwendig ist und die Aspekte des Denkmalschutzes nicht bereits bei der Planungskonzeption hinreichend berücksichtigt worden sind, da gem. § 35 Abs. 3 BauGB Vorhaben im Außenbereich unzulässig sind, wenn Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Satz 1 des bisherigen Z 4 wird als Grundsatz dargestellt. Satz 2 entfällt vollständig. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

ID 1137	Verteiler-Nr. 164	Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen, Flecken Bruchhausen- Vilsen, Gemeinde Martfeld Stellungnahme vom 12.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Planungsrecht

1. Höhe der Anlagen

Die gesamte Planung des RROP richtet sich an Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200m aus (Seite 30 der Begründung).

Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Kennzeichnungspflichten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ab einer Höhe von 150 m wird zum Schutz des Landschaftsbildes eine generelle Beschränkung der Anlagenhöhe auf 150 m gefordert.

Soweit auf den Windpark in Hoyerhagen nicht verzichtet wird, sollte diese Einschränkung aber in jedem Fall für dieses Gebiet vorgenommen werden, da der Windpark direkt an den Windpark in Martfeld angrenzt, für den der Bebauungsplan der Gemeinde Martfeld eine Höhenbeschränkung auf 150 m festsetzt. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Landschaftsbild nicht dauerhaft durch unterschiedliche Höhen der Windkraftanlagen zusätzlich geschädigt wird.

In Bebauungsplänen können Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO aufgenommen werden, sofern dem nicht Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG entgegenstehen. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO verpflichtet sogar zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild - wie hier - beeinträchtigt werden können. Nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts sind im (norddeutschen) Flachland Außenbereichsstandorte durch die bauliche Nutzung bei Windkraftanlagen von 100 m Gesamthöhe „betroffen“, d.h., es kann von einer raumbedeutsamen Windkraftanlage ausgegangen werden.

Nach der Änderungs begründung (S. 32, Ziff. 2.4.2.1) wären Anlagen (danach) auf eine Gesamthöhe von

etwa 165 m zu begrenzen.
Darüber hinaus würden die unterschiedlichen Anlagen durch die unterschiedliche Drehfrequenz zu einer weiteren Belastung des Landschaftsbildes führen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemäß Ziffer 4.2 04 S. 5 LROP wird auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung im RROP verzichtet.

ID 1209	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Planungsrecht

5. ZUSAMMENFASSUNG DES BETEILIGUNGSSCHREIBENS

Die vorgenannten Aspekte wurden im Rahmen diverser persönlicher Gespräche, durch Sichtung der vom Landkreis zitierten sowie aktueller Urteile unterschiedlicher Instanzen, den Gutachten und deren Grundlagen sowie unzähliger Literatur aus Querverweisen zusammengetragen.

Präzise Ergebnisse lässt die einseitige Auslegung von Gerichtsurteilen leider vermissen.

Die Unzulänglichkeiten und die Gestaltung wurden mit diesem Beteiligungsschreiben umfassend dargestellt. Es wurde offengelegt, dass

die Umweltgutachten nicht branchenüblichen Standards entsprechen.

die Erfassung der Avifauna daraufhin unvollständig, ja mangelhaft ist, was durch den Gutachter eigens eingeräumt.

den naturschutzrechtlichen Erfordernissen somit nicht Genüge getan wurde.

mithin diverse gesetzliche Verstöße im Rahmen des Planungsprozesses zu verzeichnen sind.

der Plan insbesondere bei der Berücksichtigung der NLT-Abstände, vollkommen unausgewogen ist.

die Mängel im Vergleich zum vorherigen RROP durch eine Bevorteilung der Windenergieindustrie überkompensiert werden sollen.

die Vermeidung von Schadensersatzansprüchen der Windenergieindustrie durch eine einseitige Auslegung von Gerichtsurteilen und Empfehlungen zu Lasten des Bürgers erreicht werden soll.

56

sich der Landkreis hinter einem BVerwG-Urteil zur „Verhinderungsplanung“ versteckt, ohne dieses sachgerecht auszulegen.

in der Konsequenz eine offensichtliche Überplanung des Landkreises zur Vermeidung einer „Verhinderungsplanung“ vorgenommen wurde.

insbesondere das potentielle Vorranggebiet 12 durch Missachtung diverser naturschutzrechtlicher Belange in dieser Form nicht vollzugsfähig ist und somit gegen das Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 verstößt.

Unter Würdigung sämtlicher hier aufgeführter Aspekte wird nicht nur die Verkleinerung des Gebietes zum Schutze der Bevölkerung, sondern die vollständige Streichung des Gebietes 12 nicht zuletzt aus avifaunistischen Gesichtspunkten gefordert.

Wir sind absolut davon überzeugt, dass die dargelegten Argumente nicht widerlegt werden können und somit das Gebiet 12 im weiteren Prozess nicht mehr berücksichtigt wird. Diese Einschätzung wird durch die Ihnen ebenfalls vorliegenden Beteiligungsschreiben von Naturschutzverbänden sowie Gemeinden gestützt.

Nachdem die Interessengemeinschaft den Umgang mit den Einwänden im ersten Verfahren zur Kenntnis genommen haben, scheint derzeit ein Normenkontrollverfahren nicht abzuwenden sein.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1220	Verteiler-Nr. 625	wpd onshore GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 10.01.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Planungsrecht

...hiermit möchten wir als verantwortliche Windplanungsfirma im Vorranggebiet 12 – Östlich Husum zum aktuellen Entwurf Stellung nehmen.

Das Unternehmen wpd onshore GmbH & Co. KG plant im Landkreis Nienburg die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Windkraft für die Region trägt deren weiterer Ausbau ganz maßgeblich zur Erreichung der gesetzten klimapolitischen Ziele der Bundes- und Landesregierung bei. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Ihr Engagement, umfangreiche Flächen für künftige Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen, ausdrücklich.

Mit diesem Schreiben möchten wir insbesondere Stellung nehmen zu dem Konflikt der Gebietsüberschneidung des Vorranggebiets für Windenergienutzung nach dem aktuellen Entwurf der Teiländerung

des RROP, Fortschreibung 2013 und der Darstellung eines Vorsorgegebiets für Sandabbau aus dem RROP 2003 mit Blick auf das Vorranggebiet 12 - Östlich Husum. Wir möchten Sie bitten, folgende Argumente in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen:

■ Vorsorgegebiete haben einen langfristigen Charakter. Die Ausbeutung von Vorsorgegebieten soll grundsätzlich erst nach vollständiger Ausbeutung von Vorranggebieten erfolgen. Somit hat die Ausweisung eines Vorranggebiets zeitlich Priorität vor einer Nutzung eines Vorsorgegebiets. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung steht dem bestehenden Vorsorgegebiet Sandabbau daher nicht entgegen.

■ Windenergieanlagen sind temporäre Bauwerke. Eine Nutzungsperiode für Windenergie beträgt schätzungsweise 25 Jahre. Es ist vorstellbar, dass bei einer Inbetriebnahme des Windparks im Jahre 2016 das Gebiet nach einem möglichen Rückbau der Anlagen ab 2041 wieder vollständig für Sandabbau zur Verfügung steht. Unsere Firma hat sich in den mit den Grundstückseigentümern vereinbarten Verträgen zu einem vollständigen Rückbau des Windparks verpflichtet. Durch die umweltfreundliche Nutzung des Gebiets durch die Windenergie entstehen keinerlei, das Vorsorgegebiet Sandabbau schädigenden Umweltauswirkungen.

■ Die östliche Teilfläche, auf der sich Vorranggebiet und Vorsorgegebiet überlagern, hat eine Größe von ca. 19,5 ha. Damit umfasst dieser Ausschnitt rund 25% (ein Viertel) der Gesamtfläche des für die Windenergienutzung geplanten Vorranggebiets 12 - Östlich Husum (siehe Anhang Karte 1). Auf der Gesamtfläche sind aktuell 6-8 WEA der 3MW-Klasse realisierbar. Davon entfallen zwei Standorte für Windenergieanlagen auf die Teilfläche, welche vom Vorsorgegebiet Sandabbau im RROP 2003 überlagert wird. Ein vollständiger Wegfall dieser Teilfläche für die Windenergienutzung hätte deutlich negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts.

■ Die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie entspricht dem Wunsch der Eigentümer. Dieses private Interesse ist laut gängiger Rechtsprechung bei der Abwägung zu berücksichtigen. Auf ca. 95% der Fläche in dem östlichen Teilgebiet, welches vom Vorsorgegebiet Sandabbau überlagert wird, hat unsere Firma bereits Pachtverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern der dortigen Flurstücke für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen abgeschlossen. Es hat sich in der Vergangenheit eine Eigentümergemeinschaft gebildet, die sich für unser Unternehmen für die Realisierung des Windparks entschieden hat. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen parallel zur Windenergienutzung wird weiterhin möglich sein. Da das Gebiet sehr gut durch öffentliche Wege erschlossen ist, kann der Transport der WEA-Bauteile und die Errichtung der Anlagen mit vertretbarem Aufwand, d.h. unter geringer Zusatzbeeinträchtigung aufgrund von Versiegelung, erfolgen.

■ Einer eventuell in Zukunft stattfindenden Nutzung des östlichen Teilgebiets als Sandabbaufäche steht auch der Sachverhalt entgegen, dass eine anderweitige Nutzung der Grundstücke, als die der Windenergienutzung, unsere privatrechtlichen Nutzungsverträgen mit den Flächeneigentümern verletzt. In unseren Verträgen mit den Flächeneigentümern ist festgelegt, dass für die Dauer des Bestehens der Windenergieanlagen auf den Vertragsgrundstücken keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder den Betrieb der Windenergieanlagen gefährden.

■ Nach aktuellem Stand der RSK25, Rohstoffsicherungskarte des LBEG (Stand: 10.01.2014), handelt es sich bei dem im RROP 2003 dargestellten Vorsorgegebiet für Sandabbau, welches sich mit dem VG 12 - Östlich Husum überschneidet, nur um eine Lagerstätte 2. Ordnung (siehe Anhang Karte 2 und 3), und nicht um eine Lagerstätte 1. Ordnung. Es ist weiter festzustellen, dass sich zum größten Teil nur Lagerstätten 2. Ordnung unterhalb der Vorranggebietsfläche VG 12 - Östlich Husum befinden. Diese sind jedoch nicht im RROP 2003 ausgewiesen (vgl. mit Anhang Karte 1). Einzig im Südwesten des Vorranggebietes 12 - Östlich Husum gibt es eine kleine Teilfläche, welche vom LBEG in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätte 1. Ordnung deklariert ist. Diese Fläche ist jedoch nicht im RROP 2003 als Vorsorgegebiet berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

1. Wir fordern die Beibehaltung des VG 12 - Östlich Husum für die Windenergienutzung in seiner jetzigen Gebietsdarstellung.
2. Bei Wegfall der 19,5 ha großen östlichen Teilfläche, die vom Vorsorgegebiet Sandabbau überlagert wird, würden 2 WEA-Standorte gestrichen werden, was die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts massiv beeinträchtigen würde.
3. Eine anderweitige Nutzung der privatrechtlich durch unsere Firma gesicherten Flächen im östlichen Teilgebiet als der der Windenergienutzung steht unseren Verträgen mit den Grundstückseigentümern entgegen.
4. Das Sandvorkommen im östlichen Teilbereich des Vorranggebiets 12 - Östlich Husum ist als Lagerstätte 2. Ordnung nach aktueller Rohstoffsicherungskarte des LBEG deklariert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die aufgeführten Hinweise hinsichtlich der Überschneidung des geplanten Vorranggebiets mit einem Vorsorgegebiet für Sandabbau gemäß RROP 2003 sind in der Summe in die Abwägung eingeflossen (vgl. ID 1028).

ID 1233	Verteiler-Nr. 638	Rechtsanwalt Ermisch Stellungnahme vom 06.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Planungsrecht			
<p>Zu dem ausliegenden Entwurf der 1. Änderung des RROP für den Abschnitt Windenergie (Fortschreibung 2013) ersuche ich für die Mandantin um die Berücksichtigung der nachstehenden Anregungen.</p> <p>Die Firma TimberTower GmbH entwickelt Holztürme für Windenergieanlagen. Bisher realisiert wurde der „TT100“ mit einer Nabenhöhe von 100 m und einer Leistung von 1,5 MW. Die gesamte Bauwerkshöhe für diese Anlage beträgt 138,5 m. Der achteckige Turm besteht aus 54 kreuzverleimten Brettsperrholzplatten. Die vorgefertigten Elemente werden miteinander verbunden und an den horizontalen und vertikalen Schnittstellen verklebt. Eine außen auf den Turm aufgebrachte Folie schützt vor Witterungseinflüssen. Der Turmfuß misst im Durchmesser 7,0 m, der Turmkopf 2,9 m. Die Gondel wird am Turmkopf durch einen herkömmlichen Stahladapter angeschlossen. Das Verbundsystem wird am Anlagenstandort zu einem geschlossenen Hohlkörper verbaut. Der Prototyp der Anlage steht in Hannover-Marlenwerder und erzeugt</p> <p>-2-</p> <p>Jährlich Strom für 1.000 Haushalte. Er wurde am 20.12.2012 In Gegenwart des Bundesumweltministers Peter Altmaier und des Ministerpräsidenten David McAllister eingeweiht und in Betrieb genommen. Als Weiterentwicklung ist der „TT140“, d.h. ein Holzturm für Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m und einer Leistung von 2,5 MW, geplant. Mit einem Rotordurchmesser der aufgesetzten Windenergieanlage von 112 m, d.h. einem Rotorradius von 56 m wird die Anlage bei ergänzender Berücksichtigung der Fundamenthöhe über der natürlichen Geländeoberfläche eine Gesamthöhe von 196,25 m erreichen.</p> <p>Der Prototyp dieser Anlage soll im äußersten nordöstlichen Bereich des im Bebauungsplan Nr. 10 »Industriegebiet Leese / Oehmer Feld“ der Gemeinde Leese (Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Mittelweser) festgesetzten Industriegebiets errichtet werden. Ein früherer Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.07.2010 wurde wegen der seinerzeit noch nicht vollständigen Nachweise insbesondere zur Standsicherheit zunächst zurückgenommen (Aktenzeichen beim Fachdienst Immissionsschutz: 521-40-01271/10). Für den neuen Prototyp wurde der Antrag vom 27.01.2014 soeben bei der Immissionsschutzbehörde eingereicht (Aktenzeichen beim Fachdienst Immissionsschutz: 521-240-00210/14).</p> <p>In Absprache mit dem Ministerium und anderen beteiligten Behörden, mit wesentlicher Förderung nicht zuletzt durch die Grundstückseigentümerin, die Raiffeisen Agil Leese eG, Oehmer Feld 1,31633 Leese, mit welcher ein entsprechender Nutzungsvertrag geschlossen worden ist, soll der zu Forschungs- und Erprobungszwecken zu errichtende und zu betreibende Prototyp auf dem Flurstück 10/8 der Flur 14 der Gemeinde Leese mit einer Windenergieanlage des Typs Vensys 112 errichtet werden.</p> <p>Die Errichtung des Prototyps in Leese trägt wesentlich zur Fortentwicklung der Forschung und Erprobung der beschriebenen Turmbauweise für Windenergieanlagen bei. Für die in Niedersachsen ansässige Mandantin ist der Standort im Bundesland Niedersachsen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Damit dem Vorhaben raumordnungsrechtliche Festlegungen zweifelsfrei nicht entgegenstehen, rege ich an, von der grundsätzlichen außergebietlichen Ausschlusswirkung der anderweitig festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG) eine Ausnahme für solche Windenergieanlagen zuzulassen, die zu Forschungs- oder Erprobungszwecken dienen. Das kann ggf. räumlich auf den Standort nur für die eine Forschungsanlage in Leese beschränkt werden, wenn eine zu weitgehende oder gar missbräuchliche Ausnutzung der angeregten „Öffnungsklausel“ auch anderenorts befürchtet wird.</p> <p>Die angeregte Festlegung führt im Ergebnis zu einer Übereinstimmung von raumordnungsrechtlicher Festlegung und kommunalem Bebauungsplan, wo Windenergieanlagen - gerade auch mit dem ihnen eigenen Störpotenzial - im Industriegebiet grundsätzlich zulässig sind. Die grundsätzliche Zulässigkeit wurde von allen Beteiligten und nicht zuletzt im vorausgegangenen Genehmigungsverfahren unter dem Aktenzeichen ... bestätigt. Mit den Nachforderungen von Genehmigungsunterlagen vom 25.08.2010 und 08.12.2010 wurden lediglich weitere Einzelnachweise benannt, die zur abschließenden Beurteilung fehlten.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Die 1. Änderung des RROP steuert die Errichtung raumbedeutsamer WEA im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. WEA in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß BauNVO sind von der raumordnerischen Steuerung ausgenommen.</p>			

ID 1180	Verteiler-Nr. 316	RA Brand Schäfer + Stühning Windkraft GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 4
Repowering			
<p>...in vorbezeichneter Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die rechtlichen Interessen der Schäfer + Stühning Windkraft GmbH & Co. KG....</p> <p>Unsere Mandantin betreibt in der Gemeinde Bücken Gemarkung Calle zwei Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON mit 600 bzw. 800 kW Leistung. Die Windenergieanlage unserer Mandantin auf dem Flurstück 99/1 der Flur 1 der Gemarkung Calle (ENERCON E-53) ist, wie auch die Anlage des Typs ENERCON E-40/6.44, die östlich von der E-53 steht, erst vor wenigen Jahren errichtet worden. Es ist davon auszugehen, dass beide Windenergieanlagen noch mindestens zehn Jahre betrieben werden. Das von Ihnen eingeleitete Verfahren zur Fortschreibung des RROP ist auf eine Geltungsdauer von zehn Jahren angelegt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass beide Windenergieanlagen unserer Mandantin die Geltungsdauer des jetzt in Aufstellung befindlichen Regionalplans überdauern. Somit ist die Existenz beider Windenergieanlagen bei der Abwägung über neu zu schaffende Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Nur gewichtige Belange rechtfertigen es, die Windenergieanlagen nicht in die Vorranggebiete zu übernehmen.</p> <p>Der nunmehr ausliegende Entwurf umfasst die Windenergieanlagen unserer Mandantschaft beide nicht. Die vorgesehene Fläche zwischen Asendorf und Bücken endet nunmehr sogar vor der westlich stehenden WKA unserer Mandantschaft. In einem früheren Entwurf war zumindest noch die westliche Anlage in einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen vorgesehen. Damals war zu Wohnhäusern im Außenbereich noch ein Abstand von 300 m vorgesehen. Sie planen nunmehr mit einem Abstand von 500 m (hartes und weiches Tabu) zur Einzelwohnbebauung. Aufgrund der nunmehr erreichten Windenergieanlagengrößen von 200 m und mehr ist dieses nicht mehr zu kritisieren.</p> <p>Allerdings stufen Sie zu Unrecht östlich und südlich angrenzende Wohngebäude im Außenbereich als Gebäude innerhalb von Wohngebieten ein, und legen zu diesen unzutreffend einen Abstand von 800 m an. Dieses ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil nach dem vom Kreistag beschlossenen Kriterienkatalog eine Kategorie hierfür gar nicht besteht. Es gibt nach Nr. 1 des Kriterienkatalogs danach nur Gebiete mit Wohnbebauung, Gebiete mit geplanter Wohnbebauung (Bauleitpläne), fremdenverkehrsbedonte Gebiete und Campingplätze. In keine der Kategorien fallen die Wohngebäude im Außenbereich östlich oder südlich der Windkraftanlagen unserer Mandantin. Zu diesen ist daher ein Abstand von 500 m nach Kategorie 2 anzulegen und nicht ein solcher von 800 m. Offenbar gefällt der Verwaltung des Kreises das Ergebnis der Planung nicht, wenn die vom Kreistag beschlossenen Kriterien angewandt werden, denn man hat weitere Kategorien „erfunden“. Zu Wohngebäuden im Außenbereich, die bei Überschneidung von 50-m Puffern benachbarter Gebäude eine Fläche von 5 ha und mehr ergeben, wird von einer geschlossenen Wohnsiedlung auch im Außenbereich ausgegangen und ein Abstand von 800 m ab Gebäudekante angelegt. Diese Methodik führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Gleichsetzung von Außenbereichswohnhäusern mit Wohngebäuden im Innenbereich. Die unterschiedlichen Schutzniveaus (z.B. im Hinblick auf die TA-Lärm) werden hierbei einfach negiert. Dieses ist unzulässig. Darüber hinaus ist die gegebene Definition auch völlig willkürlich. Warum 50 m und 5 ha? Warum nicht 70 m und 3 ha? Mit dieser Vorgehensweise kann eine abwägungsfehlerfreie Planung definitiv nicht entstehen. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall das Kriterium auch noch fehlerhaft angewendet worden. Das nächstgelegene Wohnhaus ist das der Familie ... (Duddenhausen ...). Das Wohnhaus der Familie ... liegt nach Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Abstand zum nächsten Haus östlich beträgt mehr als 120 m. Selbst bei Anwendung der Methodik des Landkreises (50 m Puffer um Haus ... und um Nachbarhaus) bleibt also das Haus ... Einzelwohnhaus im Außenbereich, zu dem ein Abstand von 500 m einzuhalten ist, denn die Puffer überschneiden sich nicht.</p> <p>Zu den südlich angrenzenden Gebieten ist ähnliches anzuführen. Diese Gebiete unterfallen der Kategorie 1 ebenfalls nicht, da dort keinerlei Bauleitplanung besteht. Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 2 BauGB nur die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Beides existiert hier nicht. Gemeindliche Satzungen im Sinne des § 34 Abs. 4 BauGB unterfallen der Kategorie 1 des Kriterienkataloges nicht, so dass auch zu den dortigen Wohngebäuden im Innenbereich nur ein Abstand von 500 m einzuhalten ist. Dieselben Abstände haben auch 2004 und 2006 bei den Baugenehmigungen für die Windenergieanlagen E-44 und E-53 Anwendung gefunden.</p> <p>Bei zutreffender Anwendung der beiden Kategorien 1 und 2 des Kriterienkataloges des Landkreises Nienburg ergibt sich damit ein anderer Flächenzuschnitt des neu darzustellenden Vorranggebietes, der nach Osten und Süden erweitert ist. Eine Darstellung, wie das Vorranggebiet auf der östlichen Seite in etwas darzustellen ist, ergibt sich aus der Einzeichnung in der Flurkarte in der Anlage.</p> <p>Es wird gebeten und beantragt, die Ihnen hierdurch aufgezeigten Tatsachen zu prüfen und für eine Erweiterung der Vorrangfläche nach Osten Sorge zu tragen. Nur hierdurch ist eine abwägungsfehlerfreie</p>			

Planung gewährleistet.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Zahlreiche Einwanderheber, u. a. auch Anlagenbetreiber, forderten im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens höhere Abstände zur Wohnbebauung. Die im Entwurf 2013 angewandten Abstände sind das Ergebnis einer eingehenden Prüfung verschiedener Abstandsvarianten. Dabei wurde geprüft, ob der Windenergienutzung auf Grundlage des ausgewählten Flächenpotenzial substanziell Raum verschafft würde. Dies ist im vorliegenden Entwurf der Fall.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt die Anwendung der weichen Tabuzonen zur Wohnbebauung aus Gründen der Vorsorge. Angesichts der heutzutage gängigen leistungsstarken WEA-Typen sind 400 m harte Tabuzone Mindestmaß. Alles darüber hinaus dient dem vorsorglichen Schutz der dort wohnhaften Menschen und soll einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA im Vorranggebiet - möglichst ohne betriebliche Einschränkungen - ermöglichen. Unter Einhaltung des gewährleisteten Vorsorgeabstands, also 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, wären an der Grenze des Vorranggebiets WEA mit einer Gesamthöhe bis zu etwa 165 m möglich.

Die regionalplanerische Herangehensweise, etwa 6-7 und mehr benachbarte Wohngebäude, die sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden, als Wohnsiedlung zu betrachten, trägt dem Vorsorgegrundsatz Rechnung. Gemäß § 2 Nr. 6 S. 6 ROG ist der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sicherzustellen. Dieses Modell wurde im gesamten Planungsraum angewandt, um Bewohner von Streusiedlungen und Dörfern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, wie sie insbesondere im südlichen Kreisgebiet vorherrschen, vor schädlichen Umwelteinwirkungen von WEA zu schützen.

Hinweis zur ALK-Datenbasis: Ergeben sich in nachfolgenden Planungsstufen Hinweise auf Veränderungen der Wohnnutzung im lokalen Umfeld, so ist dies folglich bei der Konkretisierung des Vorranggebiets im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan zu berücksichtigen und kann zu einer Veränderung des Gebietszuschnittes führen.

ID 1188	Verteiler-Nr. 456	ENERCON GmbH Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Repowering

II.

Im Entwurf der 1. Änderung des Teilabschnitts „Windenergie“, Fortschreibung 2013 finden sich unter „D 4.2 Energie“ unter „Z1“ auch Zielsetzungen zum Repowering. Danach soll das Repowering nur in den Vorranggebieten zur Windenergienutzung möglich sein. Dadurch wird u.E. das Repowering-Potential in nicht sachgerechter Weise beschränkt. Es kann sinnvoll sein, auch auf nicht ausgewiesenen Vorranggebieten ein Repowering zuzulassen, wenn dadurch die Belastung der örtlichen Bevölkerung reduziert werden kann. Ferner sollte es der betroffenen Gemeinde ermöglicht werden, per Bauleitplanung ein Repowering auch auf nicht als Vorranggebiete ausgewiesenen Flächen zuzulassen.

Wir schlagen daher vor, den Grundsatz 4.2.04, S.6, des LROP Niedersachsen umzusetzen, d.h. die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete für Repowering- Maßnahmen aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Auf die Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für Repowering wird verzichtet. Mit der Auswahl der vorgesehenen Vorranggebiete wird ausreichend Flächenpotenzial unter Berücksichtigung des Repowering-Bedarfs gesichert. Hierzu wird auf Kapitel 4 der RROP-Begründung hingewiesen.

ID 1084	Verteiler-Nr. 98	Wintershall Holding GmbH Stellungnahme vom 25.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	---	--------------------------

Rohstoffgewinnung

Im räumlichen Geltungsbereich des RROP des Landkreises Nienburg befindet sich das bergrechtliche Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen bei der Durchführung des o. g. Vorhabens ergeben sich hierdurch nicht. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des o. g. Vorhabens.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Der Wunsch, nachrichtlich auf das Erlaubnisfeldes "Achim" hinzuweisen, kann im Rahmen der 2. Änderung des RROP berücksichtigt werden.

ID 1029	Verteiler-Nr. 39	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 20.12.2013	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	----------------------------	--	---------------------------

Rohstoffsicherung

Betr. Ergänzung der Antragsunterlagen

Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme (Az. L 3.3-L68502-03-2013-0026-Ma/Loe) vom 25.11.2013, die weiterhin gültig ist.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1028	Verteiler-Nr. 39	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 25.11.2013	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	----------------------------	--	---------------------------

Rohstoffwirtschaft

Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Östlich Husum ist ein Vorranggebiet für Windenergienutzung geplant (Vorranggebiet 12). Gegen diese Planung haben wir weiterhin erhebliche Bedenken, da sich in diesem Bereich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung befindet (3421 KS/27, s. Anlage). Da es sich hierbei um eine sehr hochwertige Lagerstätte handelt, für die in der Umgebung auch keine vergleichbaren Ersatzflächen mehr zur Verfügung stehen, sollte der Bereich dieses Rohstoffsicherungsgebietes aus dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung herausgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:
Nicht folgen.

Das Plangebiet VG 12 östlich Husum ist im östlichen Bereich auf rd. 20 ha Fläche überlagert von einem Vorsorgegebiet für Rohstoffsicherung (Sand). Nach aktuellem Stand der genannten Rohstoffsicherungskarte, handelt es sich bei dem im RROP 2003 dargestellten Vorsorgegebiet um eine Lagerstätte 2. Ordnung. Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung dienen gemäß RROP der langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung. Mittlerweile hat sich der Bedarf aufgrund sinkender Bautätigkeit im Hoch- wie im Tiefbau jedoch deutlich abgeschwächt, ein Anstieg des Bedarfs in einem Ausmaß, der für dieses Gebiet eine Dringlichkeit erwarten ließen, ist nicht vorauszusehen. Das Gesamtkonzept des Landkreises zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird durch die zeitlich befristete Inanspruchnahme dieser Fläche durch die Windenergienutzung nicht wesentlich gefährdet, gemessen an den übrigen im RROP verbleibenden Rohstoffsicherungsgebieten. Die Möglichkeit einer späteren Nutzung dieses Gebietes nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen für die Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. So könnte bei begründeter Bedarfslage im Zuge einer Änderung des RROP bzw. Neuaufstellung des RROP der Vorrang „Windenergienutzung“ zugunsten der Rohstoffgewinnung zurückgenommen werden. Im Ergebnis der planerischen Abwägung wird der Windenergienutzung damit Vorrang vor der langfristigen Rohstoffgewinnung gegeben.

ID 1276	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 11
-------------------	---------------------------	---	---------------------------

Technische Infrastruktur

Eine Festsetzung für den Verlauf der B 215 ist in den rechtsgültigen Bebauungsplänen Nummer 13 und Nummer 21 der Gemeinde Landesbergen erfolgt. Damit ist eine Trassenführung hinreichend konkretisiert.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1275	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 11
Technische Infrastruktur			
Es soll ein ausreichend breiter Korridor parallel an der Ostseite der Bahnstrecke Minden- Rotenburg zur möglichen Verlegung der B 215 zwischen Nienburg (Südring) und Leese im RROP festgesetzt und damit von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Dieser Korridor soll ermöglichen, eine evtl. Ortsumgehung von Leese bis nach Nienburg realisieren zu können. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass für die genannte Bahnstrecke ein zweites Gleis vorgesehen ist, welches im aktuellen Bundesverkehrswegebedarfsplan im vordringlichen Bedarf eingestuft ist.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Es wird ein Abstand von 250 m zur Bahnstrecke Minden-Rotenburg eingehalten.			
ID 1074	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
Technische Infrastruktur			
<ul style="list-style-type: none"> WE-Zone 12 Für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind Sicherheitsabstände (180 m) einzuhalten. Die gleichen Sicherheitsabstände sind auch für alle Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen einzuhalten. Dies soll insbesondere dem Schutz für den Schul- und Kindergartenverkehr von und nach Bolsehle dienen.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Nicht folgen. Die Frage, welche Abstände eine WEA zu Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen einzuhalten müssen, ist im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu klären.			
ID 1017	Verteiler-Nr. 29	Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 28.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Technische Infrastruktur			
Ich weise darauf hin, dass zu Eisenbahnstrecken ein Abstand im Maß des doppelten Rotordurchmessers der Windenergieanlage und zu Bahnstromfernleitungen ein Abstand im Maß des dreifachen Rotordurchmessers eingehalten werden muss.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Die erforderlichen Abstände sind bezogen auf den Einzelfall im Zulassungsverfahren festzusetzen.			
ID 1024	Verteiler-Nr. 39	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 25.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Technische Infrastruktur			
Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Innerhalb des Plangebietes befinden sich tiefliegende Erdöl- und Erdgaslagerstätten mit bergbaulichen Anlagen folgender Betreiber: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, Wintershall Holding AG, Postfach 1265, 49403 Barnstorf, Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49809 Lingen. Aus diesen Lagerstätten werden nennenswerte Mengen an Kohlenwasserstoffen zur Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland gewonnen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) Erlaubnisse und Bewilligungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen verliehen. Die Bergwerksunternehmer sind im Gegenzug verpflichtet ihren Aufgaben gemäß Bundesberggesetz nachzukommen und diese Rohstoffe zu gewinnen. Für das Aufsuchen und die Gewinnung der o.g. Rohstoffe sind bergbauliche Anlagen erforderlich. Von diesen Anlagen sind jeweils Schutzabstände einzuhalten, die von jeglicher Bebauung frei zu halten sind und jederzeit erreichbar bleiben müssen. Weiterhin befinden sich innerhalb des Plangebietes erdverlegte Erdgas- und Erdölhochdruckleitungen der			

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover,
Wintershall Holding AG, Postfach 1265, 49403 Barnstorf,
EON-Ruhrgas AG, 45117 Essen, Postfach 10 32 52,
Erdgas-Verkaufs-GmbH, Postfach 2720, 48014 Münster,
Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, Postfach 21 07, 30021 Hannover.
Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die o. g. Unternehmen am Verfahren damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im konkreten Planungsfall als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die o. g. Firmen / Leitungsträger sind im Rahmen der 1. Änderung des RROP beteiligt worden und werden in den nachfolgenden Planungsverfahren - wie das LBEG - auch weiterhin beteiligt.

ID 1049	Verteiler-Nr. 42	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg - Stellungnahme vom 05.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
--------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------

Technische Infrastruktur

...ich habe die Unterlagen für die o.g. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Kenntnis genommen.
Gemäß der Begründung unter Pkt. 2.4.2.7 „Straßen und sonstige Infrastrukturanlagen" sollen die in der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung zur ursprünglichen Änderung des RROP vom 16.3.2010, Az.: 2-2111-2141/20203, formulierten Anregungen und Hinweise beachtet werden. Insofern bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1050	Verteiler-Nr. 42	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg - Stellungnahme vom 03.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
--------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------

Technische Infrastruktur

...ich habe die Unterlagen zur o. g. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich bestehen gegen die Vorhaben weiterhin keine Bedenken. Nachstehende Textpassage sollte jedoch zur Verdeutlichung umformuliert werden:
Betr. Ergänzung der Auslegungsunterlagen
Unter Punkt 2.4.2.7 der Begründung ist im letzten Satz die Vermeidung von Eisbildung bzw. Eisabwurf erwähnt. Dort heißt es: sind bei den meisten WEA heutzutage standardgemäß vorgesehen“. An dieser Stelle müsste eine eindeutige Aussage getroffen werden, wie z B. „Sämtliche WEA, die die geforderten Mindestabstände unterschreiten, sind so auszustatten, dass die Eisbildung an den Rotorblättern sowie ein Eisabwurf ausgeschlossen sind“. Ich bitte hier um eine entsprechende Änderung in der Begründung.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Der Hinweis zum Eisabwurf, der im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu beachten ist, wird in der RROP-Begründung ergänzt.

ID 1080	Verteiler-Nr. 92	Erdgas Münster GmbH Stellungnahme vom 16.10.2013	VR-Suchraum Nr. 9
--------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------

Technische Infrastruktur

Wie Sie den beigegeführten Planunterlagen entnehmen können, befinden sich die Vorranggebiete Nr. 9 "Nordwestlich Deblinghausen" und Nr. 10 "östlich Steyerberg" in unmittelbarer Nähe zu unseren vorge-

nannten, der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlagen.
 Wir weisen darauf hin, dass die Planunterlagen zur unverbindlichen Vorinformation dienen und zeitlich begrenzt gültig sind. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannte/n Betriebsführer in der Örtlichkeit bestätigt werden....
 Die Unterlagen dürfen nicht für Leitungsauskünfte an Dritte verwendet werden.
 Unsere Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt, der in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.
 Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu unseren Anlagen errichtet werden müssen. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände ergeben sich derzeit aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)- vom 12.01.2005. Auch aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z.B. Repowering - werden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG derzeit einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen, so dass sich noch Änderungen im Laufe des Verfahrens ergeben können.
 Bei der nachgeordneten Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:
 Kenntnisnahme.

ID 1081	Verteiler-Nr. 92	Erdgas Münster GmbH Stellungnahme vom 16.03.2013	VR-Suchraum Nr. 10
--------------------------	-----------------------------------	--	---------------------------

Technische Infrastruktur

Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, befinden sich die Vorranggebiete Nr. 9 "Nordwestlich Deblinghausen" und Nr. 10 "östlich Steyerberg" in unmittelbarer Nähe zu unseren vorgenannten, der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlagen.
 Wir weisen darauf hin, dass die Planunterlagen zur unverbindlichen Vorinformation dienen und zeitlich begrenzt gültig sind. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannte/n Betriebsführer in der Örtlichkeit bestätigt werden....
 Die Unterlagen dürfen nicht für Leitungsauskünfte an Dritte verwendet werden.
 Unsere Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt, der in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.
 Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu unseren Anlagen errichtet werden müssen. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände ergeben sich derzeit aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)- vom 12.01.2005. Auch aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z.B. Repowering - werden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG derzeit einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen, so dass sich noch Änderungen im Laufe des Verfahrens ergeben können.
 Bei der nachgeordneten Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:
 Kenntnisnahme.

ID 1083	Verteiler-Nr. 95	Exxon Mobil Production Stellungnahme vom 04.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
--------------------------	-----------------------------------	---	--------------------------

Technische Infrastruktur

...die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.
 Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass von der 1. Änderung diverse Leitungen und

Bohrungen - siehe beigefügte Liste - betroffen sind. Als Anlage fügen wir eine Übersichtskarte mit den betroffenen Anlagen bei.

Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.

Die Sicherheitsabstände zu Bohrungen richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.72 des Landesbergamtes - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Clausthal-Zellerfeld.

Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Allgemeine Hinweise:

Unsere Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Leitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Betrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des katholischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl- Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.01.2005 - in Kopie beigefügt in der die Sicherheitsabstände für Wind- energieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.

Bei Über- bzw. Unterschreitung der Parameter ist es erforderlich einen Einzelnachweis zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windkraftanlagen, die von der Rundverfügung erfasst werden. Der Einzelfallnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windkraftanlagen (inkl. potentielltem Schadensfall) ausweisen.

Diese Vorgehensweise ist mit unserer Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, abgestimmt worden.

Sollten Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb der Windkraftanlage während der Arbeiten auf unseren Anlagen notwendig werden, so entstehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber der EMPG.

Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabens-träger/erursacher zu tragen.

Des Weiteren sind von der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms folgende Bergbauberechtigungen (Konzessionen) betroffen:

Bezeichnung: Name:

Bewilligungsfeld Linsburg-Linsburg I

Bewilligungsfeld Scholen-Voigtei II

Bewilligungsfeld Scholen-Voigtei III

Bewilligungsfeld Uchte-Deblinghausen I

Erlaubnisfeld Schaumburg-Verkleinerung

Erlaubnisfeld Dümmersee-Uchte (Zusammenlegung)

Erlaubnisfeld Scholen

Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

In den Bewilligungsfeldern und Erlaubnisfeldern sind wir außerdem verpflichtet, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen.

Als Anlage fügen wir Erläuterungen zu den Begriffen „Bewilligungsfeld und Erlaubnisfeld“ bei.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. BEB/MEEG-Anlagen(en) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

Bei konkreten Planungen bitten wir um frühzeitige Beteiligung mit entsprechendem Kartenmaterial, um detaillierte Angaben machen zu können.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID
1089

Verteiler-Nr.
108

**Fernleitungs-
Betriebsgesellschaft mbH**
Stellungnahme vom 28.10.2013

VR-Suchraum Nr. 0

Technische Infrastruktur

Zum Vorgang verweisen wir auf den bestehenden Schriftverkehr zur Neuaufsteiung des RROP 2003. Die o.a. Produktenfernleitung durchquert auf einer Länge von ca. 75,8 km das Verfahrensgebiet. Zur genauen Lagebestimmung ist eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUIBw). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUIBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUIBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen)

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUIBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

1. Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
2. Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
3. Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
4. Alle den Schutzstreifen berührenden Planungen - z. B. Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsstraßen - müssen frühzeitig zwischen den beteiligten Stellen abgestimmt werden, da ggf. besondere Sicherheitsmaßnahmen (wie vergrößerte Schuizabstände, Rohrverstärkungen, Umlagungen) zu treffen sind.
5. Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUIBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen -

sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das BAIUDBW und ggf. die FBG werden an den weitergehenden Planungen und im Rahmen der Einzelfallgenehmigung beteiligt.

ID 1090	Verteiler-Nr. 111	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region Nord Stellungnahme vom 05.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Technische Infrastruktur

...die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei Gleisanlagen, Schienenwege sowie Bahnstromleitungen handelt es sich um harte Tabuzonen (vergl. Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie; Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 15. November 2013). Dieses sollte in der Einstufung der Kriterien (S. 28 der Begründung zur 1. Änderung des RROP) berücksichtigt werden.

In der Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird zudem darauf hingewiesen, dass der empfohlene Mindestvorsorgeabstand des EBA eingehalten werden sollte. Der empfohlene Mindestvorsorgeabstand bemisst sich jedoch nicht nach der Kipphöhe der Anlagen (hier wird eine Kipphöhe von 200m angeführt, vergl. Punkt 2.1.4.6 der Begründung). Vielmehr ist das 1,5 fache der Summe aus Rotordurchmesser + Nabenhöhe als Mindestabstand anzunehmen (vergl. aktuelle Anlage 2.7/12 zur Richtlinie: „Windenergieanlage; Einwirkungen und Standortsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, gültig ab 01.11.2013; herausgegeben vom Eisenbahnbundesamt (EBA)).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist richtig, dass Schienenwege und Gleisanlagen in einem Sicherheitsabstand von WEA freizuhalten sind. Die einzuhaltenden Abstände sind in den nachgelagerten Verfahren festzulegen. Bei der Auswahl der Vorranggebiete werden Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Leitungen und Schienenwege als Hindernisgründe betrachtet, die das Gesamtgebiet jedoch nur partiell einschränken, ohne das Gebiet als solches zum Tabu werden zu lassen. Daher werden sie als Restriktionskriterium eingestuft.

ID 1091	Verteiler-Nr. 111	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Stellungnahme vom 04.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Technische Infrastruktur

...die DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.

Gegen die Aufstellung/Änderung des o. g. RROP bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Abstand von mind. 2 x Rotordurchmesser bei elektrifizierten Eisenbahnstrecken zur DB-Grenze einzuhalten ist, bei Eisenbahnstrecken ohne Elektrifizierung ist der Abstand in mind. Kipphöhe erforderlich. Windenergieanlagen im Bereich der planfestgestellten 110 kV Bahnstromleitungen sind nur zulässig, wenn ein Abstand von mind. 3 x Rotordurchmesser vom WEA Turm zum äußeren Leiterseil. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen eingebaut werden, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen.

Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Der Hinweis zum Mindestvorsorgeabstand wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend geändert.

ID 1126	Verteiler-Nr. 141	Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst Stellungnahme vom 16.10.2013	VR-Suchraum Nr. 15
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Technische Infrastruktur

Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden nicht erhoben.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat im Jahr 1993 für die kreisangehörigen Feuerwehren ein Gleichwellenfunksystem nach den Richtlinien für den nichtöffentlichen Landfunkdienst (Meterwellen-Funk-Richtlinien BOS) im 4-m Band mit der zugelassenen Zubringertechnik zwischen den Relaisfunkstellen im 70-cm Bereich errichten lassen.

Die Zubringerstrecken verlaufen sternförmig zur Zentrale in Nienburg. Die Höhen der Antennenträger betragen zwischen 30 und 50 m. Die sternförmig auf Nienburg zulaufenden Strecken sind in diesem Höhenbereich zwingend von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten. Auf beiden Seiten der Zubringerstrecke ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten, damit ein störungsfreier und flächendeckender Funkverkehr im Landkreis gewährleistet bleibt.

Auf Basis der Zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete habe ich die Zubringerstrecken gezogen und festgestellt, dass die Vorranggebiete 10 und 15 direkt in der Zubringerstrecke Warmсен - Nienburg liegen und die Gebiete 5 und 14 Zubringerstrecken streifen.

In/den Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Bereichen muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die Zubringerstrecken tatsächlich berührt werden würden. Bitte beteiligen Sie mich in den einzelnen Genehmigungsverfahren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst wird im Rahmen der Zulassungsverfahren für WEA beteiligt.

ID 1124	Verteiler-Nr. 141	Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst Stellungnahme vom 16.10.2013	VR-Suchraum Nr. 10
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Technische Infrastruktur

Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden nicht erhoben.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat im Jahr 1993 für die kreisangehörigen Feuerwehren ein Gleichwellenfunksystem nach den Richtlinien für den nichtöffentlichen Landfunkdienst (Meterwellen-Funk-Richtlinien BOS) im 4-m Band mit der zugelassenen Zubringertechnik zwischen den Relaisfunkstellen im 70-cm Bereich errichten lassen.

Die Zubringerstrecken verlaufen sternförmig zur Zentrale in Nienburg. Die Höhen der Antennenträger betragen zwischen 30 und 50 m. Die sternförmig auf Nienburg zulaufenden Strecken sind in diesem Höhenbereich zwingend von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten. Auf beiden Seiten der Zubringerstrecke ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten, damit ein störungsfreier und flächendeckender Funkverkehr im Landkreis gewährleistet bleibt.

Auf Basis der Zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete habe ich die Zubringerstrecken gezogen und festgestellt, dass die Vorranggebiete 10 und 15 direkt in der Zubringerstrecke Warmсен - Nienburg liegen und die Gebiete 5 und 14 Zubringerstrecken streifen.

In/den Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Bereichen muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die Zubringerstrecken tatsächlich berührt werden würden. Bitte beteiligen Sie mich in den einzelnen Genehmigungsverfahren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst wird im Rahmen der Zulassungsverfahren für WEA beteiligt.

ID 1123	Verteiler-Nr. 141	Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst Stellungnahme vom 16.10.2013	VR-Suchraum Nr. 5
Technische Infrastruktur			
<p>Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden nicht erhoben.</p> <p>Der Landkreis Nienburg/Weser hat im Jahr 1993 für die kreisangehörigen Feuerwehren ein Gleichwellenfunksystem nach den Richtlinien für den nichtöffentlichen Landfunkdienst (Meterwellen-Funk-Richtlinien BOS) im 4-m Band mit der zugelassenen Zubringertechnik zwischen den Relaisfunkstellen im 70-cm Bereich errichten lassen.</p> <p>Die Zubringerstrecken verlaufen sternförmig zur Zentrale in Nienburg. Die Höhen der Antennenträger betragen zwischen 30 und 50 m. Die sternförmig auf Nienburg zulaufenden Strecken sind in diesem Höhenbereich zwingend von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten. Auf beiden Seiten der Zubringerstrecke ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten, damit ein störungsfreier und flächendeckender Funkverkehr im Landkreis gewährleistet bleibt.</p> <p>Auf Basis der Zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete habe ich die Zubringerstrecken gezogen und festgestellt, dass die Vorranggebiete 10 und 15 direkt in der Zubringerstrecke Warmsen - Nienburg liegen und die Gebiete 5 und 14 Zubringerstrecken streifen.</p> <p>In/den Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Bereichen muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die Zubringerstrecken tatsächlich berührt werden würden. Bitte beteiligen Sie mich in den einzelnen Genehmigungsverfahren.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst wird im Rahmen der Zulassungsverfahren für WEA beteiligt.</p>			
ID 1125	Verteiler-Nr. 141	Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst Stellungnahme vom 16.10.2013	VR-Suchraum Nr. 14
Technische Infrastruktur			
<p>Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden nicht erhoben.</p> <p>Der Landkreis Nienburg/Weser hat im Jahr 1993 für die kreisangehörigen Feuerwehren ein Gleichwellenfunksystem nach den Richtlinien für den nichtöffentlichen Landfunkdienst (Meterwellen-Funk-Richtlinien BOS) im 4-m Band mit der zugelassenen Zubringertechnik zwischen den Relaisfunkstellen im 70-cm Bereich errichten lassen.</p> <p>Die Zubringerstrecken verlaufen sternförmig zur Zentrale in Nienburg. Die Höhen der Antennenträger betragen zwischen 30 und 50 m. Die sternförmig auf Nienburg zulaufenden Strecken sind in diesem Höhenbereich zwingend von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten. Auf beiden Seiten der Zubringerstrecke ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten, damit ein störungsfreier und flächendeckender Funkverkehr im Landkreis gewährleistet bleibt.</p> <p>Auf Basis der Zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete habe ich die Zubringerstrecken gezogen und festgestellt, dass die Vorranggebiete 10 und 15 direkt in der Zubringerstrecke Warmsen - Nienburg liegen und die Gebiete 5 und 14 Zubringerstrecken streifen.</p> <p>In/den Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in diesen Bereichen muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die Zubringerstrecken tatsächlich berührt werden würden. Bitte beteiligen Sie mich in den einzelnen Genehmigungsverfahren.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst wird im Rahmen der Zulassungsverfahren für WEA beteiligt.</p>			

ID 1136	Verteiler-Nr. 157	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 24.10.2013	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Technische Infrastruktur

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis z.z. nicht in Betrieb.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail:

BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§

11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen, Der

für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 * Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 * Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 * Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. "

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und der Einzelfallgenehmigung beteiligt, sodass die genannten empfohlenen Abstandsmaße von WEA zu Richtfunkstrecken berücksichtigt bzw. die jeweiligen Betreiber beteiligt werden können.

ID 1155	Verteiler-Nr. 184	Gasunie Deutschland Services GmbH Stellungnahme vom 14.11.2013	VR-Suchraum Nr. 8
--------------------------	------------------------------------	--	--------------------------

Technische Infrastruktur

..die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).

Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.

Anlage

Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage

Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:

- Erdgastransportleitung(en) / Kabel ...
- ETL 0019.000/ Großenkneten/Landesbergen
- ETL 0066.000 Voigtei- Nienburg
- ETL 0134.000 Wenden- Wendenborstel ...

Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzu-

sehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.

Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: ...

Schutzmaßnahmen Allgemein

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.

Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.

Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden

An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Projektbezogene Maßnahmen

Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein.

Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.

Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:

Erdgastransportleitungen: 30 Meter

Erdgasstationen: 200 Meter

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.

Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.

Kosten

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID
1154

Verteiler-Nr.
184

**Gasunie Deutschland Services
GmbH**

Stellungnahme vom 14.11.2013

VR-Suchraum Nr. 9

Technische Infrastruktur

..die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).

Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.

Anlage

Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage

Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel ...

ETL 0019.000/ Großenkneten/Landesbergen

ETL 0066.000 Voigtei- Nienburg

ETL 0134.000 Wenden- Wendenborstel ...

Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.

Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: ...

Schutzmaßnahmen Allgemein

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.

Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnenden Pflanzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.

Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden

An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Projektbezogene Maßnahmen

Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind

außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.
 Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein.
 Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
 Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des katholischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.
 Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas- Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.
 Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:
 Erdgastransportleitungen: 30 Meter
 Erdgasstationen: 200 Meter
 Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbeurteilung zwingend notwendig.
 Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.
 Kosten
 Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Abwägungsvorschlag:
 Kenntnisnahme.

ID 1153	Verteiler-Nr. 184	Gasunie Deutschland Services GmbH Stellungnahme vom 14.11.2013	VR-Suchraum Nr. 10
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Technische Infrastruktur

..die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).
 Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.
 Anlage
 Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage
 Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:
 Erdgastransportleitung(en) / Kabel ...
 ETL 0019.000/ GroßenknetenLandesbergen
 ETL 0066.000 Voigtei- Nienburg
 ETL 0134.000 Wenden- Wendenborstel ...
 Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.
 Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen

Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.

Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: ...

Schutzmaßnahmen Allgemein

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.

Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.

Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden

An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Projektbezogene Maßnahmen

Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein.

Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.

Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:

Erdgastransportleitungen: 30 Meter

Erdgasstationen: 200 Meter

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.

Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.

Kosten

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1148	Verteiler-Nr. 186	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 09.12.2013	VR-Suchraum Nr. 17
Technische Infrastruktur			
<p>...von der Open Grid Europe GmbH (als Rechtsnachfolgerin des früheren Leitungseigentümers E.ON Ruhrgas AG), Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die der Open Grid Europe GmbH, der E.ON Ruhrgas AG und uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zur erneuten Beteiligung an der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Teilabschnitt Windenergie, haben wir gesichtet. In den Plan zum Vorranggebiet 17 haben wir den Verlauf der Ferngasleitung eingezeichnet und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitung in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist. Von den übrigen angezeigten Vorranggebieten werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie den Verlauf der Versorgungsanlage anhand der beigefügten Bestandspläne in das Planwerk zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlage ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt, gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Änderung des Raumordnungsprogramms beachten Sie bitte das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die Standorte der Windenergieanlagen aus technischer Sicht so zu wählen sind, dass zwischen den Mastachsen der Windkraftanlagen und der jeweiligen Leitungssachse ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen der Versorgungsanlage bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. bei den Genehmigungsverfahren für die Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Sollte bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlage außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist ebenfalls eine Detailabstimmung mit uns bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchzuführen.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der angezeigten Vorranggebiete für Windenergie keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p>			
ID 1149	Verteiler-Nr. 190	Ericsson Stellungnahme vom 14.11.2013	VR-Suchraum Nr. 0
Technische Infrastruktur			
<p>Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit fünfzehn Richtfunkstrecken im Bereich Ihrer geplanten Potenzialflächen für Windenergienutzung. Aus den beigefügten Geländeschnitten können Sie die Gauß-Krüger-Koordinaten (PD) und Antennenhöhen der Richtfunkendstellen entnehmen. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 20m (Trassenbreite 40m) eingehalten werden.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Belange der Richtfunkbetreiber werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird beteiligt.</p>			
ID 1293	Verteiler-Nr. 203	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Stellungnahme vom 06.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Technische Infrastruktur			
<p>Betr. Ergänzung der Planunterlagen ...die Überprüfung Ihres Anliegens hat ergeben, dass die ergänzenden Plangebiete zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser zur Windenergienutzung „Östlich Mensinghausen“, „Langendamm“ und „Liebenau IVG“ einen mehr als auszureichenden Abstand zu unseren Richtfunkverbindungen aufweisen. Es sind somit für diese drei Plangebiete von Seiten der Telefónica</p>			

Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.
 Außerdem möchte ich auf unsere abgegebene Stellungnahme vom 16. Oktober 2013 hinweisen, die parallel zu dieser Anfrage weiterhin Ihre Gültigkeit behält.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Belange der Richtfunkbetreiber werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird beteiligt.

ID 1292	Verteiler-Nr. 203	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Stellungnahme vom 17.12.2013	VR-Suchraum Nr. 15
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Technische Infrastruktur

...aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- es verlaufen zwei Richtfunkverbindungen in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete. Eine Richtfunktrasse kreuzt eine Ihrer Plangebiete, eine andere grenzt sehr nah an.
- Folgende Plangebiete sind betroffen: 10 und 15. Für die anderen Plangebiete bestehen aus meiner Sicht keine Probleme.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail sieben digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien...

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassenragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Belange der Richtfunkbetreiber werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird beteiligt.

ID 1291	Verteiler-Nr. 203	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Stellungnahme vom 17.12.2013	VR-Suchraum Nr. 10
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Technische Infrastruktur

...aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- es verlaufen zwei Richtfunkverbindungen in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete. Eine Richtfunktrasse kreuzt eine Ihrer Plangebiete, eine andere grenzt sehr nah an.
- Folgende Plangebiete sind betroffen: 10 und 15. Für die anderen Plangebiete bestehen aus meiner Sicht keine Probleme.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail sieben digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern nummeriert und mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien...
 Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.
 Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Belange der Richtfunkbetreiber werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird beteiligt.

ID 1297	Verteiler-Nr. 205	TENNET TSO GmbH Stellungnahme vom 28.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Technische Infrastruktur

...die Ergänzung der Planunterlagen, hier der Umweltbericht um drei Kartendarstellungen zu den Untersuchungsräumen „Östlich Mensinghausen“, „Langendamm“ und „Liebenau IVG“ auf den letzten drei Seiten des Anhangs 1, berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.
 Ergänzungen oder Änderungen sind nicht mitzuteilen. Auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2013 wird verwiesen.
 An der weiteren Planung bitten wir uns zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Belange der Stromnetzbetreiber werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung berücksichtigt.

ID 1296	Verteiler-Nr. 205	TENNET TSO GmbH Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 17
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Technische Infrastruktur

...im Bereich der Vorranggebiete „10 Östlich Steyerberg“ und „17 Südwestlich Glissen/Westenfeld“ verlaufen Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens.
 Aufgrund der in den Planunterlagen hinsichtlich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen enthaltenen Aussagen bestehen von unserer Seite gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Entwurf Teilabschnitt Windenergie, keine Bedenken.
 Ergänzungen oder Änderungen sind nicht mitzuteilen.
 An der weiteren Planung bitten wir uns zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Belange der Stromnetzbetreiber werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung berücksichtigt.

ID 1295	Verteiler-Nr. 205	TENNET TSO GmbH Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 10
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Technische Infrastruktur

...im Bereich der Vorranggebiete „10 Östlich Steyerberg“ und „17 Südwestlich Glissen/Westenfeld“ verlaufen Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens.
 Aufgrund der in den Planunterlagen hinsichtlich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen enthaltenen Aussagen bestehen von unserer Seite gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Entwurf Teilabschnitt Windenergie, keine Bedenken.
 Ergänzungen oder Änderungen sind nicht mitzuteilen.
 An der weiteren Planung bitten wir uns zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Belange der Stromnetzbetreiber werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung berücksichtigt.

ID 1298	Verteiler-Nr. 206	Amprion GmbH Stellungnahme vom 22.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Technische Infrastruktur

Betr. Ergänzung der Antragsunterlagen im Bereich der im jetzigen Verfahren ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Gegen die Ausweisung der Vorranggebiete bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1172	Verteiler-Nr. 311	Privatperson Stellungnahme vom 11.12.2013	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Technische Infrastruktur

Dieses Jahr ist im Bereich zwischen Meinkingsburg und Bolsehle in zwei ehemaligen Sandgruben eine riesige Photovoltaikanlage von mehreren Hektar gebaut worden. Diese Flächen grenzen direkt an die geplanten Windkraftanlagen. Ich nehme an, dass auch dort Mindestabstände eingehalten werden müssen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Abstände, die WEA zu Photovoltaikanlagen einhalten müssen, werden im Rahmen der Einzelfallgenehmigung festgesetzt.

ID 1195	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Technische Infrastruktur

2.2.2. Ehem. Ausschlusskriterium Nr. 3 „Abstand zu Bundes-, Kreis- und Landesstraßen“
Gem. Ausschlusskriterienkatalog 2009 hatte der Landkreis Nienburg einen Abstand zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Gestalt der Kipphöhe festgelegt. Dies entsprach bei dem als Planungsgrundlage berücksichtigtem Typ einem Abstand von 180m. Die Notwendigkeit eines Abstandes wurde rechtsseitig aufgrund der Gefahren eines Kippens, des Schatten- und Eiswurfes festgelegt.

Die Abstände wurden vollständig gestrichen und auf nachgelagerte Planungsebenen verlagert. Eine plausible Erläuterung für dieses Vorgehen liegt u.E. nicht vor. Wir erwarten die Wiederherstellung des alten Zustandes und Umlegung des Abstandserfordernisses auf alle durch Schul- und Kindergartenverkehr befahrene Straßen zur Herstellung der Planungssicherheit.

4.4.4. Abstand zur Straße

Der Abstand zu Straßen ist auf nachgelagerte Planungsebenen verlagert worden (s.o.). Dieses Vorgehen wird nicht geteilt, der Abstand ist wieder aufzunehmen und zwar zu allen Straßen. Eine Differenzierung des Abstandes ist nicht vertretbar. Das Risiko ist trotz geringerer Fahrfrequenz nicht geringer einzustufen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass auf der Straße die Buslinien von Bolsehle nach Nienburg/Rehburg verlaufen, ist hier ebenfalls ein Abstand einzuziehen. Ein O-Abstand gefährdet ganz besonders den Schul- und Kindergartenverkehr.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Abstände zu Straßen können auf Ebene des RROP nicht geregelt werden. Die Frage, welchen Abstand WEA zu Straßen einhalten müssen, ist der Einzelfallgenehmigung überlassen.

ID 1045	Verteiler-Nr. 0	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 17
Umweltbericht			
<p>Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Südwestlich Glissen/Westenfeld Keine Anmerkungen</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme</p>			
ID 998	Verteiler-Nr. 3	Flecken Steyerberg Stellungnahme vom 27.01.2014	VR-Suchraum Nr. 18
Umweltbericht			
<p>Zu c) Vorranggebiet Nr. 18 „Östlich Mensinghausen“ Das Gebiet Nr. 18 „Östlich Mensinghausen“ wird zur Kenntnis genommen. Auf die avifaunistischen Besonderheiten wird verwiesen. ...• Zum Gebiet Nr. 18 gibt es einen Vorschlag eines Investors für eine abweichende Gebietskulisse. Der Investor beabsichtigt, mit den betroffenen Kommunen einen städtebaulichen Vertrag über die Detailplanung zu schließen.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p>			
ID 1071	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Umweltbericht			
<p>Avifauna Der Umweltbericht zum erneuten Entwurf befasst sich sehr viel umfangreicher mit dem Thema Avifauna als der Umweltbericht zum ersten Entwurf. Insoweit haben die Anregungen und Bedenken u.a. der Kommunen im Landkreis in diesem Punkt zu einer verbesserten Begründung beigetragen. Für den Bereich der Samtgemeinde Mittelweser, speziell für die WE - Zonen 11 und 12 sind die dort in den Anregungen und Bedenken benannten Vogelarten tatsächlich bestätigt worden. In beiden Fällen hat dies dazu geführt, dass die WE - Zonen zu den jeweiligen Horsten einen Abstand von 1.000 m zu den festgestellten Horsten der Rotmilan sowie zum Uhu in der Gemarkung Bolsehle erhalten haben. In den dargestellten Windenergiezonen wird weiterhin der Schwarzmilan beobachtet. Diesbezüglich finden sich keine Schutzzonen. Die Samtgemeinde Mittelweser ist der Auffassung, dass für den Schwarzmilan die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Schutzabstände gelten müssen wie für den Rotmilan. Deshalb wird angeregt, auch um die Horste der Schwarzmilane Abstände von 1.000 m festzulegen.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Nicht folgen. Aufgrund der Vorprägung des Standortes führt dieses Vorkommen in der regionalplanerischen Abwägung nicht zu einer Anpassung der Flächenkulisse. Soweit Vorkommen des Schwarzmilans aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen stehen ist dies im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen und sicher zu stellen. Eine unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestehende Zulässigkeit wird insoweit nicht präjudiziert.</p>			
ID 1075	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
Umweltbericht			
<p>Das Vorranggebiet liegt im „Naturpark Steinhuder Meer“. Das Landschaftsbildgutachten der Planungsgruppe Umwelt bescheinigt dort eine „hohe Empfindlichkeit gegenüber der Neuanlage von Windparks“. Die avifaunistische Begutachtung des Gebietes ist neu zusammengestellt worden. Dennoch wird an der ursprünglichen Stellungnahme der Gemeinde Husum in diesem Punkt festgehalten. Die bisher nur unzureichend durchgeführte avifaunistische Begutachtung dieses Gebietes ist in der erforderlichen und</p>			

vorgeschriebenen Qualität nachzuholen. Dabei sind die Hinweise und Abstandsempfehlungen des NLT zu berücksichtigen. Außerdem soll der Bestand von Fledermäusen (Lokalpopulation und Zugtiere) analog der Empfehlung des NLT (Abs. 61, 2007) überprüft werden.

Der Anregung der Gemeinde Husum, den Bereich südlich der Gemeindeverbindungsstraße Husum/Bolsehle aus dem Vorranggebiet auszuschließen ist im Wesentlichen gefolgt worden. Dennoch wird an diesbezüglich an der Anregung aus der Stellungnahme der Samtgemeinde Landesbergen vom 25.02.2010 festgehalten, weil der Bereich sich im Landschaftsschutzgebiet NI-27 „Husumer Geest“ befindet. Dies wurde im Abwägungsergebnis des Landkreises zu diesem Gebiet vom 04.05.2009 (Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2009/AfR/004-03) bereits so empfohlen.

Der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt kommt für das Vorranggebiet 12 zu dem Ergebnis, dass es (im Gegensatz zu allen anderen möglichen Gebieten im Landkreis) nur „mit Einschränkungen geeignet“ ist.

Die Anregungen der Gutachterin König vom Fachbüro ump Verden, die im ersten ausgelegten Entwurf vorgebracht worden sind, sind weiterhin in die Beratung mit einzubeziehen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Beurteilung des Gebiets beruht auf einer im Rahmen des Planungskonzeptes systematisch erhobenen Datengrundlage unter Berücksichtigung der bekannten Vorkommen insbesondere von Rot- und Schwarzmilan sowie des Uhus. Soweit relevante Vorkommen aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen stehen ist dies im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen und sicher zu stellen.

Fledermäuse: Die Vorkommen stehen entweder einer Windenergienutzung aufgrund fehlender Betroffenheit nicht entgegen oder es lassen sich durch eine geeignete betriebliche Regelung (Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

Der Naturpark steht einer Windenergienutzung nicht entgegen; das nähere Umfeld ist durch unterschiedliche Nutzungen vorbelastet; die Fernwirkung im Naturpark ist aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete nur gering.

ID 1277	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 11
-------------------	---------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

Die Gemarkung Estorf ist bereits durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen (Kiesabbau) in erheblichem Umfang betroffen. Die nun beabsichtigte Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie im Raum der Gemarkung Estorf führt zu einer bisher nicht vorhandenen Dimension und Qualität der Landschaftsbildbelastung. Dieses wird bereits durch den vorgenommenen Kiesabbau und der daraus resultierenden Folgenutzung im Bereich der Wesermarsch nachhaltig verändert. Die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie östlich der B 215 würde eine weitere nachteilige Beeinflussung des Ortes (Landschaftsbild und Lärmimmissionen) bewirken.

Die Gemeinde Estorf hat sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich im Bereich Fremdenverkehr/ Tourismus entwickelt. Hingewiesen sei hierbei auf das Scheunenviertel, aber auch auf die Aktivitäten einzelner örtlicher Gewerbetreibender, die mittlerweile zu einem erheblichen Umfang von den Fahrradtouristen, die über den Weser-Radweg nach Estorf kommen, partizipieren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Da die Festlegung nicht wesentlich über den bereits durch Windenergienutzung geprägten Bereich hinaus reicht, treten die angesprochenen Effekte nicht auf.

ID 1005	Verteiler-Nr. 6	Samtgemeinde Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	---------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

Kompensationsmaßnahmen

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen unter anderem auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden, die sich primär auf den hiesigen Raum, in dem sich die Vorranggebiete befinden, ergeben.

Insofern besteht die Erwartung, dass Kompensationsmaßnahmen auch im hiesigen Raum durchgeführt bzw. eventuelle Ersatzgelder in Maßnahmen im hiesigen Bereich investiert werden.

Auch wenn endgültige Festlegungen zur Kompensation erst im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen werden, sollten im RROP zumindestens bereits grundsätzliche Aussagen hierzu getroffen werden.

Seitens der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden wird davon ausgegangen, dass die Änderung des RROP nunmehr zeitnah vorangetrieben wird, um ein Regelungsinstrument für kommende Anträge zu haben.
Dabei sollte insbesondere auch Wert auf eine rechtssichere Fassung gelegt werden, um den künftigen Anforderungen in diesem Bereich zu genügen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

In der Begründung des RROP sollen entsprechende Angaben gebietsbezogen bzw. in allgemeiner Form aufgenommen werden.

ID 1007	Verteiler-Nr. 7	Samtgemeinde Heemsen Stellungnahme vom 04.02.2014	VR-Suchraum Nr. 6
-------------------	---------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

2. Den im RROP-Entwurf 2013 festgelegten Abständen zu Waldgebieten wird zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1008	Verteiler-Nr. 7	Samtgemeinde Heemsen Stellungnahme vom 04.02.2014	VR-Suchraum Nr. 6
-------------------	---------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

3. Die Einbeziehung der Randflächen des LSG Ni 28 „Dünengebiet Sandmeer“ als Vorranggebiet für die Windenergie wird nach wie vor abgelehnt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der SG Heemsen vom 22.02.2010 verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Bei der Abwägung zum ersten Entwurf hatte der Kreistag entschieden, aufgrund des geringen Landschaftsbildwertes in diesem Teilbereich eine Ausdehnung des VG 6 bis an den 200-m-Puffer um den Wald auch im Bereich des LSG Ni 56 vorzunehmen. Vor der Auslegung des zweiten Entwurfes hat der Kreisausschuss seine Einschätzung geändert und sich damit für den Bereich des LSG 56 der Auffassung der SG Heemsen, dargelegt in ihrer vom 22. Februar 2010 angeschlossen.

Grund hierfür ist die von der Samtgemeinde Heemsen bereits angesprochen Schutzgebietsverordnung des LSG Ni 56, die im Unterschied zum LSG Ni 26 den Schutzzweck beschreibt. Schutzzweck ist der Erhalt des eigentümlichen Charakters des betreffenden Landschaftsteiles. Unter anderem soll die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und der durch Bebauung kaum beeinträchtigte Landschaftsraum in erster Linie zum Zwecke der Erholungsnutzung erhalten bleiben. Ausnahmen von den zur Gewährleistung des Schutzzweckes erlassenen Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nur für den Fall zulassen, dass dadurch der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung wäre jedoch die zwangsläufige Folge der Errichtung einer oder mehrerer WEA im LSG.

In der Konsequenz könnten die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausdehnung des VG in das LSG hinein nur durch eine Anpassung der VO geschaffen werden. Da sich aus Sicht der Verwaltung an den Gründen für die Unterschutzstellung nichts geändert hat, ist eine solche Anpassung nicht vorgesehen. Für den südlichen Teilbereich des VG 6 im Bereich des LSG Ni 28 trifft dies jedoch nicht zu, weshalb die Abgrenzung entlang des Waldpuffers in diesem Bereich beibehalten wurde. Die LSG-Verordnung ohne Nennung eines Schutzzweckes gibt keinen ausreichenden Anlass, das VG 6 aus dem LSG heraus zu halten. Hier ist daher alleine der geringe Landschaftsbildwert das für die Abgrenzung maßgebliche Kriterium.

Da in dem betreffenden Bereich ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen gelegen sind, sind zudem die in der Stellungnahme vom 22.02.2010 genannten Flugsanddünen und die Hügelgräberfelder durch die Lage des VG 6 im LSG Ni 26 nicht betroffen.

ID 1068	Verteiler-Nr. 16	Landkreis Verden Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

1. Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen Bedenken hinsichtlich der Bearbeitung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Offen bleibt, ob im Sinne eines

Planspieles die Betroffenheiten der wertvollen Landschaftsbildeinheiten im Landkreis Verden quantifiziert worden ist. Aus hiesiger Sicht muss dargelegt werden, in welchem flächenmäßigen Umfang die jeweilige Landschaftsbildeinheit durch die Errichtung der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt wird. Die Landschaftsbildeinheiten können Sie dem Landschaftsrahmenplan 2008 (LRP 2008) entnehmen. Der Landkreis Verden hat in seinem RROP-Entwurf von 2013 sowie im LRP 2008 klar formuliert, dass bei Untergangsgefahr von schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft eine Unterschutzstellung der Bereiche erfolgen muss. Wird zum Beispiel eine Landschaftsbildeinheit der höchsten Wertstufe zu mehr als 50% der Fläche erheblich durch die „neuen“ Windkraftanlagen beeinträchtigt, ist die Untergangsgefahr gegeben.

Auf Grund des Urteils vom OVG Lüneburg vom 17. Oktober 2013 (AZ 12 KN 277/11) ist es zumindest fraglich, ob die Aussagen im Umweltbericht zum Thema Avifauna (S. 30): „Gleichwohl ist für das Schutzgut Tiere (Avifauna) eine erhebliche Beeinträchtigung auf dieser Planungsebene nicht auszuschließen“ in dieser Form ausreichend sind, da hier im RROP die Standortentscheidung getroffen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme. Hinweis: Durch die großen Maximalhöhen der Anlagen ist künftig mit einer verstärkten Fernwirkung zu rechnen. Auch in den umliegenden gehölz- und strukturreicheren Landschaftsräumen sind somit erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies ist aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung eine grundsätzlich hinzunehmende Beeinträchtigung. Für den Landkreis Verden ergeben sich möglicherweise als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu qualifizierende Fernwirkungen insbesondere durch den Standort Hämelhausen (Neufestlegung), in einem Abstand zur Landkreisgrenze in nördlicher und östlicher Richtung von jeweils mindestens 1 km, so dass für den LK Verden die im direkten Standortumfeld nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen durch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden können; bei dem gleichfalls nahe der Landkreisgrenze zu Verden lokalisieren Standort Hilgermissen handelt es sich nicht um eine Neufestlegung.

ID 1098	Verteiler-Nr. 23	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 24.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Umweltbericht

1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange
Aus meinem Haus wurden folgende forstfachliche Hinweise zu Ihrem RROP Entwurf gegeben:
Im Abschnitt 2.4.2.15 Waldgebiete auf Seite 42 der Begründung heißt es;
„Gemäß § 2 (3) S. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist Wald jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Ein Waldgebiet wird fachlich definiert als Bereich, der durch bestimmte natürliche Waldgesellschaften charakterisiert ist; ohne Festlegung der Zusammensetzung und ohne Bezug zur Gebietsgröße. Ein Waldstandort ist ein Baumbestand, der sich durch für ihn typische geoökologische Merkmale ausweist. Der Waldrand ist der Grenzbereich des Waldes zu anderen natürlichen oder künstlichen Bestandteilen der Landschaft und meist von Mantel- bzw. Saumgesellschaften charakterisiert.“
Während im ersten Satz die Walddefinition treffend beschrieben wird, wird im zweiten Satz der Versuch unternommen den Begriff Waldgebiet fachlich zu definieren. Eine solche Definition mit dem Verweis auf das Vorhandensein bestimmter natürlicher Waldgesellschaften ist nicht gebräuchlich. So wären ausgedehnte Wälder, die naturferner wären, keine Waldgebiete in diesem Sinne. Auch die Ausführung " ohne Festlegung der Zusammensetzung und ohne Bezug zur Gebietsgröße" ist irreführend und forstfachlich nicht gebräuchlich. Daher wird die Streichung des zweiten Satzes und eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses empfohlen. Im Inhaltsverzeichnis sollte unter Ziffer 2.4.2.15 derBegriff Wald und nicht Waldgebiete stehen.
Der dritte Satz versucht den Begriff Waldstandort zu definieren. Waldstandort ist ein Begriff, unter dem jede Betrachtergruppe etwas anderes versteht. Im Fall der Standortsuche für Windenergieanlagen geht es vielfach darum, gestörte Standorte (vorbelastete Standorte) zu identifizieren. Insofern sollte auch der Boden eine ausreichende Berücksichtigung finden. Eine andere Definition könnte lauten: Unter Waldstandort versteht man die Umwelt mit allen Einflüssen an einem bestimmten Wuchsort, denen Pflanzen und somit auch die Bäume ausgesetzt sind. Es wird empfohlen, zu überlegen, ob eine Streichung des Satzes vorgenommen werden kann.
Der vorliegende RROP-Entwurf greift in seiner Begründung (S. 42 f.) den im LandesRaumordnungsprogramm (LRP) festgelegten Grundsatz zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung auf (S. 42 ff.) auf und prüft, ob eine ausreichende Flächenvorsorge für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Offenland gegeben ist und, ob Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf vorbelasteten Flächen im Wald zur Verfügung stehen würden. Dabei wurden die Waldgebiete Langendam und IVG Liebenau untersucht. Ergänzungen im Umweltbericht (umweltfachliche Übersichten)

stellen die Vorbelastung als Ergebnis der Untersuchung zeichnerisch dar. Dabei fällt im Fall Langendamm auf, dass die Bahnlinie mit einem Belastungskorridor von 700 m beidseitig dargestellt wird und somit nicht direkt vorbelastete Flächen (Wald und Offenland) als vorbelastet dargestellt werden. Diese Auslegung entspricht nicht der Intention des LROP und ist auch aus forstfachlicher Sicht unerwünscht.

Aus forstfachlicher Sicht ist ein Wald vorbelastet, wenn folgende Merkmale vorhanden sind:

- die Fläche einen hohen Grad Versiegelung/ Bebauung besitzt,
 - der Standort weitreichende und tiefgreifende Veränderungen erfahren hat (z.B. durch Kontamination),
 - die Vorbelastung direkt auf der Fläche ausgeprägt ist,
 - die Vorbelastung flächig auftritt,
 - die Art der Schädigung durch die Vorbelastung der Fläche langfristig und i.d.R. irreversibel ist
- und aufgrund dieser Merkmale eine nachhaltige ordnungsgemäße Bodennutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist und die Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht vorhanden sind.

Eine Bahnlinie hat nahezu keine Auswirkung auf den angrenzenden Wald hinsichtlich einer standörtlichen Vorbelastung. Störquellen, die von anderen Nutzungsformen ausgehen und außerhalb des Waldes liegen, können zwar bis zu einem gewissen Grad auf einen Waldstandort einwirken. Das Vorliegen einer standörtlichen Vorbelastung durch eine Bebauung in Waldnähe im Sinne einer tiefgreifenden Schädigung, ist aber regelmäßig zu verneinen. Von Verkehrstrassen gehen zweifellos störende Wirkungen auf benachbarte Wälder aus. Dies gilt aber gleichermaßen für Verkehrstrassen im Offenland, ohne dass daraus bei der Festlegung von Vorranggebieten auf regionaler Ebene eine besondere Standortgunst für Windenergieanlagen abgeleitet würde. Hinzu kommt, dass die randlich ausstrahlenden Effekte einer Verkehrsstrasse im Wald, insbesondere bei Verlärmungs-, Schadstoff- und Lärminderungswirkungen deutlich enger ausfallen als im Offenland. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es entlang von Verkehrstrassen häufig Bauverbotszonen von 100-200 m gibt. Eine nennenswerte Vorbelastung jenseits solcher Abstände, ist im Wald regelmäßig nicht zu erwarten. Daher sollte die vorgenommene Ausweisung des Belastungskorridors entfallen.

Eine Differenzierung von Wertigkeiten der Waldflächen aufgrund der derzeitigen Bestockung sieht die Regelung des LROP nicht vor. Bei der Betrachtung der Definition der Vorbelastung geht es um die Vorbelastung des Waldstandortes. Im Umweltbericht wird eine Wertung der Waldflächen in Waldflächen und hochwertige Waldflächen (bzw. hochwertigere Wälder im Text) vorgenommen. Warum im Fall Liebenau IVG eine solche hochwertigere Waldfläche als Ausschlussgrund genannt wird, während im Fall Langendamm hochwertige Waldflächen als potenzielle Vorschlagsflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, ist nicht nachvollziehbar. Daher sollte auf eine Unterscheidung der Wertigkeit ohne differenzierte Bewertung verzichtet werden.

Weitere Stellungnahmen von obersten Landesbehörden liegen mir nicht vor.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Begriffsverwendung wird, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, vereinheitlicht und angepasst. Hinsichtlich der Bewertung vorbelasteter Waldstandorte werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen; hierzu wird angemerkt, dass sich die regionalplanerische Bewertung der Waldstandorte nicht nach forstfachlichen Kriterien richtet und richten muss, sondern nach raumordnungsrechtlich hergeleiteten Kriterien.

ID 1284	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 15.04.2014	VR-Suchraum Nr. 2
--------------------	----------------------------	--	--------------------------

Umweltbericht

Frage des Landkreises Nienburg ans NLWKN:

3. Innerhalb einer im Entwurf dargestellten Vorrangfläche für Windenergie (Vorranggebiet Nordwestlich Hoyerhagen, vgl. Umweltbericht) befindet sich der langjährige Brutplatz eines Schwarzmilans. Vor ca. zwei Wochen wurde mir von einem interessierten Hobbyornithologen mitgeteilt, dass in dem kleinen Waldstückchen fünf Eichen gefällt wurden, von denen vier Bäume Greifvogelhorste (alternierend einer davon vom Schwarzmilan, ansonsten von Mäusebussarden besetzt) enthielten. Dem Grundstückseigentümer, der die Baumfällungen auch zugegeben hat, von der Bedeutung dieser Bäume aber nichts geahnt haben will, wurde die kurzfristige Wiederherstellung eines Horstes unter fachlicher Begleitung auf einer geeigneten Eiche desselben Waldstückes aufgegeben. Der potentielle Nistplatz ist seit dem vergangenen Wochenende installiert.

Ich gehe in diesem Fall weiterhin von einer bestehenden Lebensstätte einer gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelart aus.

Bestehen hier von Seiten der Vogelschutzwarte andere Einschätzungen?

Gelten weiterhin die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten?

Wie ist die Bedeutung des Schwarzmilanvorkommens an diesem Standort einzustufen, da es sich wohl um eine lokale Population an der Verbreitungsgrenze dieser Art handelt?

Antwort des NLWKN:

Zu 3.

Das niedersächsische Brutvorkommen des Schwarzmilans liegt an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze der Art in Europa. Innerhalb Niedersachsens befinden sich die Schwerpunktorkommen in den Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Börden sowie Weser-Leinebergland. Das in Rede stehende Brutvorkommen im Landkreis Nienburg stellt im landesweiten Kontext somit einen der wenigen, vereinzelt westlichen Vorposten der Art dar. Den wenigen Einzelvorkommen westlich der Weser kommt eine hohe Bedeutung hinsichtlich einer weiteren potenziellen Arealausweitung Richtung Westen zu.

Da es sich bei dem in Rede stehenden Brutvorkommen um einen langjährigen Brutplatz handelt, ist von einer Bruttradition auszugehen und demnach auch weiterhin damit zu rechnen, dass der Bereich als Brutstätte / Lebensstätte wieder aufgesucht wird. Daher wird die Einschätzung des Landkreises geteilt, dass weiterhin (auch nach Entfernung des Horstbaumes und Installation eines Ersatzhorstes) von einer Lebensstätte einer potenziell gegenüber WEA empfindlichen Art auszugehen ist.

Die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten befinden sich derzeit in Überarbeitung. Der neue Entwurf sieht für den Schwarzmilan weiterhin eine Abstandsempfehlung von 1.000 m vor. Der Prüfbereich (Bereich, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der Art vorhanden sind) wird von 4.000 m auf 3.000 m herabgesetzt.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1285	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 15.04.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	----------------------------	--	---------------------------

Umweltbericht

Frage des Landkreises Nienburg ans NLWKN:

4. Der NABU, Kreisgruppe Nienburg hat in seiner Stellungnahme auf ein mögliches Schwarzstorchvorkommen in einem Waldstück bei Heemsen (s. Karte) aufmerksam gemacht. Ist Ihnen dazu Näheres bekannt?

Antwort des NLWKN:

Zu 4.

Ein Schwarzstorchvorkommen in einem Waldstück südwestlich der Ortschaft Heemsen ist der Staatlichen Vogelschutzwarte nicht bekannt. Meldungen über die Art aus dem in Rede stehenden Raum wurden hier bisher nicht vorgelegt.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1079	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 10.02.2014	VR-Suchraum Nr. 18
-------------------	----------------------------	--	---------------------------

Umweltbericht

...vielen Dank für Ihre Nachricht vom 29.01.2014, in der Sie darum bitten, die Anmerkungen vom 19.12.2014 zu dem geplanten Vorranggebiet Windenergie „Östlich Mensinghausen“ hinsichtlich der Aspekte des Wiesenweihenschutzes weiter zu konkretisieren. Dem komme ich hiermit in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN gerne nach.

Die Wiesenweihe ist eine nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützte Art. Nach den nationalen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in § 7, Abs. 2, Nr. 14 ist sie streng geschützt. Sowohl nach der Roten Liste Deutschland (2007) als auch nach der Roten Liste Niedersachsen (2007) gilt sie als „stark gefährdet“. Der Erhaltungszustand der Art wird in Niedersachsen als ungünstig bewertet. 2008 lebten in Deutschland ca. 410-470 Brutpaare der Wiesenweihe, in Niedersachsen etwa 100. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist dem entsprechend hoch. Die Wiesenweihe gilt als windkraftsensibel und kollisionsgefährdete Art.

Der in Rede stehende Wiesenweihenlebensraum im Landkreis Nienburg, östlich von Mensinghausen stellt einen landesweiten Schwerpunkt der niedersächsischen Bemühungen zum Erhalt der Wiesenweihe dar. In den vergangenen Jahren sind Landesmittel in Maßnahmen zum Gelegetschutz und in das

Monitoring der Art in diesem Gebiet investiert worden. Aus hiesiger Sicht sollte von Seiten der Regionalplanung des Landkreises Nienburg ausgeschlossen werden, dass diese Bemühungen des Landes durch Windenergieplanungen konterkariert werden.

Dazu sollten zumindest die allgemeinen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) befolgt werden und ein Mindestabstand von 1.000 m von Wiesenweihenvorkommen eingehalten werden. Den Empfehlungen der LAG-VSW hat sich auch der NLT in seiner Arbeitshilfe „Windenergie und Naturschutz“ angeschlossen.

Außerdem sollte nach den kurz vor der Veröffentlichung stehenden, aktualisierten Abstandsempfehlungen der LAG-VSW in einem Mindestabstand von 3.000 m sichergestellt werden, dass keine Nahrungsflächen und keine Flugrouten zu Nahrungsflächen von der Planung betroffen sind. Diese Nahrungshabitate umfassen große Getreideschläge, Brachflächen, Wirtschaftswege, Gräben und Grabenränder sowie Moore und Moorrandbereiche.

Diesbezüglich empfehle ich, einen zusätzlichen Achtungsvermerk in das RROP aufzunehmen, dass eine entsprechende Prüfung solcher funktionaler Beziehungen einzelfallbezogen auf der nachgelagerten Planungsebene, im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für den verbleibenden Bereich mit mehr als 1.000 m Abstand von dem Wiesenweihenlebensraum durchzuführen ist und je nach Ergebnis auf die Realisierung etwaiger Vorhaben zu verzichten sein wird.

In Kenntnis des Entwurfs des Teilabschnitts Windenergie zur Änderung des RROP für den Landkreis Nienburg gehe ich allerdings davon aus, dass der Windenergiewirtschaft auch dann substantiell Raum verschafft werden würde, wenn auf das geplante Vorranggebiet „Östlich Mensinghausen“ in diesem bereits vorbelasteten, sensiblen Raum aus Gründen des Wiesenweihenschutzes vollständig verzichtet wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

In dem Gebiet Mensinghausen wurde ein Windpark innerhalb eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe genehmigt, ohne dass dort ein Vorrangstandort festgelegt war; die Zulassung wurde im Rahmen eines Klageverfahrens gerichtlich angeordnet, d. h. die bisherige Ausschlusswirkung des RROP wurde für diesen Fall vom Gericht nicht akzeptiert. Insofern ist eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Wiesenweihen-Vorkommen bestätigt und das hier betroffene Brutvorkommen der Wiesenweihe mit den dazugehörigen Nahrungshabitaten kann aus raumordnerischer Sicht im Zuge der Einzelfallprüfung nicht als entgegenstehender Belang gewertet werden. Aufgrund der am Standort bestehenden Vorprägung drängt sich demzufolge auf zu prüfen, ob dort ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden kann, soweit keine anderen Gründe dem entgegenstehen. Dies ist hier nicht der Fall. Der Planungsraum ist mit Ausnahme dreier Teilflächen avifaunistisch wertvoller Bereich lt. NLWKN 2010 von nationaler Bedeutung (Ergänzung 2013) durch keine weiteren Restriktionskriterien berührt.

Vor diesem Hintergrund muss festgestellt werden, dass die Abstandsempfehlungen von VSW bzw. NLT zum Schutz der Wiesenweihe zwar als vorsorgeorientierte Empfehlung beispielsweise im Rahmen der flächendeckenden Potenzialstudie, basierend auf entsprechend für den Planungsraum systematisch und flächendeckend erhobenen Daten, Anwendung finden können, jedoch nicht als Begründung geeignet sind, um in der Einzelfallprüfung ein Vorkommen der Wiesenweihe als der Windenergienutzung aus Gründen des Artenschutzes entgegenstehenden Belang zu begründen.

Auf ggf. mögliche - und zu treffende (vgl. Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird hingewiesen.

ID 1048	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 0
--------------------------	----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

Ich weise darauf hin, dass die prioritären Gewässer als Bestandteil des Biotopverbunds auch in die Änderung des RROP Eingang finden sollen, so dass eine Konkretisierung der Auenabgrenzung regional vorzunehmen sein wird. Die Daten zu den prioritären Fließgewässern sowie die Daten zum bundesweiten Biotopverbund des Bundesamtes für Naturschutz müssten bei der unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Haus vorliegen, können bei Bedarf aber auch gerne aus unserem Haus bereitgestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Ein Verbundkorridor für Feuchtgebiete oder prioritäres Gewässer steht aufgrund von dessen Zielrichtung einer Festlegung als Vorrangstandort Windenergie nicht generell entgegen. Aufgrund der lokalen Situation ist eine großflächigere Auenabgrenzung, die einer Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entgegen stehen könnte, nicht denkbar. Eine bundesweite Konzeptplanung ist für eine Berücksichtigung im Zuge der Festlegung nicht hinreichend konkretisiert; der Landkreis Nienburg

wird dies im Zuge der Neuaufstellung seines Landschaftsrahmenplans zukünftig konkretisieren und in diesem Rahmen u. a. auch die festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie berücksichtigen. Im Einzelnen bestehende ökologische Empfindlichkeiten sind im Zuge des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen.

ID
1047

Verteiler-Nr.
40

**NLWKN - Betriebsstelle
Hannover-Hildesheim -
Stellungnahme vom 19.12.2013**

VR-Suchraum Nr. 19

Umweltbericht

Vorranggebiet Westlich Sonnenborstel

Im nordwestlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes liegt ein aus bundesweiter Sicht bedeutsamer Biotopverbundkorridor für Feuchtgebiete, was beim Zuschnitt des Gebietes beachtet werden sollte.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Ein Verbundkorridor für Feuchtgebiete steht einerseits aufgrund von dessen Zielrichtung einer Festlegung als Vorrangstandort Windenergie im Grundsatz nicht entgegen. Zudem ist diese bundesweite Konzeptplanung für eine Berücksichtigung im Zuge der Festlegung nicht hinreichend konkretisiert.

ID
1046

Verteiler-Nr.
40

**NLWKN - Betriebsstelle
Hannover-Hildesheim -
Stellungnahme vom 19.12.2013**

VR-Suchraum Nr. 18

Umweltbericht

Vorranggebiet Östlich Mensinghausen

Das geplante Vorranggebiet überlagert zwei Wiesenweihen-Nahrungshabitate (3419.4/3 und 3419, 4/6). Die Mindestabstände nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für die Wiesenweihe sollten eingehalten werden und in einem entsprechenden Prüfradius ausgeschlossen werden können, dass Flugrouten zu Nahrungsflächen von der Planung betroffen werden. Dem entsprechend sollte zumindest auf die Überlagerung des geplanten Vorranggebietes mit den genannten avifaunistisch bedeutsamen Brutvogelbereichen verzichtet werden.

Im südlichen Bereich des Vorranggebietes befinden sich zudem Gräben mit Vorkommen gefährdeter Arten gemäß Roter Liste, was artenschutzrechtlich bei der Beplanung des Gebietes beachtet werden soll.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

In dem Gebiet Mensinghausen wurde ein Windpark innerhalb eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe genehmigt, ohne dass dort ein Vorrangstandort festgelegt war; diese Entscheidung hatte im Rahmen eines Klageverfahren Bestand, d. h. die bisherige Ausschlusswirkung des RROP wurde für diesen Fall vom Gericht nicht akzeptiert. Insofern ist eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Wiesenweihen Vorkommen bestätigt und das hier betroffene Brutvorkommen der Wiesenweihe mit den dazugehörigen Nahrungshabitaten kann im Zuge der Einzelfallprüfung nicht als entgegen stehender Belang gewertet werden. Aufgrund der am Standort bestehenden Vorprägung kann bzw. muss ein Vorranggebiet festgelegt werden, soweit keine anderen Gründe dem entgegen stehen; dies ist nicht der Fall.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird damit nicht präjudiziert und ist im Zulassungsverfahren zu prüfen. Auf ggf. mögliche - und zu treffende (vgl. Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird hingewiesen.

In Bezug zu den Vorkommen weiterer gefährdeter Arten, hier ist insbesondere der Ortolan anzusprechen, muss eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Zuge des Zulassungsverfahrens erfolgen. Für den Ortolan ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen nicht belegt (vgl. Steinborn, Reichenbach 2012: Einfluss von WEA auf den Ortolan in Relation zu weiteren Habitatparametern. Vogelwelt Nr. 133, S. 59-75

ID 1044	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 14
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Südlich Lohhof Keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1031	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 1
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Nördlich Hilgermissen keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1033	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 3
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Nordwestlich Hämelhausen Keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnsinahme.			
ID 1043	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 14
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Nördlich Loccum Keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1034	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 4
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Nordwestlich Calle			

Keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1042	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 12
Umweltbericht			
Vorranggebiet Östlich Husum Das Gebiet grenzt südlich an ein prioritäres Fließgewässer zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL. Das Vorranggebiet sollte Maßnahmen zur Fließgewässer- und Auenentwicklung nicht entgegenstehen und entsprechend abgegrenzt bzw. beplant werden.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Das Gebiet ist nicht betroffen.			
ID 1041	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 11
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Nordöstlich Landesbergen Keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1040	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 10
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Östlich Steyerberg keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1039	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 9
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Nordwestlich Deblinghausen keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			

ID 1038	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 8
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Vorranggebiet Südlich Wendenborstel keine Anmerkungen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1037	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 7
Umweltbericht			
Vorranggebiet Westlich Bühren Das Vorranggebiet grenzt westlich an das Landschaftsschutzgebiet "Weberkuhle-Kaiserberg" (LSG N1 043). Es sollte den Schutzziele des LSG nicht entgegenstehen und entsprechend abgegrenzt werden.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Die Schutzziele des LSG entfalten im Grundsatz keine Außenwirkung, die der Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung entgegenstehen. Im Zuge einer Einzelfallprüfung wurden für Grenzbereiche von LSG mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen Abstandspuffer von 200 m berücksichtigt.			
ID 1032	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 2
Umweltbericht			
Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise und Anmerkungen zu den im Entwurf geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung geben: Keine Anmerkungen Vorranggebiet Nordwestlich Hoyerhagen			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.			
ID 1282	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 15.04.2014	VR-Suchraum Nr. 18
Umweltbericht			
Frage des Landkreises Nienburg an NLWKN: 1. Der BUND Diepholzer Moorniederung beschreibt in seiner Stellungnahme (s. Anlage), dass der dort vorkommende Ortolan gegenüber den dort bereits vorhandenen Windenergieanlagen Meidungstendenzen zeigt. Ich bitte um eine fachliche Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte, ob dieses Verhalten bei Ortolanen bekannt oder wissenschaftlich nachvollziehbar ist, und inwieweit sich dies bei einer möglichen Vergrößerung des Windparks auf den Erhalt der lokalen Population auswirken kann. Antwort NLWKN: Zu 1: Im wissenschaftlichen Schrifttum sind bisher keine abgesicherten Erkenntnisse publiziert, die eine eindeutige Aussage über Verhalten von Ortolanen gegenüber Windenergieanlagen zulassen. Vor dem Hintergrund der vom BUND Diepholzer Moorniederung vorgelegten Befundlage zur Entwicklung der Ortolanbestände im Umfeld eines sukzessive erweiterten Windparks erscheint ein ursächlicher Zusam-			

menhang mit Meidungsverhalten bzw. Aufgabe der Reviere als Folge nicht ausgeschlossen. Aus Gründen des Vorsorgegedankens wird daher empfohlen, die Kartierbefunde des BUND zum Schutz der Art angemessen zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Für den Ortolan ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen nicht belegt (vgl. Steinborn, Reichenbach 2012: Einfluss von WEA auf den Ortolan in Relation zu weiteren Habitatparametern. Vogelwelt Nr. 133, S. 59-75). Die Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung kann sich in der Einzelfallprüfung aufgrund der generellen Privilegierung der Windenergie insbesondere in Bezug zum Artenschutz nicht an einer vorsorgenden Planung orientieren, denn unter vorsorglicher Sichtweise ist es grundsätzlich nicht möglich, zukünftig relevante artenschutzrechtliche Konflikte durch planerisches Handeln auszuschließen. Vielmehr sind (im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung lediglich solche Gebiete auszuschließen, in denen definitiv und dauerhaft aufgrund des Artenschutzes als entgegen stehendem Belang die Zulassung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommt. Dabei geht es v. a. darum, die Anforderung der Windenergie ausreichend Raum zu geben, nicht durch Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlicher Restriktionen zu verfehlen, indem sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse ergibt.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird damit nicht präjudiziert und ist im Zulassungsverfahren zu prüfen.

ID 1283	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 15.04.2014	VR-Suchraum Nr. 18
-------------------	----------------------------	--	---------------------------

Umweltbericht

Frage des Landkreises Nienburg ans NLWKN:

2. Zu den Aktivitäten des Landes hinsichtlich des Wiesenweihenschutzes im Raum Mensinghausen bitte ich um Angaben zu den im Rahmen dieses Projektes in den vergangenen Jahren vom Land investierten finanziellen Mitteln.

Antwort NLWKN:

Zu 2.

Für den Wiesenweihenschutz im Raum Mensinghausen wurden seit 2007 seitens des Landes Mittel in der Größenordnung von etwa 16.000,- € eingesetzt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1035	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 5
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Umweltbericht

Vorranggebiet Westlich Sebbenhausen

Im Westen grenzt das Vorranggebiet an das Landschaftsschutzgebiet "Warper- und Bücken Heide - Schweringer Berg" (LSG N1 046. Insbesondere die Auswirkungen des Repowering sollten im Hinblick auf den Schutzzweck betrachtet werden.

Im Süden grenzt das Gebiet streckenweise an den Blenhorster Bach, der ein Prioritätsgewässer für die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL und ein potenzieller Schwerpunkttraum für Auenentwicklungsmaßnahmen ist. Das Vorranggebiet sollte sowohl den Schutzziele des LSG als auch Maßnahmen zur Fließgewässer- und Auenentwicklung nicht entgegenstehen und entsprechend abgegrenzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

LSG: Die Auswirkungen eines Repowering sind im Zuge des dann erforderlichen Zulassungsverfahrens einzubeziehen.

WRRL: Durch die Neufestlegung wird das Vorranggebiet im südlichen Teil deutlich zurückgenommen. Es zeigen sich günstige Auswirkungen auf die Ziele der WRRL; zudem steht die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes der Verwirklichung der Ziele der WRRL nicht grundsätzlich entgegen.

ID 1036	Verteiler-Nr. 40	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 6
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Umweltbericht

Vorranggebiet Nördlich Gadesbünden
Im Westen grenzt das geplante Vorranggebiet an das Landschaftsschutzgebiet "Dünengebiet südlich Gandesbergen, Sechsacker und Kraienkamp" (LSG N1 056) sowie an das Landschaftsschutzgebiet "Dünengebiet Sandmeer" (LSG N1 028), das im Südwesten auch überlagert wird. Die Schutzziele der LSG dürfen durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt werden, was vor allem für den durch das geplante Vorranggebiet überlagerten Bereich gilt (s. § 26 BNatSchG).

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Durch die kleinflächige Überlagerung des LSG in dem bezeichneten Bereich entsteht zunächst keine Beeinträchtigung der Schutzziele des Gebietes. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung durch WEA kann eine unzulässige Beeinträchtigung der relevanten Schutzziele im Zuge der Festlegung der Anlagenstandorte voraussichtlich vermieden werden.

ID 1059	Verteiler-Nr. 77	BUND Kreisgruppe Nienburg Stellungnahme vom 16.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

Der BUND begrüßt, dass mit dem geplanten RROP der Windenergie substanziell Raum geschaffen und damit der Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert wird.

Die avifaunistischen Gutachten und der Umweltbericht sind jedoch wegen der in zeitlicher und räumlicher Hinsicht nur stichprobenartig durchgeführten Untersuchungen in ihrer Aussagekraft stark zu relativieren. Es steht zu befürchten, dass Naturschutz- und Umweltbelange nicht vollständig erfasst wurden, z.B. weil das Brutgeschäft relevanter Arten teilweise abgeschlossen war. Untersuchungen zu den Fledermäusen fehlen fast vollständig.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Die Anforderungen des Artenschutzes und die diesbezüglich erforderlichen Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen richten sich an die Zulassungsebene; dementsprechend sind alle erforderlichen Untersuchungen im Zuge der Vorbereitung von Zulassungsverfahren durch die jeweiligen Investoren zu leisten. Die für die Festlegung der Vorranggebiete einbezogenen Untersuchungen und die Vorranggebietsfestlegungen präjudizieren keine generelle Zulässigkeit von WEA innerhalb der festgelegten Gebiete, vielmehr kann sich aus artenschutzrechtlichen Gründen im Einzelfall für Teile der Flächenkulisse eine Unzulässigkeit ergeben. Insoweit dienen die durchgeführten Untersuchungen lediglich einer Einbeziehung der auf dieser Ebene erkennbaren und mit großer Sicherheit zu erwartenden Zulassungshemmnisse um zu vermeiden, dass in großem Umfang Vorranggebiete festgelegt werden, die sich bei näherer Betrachtung als ungeeignet erweisen.

ID 1063	Verteiler-Nr. 77	BUND Kreisgruppe Nienburg Stellungnahme vom 16.02.2014	VR-Suchraum Nr. 5
-------------------	----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

WE 5 – westlich Sebbenhausen

Für dieses Gebiet kann ein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Avifauna, insbesondere Rotmilan nicht ausgeschlossen werden. Rotmilanbruten haben in der Vergangenheit nachweislich stattgefunden, in 2010 blieb der bekannte Horst unbesetzt. Rotmilane wurden weiterhin beobachtet, und es ist anzunehmen, dass der Horst in WE 5 weiterhin genutzt werden wird. Eine Attraktivitätsminderung des Raumes durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht im Sinne des Naturschutzgesetzes und lehnen wir ab.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Beurteilung des Standortes beruht auf einer im Rahmen des Planungskonzeptes systematisch erhobenen Datengrundlage. Soweit relevante Vorkommen aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen stehen ist dies im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

ID 1061	Verteiler-Nr. 77	BUND Kreisgruppe Nienburg Stellungnahme vom 16.02.2014	VR-Suchraum Nr. 18
Umweltbericht			
WE 18 – östliches Mensinghausen Hier schließen wir uns der Stellungnahme des NABU an.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Nicht folgen. In dem Gebiet Mensinghausen wurde ein Windpark innerhalb eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe genehmigt, ohne dass dort ein Vorrangstandort festgelegt war; diese Entscheidung hatte im Rahmen eines Klageverfahren Bestand, d. h. die bisherige Ausschlusswirkung des RROP wurde für diesen Fall vom Gericht nicht akzeptiert. Insofern ist eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Wiesenweihe-Vorkommen bestätigt und das hier betroffene Brutvorkommen der Wiesenweihe mit den dazugehörigen Nahrungshabitaten kann im Zuge der Einzelfallprüfung nicht als entgegen stehender Belang gewertet werden. Aufgrund der am Standort bestehenden Vorprägung kann bzw. muss ein Vorranggebiet festgelegt werden, soweit keine anderen Gründe dem entgegen stehen; dies ist nicht der Fall. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird damit nicht präjudiziert und ist im Zulassungsverfahren zu prüfen. Auf ggf. mögliche - und zu treffende (vgl. Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbot es wird hingewiesen.			
ID 1062	Verteiler-Nr. 77	BUND Kreisgruppe Nienburg Stellungnahme vom 16.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Umweltbericht			
WE 19 – westliches Sonnenborstel Dieser Standort gilt als potenzielles Brutgebiet für Milane, eine erhebliche Beeinträchtigung als Brutrevier im Falle einer Realisierung ist nicht auszuschließen. Weiterhin existieren Vorkommen an Schwarzstorch, Kranich und Wachtel. Brutpaare von Kranichen wurden jüngst nachgewiesen. Der BUND fordert eine vertiefende Untersuchung zu Brutvorkommen und Flugräumen des Milans. Eine Attraktivitätsminderung des Raumes durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht im Sinne des Naturschutzgesetzes und lehnen wir ab.			
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen. Zu den gegebenen Hinweisen: Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot es einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen. Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen. Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.			
ID 1067	Verteiler-Nr. 79	NABU Kreisverband Nienburg Stellungnahme vom 01.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Umweltbericht			
WE 19 – westlich Sonnenborstel Das in den Unterlagen dargestellte nicht vorhandene Konfliktpotenzial bzgl. Flora und Fauna, ist aus unserer Sicht so nicht richtig. Im ca. 250m westl. entfernten Wald „Hohe Horst“ (LSG-NI-40) und angrenzenden Waldbereichen, wird seit mehr als 20 Jahren ein Höhlenbrüter-Programm des NABU Nienburg			

durchgeführt. In diesem Gebiet hängen ca. 250 Nistkästen für Höhlenbrüter darunter auch mehrere Fledermauskästen. Weiterhin befindet sich in der „Hohen Horst“ das NABU-Höhlenbaum-Projekt. Folgende Fledermausarten kommen hier vor (Quelle: Dr. M. Barkhoff, et. al.):

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*): wichtiger Nahrungsbiotop der Wochenstuben in Eystrup und Bücken
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*): vermutlich Wochenstuben, Übertagungsbiotop, Überwinterungshöhlen
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Wochenstuben
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*): Übertagungsquartiere auf der Wanderung im Herbst und Frühjahr
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Die meisten Arten sind ganzjährig im Gebiet anwesend. Es handelt sich hier also um ein hervorragendes Fledermausbiotop welches die Kriterien gem. FFH-Richtlinie zur Ausweisung als FFH-Gebiet erfüllt.

Auch Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Sperber und Mäusebussard, brüten regelmäßig im nahen Wald. Sporadisch werden immer wieder Schwarzstörche bei der Nahrungssuche angetroffen. Eine Brut des Schwarzstörches im nahen Forst „Sündern“ kann nicht ausgeschlossen werden. Während der Zugzeit sind Kraniche, Kornweihen und Kiebitze regelmäßig im Gebiet anzutreffen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass im angrenzenden NSG „Holtorfer Moor“ bereits umfangreiche Renaturierungsarbeiten begonnen haben. Ziel ist die Wiedervernässung des gesamten NSG. Hier werden hohe finanzielle Mittel des NABU-Bundesverbandes aufgewendet, um u.a. den moortypischen Zielarten Kranich, Bekassine, Großer Brachvogel und Co. wieder einen Lebensraum zu schaffen.

Wir empfehlen dringend vor Aufnahme des Gebiets eine detaillierte Untersuchung bzgl. der Fledermausvorkommen und der Avifauna oder eine komplette Löschung als Vorranggebiet.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen:

Die genannten Hinweise können bei der weiteren Planung insofern berücksichtigt werden, als dass vorgeschlagen wird, das geplante Vorranggebiet in ein Eignungsgebiet Windenergienutzung umzuwidmen. Ein Grund dafür ist, dass für diese Neuplanung im Entwurf 2013 - anders als für andere Neuplanungen - aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgte. Aufgrund der genannten Hinweise insbesondere zur Avifauna wird daher vorgeschlagen, von einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung abzusehen und ein Eignungsgebiet festzulegen. Die gegebenen Hinweise werden als Information für die nachfolgenden Planungen in die Gebietsdarstellung aufgenommen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen. Zu überprüfen bleibt eine mögliche besondere Bedeutung als Nahrungshabitat im Umfeld wichtiger Kranichrastplätze

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbot ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Höhlenbrüter, Fledermäuse: die Vorkommen stehen entweder einer Windenergienutzung aufgrund fehlender Betroffenheit nicht entgegen oder (Fledermäuse) es lassen sich durch eine geeignete betriebliche Regelung (Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

ID 1065	Verteiler-Nr. 79	NABU Kreisverband Nienburg Stellungnahme vom 01.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

WE 12 – östl. Husum

Aufgrund der hohen avifaunistischen Wertigkeit – Brutvorkommen von Rot- u. Schwarzmilan, Uhu und Wachtel, des nahen Brutplatzes des Wanderfalken sowie das sporadische Auftreten des Baumfalken (eigene Beobachtungen) – erwarten wir hier die Löschung des Gebietes als Vorrangfläche Wind.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Beurteilung des Standortes beruht auf einer im Rahmen des Planungskonzeptes systematisch erhobenen Datengrundlage unter Berücksichtigung der bekannten Vorkommen insbesondere von Rot- und Schwarzmilan sowie des Uhus. Soweit relevante Vorkommen aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen stehen ist dies im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen und sicher zu stellen.

ID 1066	Verteiler-Nr. 79	NABU Kreisverband Nienburg Stellungnahme vom 01.02.2014	VR-Suchraum Nr. 18
-------------------	----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

Aufgrund des Brutvorkommens der Wiesenweihe mit Konzentration der langjährigen Brutplätze am Nordrand des Gebietes, empfehlen wir die Änderung des Zuschnittes / eine Verschiebung des gesamten Gebietes nach Süden. Sinnvoll erscheint uns hier eine nördliche Grenze ausgehend von der ersten bestehenden WEA im NW eine Linie parallel zum Breitengrad und dann eine Länge von 3 Km Richtung Süden. So wird das Gebiet noch weiter von der Kernzone des Wiesenweihe-Brutgebietes entfernt und somit das Konfliktpotenzial verringert. Kartenabbildung

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Abgrenzung wurde unter Rückgriff auf umfassende Erhebungen des Umweltgutachters getroffen. In dem Gebiet Mensinghausen wurde ein Windpark innerhalb eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe genehmigt, ohne dass dort ein Vorrangstandort festgelegt war; diese Entscheidung hatte im Rahmen eines Klageverfahren Bestand, d. h. die bisherige Ausschlusswirkung des RROP wurde für diesen Fall vom Gericht nicht akzeptiert. Insofern ist eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Wiesenweihe-Vorkommen bestätigt und das hier betroffene Brutvorkommen der Wiesenweihe mit den dazugehörigen Nahrungshabitaten kann im Zuge der Einzelfallprüfung nicht als entgegen stehender Belang gewertet werden. Aufgrund der am Standort bestehenden Vorprägung kann bzw. muss ein Vorranggebiet festgelegt werden, soweit keine anderen Gründe dem entgegen stehen; dies ist nicht der Fall.

ID 1167	Verteiler-Nr. 152	Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz Stellungnahme vom 28.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

WE 19 – Westlich Sonnenborstel:

In diesem Bereich wurden durch den Landkreis keine Kartierungen windenergieanlagenensibler Vögel durchgeführt. Während bei den Gebieten des ersten ausgelegten Entwurfes alle Bereiche mindestens in einer Saison begangen wurden, lagen hier bei Aufnahme der Fläche als potentielles Vorranggebiet keinerlei Erkenntnisse zum Vorkommen sensibler und geschützter Arten vor. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und nach eigener Recherche (Informationen über Brutplätze des Rotmilans von der Fachbehörde für Naturschutz, NLWKN), muss für diesen Bereich ein erhöhtes Konfliktrisiko zwischen Avifauna und Windenergieanlagen festgestellt werden. Die offenbar für diesen Bereich bereits im Auftrag einer Windenergiefirma unternommene Brut- und Rastvogelkartierung liegt mir nicht vor. Die in einem Schreiben, an dortige Flächeneigentümer adressiert, erläuterten Ergebnisse dieser Untersuchungen unterstützen die Einschätzung, dass dieser Raum für mehrere windenergieanlagenensibler Vogelarten einen wertvollen Lebensraum darstellt.

Eine konfliktfreie Projektierung von Windenergieanlagen wird hier nicht möglich sein. Auch hinsichtlich der vorkommenden Fledermäuse würden voraussichtlich in einem Genehmigungsverfahren umfangreiche Abschaltzeiten festgesetzt werden müssen.

Der NLWKN weist in seiner Stellungnahme vom 19.12.2013 auf einen dortigen aus bundesweiter Sicht bedeutsamen Biotopverbundkorridor für Feuchtgebiete hin. Das Gebiet WE 19 befindet sich genau zwischen zwei unmittelbar angrenzenden Waldgebieten, die gleichzeitig Landschaftsschutzgebiete sind. Am nördlichen bzw. nordöstlichen Ende dieser Schneise befinden sich Moorbereiche (Holtorfer Moor, Lichtenmoor), die auch teilweise bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind. Durch das Verstellen des Korridors durch Windenergieanlagen könnte tatsächlich ein massives Hindernis für das Geschehen verschiedenster Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, entstehen.

Fazit: Vor dem Hintergrund einer vorsorgenden Planung scheint das Gebiet westlich Sonnenborstel wenig geeignet zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie. Auch im Hinblick auf die langfristigen Auswirkungen, die u.a. die Renaturierungsbemühungen im Lichtenmoor durch Wiedervernässung nach Beendigung des Torfabbaus konterkarieren könnten.

Dies bitte ich bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt. Es wird vorgeschlagen, das geplante Vorranggebiet in ein Eignungsgebiet umzuwandeln. Aus Sicht der Regionalplanung wird von einer grundsätzlichen Eignung des Gebiets ausgegangen, die jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen hinsichtlich der Avifauna vertieft zu untersuchen ist und u. U. zu Beschränkungen / Einschränkungen der Windenergienutzung im Plangebiet führen können.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbot ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

ID 1162	Verteiler-Nr. 152	Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz Stellungnahme vom 28.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

WE 2 – Nordwestlich Hoyerhagen:

Sowohl im Kartierjahr 2009 als auch in 2010 wurde ein besetzter Schwarzmilanhorst inmitten des Vorranggebietes festgestellt. Es ist von einem stark erhöhten Kollisionsrisiko für den Schwarzmilan auszugehen.

Fazit: Vor dem Hintergrund einer vorsorgenden Planung ist die nähere Umgebung des Schwarzmilanhorstes (1.000 m Umkreis) aus naturschutzfachlicher Sicht wenig geeignet zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie, da Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu befürchten sind. Das Gebiet sollte daher in diesem Umkreis zurückgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Soweit relevante Vorkommen aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen stehen ist dies im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen und sicher zu stellen. Die zitierten (vorsorgeorientierten) Abstandsempfehlungen sind aus regionalplanerischer Sicht wenig geeignet für eine Berücksichtigung im Zuge der Einzelfallprüfung. Die Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung kann sich in der Einzelfallprüfung aufgrund der generellen Privilegierung der Windenergie insbesondere in Bezug zum Artenschutz nicht an einer vorsorgenden Planung orientieren, denn unter vorsorglicher Sichtweise ist es grundsätzlich nicht möglich, zukünftig relevante artenschutzrechtliche Konflikte durch planerisches Handeln auszuschließen. Vielmehr sind (im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung) in der Zulassung lediglich solche Gebiete auszuschließen, in denen definitiv und dauerhaft aufgrund des Artenschutzes als entgegenstehendem Belang die Zulassung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommt. Dabei geht es v. a. darum, die Anforderung der Windenergie ausreichend Raum zu geben, nicht durch Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlicher Restriktionen zu verfehlen, indem sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse ergibt. Eine unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestehende Zulässigkeit wird insoweit nicht präjudiziert.

ID 1163	Verteiler-Nr. 152	Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz Stellungnahme vom 28.02.2014	VR-Suchraum Nr. 5
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

WE 5 – Westlich Sebbenhausen

In einem Waldstück ca. 200 m nördlich des westlichen Zipfels des geplanten Vorranggebietes WE 5

befindet sich ein regelmäßig besetzter Milan-Horst. Im Jahr 2010 wurde ein Mischpaar aus Rotmilan und Schwarzmilan dort im Rahmen eines Gutachtens zu einem Antragsverfahren für zwei WEA festgestellt. Fazit: Vor dem Hintergrund einer vorsorgenden Planung ist die nähere Umgebung des Milanhorstes (1.000 m Umkreis) aus naturschutzfachlicher Sicht wenig geeignet zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie, da Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu befürchten sind. Das Gebiet sollte daher in diesem Umkreis zurückgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Mit der Gebietsabgrenzung wird im wesentlichen der Bereich als Vorranggebiet gesichert, der bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist. Ein der Zulassung entgegenstehender artenschutzrechtlicher Konflikt, der Anlass zu einer geänderten Abgrenzung geben würde, hat der Zulassung offensichtlich nicht entgegen gestanden. Die Gebietsabgrenzung bewirkt keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte. Im Rahmen eines künftigen Repowerings denkbare artenschutzrechtliche Konflikte bilden keinen im Zuge der Einzelfallprüfung einbezieharen Belang.

ID 1164	Verteiler-Nr. 152	Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz Stellungnahme vom 28.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

WE 12 – Östlich Husum

Im Umfeld des geplanten Vorranggebietes sind im Rahmen der Kartierung durch das Büro Leguan Rotmilan- und Schwarzmilan-Horste festgestellt worden. Diese befinden sich sowohl Nord-Östlich als auch westlich der Windenergievorrangfläche. Zu dem in nordöstlicher Richtung ca. 700 m entfernten Rotmilanhorst mit benachbartem Schwarzmilanhorst sowie dem Schwarzmilanbrutplatz westlich in einer Entfernung von ca. 500 m werden nicht die empfohlenen Abstände der Länderarbeitsgemeinschaft staatlicher Vogelschutzwarten von 1.500 m für den Rotmilan und 1.000 m für den Schwarzmilan eingehalten („Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand 21.01.2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - sog. NLT-Papier). Hier sind außerdem vermehrt Nahrungsflüge durch den Windpark zu befürchten.

Fazit: Vor dem Hintergrund einer vorsorgenden Planung ist die nähere Umgebung der Milanhorste (mind. 1.000 m Umkreis) aus naturschutzfachlicher Sicht wenig geeignet zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie, da Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu befürchten sind. Das Gebiet sollte daher in diesem Umkreis zurückgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

#PU Nicht folgen.

Soweit relevante Artenvorkommen aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen stehen ist dies im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen und sicher zu stellen. Die zitierten (vorsorgeorientierten) Abstandsempfehlungen sind aus regionalplanerischer Sicht wenig geeignet für eine Berücksichtigung im Zuge der Einzelfallprüfung. Die Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung kann sich in der Einzelfallprüfung aufgrund der generellen Privilegierung der Windenergie insbesondere in Bezug zum Artenschutz nicht an einer vorsorgenden Planung orientieren, denn unter vorsorglicher Sichtweise ist es grundsätzlich nicht möglich, zukünftig relevante artenschutzrechtliche Konflikte durch planerisches Handeln auszuschließen. Vielmehr sind (im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung lediglich solche Gebiete auszuschließen, in denen definitiv und dauerhaft aufgrund des Artenschutzes als entgegen stehendem Belang die Zulassung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommt. Dabei geht es v. a. darum, die Anforderung, der Windenergie ausreichend Raum zu geben, nicht durch Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlicher Restriktionen zu verfehlen, indem sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse ergibt.

ID 1166	Verteiler-Nr. 152	Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz Stellungnahme vom 28.02.2014	VR-Suchraum Nr. 18
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

WE 18 – Östlich Mensinghausen:

Wie bereits in der meiner Stellungnahme vom 08.08.2011 und ergänzend am 28.11.2011 an die Regionalentwicklung (vgl. Anlagen 1 und 2) formuliert, bestehen gegen eine Darstellung des Gebietes „WE 18 – Östlich Mensinghausen“ aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Seit dem Jahr 2004 liegen hier Daten über die dortige Wiesenweihenpopulation vor. Der Bereich wurde als avifaunistisch wertvoller Bereich mit z.T. nationaler Bedeutung bewertet. Ich verweise hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Ausführungen zur Bedeutung des Raumes für die Wiesenweihe auch auf die Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz NLWKN vom 10.02.2014.

Auch für andere in Niedersachsen besonders seltene Brutvogelarten stellt der Bereich östlich von Mensinghausen einen wertvollen Lebensraum dar. Sowohl der Ortolan als auch der Rotmilan sind in dem östlich des bestehenden Windpark gelegenen Erweiterungsgebiet anzutreffen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des BUND Diepholzer Moorniederung, der in seiner Stellungnahme vom 19.02.2014 detailliert auf die vor Ort festgestellten Brutvorkommen und seine Beobachtungen zur Scheuchwirkung der vorhandenen WEA auf den Ortolan eingegangen ist.

Fazit: Der Bereich östlich und nördlich Mensinghausen wird weiterhin als avifaunistisch wertvoll mit nationaler Bedeutung eingestuft. Südlich daran schließt sich ein avifaunistisch wertvoller Bereich an, dessen Status bisher noch offen ist. Die für Brutvögel wertvollen Bereiche decken sich fast vollständig mit dem vorgeschlagenen Gebiet WE 18 (vgl. Anlage 3).

Vor dem Hintergrund der vorsorgenden Planung ist der gesamte Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht nach wie vor aufgrund seiner hohen Bedeutung für die Avifauna und einem nicht konfliktfreien Nebeneinander von Wiesenweihen (wertgebende Art), Rotmilan etc. und WEA von einer weiteren Nutzung durch Windenergieanlagen freizuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

In dem Gebiet Mensinghausen wurde ein Windpark innerhalb eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe genehmigt, ohne dass dort ein Vorrangstandort festgelegt war; diese Entscheidung hatte im Rahmen eines Klageverfahren Bestand, d. h. die bisherige Ausschlusswirkung des RROP wurde für diesen Fall vom Gericht nicht akzeptiert. Das Verfahren wurde mit einem Vergleich abgeschlossen. Insofern ist eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Wiesenweihen-Vorkommen bestätigt und das hier betroffene Brutvorkommen der Wiesenweihe mit den dazugehörigen Nahrungshabitaten kann im Zuge der Einzelfallprüfung nicht als entgegen stehender Belang gewertet werden. Aufgrund der am Standort bestehenden Vorprägung kann ein Vorranggebiet festgelegt werden, soweit keine anderen Gründe dem entgegen stehen oder weiteren Restriktionskriterien vorliegen. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird damit nicht präjudiziert und ist im Zulassungsverfahren zu prüfen. Auf ggf. mögliche - und zu treffende (vgl. Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird hingewiesen.

In Bezug zu den Vorkommen weiterer gefährdeter Arten, hier ist inbes. Der Rotmilan sowie der Ortolan anzusprechen, muss eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Zuge des Zulassungsverfahrens erfolgen. Für den Ortolan ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen nicht belegt (vgl. Steinborn, Reichenbach 2012: Einfluss von WEA auf den Ortolan in Relation zu weiteren Habitatparametern. Vogelwelt Nr. 133, S. 59-75

ID
1165

Verteiler-Nr.
152

Landkreis Nienburg/Weser,
Fachdienst Naturschutz
Stellungnahme vom 28.02.2014

VR-Suchraum Nr. 14

Umweltbericht

WE 14 – Nördlich Loccum:

Als Vorarbeiten zu einem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden im Jahr 2009 Kartierungen der Brut- und Gastvögel im südwestlichen Bereich der geplanten Vorrangfläche WE 14 durchgeführt. Diese wurden allerdings erst im Dezember 2013 als Anlage zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hier vorgelegt. Demnach war zumindest im Kartierjahr 2009 ein Rotmilanbrutplatz im südwestlichen Teil des geplanten Vorranggebietes anzutreffen. Die von der Länderarbeitsgemeinschaft staatlicher Vogelschutzwarten empfohlenen Abstände von Windenergieanlagen bzw. Vorranggebieten zu Rotmilanbrutplätzen von 1.500 m („Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand 21.01.2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages - sog. NLT-Papier) werden in diesem Fall somit nicht eingehalten. Bei den Begehungen durch das Büro Leguan im Jahr 2010 in diesem Raum wurde hier im Südwesten kein Rotmilanhorst festgestellt. Da der Rotmilan in der Regel standorttreu ist, ist mit der Wiederbesiedelung des Horstes in den vergangenen Jahren zu rechnen. Zumal über die Jahre 2011-2013 keinerlei Informationen vorliegen.

Fazit: Um den Rotmilan keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszusetzen, sollte die Grenze des Vorranggebietes in Richtung Osten zurückverlegt werden. Sofern das Vorranggebiet mit dem Fortsatz westlich der Bundesstraße beibehalten werden soll, sollten ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden, um die Nutzung des Brutplatzes durch den Rotmilan sowie die Art der Raumnutzung für Nahrungsflüge im Windparkbereich zu belegen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete beruht landkreisweit auf einer einheitlichen Datenbasis, die auch für den hier relevanten Standort Loccum besteht. Dass in Folgejahren sich die Situation hinsichtlich der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten verändern kann, ist selbstverständlich zu erwarten und muss im Zuge nachfolgender Zulassungsanträge berücksichtigt werden. In der Zulassung ist in einem solchen Einzelfall die Entscheidung denkbar, eine beantragte Anlage nicht zuzulassen. Die dort erforderliche Entscheidung kann nicht durch die Regionalplanung getroffen oder vorweg genommen werden. Hingegen würde eine Berücksichtigung eines solchen Falls in der Abwägung der Gebietsabgrenzung die Gültigkeit des gesamten Planungskonzeptes der Regionalplanung in Frage stellen, denn eine einheitliche Datengrundlage wäre in diesem Fall nicht mehr gegeben, so dass der Plan insgesamt angreifbar würde.

ID 1141	Verteiler-Nr. 164	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken Bruchhausen-Vilsen, Gemeinde Martfeld Stellungnahme vom 12.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

Nach dem avifaunistischen Gutachten ist im Untersuchungsgebiet Hoyerhagen ein Brutplatz des Schwarzmilan gefunden worden.

Dieser Brutplatz wurde auch bei der vorangegangenen Kartierung im Jahre 2009 bereits festgestellt, sodass (auch nach den Einschätzungen des Gutachters) davon auszugehen ist, dass es sich um einen regelmäßig besetzten Brutplatz handelt.

Die naturschutzfachliche Einschätzung des Planungsbüros leguan vom 24. Juli 2009 geht insbesondere in der Tabelle 4-4 auf S. 18 und auf S. 19 ausdrücklich darauf ein, dass einige relevante Großvogelarten das Untersuchungsgebiet frequentieren. Namentlich genannt werden einerseits der Schwarzmilan und die Rohrweihe.

In der avifaunistischen Untersuchung von 2010 vom 29. März 2011 des gleichen Planungsbüros wird unter 4.1, Hoyerhagen, auf S. 46 und 47 ebenfalls auf den Schwarzmilan eingegangen. Im Fazit unter 5., S. 70 ff., wird das Gefährdungspotential bzw. das Konfliktpotential als deutlich erhöht dargestellt. Hier liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen § 34 BNatSchG und das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Große Greifvögel, wie Rot- oder Schwarzmilane, reagieren bis zu einer Distanz von 3.000 m (vgl. Gatz, Windenergieanlagen, Rdnr. 230 m.w.N. auf Reichenbach, Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel, S. 146). Gleiches gilt für die bedrohte Greifvogelart der Rohr- oder Wiesenweihe. Rohr- und Wiesenweihen nutzen die Thermik über dem Brutstandort, um sich in größere Höhen „hinaufzuschrauben“, um dann sturzflugartig zu den entfernt liegenden Grünländereien zu gelangen. Hier besteht ein erhöhtes, d.h. erhebliches, sog. Vogelschlagrisiko bei Greifvögeln, welches einen erheblichen Schutzabstand erfordert. Hier ist eine entsprechende sog. Pufferzone, d.h. Schutzzone, zu beachten. Diese fehlt hier.

Entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages in der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ wird gefordert, um diesen Brutplatz den Mindestabstand von 1000m zu Windenergieanlagen bereits im RROP zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Soweit relevante Vorkommen aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen stehen ist dies im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu prüfen und sicher zu stellen. Aufgrund der Vorprägung des Standortes führt dieses Vorkommen in der regionalplanerischen Abwägung nicht zu einer Anpassung der Flächenkulisse. Die zitierten (vorsorgeorientierten) Abstandsempfehlungen sind aus regionalplanerischer Sicht wenig geeignet für eine Berücksichtigung im Zuge der Einzelfallprüfung. Die Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung kann sich in der Einzelfallprüfung aufgrund der generellen Privilegierung der Windenergie insbesondere in Bezug zum Artenschutz nicht an einer vorsorgenden Planung orientieren, denn unter vorsorglicher Sichtweise ist es grundsätzlich nicht möglich, zukünftig relevante artenschutzrechtliche Konflikte durch planerisches Handeln auszuschließen. Vielmehr sind (im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung lediglich solche Gebiete auszuschließen, in denen definitiv und dauerhaft aufgrund des Artenschutzes als entgegen stehendem Belang die Zulassung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommt. Dabei geht es v. a. darum, die Anforderung der Windenergie ausreichend Raum zu geben, nicht durch Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlicher Restriktionen zu verfehlen, indem sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse ergibt. Eine unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestehende Zulässigkeit wird

insoweit nicht präjudiziert.

Für Rohr- oder Wiesenweihen besteht aufgrund der geringen Flughöhe der Arten bis auf das direkte Umfeld des Brutplatzes kein erhöhtes Tötungsrisiko; da die Brutplätze der Wiesenweihe jährlich wechseln kann eine Einzelbrut der Festlegung nicht entgegen stehen; im übrigen sind zur Vermeidung des Kollisionsrisikos geeignete betriebliche Maßnahmen (z.B. Abschaltung bei direkt angrenzender Brut) bekannt.

ID
1294

Verteiler-Nr.
208

**BUND Diepholzer
Moorniederung**
Stellungnahme vom 19.02.2014

VR-Suchraum Nr. 18

Umweltbericht

...hiermit legen wir für das i.o.g. Verfahren geplante Vorranggebiet 18 Östlich Mensinghausen Widerspruch ein. Die Erweiterung des vorhandenen Windparks Mensinghausen mit derzeit 10 WEAs weiter nach Osten lehnen wir aus Natur- und Artenschutzgründen strikt ab.

Die geplante Erweiterung kam für uns sehr überraschend, war sie doch in der früheren Planung nicht Bestandteil. Anlässlich eines vom Landkreis Nienburg Dez. III gewünschten Ortstermins am 23.07.2013 mit Herrn Schwarz, Frau Engelking, Frau Rohlfing und Herrn Kretschmar wurden die erheblichen gegen eine Erweiterung nach Osten sprechenden Gründe vom Unterzeichner, der das Gebiet seit 2010 i.R. einer Kompensationsmaßnahme für die Wiesenweihe kartiert und Nestschutz betreibt, bereits erläutert. Eine Stellungnahme wurde angekündigt.

Begründung:

Wiesenweihe

Zwar ist die Wiesenweihe nach wie vor in dem Gebiet mit Brutpaaren vorhanden, ein Paar auch sehr nah an den WEA bzw. 2013 auch erstmals innerhalb des WP, doch ist ein verbleibender allgemeiner Scheueffekt bestehen geblieben. Zu Beginn der Brutzeit 2013 balzten 3 Ww- Männchen und 2 - Weibchen im offenen Luftraum genau östlich der bestehenden 10 WEA. Innerhalb eines Windparks wäre dies ohne Gefahr für die Vögel nicht denkbar gewesen. Bundesweite Erfahrungen zeigen in den letzten Jahren eine höhere direkte Betroffenheit von Wiesenweihen im Zuge von Bruten als noch bis 2010 bekannt. Es wurden Totfunde unter WEA festgestellt, was im LK Aurich zur Abschaltung der Mühlen im Umfeld der Wiesenweihenbruten führte. Während der Fütterungsperiode „verschwundene“ Männchen wurden hier tw. auch Verlusten an WEA zugeschrieben (Kollision bzw. Baro-Trauma).

Insofern hat sich die Kollisionsgefährdung der Wiesenweihe als sehr viel höher herausgestellt, als noch vor der sukzessiven Genehmigung der inzwischen 10 WEA in Mensinghausen. Die Genehmigung wäre hier unter heutigen Erkenntnissen in dem schon damals bekannten Wiesenweihen-Besiedlungsschwerpunkt bei Mensinghausen nicht mehr vorstellbar.

In dem Abschlußbericht „Untersuchungen zur Raumnutzung der Wiesenweihe - Windpark Mensinghausen von GERJETS et al. 2010 ist der östlich des Windparks befindliche Raum als sehr häufiges Nahrungssuchgebiet (mit Brut) kartiert worden, während unter den damals schon bestehenden 4 WEA deutlich weniger Nahrungssuchaktivität festzustellen war.

Ortolan

Im Zuge der jährlichen Kartierung der Wiesenweihe wurden seitens des Unterzeichners auch (nebenbei) Ortolanreviere (Gesang von Männchen) notiert. Dabei ist aufgefallen, dass in näherer Umgebung der nach und nach (3 Bauabschnitte) neu errichteten WEA Ortolan-Revier aufgegeben wurden. Nur weiter östlich des WP wurden weiterhin singende Ortolane bestätigt. Da auch hier nach Bau weiterer WEA der Ortolanbestand erheblich gefährdet und sehr wahrscheinlich auch verdrängt würde, sind weitere WEA östlich des derzeitigen WP scharf abzulehnen.

In beiliegender Karte „Brutstandorte Wiesenweihe Raum Mensinghausen“ aus „Umweltfachliche Übersicht Untersuchungsraum ‚Östlich Mensinghausen‘ im Rahmen der Änderung des Abschnitts Windenergie des RROP für den LK Nienburg/Weser“ der Planungsgruppe Umwelt wurden (handschriftlich) eingetragen die aufgegebenen Ortolanreviere der vergangenen drei Jahre sowie der nachweislich in dieser Zeit vom Ortolan noch besiedelte Raum. Die Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niedersachsen beherbergt noch zwei getrennte Vorkommen des Ortolans. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Osten des Landes, in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide mit Wendland. Daneben existiert eine sehr kleine Population in den Landkreisen Diepholz und Nienburg mit 80 Brutpaaren (Ullrich 2012). Der Gesang dieser Vögel unterscheidet sich von den Ortolanen in den östlichen Landesteilen; hier herrscht der sogenannte Nordwest-Dialekt vor. Diese westliche Population kommt auch in dem geplanten Erweiterungsgebiet des WP Mensinghausen vor; jedoch mit stark rückläufigen Beständen, wie Erfassungen von Friedhelm Niemeyer im Rahmen der Wiesenweihen-Kartierungen sowie von Benjamin Ullrich im Rahmen seiner Bachelorarbeit 2012 zeigen (Ullrich 2012; liegt dem LK Nienburg vor). Der Ortolan ist in Niedersachsen vom Aussterben bedroht; darüber hinaus ist er im Anhang I der EU- Vogelschutzrichtlinie geführt, woraus sich die Verpflichtung ergibt, Maßnahmen zum Erhalt und Fortbestand der Art zu ergreifen. Damit kommt auch den Landkreisen Nienburg und Diepholz eine besondere Verantwortung für den Ortolan zu.

Eine Erweiterung des WP Mensinghausen nach Osten gefährdet die im Jahr 2012 noch nachgewiesenen 11 Brutpaare (sowie 4 Brutzeitfeststellungen) erheblich; durch den Bau weiterer Anlagen muss damit gerechnet werden, dass der Bestand in diesem Bereich erlischt. Damit würde ein Anteil von 13,75 % der lokalen Population verloren gehen; bereits ab einem Verlust von 1 % (= 0,8 BP) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung und damit von einem Verbotstatbestand auszugehen!

Die Erweiterung des WP Mensinghausen nach Osten ist aus diesem Grund strikt abzulehnen!

Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe

Obwohl noch im Jahr 2009 nicht als Brutvogel bestätigt (war Grundlage für die Genehmigung von weiteren Anlagen), war der Rotmilan im Jahr 2010 mit einem Brutpaar östlich des WP in dem großen Waldgebiet mit zwei flüggen Jungvögeln erfolgreich. Die Familie hielt sich häufig in der Offenlandschaft zwischen dem Windpark (4 WEA) und dem Wald auf, die von einem Fließgewässer (Sarninghäuser Meerbach) durchflossen wird. Bei Störungen und Gefahr zogen sich die Jungvögel in den Waldbereich zurück. (Sh. Anlage mit Fotos aus 2010).

Auch in den Jahren danach kam es regelmäßig zu Rotmilanbeobachtungen, ohne dass jedoch ein Bruterfolg nachgewiesen werden konnte.

Am 23.07.2010 kreiste über diesem Gebiet ein Seeadler. Hinweise auf Brutvorkommen gab es hier jedoch nicht. Als Jagdgebiet kommt die offene Ebene mit dem Sarninghäuser Meerbach und den vielfach vorkommenden Enten sowie dem Bisam sehr gut in Betracht.

Östlich des bestehenden WP kommen jährlich bis zu 1 bis 2 Rohrweihenbrutpaare vor, soweit hinreichend Wintergetreide in günstiger Lage als potenzieller Brutplatz vorhanden ist.

An Wasser gebundene Vogelarten; Sarninghäuser Meerbach

Der Sarninghäuser Meerbach zieht ständig viele Enten- und Möwenarten an, insbesondere auch zur Brutzeit. Durch diese vorhandene potenzielle Beute für diverse Greifvogelarten wie Rotmilan, Habicht und Mäusebussard (sekundär) herrscht hier eine hohe Attraktion für Nahrungssuchflüge.

Des Weiteren hat in den Vorjahren einschließlich 2013 im Norden des Gebietes ein Baumfalke gebrütet; dieser hat den Schwerpunkt seiner Nahrungsflüge (Hauptnahrung u.a. Libellen) im Bereich des Sarninghäuser Meerbaches. Durch die Erweiterung würde der Nahrungsraum stark beeinträchtigt bis nicht mehr für die Art nutzbar. Der Baumfalke weist eine hohe Kollisionsgefährdung auf; gerade im näheren Horstumfeld!

Erstmals 2013 konnte zwischen Woltringhausen und Mensinghausen ein mit 2 flüggen Jungen erfolgreich brütendes Wanderfalkenpaar festgestellt werden. Die Brut fand in einem verlassenen Rabenkrähennest auf der Traverse die Höchstspannungsleitung statt, die erste erfolgreiche Brut in Niedersachsen (Gerken mdl.).

Hinweis:

Direkt südsüdwestlich des derzeitigen WP und westlich des tiefen Grabens in einem strukturarmen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet wäre u.E. der Bau von etwa 3 Windkraftanlagen noch vertretbar Natur verträglich.

Dennoch festgestellte Betroffenheiten bei den auch hier vorkommenden Brutvogelarten z.B. Wachtel, Kiebitz, Feldlerche u.a.m. müsste selbstverständlich aufgenommen und in die angemessene Berechnung für erforderliche Kompensationsmaßnahmen einbezogen werden.

Die im Zuge bisheriger WEA-Errichtung Mensinghausen festgestellte Verdrängung des Ortolans ist ebenfalls im Rahmen der Altanlageneinigungen zu kompensieren.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

In dem Gebiet Mensinghausen wurde die Errichtung eines Windparks innerhalb eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe auf Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs ermöglicht, ohne dass dort ein Vorrangstandort festgelegt war.

Im Zuge des Zulassungsverfahrens für die WEA im Windpark Mensinghausen wurden Nebenbestimmungen festgesetzt, um den Betrieb des Windparks mit dem Schutz der Wiesenweihe im Gebiet zu vereinbaren (vgl. z.B. immissionschutzrechtliche Genehmigung vom 02.08.2011, Az.: 521-40-00969/11). Insofern ist eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Wiesenweihen Vorkommen bestätigt. Die Ergebnisse des hierzu vereinbarten Monitorings zeigt bislang nichts Gegenteiliges. Zudem sind betriebliche Maßnahmen, zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos bekannt (Stilllegung von WEA tagsüber bei benachbarter Wiesenweihenbrut).

Aufgrund dieser Situation und der nun am Standort bereits bestehenden Vorprägung kann das hier betroffene Brutvorkommen der Wiesenweihe mit den dazugehörigen Nahrungshabitaten im Zuge der Einzelfallprüfung nicht als entgegen stehender Belang gewertet werden. Ein Vorranggebiet kann bzw. muss festgelegt werden, soweit keine anderen Gründe dem entgegen stehen; dies ist nicht der Fall. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird damit nicht präjudiziert und ist im Zulassungsverfahren zu prüfen. Auf ggf. mögliche - und zu treffende (vgl. Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird hingewiesen.

In Bezug zu den Vorkommen weiterer gefährdeter Arten, hier ist insbesondere der Rotmilan sowie der Ortolan anzusprechen, muss eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Zuge

des Zulassungsverfahrens erfolgen. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob für den Rotmilan ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Für den Ortolan ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen nicht belegt (vgl. Steinborn, Reichenbach 2012: Einfluss von WEA auf den Ortolan in Relation zu weiteren Habitatparametern. Vogelwelt Nr. 133, S. 59-75))
Zur Zielsetzung der Regionalplanung in Bezug zur vorgezogenen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte:

Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung sind auf der Ebene der Regionalplanung unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten aufgrund der Anforderung der Windenergie ausreichend Raum zu geben lediglich solche Gebiete auszuschließen, in denen aufgrund des Artenschutzes als entgegen stehendem Belang die Zulassung von Windenergieanlagen definitiv und dauerhaft nicht in Frage kommt. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende oder „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder das Ziel auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

ID 1168	Verteiler-Nr. 309	WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 18
-------------------	-----------------------------	--	---------------------------

Umweltbericht

... gemäß der Amtlichen Bekanntmachung zur Erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung Teilabschnitt Windenergie im Verfahren des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Nienburg/Weser vom 05.12.2013 (Einsichtnahme bis zum 06.02.2014, Stellungnahmen bis zum 20.02.2014), möchten wir wie folgt zum geplanten Vorranggebiet 18 (Östlich Mensinghausen) Stellung nehmen.

Der bisherige Verlauf der nördliche Abgrenzung der Planfläche 18 „Östlich Mensinghausen (gemäß RROP vom Okt. 2013) ist nicht nachvollziehbar. Die Anwendung von „harten“ oder „weichen“ Abstandskriterien ist nicht erkennbar.

Grundsätzlich grenzt das Vorranggebiet 18 im Norden an einen Raum der in den vergangenen Jahren (siehe Karte, Abbildung 1) kontinuierlich mit Brutplätzen der Greifvogelart Wiesenweihe belegt war. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollte die nördliche Abgrenzung der Planfläche geändert werden (siehe Karte, Abbildung 1).

Auszug aus dem - ENTWURF Aktualisierung 2013 -, 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Begründung, Seite 78

Im Rahmen der Genehmigung der einzelnen WEA-Standorte ist jedoch vertieft zu prüfen, ob die Wiesenweihe als wertgebende Art in Teilen des Vorranggebietes gefährdet wird. Unter Umständen ist der Betrieb der WEA nur mit Einschränkungen (Abschaltungen in der Balz- und Brutzeit) möglich.

• Auszug aus dem Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Teilabschnitt Windenergie für den Landkreis Nienburg / Weser, Aktualisierung 2013, Seite 72

Die Potenzialfläche überschneidet sich mit Brutstandorten der Wiesenweihe (Rote Liste Deutschland: Kategorie 2 – stark gefährdet, zugleich wertvoller Bereich für Brutvögel mit nationaler Bedeutung als Lebensraum der Wiesenweihe (NLWKN 2010, z.T. Überarbeitung 2012, schriftliche Aussage vom 08.07.2013). Im Rahmen der Kartierung der Wiesenweihen Brutstandorte im Raum Mensinghausen konnten in den letzten Jahren immer wieder Brutpaare innerhalb des potenziellen Vorranggebietes festgestellt werden, weitere Brutstandorte lagen nördlich und nordwestlich der Fläche. Eine Übersicht der jährlich kartierten Brutstandorte kann der Karte in Anlage 1 der Expertise „Begutachtung von Windenergiestandorten im Zuge der Änderung des Abschnitts Windenergie des RROP für den Landkreis Nienburg / Weser (Aktualisierung 2013)“ entnommen werden. Wiesenweihen gelten als wenig störempfindlich gegenüber WEA und zeigen keine Meidung der Anlagen (DNR 2012). Die Flugaktivitäten finden größtenteils in Flughöhen unterhalb von 20 m statt und liegen somit außerhalb des Rotorbereiches. Kritische Flughöhen konzentrieren sich auf das direkte Nestumfeld (ca. 200 m), wo es in Einzelfällen zu Kollisionen, insbesondere während des Balzfluges oder der Beuteübergabe kommen kann (DNR 2012). Im Rahmen eines Monitorings (kontinuierliche Beobachtungen der Wiesenweihe seit 2004) im Bereich der Potenzialfläche zu dem bestehenden Windpark wurde aufgezeigt, dass in diesem Einzelfall ein verträgliches Nebeneinander von WEA und Wiesenweihen-Brutstätten möglich ist. Durch temporäre Betriebs-einschränkungen der Anlagen während kritischer Zeiten können negative Beeinträchtigungen minimiert werden.

Neu gewählte nördliche Abgrenzung der Planfläche:

Die nördlichste WEA im bestehenden WP Mensinghausen kann hier als markantester Punkt in der Landschaft angenommen werden. Von der WEA ausgehend sollte man die Planfläche entlang des Breitengrades in Richtung Osten begrenzen. Damit erreicht man einen Puffer um den Raum mit kontinuierlich belegten Brutplätzen der Wiesenweihe (siehe Karte, Abbildung 1)

Auf der „Karte Abbildung 1“ und im „Bericht Monitoring & Nestschutz Wiesenweihe Mensinghausen 2013“

ist zuerkennen das sich seit Jahren ein Brutrevier der Wiesenweihen im bestehenden Windpark Mensinghausen befindet. Auch im Jahre 2013 war dieses Revier besetzt. Im Zuge des Monitoring und der Gelegeschutzmaßnahmen durch die agnl DHM kommt der Gutachter Herr Friedhelm Niemeyer zu folgendem Ergebnis:

Aktivitäten von Wiesenweihen in WEA+Nähe

Das Brutpaar von Brutplatz 1 innerhalb des Windparks wurde erst spät entdeckt, als die Jungen bereits geschlüpft und gefüttert wurden. Die Flugbewegungen erfolgten in diesem Fall stets in so niedriger Höhe, dass augenscheinlich keine drohende Kollisions-gefahr mit den Rotorblättern erkennbar war. Wahrscheinlich liegt hier eine traditionelle Revierbindung eines oder beider der Altvögel vor, verbunden mit Gewöhnungseffekten an die WEA und damit verbundener Einengung des Luftraumes. Es stellt bisher in der Form einen Sonder+ und Ausnahmefall im gesamten Beobachtungsgebiet dar. Eine Repräsentativität für „die Wiesenweihe“ ergibt sich daraus nicht. Dazu müssten sich die Beobachtungen sehr naher Bruten an WEA viel häufiger ergeben.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

In dem Gebiet Mensinghausen wurde ein Windpark innerhalb eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe genehmigt, ohne dass dort ein Vorrangstandort festgelegt war; die Zulassung wurde im Rahmen eines Klageverfahren gerichtlich angeordnet d. h. die bisherige Ausschlusswirkung des RROP wurde für diesen Fall vom Gericht nicht akzeptiert und das Verfahren wurde mit einem Prozessvergleich abgeschlossen. Insofern ist eine Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Wiesenweihen Vorkommen bestätigt und das hier betroffene Brutvorkommen der Wiesenweihe mit den dazugehörigen Nahrungshabitaten kann im Zuge der Einzelfallprüfung nicht als entgegen stehender Belang gewertet werden. Aufgrund der am Standort bestehenden Vorprägung kann bzw. muss ein Vorranggebiet festgelegt werden, soweit keine anderen Gründe dem entgegen stehen; dies ist nicht der Fall.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird damit nicht präjudiziert und ist im Zulassungsverfahren zu prüfen. Auf ggf. mögliche - und zu treffende (vgl. Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird hingewiesen.

Ausschlaggebend bei der Abgrenzung des Vorranggebietes im Norden waren die Kartierungen der Brutstandorte der Wiesenweihe zwischen 2004 und 2013. Die Abgrenzung wurde unter Rückgriff auf umfassende Erhebungen des Umweltgutachters getroffen. Im Ergebnis soll die nördliche Teilfläche im avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung von WEA freigehalten und nicht in das potenzielle Vorranggebiet einbezogen werden. Die kontinuierlichen Beobachtungen der Wiesenweihe seit 2004 und der angrenzenden Bereiche zeigen, dass ein Nebeneinander von WEA und Wiesenweihe-Brutstätten grundsätzlich möglich ist. Im Windpark Mensinghausen kann die untere Naturschutzbehörde Betriebseinschränkungen verfügen (Abschaltungen der WEA während der Balz- und Brutzeit), wenn sich ein Horststandort in einem 200-m-Radius einer WEA befindet.

Daher sollen der Bereich des Windparks Mensinghausen und die östlich und südlich angrenzenden Bereiche in die Vorranggebietskulisse aufgenommen werden. Südlich des Windparks ist das Landschaftsbild, das laut Gutachten mit „mittel“ bewertet wurde, aufgrund der nunmehr vorhandenen Vorbelastung durch den Windpark auf „gering“ heruntergestuft worden. Die maximale Nord-Süd-Ausdehnung des Gebiets wird auf 3 km begrenzt. Diese Begrenzung wurde vorgenommen, um eine Überlastung des Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden und eine kompakte Ansiedlung von WEA zu gewährleisten.

ID 1173	Verteiler-Nr. 311	Privatperson Stellungnahme vom 11.12.2013	VR-Suchraum Nr. 12
--------------------------	------------------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

Ich möchte Sie im Besonderen darauf hinweisen, dass bei der Erstellung der geplanten Windkraftträder riesige Fundamente erbaut werden müssen. Bei der Größenordnung dieser Fundamente führt das unweigerlich zu Wasserhaltung (Wasserabpumpen). Dadurch wird mein Biotop, das durch hauptsächlich stark austretendes Schichtenwasser gespeist wird, vom Wasserfluss abgeschnitten. Das Wasser kommt einzig aus Richtung des geplanten Vorranggebietes. Dieses würde zu einem Wassereinbruch bis hin zur völligen Vernichtung meines Gewässers führen. Der materielle sowie immaterielle Schaden dürfte sich im sechsstelligen Bereich befinden. Das Ausmaß der Zerstörung meines Anwesens wäre von erheblicher finanzieller Tragweite für den Landkreis Nienburg, was ich Ihnen zu bedenken geben möchte. Die Baugenehmigung vom 25.06.1996 zu dieser genehmigten Anlage liegt bei.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Mögliche Folgen durch eine baubedingte Wasserhaltung sind im Zuge des immisionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen und beachtlich. Eine Berücksichtigung bereits bei der regionalplanerischen Gebietsfestlegung ist aufgrund des fehlenden Vorhabensbezuges nicht möglich.

ID 1176	Verteiler-Nr. 315	Privatperson Stellungnahme vom 02.03.2014	VR-Suchraum Nr. 4
Umweltbericht			
<p>Weiterhin möchte ich die Fledermausbestände im Vorranggebiet 04 Calle aufführen. Abb. Karte Gebiet 1: Duddenhausen Nr. Erfassung1 der Mausohr und Kleiner Abendsegler Fledermäuse in einem weiten Bereich um das Wohnhaus Gebiet 2: Duddenhausen ... Erfassung der Mausohr und Kleiner Abendsegler Fledermäuse im Juli bis September 2010 vor dem Wohnhaus der Fa. ... Gebiet 3: Duddenhausen (Barke) Erfassung der Mausohr und Kleiner Abendsegler Fledermäuse im Juli bis September 2010 auf der Straßengablung Winterquartier: Duddenhausen (Barke) ... Kellerräume des Wohnhaus ... Abschließende Erfassung 4 im Herbst/Winter 2010 Im Entwurf der Raumordnung wurden die hier aufgeführten Erkenntnisse nicht einbezogen.Herr Schniedermann hatte und gesagt das insbesondere das Gebiet 1 ein Jagd- und Brutgebiet ist! Weierhin wurde ein Roter Milan direkt unter den schon existierenden Windrädern tot gefunden. Dieses habe ich auch gemeldet. Warum wurde in Calle (und einem weiteren Gebiet) kein Vogelgutachten durchgeführt? Alle anderen 15 Gebiete wurden geprüft. Dies ist so nicht verständlich und somit unzulässig. Ich möchte hier noch mal den Bericht des Planungsbüros leguan wiedergeben. Rotmilan Kollisionsgefährdung: Die Art weist nach bisherigem Kenntnisstand eine vergleichsweise sehr hohe Kollisionsgefährdung innerhalb des gesamten individuellen Aktionsraumes auf. Die besondere Verantwortung für die Art ist bei Planungen zu berücksichtigen. Nur in Niedersachsen wurden 214 Tiere bisher erschlagen.Stand 07.10.2013 (Quelle Verbraucherschutz Brandenburg Tobis Dürr). Im Bericht von leguan wird noch von 146 Tieren ausgegangen! Es gibt nur ca. 900 Brutpaare! Hier wird ein Tier totes Tier gefunden, gemeldet und nichts passiert? Noch ist es nicht zu spät! Daher möchte ich nun eine Prüfung auf Bestand verlangen oder ein Verzicht auf die Ausweisung der Fläche vorschlagen. Wenn nun in der Beurteilung des LK Nienburg steht, dass es kein Konfliktpotenzial im Vorranggebiet gibt, bin ich gespannt auf die Erklärung. (Sorry musste gesagt werden). PS.: Wir sehen hin und wieder die Vögel und sind gern behilflich bei der Nistplatz Suche. Und noch mal gefragt warum nur in Calle kein Gutachten von leguan? Anlage: Fotos Rotmilan</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme Aufgrund der am Standort bestehenden Vorprägung werden durch die Festlegung keine abwägungsrelevanten artenschutzrechtlichen Probleme verursacht, Eine avifaunistische Kartierung für diesen Standort war daher nicht geboten. Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben: Fledermäuse: Fledermausvorkommen stehen entweder einer Windenergienutzung aufgrund fehlender Betroffenheit nicht entgegen oder es lassen sich durch geeignete betriebliche Regelung (Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden. Rotmilan: Die erhöhte Kollisionsempfindlichkeit der Art ist bekannt (der angegebene Totfund bestätigt dies) und wurde im Rahmen der Planungskonzeption berücksichtigt. Die Kollision eines Rotmilans mit einem vorhandene Windrad ist als Teil des ohnehin bestehenden Lebensrisikos zu bewerten und stellt keinen artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalt dar.</p>			
ID 1178	Verteiler-Nr. 344	Blanke, Meier, Evers Rechtsanwälte Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 11
Umweltbericht			
<p>2. Avifauna Des Weiteren möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass bei der Ausweisung des Vorranggebietes im Rahmen der Regionalplanung nicht zwingend der pauschale Abstand von 1.000 m zu Rotmilanhorsten nach der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag e.V. mit Stand Oktober 2011 (NLT-Papier) eingehalten werden muss. Vielmehr kann eine intensivere Prüfung der avifaunistischen Belange auch auf die nachfolgenden Planungsebenen übertragen werden. Hierzu verweisen wir umfanglich auf unsere Stellungnahme vom 23. Januar 2013. Namens unserer Mandantin regen wir daher an, den Abstand zum Rotmilanhorst im RROP auf 500 m zu</p>			

reduzieren und die endgültigen Festlegungen dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu übertragen. In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, dass die pauschalen Mindestabstandsempfehlungen nicht als harte Tabuzonen angesehen werden können, sondern dem Spektrum der weichen Tabuzonen zuzurechnen sind und somit nur eine wegwägbare Orientierungshilfe darstellen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 01.07.2013-2 D 46/12.NE-juris Rn. 60ff.). Die Einschlägigkeit des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hängt nicht von der Einhaltung pauschaler Abstände ab, sondern ist in jedem Einzelfall zu untersuchen. Pauschale Abstandsregelungen stellen insofern nicht den optimalen Weg zur Gewährleistung des Artenschutzes dar, da auf diesem Weg der Einzelfall nicht ausreichend berücksichtigt wird (vgl. Brandt, Artenschutz durch Abstandsregelungen: nicht der Königsweg, Neue Energie 02/2014, S. 62).

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die dargelegten Ausführungen sind im Grundsatz zwar plausibel. Jedoch hat sich der Plangeber entschieden, in Bezug auf den Rotmilan der für diese Art bestehenden besonderen Verantwortung ausgehend von den im Rahmen der Konzepterstellung bekannt gewordenen Brutplätzen dadurch gerecht zu werden, dass ein vorsorglicher Abstand von 1000 m eingehalten wird. Aufgrund dessen hat sich für den Standort Estorf eine veränderte Abgrenzung ergeben.

ID 1179	Verteiler-Nr. 344	Blanke, Meier, Evers Rechtsanwälte Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 23.01.2013	VR-Suchraum Nr. 11
------------	----------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

Anlage zu ID 1178:

...wie Ihnen durch unsere Stellungnahmen vom 9. Dezember 2008 und vom 25. Januar 2010 bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG. Unsere Mandantin plant in dem im Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - vorgesehenen Vorranggebiet WE 11 den Bau und Betrieb eines Windparks. Nord-östlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich ein Rotmilanhorst.

1. Abstandsvorgaben im NLT-Papier

Uns ist bekannt, dass die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag e.V. mit Stand Oktober 2011 für Planungen einen Abstand von 1.000 m um einen Rotmilanhorst vorsieht (NLT-Papier, S. 24), der von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Allerdings hat die Arbeitshilfe „nicht den Charakter eines Erlasses“, vielmehr handelt es sich nur um eine „Entscheidungshilfe ... für die Regionalplanung“ (NLT-Papier, S. 3). Von den nicht bindenden Vorgaben kann bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen daher ohne weiteres abgewichen werden.

2. Abweichung führt nicht zu einer unzulässigen Konfliktverlagerung

Eine Abweichung ist lediglich ausgeschlossen, wenn sie zu einem unzulässigen Konflikttransfer auf nachrangige Planungs- und Genehmigungsebenen führen würde. Ein solcher liegt bei der vom Landkreis bislang gewählten Vorgehensweise, avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Arten einschließlich eines Puffers von 500 m im Rahmen der Abwägung auszuschließen und alle weiteren Punkte den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu überlassen, nicht vor. Es stellt „keinen unzulässigen Konflikttransfer dar, dass für die konkrete örtliche avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auf das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren verwiesen wird“ (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 10.05.2012 - 4 C 841/11 — juris Rz. 43 f.).

3. Kein unüberwindbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis

Von einer zu beanstandenden Problemverlagerung wäre nur dann auszugehen, wenn die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb des Radius von 1.000 m um den Rotmilanhorst ausgeschlossen wäre, weil ein unüberwindbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis besteht. Das ist weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht anzunehmen.

a) Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

Nach der Rechtsprechung und der juristischen Literatur ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zwingend erfüllt ist, wenn der Abstand eines Windparks zu einem Rotmilanhorst weniger als 1.000 m beträgt. Denn die Einschlägigkeit des Tötungsverbots ist keine Frage von pauschalen Abständen, sondern in jedem Einzelfall zu untersuchen. Starre Abstandskriterien sind deshalb nicht geeignet, eine Betrachtung der Raumnutzung im Einzelfall zu ersetzen (VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 - 12 A 2305/11 -juris Rz. 76). In der Anlage 1 legen wir eine Liste vor, in welchen Projekten

Anlagen in einem geringeren Abstand als 1.000 m zu Rotmilanhorsten zugelassen wurden, weil im Genehmigungsverfahren mit einem avifaunistischen Gutachten nachgewiesen werden konnte, dass der Tötungstatbestand im Einzelfall trotz einer Unterschreitung des Radius nicht erfüllt ist. Aus diesem Grund existieren auch Entscheidungen, wonach Anlagen in einem geringeren Abstand zulässig sein können (vgl. nur VG Minden, Urt. v. 10.03.2010 - 11 K 53/09 - juris Rz. 115 ff.; ebenso Rolshoven, Rotmilan und Windkraft - Kein „1.000-Meter-Tabubereich“, ZNER 2010, 156 ff.).

b) Geltungsdauer von Regionalen Raumordnungsprogrammen

Nach § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG ist ein Regionales Raumordnungsprogramm vor dem Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Regionale Raumordnungsprogramme werden also für mehrere Jahre aufgestellt. Zwar nutzen Rotmilane einen Horst unter Umständen nicht nur während einer Brutsaison, sondern auch in den nachfolgenden Jahren. Ob jedoch der Horst nord-östlich des geplanten Vorranggebietes auch in kommenden Jahren bewohnt sein wird, liegt im Bereich der Spekulation, so dass auch in zeitlicher Hinsicht kein rechtliches Hindernis anzunehmen ist, das die Erteilung einer Genehmigung zwingend ausschließt.

4. Überflüge

Zwar zeigen die uns gegenwärtig vorliegenden Gutachten, dass sich der Rotmilan im Bereich der Vorhabenfläche aufhält. Das geplante Vorranggebiet wird wesentlich für Überflüge genutzt, um zu Nahrungshabitaten an der Weser zu kommen. Bei solchen Gebietsquerungen sind Rotmilane in der Regel nicht gefährdet, eine solche besteht im Wesentlichen bei der Jagd.

5. Jagd

Rotmilane entwickeln bei der Jagd kein Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen, weshalb es während der Jagdzeiten zu den meisten Kollisionsopfern kommt. Auch im bestehenden Windpark Estorf wurde im Jahr 2011 ein Schlagopfer gefunden. Dieser Fund führt indes nicht notwendig zur Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Das Verwaltungsgericht Hannover führt dazu zutreffend aus (VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 - 12 A 2305/11 - juris Rz. 53):

„Soweit der Beklagte schließlich auf ein im April 2012 im Bereich der am L.. bereits vorhandenen Windenergieanlage aufgefundenes Schlagopfer verweist, erlaubt das ebenfalls nicht die Annahme eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos. Es ist naturgemäß nicht ausgeschlossen, dass sich das allgemeine Risiko, dass Rotmilane an Windenergieanlagen - auch an den hier geplanten - zu Tode kommen, verwirklicht. Ein Einzelereignis lässt jedoch keine Rückschlüsse auf das generelle Risiko zu.“ Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass auch bei einer Nutzung des Gebiets durch den Rotmilan nicht in jedem Fall von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Die modellhaften Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde“ der ecoda Umweltgutachten haben für den Rotmilan ausweislich der Anlage 2 gezeigt, dass sich das Kollisionsrisiko mit zunehmender Nabenhöhe verringert. Die Flughöhe des Rotmilans liegt beim Jagdflug regelmäßig zwischen 50 m und 80 m (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 - 2 A 32/08 - juris Rz. 35). Nach der Studie „Greifvögel und Windkraftanlagen“ des Michael-Otto-Instituts finden 68 % der Nahrungsflüge des Rotmilans in einer Höhe von 50 m oder weniger über Grund statt (VG Meiningen, Urt. v. 28.07.2010 - 5 K 670/06 - juris Rz. 105). In der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird daher zu untersuchen sein, ob die von unserer Mandantin geplanten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138 m oder des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135 m, die einen Abstand zwischen Boden und Rotorblattspitze von 85 m bzw. 97 m aufweisen, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen können.

6. Beschaffenheit der Landschaft

Hierfür wird auch die Bewirtschaftung der Fläche eine entscheidende Rolle spielen, weil die tatsächliche Raumnutzung durch den Rotmilan abhängig von der konkreten Beschaffenheit der Landschaft ist (VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 - 12 A 2305/11 - juris Rz. 78). Bei der Jagd ist der Rotmilan auf Flächen mit niedrigem Bewuchs angewiesen, die ihm das Erspähen von Kleinsäugern ermöglichen. Regelmäßige Pendelflüge sind nur auf für den Rotmilan attraktive Flächen zu erwarten (VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 - 12 A 2305/11 - juris Rz. 51). Denkbar ist deshalb eine gezielte Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabengebiets, um einen Bereich als Nahrungshabitat möglichst unattraktiv zu gestalten. Diese Maßnahme könne mit einer Attraktivitätssteigerung durch die Schaffung von Stoppeläckern im weiteren Abstand zu den Anlagen verbunden werden (OVG Münster, Urt. v. 30.07.2009 - 8 A 2357/08 - juris Rz. 174).

Unsere Mandantin hat den Zugriff auf die Flächen im geplanten Vorranggebiet, so dass es ihr möglich wäre, dort beispielsweise hoch und geschlossen stehende Getreide oder Raps anzubauen, damit der Rotmilan diesen Bereich nicht oder allenfalls gelegentlich während Bewirtschaftungsereignissen aufsucht (vgl. OVG Münster, Urt. v. 30.07.2009 - 8 A 2357/08 - juris Rz. 175; VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 - 12 A 2305/11 - juris Rz. 52). Stattdessen könnte auf Flächen nordöstlich des Rotmilanhorstes, welche ebenfalls dem Zugriff unserer Mandantin unterliegen, ein attraktives Nahrungshabitat geschaffen werden.

7. Abschaltung der Windenergieanlagen und weitere Maßnahmen

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Rotmilan die Vorhabenfläche während der Getreideernte oder bei sonstigen Bodenbearbeitungen der Ackerflächen, die ihm eine Jagd ermöglichen, nutzt, so ist es als Vermeidungsmaßnahme immer noch möglich, zeitweise Abschaltungen anzuordnen (OVG

Münster, Urt. v. 30.07.2009 - 8 A 2357/08 - juris Rz. 175). Überdies könnte auch über den Einsatz einer Radarwarnanlage nachgedacht werden, welche die Windenergieanlagen bei der Annäherung eines Vogels in Sekundenschnelle abschaltet.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass es sich bei der Vorgabe eines Abstandes von 1.000 m, der um einen Rotmilanhorst von Windenergieanlagen freizuhalten ist, nicht um eine zwingende Vorgabe handelt, sondern nur um eine Empfehlung, von welcher abgewichen werden kann. Die Existenz eines Horstes in einem geringeren Abstand führt auch nicht von vornherein zu der Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, so dass ein Regionales Raumordnungsprogramm, das einen geringeren Abstand fordert, nicht wegen einer unzulässigen Konfliktverlagerung unwirksam ist. Vielmehr ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der richtige Ort, um festzustellen, ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig ist. Hierfür spielen eine Vielzahl von rechtlichen und fachlichen Fragen eine Rolle, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll abgearbeitet werden können.

Anlage 1

Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde

Anlage 2

Auswirkungen des Repowerings auf die Kollisionsgefahr von Greifvögeln

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die dargelegten Ausführungen sind im Grundsatz zwar plausibel. Jedoch hat sich der Plangeber entschieden, in Bezug auf den Rotmilan der für diese Art bestehenden besonderen Verantwortung ausgehend von den im Rahmen der Konzepterstellung bekannt gewordenen Brutplätzen dadurch gerecht zu werden, dass ein vorsorglicher Abstand von 1000 m eingehalten wird. Aufgrund dessen hat sich für den Standort Estorf eine veränderte Abgrenzung ergeben. Ergänzend ist anzumerken, dass für das nähere Horstumfeld insbesondere im Zeitraum der Hauptfütterungsphase ein erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden muss, da in diesem Zeitraum die Alttiere aufgrund hohen Futterbedarfes vermehrt das nähere Horstumfeld für die Futtersuche nutzen.

ID
1185

Verteiler-Nr.
360

**Windpark Haßbergen-
Gadesbunden Projektierungs-
und Verwaltungs-GmbH**
Stellungnahme vom 20.02.2014

VR-Suchraum Nr. 6

Umweltbericht

...wir betreiben seit 2005 den Bürgerwindpark Hassbergen-Gadesbünden und vertreten somit die zahlreichen Interessen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger sowie der betroffenen Grundstückseigentümer im Bereich der Nr. 6 Nördlich Gadesbünden. Bereits zu den vorangegangenen Auslegungen haben wir uns mit unseren Anregungen und Fragen am und im Verfahren beteiligt.

Wie wir dem nun ausliegenden Entwurf entnehmen können, haben unsere Anregungen keinen bzw. nur geringen Eingang gefunden. Nach wie vor ergibt sich keine schlüssige Herleitung der unterschiedlichen Behandlung der Kriterien zum LSG. Offensichtlich soll hier der Eindruck erweckt werden, dass man im Verfahren keine schematische Anwendung von Ausschlusskriterien und Pufferzonen anwendet. Jedoch wird gerade dieses im Hinblick auf Pufferzonen zum Wald herangezogen. Es wird pauschal mit 200 m gepuffert. Es wird dabei nicht dem Ansatz des NLT gefolgt diesen Abstand auf 100 m zu reduzieren. Dabei wurde begründet, dass die Reduzierung nicht aus dem Aspekt des Artenschutzes heraus erfolgte.

Wir schließen daraus, dass nach wie vor eine pauschale Betrachtungsweise der Pufferung zugrunde liegt. Angaben zum Fledermausschutz sind insofern nicht mehr richtig, da bei den Anlagen „Stand der Technik“ mit Nabenhöhen von durchschnittlich 140 m und Rotordurchmessern von rund 100 m die Durchstreichtiefe bei rund 90 m liegen. Im konkreten Fall besteht der Wald der betroffenen LSGs aus Kiefernwald auf Sandböden mit einer Maximalhöhe von rund 20 - 25 m. Waldbewohnende Fledermausarten bejagen dabei Höhen knapp über den Baumwipfeln. Hiermit stände diesen Arten ein freier Luftraum von rund 65 m zur Verfügung. Ein bestandsgefährdendes Schlagrisiko ist somit nicht ableitbar.

Hinsichtlich der Anmerkungen zum Artenschutz Vögel sei hier angemerkt, dass sich auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den unmittelbar angrenzenden Flächen keine nennenswerten Waldrandstrukturen entwickeln konnten. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich hier im planungsrelevanten Umfang planungsrelevante Arten befinden bzw. durch mgl. Planungen beeinträchtigt werden könnten. Auch hier sehen wir das zwingende Erfordernis mit der Pufferung von Wäldern einzelfallbezogen vorzugehen (wie an anderen Stellen erfolgte). Insbesondere scheint die Art der Waldflächen (Kiefernbestände mit nur sehr geringen Einmischungen von Laubgehölzen) in dem vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden zu sein.

Die LSGs NI 56 und NI 28 bekommen in der Bewertung des Landschaftsbildgutachtens lediglich eine mittlere Bedeutung. Auch sind die Schutzziele gem. dieses Gutachtens sehr allgemein gehalten worden.

Wie ebendort beschrieben, wäre es erforderlich gewesen sich intensiv mit der Abgrenzung im Einzelfall auseinanderzusetzen. So zeigt das Ergebnis der Teilraumanalyse zu diesen Bereichen bereits die hohe infrastrukturelle Vorbelastung (Windenergie, Eisenbahn, Hochspannungstrassen). Demzufolge wird hier lediglich von einer mittleren Bedeutung gesprochen. Auch die unmittelbar angrenzenden Flächen werden in diesem Gutachten als gering empfindlich hinsichtlich der Eingriffe in das Landschaftsbild bewertet. Vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen bitten wir darum die Abgrenzungen in Richtung Westen nochmals zu bedenken und anzupassen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen

Vorweg eine Erläuterung zur Anwendung von Pufferzonen um Wald > 5 ha:

Die Arbeitsgruppe Windenergie beim NLT hatte zunächst empfohlen, dass WEA aus Vorsorgegründen generell mindestens einen Abstand von 200 m zu Wäldern einhalten sollten. Handelt es sich um Lebensräume mit besonders empfindlichen Arten laut NLT-Hinweisen, seien im Einzelfall noch größere Abstände erforderlich. Der NLT hat diese Abstandsempfehlung mittlerweile auf 100 m reduziert. Ursache hierfür waren jedoch keine neuen (naturschutz-)fachlichen Erkenntnisse, sondern ausdrücklich das Bestreben, in Niedersachsen mehr Flächen für WEA an Land bereitstellen zu können. Da der Landkreis Nienburg/Weser mit dem zweiten Entwurf genügend Flächen als Vorranggebiete anbieten kann, ist eine Reduzierung des aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nach wie vor für befürworteten Vorsorgeabstandes von 200 m grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Einzelfall wird im Rahmen der Abwägung auf einen 200-m Abstand zu Waldgebieten verzichtet. Ein solcher Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn die ökologischen Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenland bereits so stark beeinträchtigt sind, dass sie nicht als schützenswert eingestuft werden. Eine mögliche Ursache hierfür ist die Trennung von Wald- und Offenlandbereichen durch stärker befahrene Straßen. Solche Beeinträchtigungen liegen im Grenzbereich von VG 6 und der beiden LSG Ni 28 und 56 nicht vor. Eine besondere Ausprägung von naturschutzfachlichen Werten im Wald bzw. Offenland ist für die Begründung des 200-m-Puffers ausdrücklich nicht erforderlich.

Entscheidend für die Grenzziehung im Westen des VG 6 waren planungsrechtliche Gründe. In der Abwägung zum 1. Entwurfes der Begründung für die Teiländerung Windenergie des RROP hatte die Verwaltung angeregt, das VG Nr. 06 in das östlich angrenzende LSG Ni 56 „Dünengebiet südlich Gandesbergen, Sechssacker und Kraienkamp“ hinein unter der Berücksichtigung des 200 m- Puffers um den dort gelegenen Wald auszudehnen. Diese Abwägungsentscheidung beruhte insbesondere auf der Analyse der digitalen, grafischen Darstellungen der Ausschluss- und Abwägungskriterien, wonach den randlich gelegenen Offenlandbereichen innerhalb beider LSG ein geringer Landschaftsbildwert zugeordnet wurde. Innerhalb beider LSG grenzen wenig strukturierte Offenlandbereiche mit großen Ackerschlägen östlich an die geschlossenen Wälder an.

Eine eingehende Prüfung der rechtlichen Grundlagen im Nachgang führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Verwaltung nunmehr empfiehlt, von einer Ausdehnung des VG Nr. 6 in das LSG Nr. 56 hinein abzu- sehen. Grund hierfür ist die im Vergleich zum LSG Nr. 28 neuere Schutzgebietsverordnung (VO), die wesentlich genauer ist und unter anderem den Schutzzweck beschreibt.

Schutzzweck ist der Erhalt des eigentümlichen Charakters des betreffenden Landschaftsteiles. Unter anderem soll die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und der durch Bebauung kaum beeinträchtigte Landschaftsraum in erster Linie zum Zwecke der Erholungsnutzung erhalten bleiben. Ausnahmen von den zur Gewährleistung des Schutzzweckes erlassenen Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nur für den Fall zulassen, dass dadurch der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung wäre jedoch die zwangsläufige Folge der Errichtung einer oder mehrerer WEA im LSG.

In der Konsequenz könnten die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausdehnung des VG in das LSG hinein nur durch eine Anpassung der VO geschaffen werden. Da sich aus Sicht der Verwaltung an den Gründen für die Unterschutzstellung nichts geändert hat, ist eine solche Anpassung nicht vorgesehen. Vom Einwänder angeführte Gründe des Vogel- bzw. Fledermausschutzes haben bei dieser Abwägungsentscheidung ausdrücklich keine Rolle gespielt.

ID 1200	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

3. DAS GUTACHTEN DER PLANUNGSGRUPPE UMWELT

3.1. Einleitung

Der Landkreis Nienburg hat das Unternehmen Planungsgruppe Umwelt, Hannover, damit beauftragt ein Umweltgutachten zu erstellen, das gem. § 9 ROG gesetzlich für die Teilfortschreibung des RROP zwingend vorgeschrieben ist.

„Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes

Umweltschutzniveau sicherzustellen.

Diese Ausführung macht deutlich, dass es sich bei dem Umweltgutachten um einen wesentlichen Teil des Prozesses handelt, ohne den die Ausweisung eines Vorranggebietes rechtlich nicht möglich ist. Der Planungsträger hat somit höchste Sorgfalt bei der Auswahl des Gutachters walten zu lassen und muss dessen Feststellungen mit eben dieser in seine Beurteilung einfließen lassen. Zudem muss sich der Träger, der sich an dieser Stelle eines Dritten bedient, dessen Handeln zurechnen lassen, da es sich hierbei um dessen Erfüllungsgehilfen gem. BGB handelt.

Unbegreiflich ist die Tatsache, dass der Planungsträger die Beratungsgesellschaft erst im Juni 2009 beauftragt hat, um „die z. T. lückenhafte Datenlage hinsichtlich der Avifauna zu beheben und mögliche Auswirkungen neuer Vorranggebiete ... im Entwurfsstadium bewerten zu können“. Bei einem Projekt dieser Größenordnung erwartet der Bürger eine größtmögliche Sorgfalt in Bezug auf die Erhebung der relevanten

Daten. Die gesetzlichen Vorschriften natürlich nicht zu vergessen. § 5. (2) 1. NROG besagt, dass der Umweltbericht frühzeitig zu erstellen ist.

Dieser Aspekt wird dadurch verschärft, dass bereits in dem Suchprozess gem. Beschlussvorlagen des AfR die Suchräume nach den Kriterien „avifaunistisch wertvoller Bereich mit/ohne empfindliche Arten“ beurteilt wurden. Wie dies geschehen kann, während der Träger selbst eingesteht, dass noch im Juni die Datenlage lückenhaft war, ist unverständlich und unseres Erachtens im Vorgehen nicht logisch. Ohne detaillierte Offenlegung der Datenbasis und des Informationsstandes zum Zeitpunkt der Suchraumbewertung, ist das Ergebnis nicht zuletzt aus diesem Grund juristisch nicht haltbar.

Auch im nachgelagerten Prozess wird nicht deutlich, mit welcher Intensität „Nachuntersuchungen“ vorgenommen worden sein könnten. Es ist daher die zu widerlegenden Vermutung angestellt, dass weiterhin keine vom Zeitraum und Intensität angemessene Untersuchung stattgefunden hat.

3.2. Grundlagen des Gutachtens

3.2.1. Allgemeine Grundsätze zur Erstellung von Gutachten

Zur Erstellung von Gutachten bestehen gewisse Standards, deren Erfüllung ein ungeschriebenes Gesetz der jeweiligen Berufsgruppe darstellt.

Derartige Grundsätze sind in der bereits zitierten NLT-Vorlage „Naturschutz und Windenergie“ enthalten. Die bereits in der Einleitung angesprochene Bedeutung zur sorgfältigen Bestandserfassung wird hier wie folgt beschrieben:

„Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordert die Einbeziehung von Informationen über Natur und Landschaft. Art und Umfang ... müssen der jeweiligen Planungsebene angemessen sein. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen sind in der Regionalplanung ... Aufgabe des Trägers. ... Im Interesse der Planungssicherheit sollten Vorrangstandorte ... nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz der Avifauna ... ausgeschlossen werden kann. ... Der Schutz bedeutender Lebensräume und Arten sowie des Landschaftsbildes ist ein abwägungsrelevanter Belang, der entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1.(7) BauGB einzubeziehen ist“.

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Abwägungskriterium handelt, ist die Vorgehensweise des Landkreises nicht zu erklären. Der Nachweis eines Fehlers in der Abwägung ist somit entsprechend erbracht. Sollten bzgl. der Relevanz weiterhin unterschiedliche Interpretationen bestehen, wird hier die Sichtung der Rechtsprechung eine eindeutige Klärung herbeiführen.

Das BVerwG hat bereits in 1993 klargestellt, dass eine sorgfältige Bestandsaufnahme Grundlage einer ordnungsgemäßen Abwägung ist. Bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt urteilte das VGH Kassel. „Auch wenn es im Rahmen des Verfahrens Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten gibt, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein“. Zudem muss für eine ordnungsgemäße Abwägung das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden.

Insbesondere der vollständigen Erfassung und der Verfolgung von Anhaltspunkten bzgl. gefährdeter Arten ist im Folgenden eine besondere Beachtung zu schenken, denn diese Leitsätze sind mittlerweile auch per Gesetz im § 2.(4) BauGB verankert.

Um eine vollständige Erfassung zu erreichen, sollte der „Untersuchungsraum ... bei Windfarmen ab 6 WEA mindestens 2.000m im Umkreis von den äußeren Anlagenstandorten ... umfassen“.

„Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte 10 Bestandserfassungen (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens 5) auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen“.

Dass diese Grundsätze nicht ansatzweise erfüllt worden sind, wird im folgenden Abschnitt dargelegt.

3.2.2. Unzulänglichkeiten in der naturschutzfachlichen Einschätzung des Planungsbüros Leguan GmbH

„Die Leguan GmbH wurde Anfang Juni von der Planungsgruppe Umwelt beauftragt, die Suchräume hinsichtlich der avifaunistischen Ausstattung zu untersuchen“

Alleine dieser Aspekt macht deutlich, dass die vorgenannte Schließung der vorhandenen Lücken in der avifaunistischen Bestandserfassung in keinem Fall mit der notwendigen gutachterlichen Sorgfalt erfolgen konnte, da die Brutzeit der wesentlichen Vogelarten zu diesem Zeitpunkt schon weit überschritten war. Das Planungsbüro hat lediglich „zwei Kartierungen zur Erfassung der Vogelgemeinschaften für die Einschätzung des Konfliktpotentials bezüglich der Avifauna durchgeführt“, oder wie es später im Gutachten

heißt: „Aufgrund der späten Beauftragung wurden lediglich zwei Vollbegehungen zur Erfassung durchgeführt. Diese fanden im Zeitraum zwischen der 24. und 26. Kalenderwoche statt. Weiterhin erfolgte in der 26. Kalenderwoche eine weitere Begehung der Gebiete, wobei lediglich selektiv auf Vorkommen potentiell empfindlicher Arten geachtet wurde bzw. solche ggf. schon erbrachten Nachweise verifiziert werden sollten“.

Hinzu kommen Potentialabschätzungen“ als Grundlage, um „Beeinträchtigungen sensibler Vogellebensräume bzw. Arten möglichst früh zu erkennen

Ein Verfahren dieses Ausmaßes nicht auf eine ausreichende Erfassung, sondern auf Potentialabschätzung abzustellen, ist inakzeptabel. Dies erkennt das Planungsbüro ebenfalls, denn der Gutachter selbst gesteht ein, dass bei dieser Vorgehensweise kein verlässliches Ergebnis ermittelt werden konnte: „Aufgrund der späten Erfassungstermine ist nicht auszuschließen, dass für einzelne Arten eine methodisch bedingte Unterrepräsentanz in den erhobenen Daten vorliegt. Dies ist grundsätzlich auf die artspezifisch günstigsten Erfassungsperioden zurückzuführen, die für manche Arten zum Zeitpunkt der Kartierung bereits verstrichen waren. ... Auch relevante Arten, für die eine Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Vorhaben nicht auszuschließen ist, konnten somit ggf. nicht vollständig erfasst werden. Dies gilt insbesondere für Eulen Auch die Hörstuche bei Greifvögeln ist durch die Belaubung eingeschränkt. Die erhobenen Daten erlauben zwar eine Einschätzung des Konfliktpotentials sowie Gewichtung der einzelnen Suchräume untereinander. Dennoch sind im Zuge weiterführender Planungen unbedingt vertiefende Untersuchungen ... durchzuführen“.

Die gravierenden Auswirkungen der späten Beauftragung sei am Beispiel des durch den ÖSSM gemeldeten Uhubrutpaars erläutert: Über den Gesang lässt sich der Uhu nur im Zeitfenster Februar-April ausmachen. Danach sind lediglich optische Kontrollen potentieller Nistplätze möglich. Dabei erschweren große Aktionsräume oft die Zuordnung, so dass eine hohe Beobachtungskapazität erforderlich ist. Zudem liegt die günstige Tageszeit 3 Stunden um den Sonnenuntergang.

Zu den Beobachtungszeiten wurde in dem Gutachten keine Stellung bezogen. Bei einem Hamburger Büro und 7 Gebieten, 2 Wochen Beobachtungszeit und 2 Begehungen zzgl. Extrabegehung ist jedoch schon rein rechnerisch eine Beobachtung zu sensiblen Zeiten kaum möglich.

Auch dass der Gutachter vom Landkreis lediglich zur Begutachtung von 7 der 17 Gebiete beauftragt wurde, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Den Planungsprozess auf dieser Basis weiterzuführen ist fahrlässig und widerspricht allen Grundsätzen eines sorgfältigen Planungs- und Abwägungsprozesses. Diesem Aspekt wird in den folgenden Ausführungen noch erhebliche Bedeutung zukommen. Denn dass der Landkreis für die Gebiete trotz fehlender avifaunistischer Gutachten das Beteiligungsverfahren initiiert hat und dazu in seinen Unterlagen erklärt, sämtliche umweltrechtlich relevanten Fragen geklärt zu haben¹⁰, ist falsch, irreführend und rechtlich unhaltbar.

Auch der Umkreis wurde nicht, wie von NLT empfohlen, in einem Umkreis von 2.000m, sondern lediglich von 50-150m durchsucht. Insbesondere für die Frage des Brutstandorts des Rotmilans ist dies ein erheblicher Mangel. Auch der vom ÖSSM benannte Uhu fällt voraussichtlich in diesen 2.000m Umkreis. Hier erfolgten zwar zwei weitere Untersuchungen, allerdings derart außerhalb der Brut- und Paarungszeit, dass der falsche Zeitpunkt die weiteren Begehungen deutlich überlagert.

Irreführend ist auch die Tatsache, dass die Leguan GmbH auf Seite 8 ausführt, dass „Brutverdacht und Brutnachweis bei der Bewertung generell als gleichwertig eingestuft werden“. Die Aussage „der Horstandort des Rotmilans ist in den ausgedehnten, südlich des Untersuchungsgebietes befindlichen Waldbereichen zu vermuten“, wurde zumindest durch die Planungsgruppe Umwelt nicht weiter verfolgt. Verwunderlich ist es ebenfalls, dass selbst die „mehrfache Sichtung einzelner Rotmilane“ nicht zu einer weiteren Untersuchung des Brutstandortes führte, sondern die Vermutung des Brutstandortes sogar vollständig aus dem Gutachten der Planungsgruppe gestrichen wurde. Hier heißt es nur noch, dass der Rotmilan als Nahrungsgast gesichtet wurde.

Fraglich ist des Weiteren, ob und in welcher Form Vogelfluglinien bei der Beurteilung herangezogen wurden. Zu diesen ist in dem Gutachten keine Stellungnahme vorhanden.

Die Unzulänglichkeiten des Gutachtens 2009 hat der Landkreis versucht, in einem ergänzenden Gutachten vom 29.11.2011 (Betrachtungsjahr 2010) zu heilen. So heißt es im Gutachten der Leguan einleitend wie folgt:

„ Zum Zeitpunkt der Beauftragung 2009 war die Brutzeit bei vielen Vogelarten weit fortgeschritten und eine genaue Bestandserfassung einzelner Arten bzw. Artengruppen nicht möglich (vgl. LEGUAN GMBH 2009). Daher wurde die leguan gmbh im März 2010 durch den Landkreis Nienburg mit einer vertiefenden Untersuchung der Suchräume einschließlich einer Pufferzone hinsichtlich relevanter Brutvogelarten beauftragt. Auf dieser Grundlage soll eine vergleichende Risikoabschätzung ermöglicht werden, die hiermit vorgelegt wird. “

Unter Punkt 3.4 des Gutachtens wird die Erfassung und Recherche dargelegt. Allerdings werden hier weder Häufigkeit noch Intensität der Begutachtungen aufgezeigt, sondern lediglich Zeiträume genannt. Somit wird hier die zu wiederlegende Vermutung angestellt, dass die Begutachtung nicht den Kriterien nach NLT genügt, insbesondere, da explizit darauf hingewiesen wurde, dass „Flugbewegung und Nutzungsintensität“ nicht untersucht wurde, und somit zu den Habitaten keinerlei Aussage getroffen werden kann und da der Gutachter selbst, z. B. im Bezug auf das Gebiet 12, von einer geringen

Untersuchungstiefe spricht. Auch andere Stellen, wie z. B. die Region Hannover, kritisiert in der ID 300 die selektive Auswahl der Gebiete bei der Untersuchung 2010.

3.2.3. Erkenntnisse der naturschutzfachlichen Einschätzung des Planungsbüros Leguan GmbH

Trotz der vorgenannten Unzulänglichkeiten in der Anzahl der Begehungen und der nicht angemessenen Jahreszeit, konnten in dem Gebiet 12 diverse streng geschützte Vogelarten ausgemacht werden.

Dies bedeutet, dass bei entsprechend sorgfältiger Begehung die Wertigkeit des Gebietes noch deutlich gesteigert werden könnte. Trotzdem ist bereits jetzt eine hohe Wertigkeit festgestellt worden und das Planungsbüro kommt für das Vorranggebiet 12 zu folgender Schlussfolgerung:

„Problematisch hinsichtlich potentieller Beeinträchtigung ist das Auftreten verschiedener Großvögel. So wurde an der westlichen Grenze des Planungsraumes ein Schwarzmilanhorst verortet. Weiterhin befindet sich etwas 500m von der nordöstlichen Gebietsgrenze ein weiterer besetzter Horst der Art. Dazu ist südlich des Planungsraumes ein Horststandort des Rotmilans zu vermuten. Das Gebiet liegt somit vollständig innerhalb der vom NLT angegebenen Abstandsradien.

Obwohl eine Nachsuche sowohl auf den in Betrieb befindlichen als auch auf den aufgelassenen Abbau-gruben keine Hinweise auf ein Brutvorkommen des Uhus im Untersuchungszeitraum erbrachte, ist dies grundsätzlich wahrscheinlich Eine gezielte Erfassung zu artspezifisch günstigen Zeitpunkten könnte den Status der Art klären. Aufgrund der relativ stabilen Habitatverhältnisse ... ist aber bis dahin präventiv von der ... Präsenz der Art in diesem Raum auszugehen. Der Untersuchungsraum liegt somit ggf auch vollständig innerhalb des vom NLT und STEFFEN für den Uhu einzuhaltenden Abstandsradius von 3.000m.“

Auch die hier herangezogenen Abstandsempfehlungen des NLT fehlen in der späteren Betrachtung der Planungsgruppe vollständig.

Abschließend heißt es in der Zusammenfassung auf Seite 42:

Aufgrund der Erfassungsergebnisse und der spezifischen Auswertungen ergibt sich für die Mehrzahl der Suchräume durchaus die Option für die Errichtung von Windenergieanlagen. Lediglich für zwei Suchräume - Uchte/Steinbrink und Landesbergen/Husum - ist ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotential für alle betrachteten Flächen zu prognostizieren.

Diese Vorrangstandorte sollten von den weiteren Planungen ausgenommen werden

Warum dieser Empfehlung für Steinbrink gefolgt wurde, Husum allerdings trotz der erhobenen streng geschützten Vogelarten den Planungsprozess weiter durchschreitet, ist unerklärlich. Auch in der Nachuntersuchung 2010 wird dem Gebiet in Husum ein aus avifaunistischer Sicht desaströses Ergebnis bescheinigt: „Die Errichtung von WEA im Suchraum generiert insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial durch die Brutvorkommen der beiden Milan-Arten sowie des Uhus. Hieraus könnten schwerwiegende planerische Hindernisse bei fortführender Planung von WEA generiert werden. Die Empfehlung einer Teilrücknahme des Suchraumes erscheint anhand der sich schon bei der geringen Untersuchungstiefe andeutenden hohen Frequentierungsrate des gesamten Suchraumes durch die Milane und der unklare Bedeutung des Gebiets für den Uhu nicht zielführend“.

3.3. Zusammenfassungen zu den einzelnen Gebieten

Im Gutachten heißt es zum Vorranggebiet 12: „... ist der Standort ... mit Einschränkung geeignet,“. Die Bedeutung und Wertigkeit dieser Worte wird beim Vergleich der Aussagen zu den einzelnen Vorranggebieten deutlich. Hier heißt es im Umweltbericht zu den einzelnen Gebieten:

Vorranggebiet 1: „... ist der Standort ... geeignet.“

Vorranggebiet 2: „... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet

Vorranggebiet 3: „... ist der Standort ... geeignet.“

Vorranggebiet 4: „... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet.“

Vorranggebiet 5: „... ist der Standort ... geeignet

Vorranggebiet 6: „... ist der Standort ... geeignet

Vorranggebiet 7: „... ist der Standort ... geeignet.“

Vorranggebiet 8: „... vor dem Hintergrund ... der bereits vorhandenen Windparks ... ist aus Umweltsicht eine Eignung ... festzustellen

Vorranggebiet 9: „... ist der Standort ... geeignet

Vorranggebiet 10: „... ist der Standort ... geeignet

Vorranggebiet 11: „... ist der Standort ... geeignet

Vorranggebiet 12: „... ist der Standort ... mit Einschränkung geeignet...“

Vorranggebiet 14: „... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet

Vorranggebiet 15: „... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet

Vorranggebiet 17: „... ist der Standort ... geeignet

Vorranggebiet 18: „... ist der Standort ... geeignet

Aus diesem Vergleich wird deutlich, dass der Gutachter für alle Gebiete die (grundsätzliche) Eignung festgestellt hat - bis auf den Standort 12 in Husum. Konsequenzen hat der Landkreis daraus nicht gezogen. ...

4.7. Vermeidung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Geht man davon aus, dass die Maßnahmen aus dem Kapitel „Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von erheblichen Auswirkungen“ tatsächlich generell umgesetzt werden, erscheinen diese jedoch trotzdem wenig zielführend, die im Gutachten genannten negativen Auswirkungen zu relativieren. Bei einer Grenze

des Gebietes zur Wohnbebauung von 800m und einer Anlagenhöhe von angenommenen 200m scheint es ein eher unglücklicher Versuch, bedrängende Wirkung, Schattenwurf, Reflexion u.ä. durch die Anpflanzung von Gehölzreihen reduzieren zu wollen. Sämtliche Maßnahmen werden nicht verhindern können, dass das einheitliche Landschaftsbild durch WEA überprägt wird und sich negative Auswirkungen auf die vorhandene Avifauna bemerkbar machen werden.

4.8. Zur Zusammenfassung des Gutachtens

Berücksichtigt man das Gutachten Leguan wird die nicht gegebene Eignung der Flächen klar zum Ausdruck gebracht. Es wird ebenfalls deutlich, dass noch „vertiefende Untersuchungen“ notwendig sind, um die avifaunistischen Aspekte vollständig berücksichtigen zu können. Dies scheint logisch, erläutert ja das Gutachten von Leguan bereits, dass es zu Erhebungsfehlern in der Erfassung aufgrund der untypischen Erfassungszeit gekommen ist.

Wäre das Gebiet in irgendeiner Form geeignet, hätte das Resümee - wie bei allen anderen Gebieten - mindestens „grundsätzlich geeignet“ gelautet. Dass der Gutachter trotz sämtlicher o.g. nicht berücksichtigter Aspekte nicht zu diesem Schluss kommt, schließt unseres Erachtens die Weiterverfolgung des Gebietes 12 aus.

Abwägungsvorschlag:

Kennntnisnahme.

1. Bedeutung des Umweltberichtes im Verhältnis zur Begründung: Die Erläuterung des Vorgehens und der Planungskonzeption gibt der Planugnsträger mit der Begründung. Der Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil dient der Information der Öffentlichkeit über die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei der Planaufstellung und kann darüber hinaus die mit der Begründung erfolgende Darstellung vertiefen.

2. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange: vgl. Stellungnahme zu ID 1199.

Darüber hinaus: Die Stellungnahme legt u. a. durch den erfolgten Verweis auf die vom NLT für die Ebene des Zulassungsverfahrens vorgeschlagene Untersuchungsprogramm, nahe, dass den Einwänden der Unterschied zwischen der Zulassungsebene, wo die zur Abarbeitung der Anforderungen des Artenschutzrechts erfolgenden Arbeiten angesiedelt sind, und der Regionalplanung, wo schon aufgrund des fehlenden Vorhabenbezuges der Ansatz zur Abarbeitung dieser Anforderungen fehlt, nicht deutlich ist. Daher sei hier klargestellt, dass die Regionalplanung für die Aufstellung ihres Konzeptes zu keinerlei eigenen Untersuchungen verpflichtet ist, sondern eine rechtskonforme Konzepterstellung allein unter Einbeziehung vorliegender Informationen erfolgen kann.

3 Zur Berücksichtigung Landschaftsbild: Die Windenergienutzung ist im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegiert. Somit ist die mit der Windenergienutzung immer einher gehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich hinzunehmen und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Um gleichwohl besonders "wertvolle" Landschaftsteile nach Möglichkeit nicht durch eine Windenergienutzung zu beanspruchen, hat der Plangeber ein flächendeckendes Landschaftsbildgutachten mit Bewertung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete anfertigen lassen und seiner Konzeption zu Grunde gelegt.

ID
1203

Verteiler-Nr.
464

Interessengemeinschaft Husum
Stellungnahme vom 19.02.2014

VR-Suchraum Nr. 12

Umweltbericht

4.4. Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Hierzu heißt es ziemlich eindeutig: Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Menschen und Landschaft - das Gebiet befindet sich in Randlage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer - sowie für die Avifauna zu erwarten.

4.4.1. Erholungsfaktor

In dem Gutachten wird darauf hingewiesen, dass „... sich der Erholungsfaktor ... auf die Nah- und Feierabenderholung beschränkt. Diese ist durch die Errichtung von WEA nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt. Der Erholungsfaktor des Gesamtgebietes wird damit deutlich unterschätzt. Siehe auch die Ausführungen der Region Hannover im Rahmen Ihrer Stellungnahme, ID 299. Die direkt durch das geplante Gebiet verlaufene Ortsverbindungsstraße Husum-Bolsehle ist nicht nur ein hoch frequentierter Radwanderweg. Er wird auch überregional von Inlineskatern zur sportlichen Betätigung genutzt. Beide Benutzergruppen können räumlich nicht ausweichen, da es weder eine befahrbare Alternativstrecke für den Radwandertourismus von Husum nach Bolsehle/Schneeren gibt, noch eine vergleichbare asphaltierte Strecke mit gewissen Höhenunterschieden zum Skaten. Insbesondere die spärliche Gastronomie im Gemeindegebiet ist in der wärmeren Jahreszeit auf diese Frequentierung angewiesen. Der Bau von WEA mit dessen unbestrittenem Einfluss auf den Tourismus und Erholungsfaktor könnte diesem Wirtschaftszweig eine nicht zu verkraftende Eintrübung beschere, dem durch entsprechende Mindestabstände entgegen gewirkt werden muss.

Zudem wird bei den (ehemaligen) Suchräumen 37 und 39 durch die Nähe bzw. Zugehörigkeit zum Naturpark Steinhuder Meer die „Bedeutung für Tourismus und Erholung“ hervorgehoben. Da das Gebiet 12 (Suchräume 34/35) nachweislich im Naturpark liegt, scheint der Erholungsfaktor hier vollständig unterbewertet.

4.4.2. Geographische Lage

Durch die Lage des geplanten Vorranggebietes im „Dreidörfereck“ Meinkingsburg - Husum - Bolsehle potenzieren sich die im Gutachten

skizzierten negativen Umweltauswirkungen. Hierzu heißt es im Gutachten:

„Durch die steigenden Anlagenhöhen sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexion auch über den Mindestabstand hinaus gegeben. Da sich innerhalb einer Entfernung von 1,5 km mehrere Siedlungsbereiche (Husum, Meinkingsburg, Bolsehle) befinden, sind Störungen als wahrscheinlich anzusehen. Besonders betroffen ist aufgrund der in Bezug auf Schattenwurf ungünstigen Lage im Norden des potentiellen Vorranggebietes und der wenig schichtverschattenden Gehölze der Ort Meinkingsburg.“
Durch den geringen Abstand des Planungsraumes zu den benannten Ortschaften werden sämtliche negativen Auswirkungen unabhängig von Wind- oder Sonnenausrichtung eine Ortschaft treffen. Die somit tangierte Anzahl von Anwohnern steht in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen und ist in seiner Auswirkung einzigartig im Vergleich zu den anderen Standorten.

Erschütternd ist die Begründung, dass „die Fernsichtbarkeit der Anlagen innerhalb des Naturparks nach Süden und Osten aufgrund des ausgedehnten Waldgebietes stark eingeschränkt ist“ Gerade die Gebiete mit Wohnsiedlungen werden nicht derart geschützt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Einwänder beschreiben in ihrer Stellungnahme die durch den Bau von WEA innerhalb der - nicht nur am Standort Husum - festzulegenden Vorranggebiete zu erwartenden Auswirkungen durchaus zutreffend. Jedoch wird verkannt, dass ohne eine Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung durch den Landkreis Nienburg Windenergieanlagen grundsätzlich überall im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig sind. Insoweit führt die Festlegung der Vorranggebiete durch die damit einher gehende Bündelungs- wie Ausschlusswirkung insgesamt zu einer Verringerung der Belastungen sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch in Bezug zu den benachbarten Ortschaften. Dies gilt auch in Bezug auf den Naturpark Steinhuder Meer.

ID 1206	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

4.5. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

4.5.1. Festgestellte Artenvielfalt

Obwohl die Landschaft gem. Gutachten als relativ „ausgeräumt“ bezeichnet wird, beherbergt sie dennoch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von artgeschützten Tieren. Diese Artenvielfalt zu gefährden wäre ein nicht wieder gut zu machendes Verbrechen an der Natur. Neben den im Gutachten genannten Rot- und Schwarzmilan sind darüber hinaus noch Uhu und Wachtel an diesem Standort beheimatet. Hinzu kommen die nachfolgend noch genannten Vogelarten.

Diese Vielfalt muss über entsprechende Berücksichtigung von Mindestabständen geschützt werden.

4.5.2. Avifaunistische Bestandserfassung

In dem Umweltbericht werden bereits zwei nachgewiesene Brutpaare des Schwarzmilans dokumentiert.

Die Existenz des Rot- und des Schwarzmilans ist unstrittig. Die fehlende Berücksichtigung der Tiere

44
im Rahmen der Flächenausgestaltung im bisherigen Planungsprozess ist ein Verstoß gg. § 35(3)INr.5 BauGB.

In den Zusammenfassungen heißt es zum Gebiet 12: Auswirkungen insbes. auf Schwarzmilan und Uhu können auf dieser Planungsebene nicht abschließend geklärt werden.“ Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass die Existenz des vom ÖSSM angezeigten Brutpaares des auch streng schützenswerten Uhus nicht weiter verfolgt wurde, obwohl der Hinweis: „bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass sich laut Mitteilung des ÖSSM im westlich gelegenen Sandgruben-Komplex ein langjähriger Uhu-Brutplatz befindet“ bereits mit Datum 28.05.2009 in die Beschlussvorlage des AfR vom 18.06.2009 aufgenommen wurde. Dass der von renommierter und anerkannter Seite stammende Hinweis nicht überprüft wurde, ist ein weiteres Zeichen für die fehlende Sorgfältigkeit im Umgang mit den schutzbedürftigen Vogelarten. Hier ist Nacharbeit zu leisten. Die Existenz wird über den ÖSSM hinaus von diversen vogelkundigen Anwohnern bestätigt.

Im Zielentwurf selbst heißt es auf Seite 74, dass „die Anforderungen an den Uhu-Lebensraum beim Standortzuschnitt im RROP berücksichtigt werden können.“ Gerade dies ist jedoch mangels weiterer Erhebungen nicht geschehen. Auf der einen Seite verlagert der Landkreis die Untersuchung somit auf nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, auf der anderen Seite spricht er selbst von einer Berücksichtigung dieser wichtigen Gegebenheiten im Zuschnitt. Hier fehlt es an konsequenter Umsetzung und planungsseitiger Konsistenz.

45

Auch die Wachtel wurde nicht weiter berücksichtigt, obwohl sie ebenfalls zu den streng geschützten Arten

gehört.

Aus diesem Grund fordern die Mitglieder der Interessengemeinschaft die Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen und Nahrungshabitaten von schützenswerten Vogelarten einheitlich für alle Gebiete wie vom NLT in 2010 formuliert. Hierdurch wird das Risiko einer Bestandsreduktion der o.g. geschützten Vogelarten reduziert.

4.5.3. Biotop

In dem Gutachten heißt es: „Werthvolle Biotop werden nicht in Anspruch genommen oder erkennbar beeinflusst“. Fraglich ist, was diese Formulierung bedeutet.

Auf Seite 29 des Zielentwurfes kann der Übersicht entnommen werden, dass Biotop gem. §28a NNatG in den Abwägungskriterien „Brutvorkommen, Nahrungshabitat und avifaunistisch wertvolle Bereiche“ Berücksichtigung finden sollen. Dies ist bei der unmittelbaren Nähe des potentiellen Vorranggebietes zu diesen gem. NNatG geschützten Biotop nicht nachvollziehbar. Es gibt sowohl dies- als auch jenseits der B6 zwei § 28a Biotop. Ergänzend hinzu kommt das private Biotop in Meinkingsburg 2, 31616 Linsburg, das ebenfalls vollständig ohne Berücksichtigung blieb und innerhalb eines Abstandes von weniger als 1200m zu dem potentiellen Vorranggebiet liegt. Offensichtlich scheinen die § 28a Biotop im Planungsprozess des Gebietes 12 nicht berücksichtigt worden zu sein.

Das ist deshalb unerklärlich, da diesem seitens des Landkreises die offizielle Genehmigung vorliegt und es somit der Planungsinstanz bekannt ist und auf den Suchraumkarten auch entsprechend deutlich zu erkennen ist .

46

Diese Biotop werden von diversen geschützten Arten als Nahrungshabitat regelmäßig frequentiert. Die Ansiedlung von WEA im Gebiet 12 würde somit nicht nur die kartierten Bruttiere stark gefährden, sondern ebenfalls die sich auf den Fluglinien durch dieses Gebiet bewegenden geschützten Vogelarten. Insbesondere der Seeadler auf seinem Weg vom/zum Lebensraum Steinhuder Meer sei hier beispielsweise hervorgehoben.

Durch den gesetzlichen Schutz, die Empfehlungen des NLT und die Aussagen des Planungsträgers, „über die eigentlichen Rastgebiete hinaus die Flugkorridore zwischen Nahrungs- und Schlafplätze freizuhalten“ wird gefordert, die Biotop entsprechend zu berücksichtigen und die Nahrungshabitat und Flugkorridore freizuhalten.

4.5.4. Fehlende artgeschützte Spezies

Über die unter Punkt 4.5.2. hinaus festgestellten Arten bleiben diverse Arten unbenannt. Die o.g. Biotop bieten folgenden Arten einen nachweisbaren Standort als Nahrungshabitat: Seeadler, Eisvogel, Kormoran, Graureiher und Kranich.

Diese Tatsache wird durch die ausgewiesenen Tierexperten Frau Dr. Gabriele Holzhausen, Herrn Dr. Enno Holzhausen, Tierärzte und Jagdpächter in dem beschriebenen Gebiet und Herrn Jörg Brüning, Revierleiter Linsburg, bezeugt.

Durch die unmittelbare Nähe zum Vorranggebiet 12 wären diese Arten durch Vogelschlag ebenso stark gefährdet, wie der Schwarz- und Rotmilan.

47

Deutlich hervorzuheben ist somit die Tatsache, dass, anders als in dem Zielentwurf dargestellt und oben ausgearbeitet, somit allgeschützte Arten im Planungsprozess nicht ausreichend berücksichtigt wurden: Schwarzmilan⁷⁶, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Dieser Vogel hat sich bislang kaum über die Weser nach Westen ausgebreitet. Aus diesem Grund ist dem Standort Husum auch unter dem Aspekt der westlichen Ausbreitung erhebliche Bedeutung beizumessen.

Rotmilan, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Gem. „Roter Liste“ in Niedersachsen stark gefährdet. Im Weser-Elbe-Raum als Brutvogel lediglich sehr zerstreut.

Uhu, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Da es sich hierbei um einen Brutvogel handelt, der vornehmlich im Bergland anzutreffen ist, ist dessen Existenz im westlichen Tiefland der Gemeinde Husum umso höher zu werten, da der Vogel hier weitgehend nicht vorkommt.

Seeadler, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Gem. „Roter Liste“ in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft.

Eisvogel, streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Gem. „Roter Liste“ in Niedersachsen gefährdet, lediglich zerstreut auftretend.

Kormoran, streng geschützte Art gem. § 10.2.10. a) BNatSchG. Früher weit verbreiteter Brutvogel, der durch Verfolgung ausgerottet wurde. Bedingt durch abermalige Verfolgung ist kaum noch mit weiteren Brutvorkommen zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit weit umherziehend.

48

Kranich, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Selten westlich der Weser brütend, somit ist der Bestand in Nienburg für wie weitere Verbreitung äußerst interessant. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.

Auch ohne vollständige Berücksichtigung der Liste des NLT hat der Planungsträger eigenständig im Zielentwurf beispielhaft einige Vogelarten festgehalten, die zu den durch WEA besonders gefährdeten

Arten zählen. Sämtliche o.g. Vogelarten sind in dieser Aufzählung enthalten und müssten in der Konsequenz auch durch die NLT- Abstandsempfehlung geschützt werden.
Darüber hinaus liegt durch Beobachtung fachkundiger Personen die Vermutung nahe, dass das Gebiet 12 zudem als relevanter Nist- und Habitatstandort für diverse Fledermauspezies dient. Diese wurden im gesamten Prozess der Bestandserfassung nicht weiter berücksichtigt.

4.5.5. Zusammenfassung Flora und Fauna

Die Mitglieder der Interessengemeinschaft fordern die Würdigung der festgestellten avifaunistisch wertvollen und schützenswerten Spezies durch Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen des NLT. Hierbei sind zu den Brutplätzen des Schwarz- und Rotmilans und dem Uhu mindestens 1.000m einzuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

1. Bezüglich Artenschutz / Avifauna / Abstandsempfehlungen des NLT /Fledermäuse: vgl. ID 1199. Darüber hinaus: Bezüglich des Brutvorkommen des Uhus ist die in der Einwendung aufgestellte Behauptung unrichtig; dieses Vorkommen wurde bei der Flächenabgrenzung berücksichtigt. Bezüglich der Brutvorkommen der Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen. Sämtliche weitere Angaben zu Artenvorkommen stehen einer Festlegung aus den genannten Gründen (vgl. ID 1199) nicht entgegen.

2. Geschützte Biotope: Eine Inanspruchnahme geschützter Biotope kann im Zulassungsverfahren problemlos vermieden werden, soweit es sich nicht um großflächige Ausprägungen handelt. Ein Vorkommen geschützter Biotope ist für die Festlegung am Standort Husum insoweit nicht relevant.

ID 1207	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

4.3. Vorbelastung

Das Gebiet wird mit einer „landschaftlichen Vorbelastung“ mit dem Hinweis auf einen Sendemast belegt. Das Anführen dieses Mastes hat schon etwas Ironisches. Mit einer Höhe von 71,5 Metern ist er nach der Definition des Landkreises nicht „raumbedeutsam“. WEA dieser Höhe (s. Linsburg) werden nicht berücksichtigt, ein Sendemast wird jedoch landkreisseitig angeführt, um die Minderwertigkeit des Landschaftsbildes zu dokumentieren...

4.6. Landschaft

4.6.1. Vorbelastung

Bereits unter anderen Punkten wurde auf einen Teil der im Bereich der Vorbelastung angeführten Aspekte eingegangen. Um die Argumentation der Mitglieder der Interessengemeinschaft juristisch zu untermauern, muss teilweise auf untere Gerichte zurückgegriffen werden, da die als Vorbelastung angeführten Beispiele bislang nicht Bestandteil höchstrichterlicher Rechtsprechung sind. Dennoch konnten einige Urteile recherchiert werden, die belegen, dass die angeführten Aspekte keiner juristischen Überprüfung standhalten würden.

So urteilt das VGH Mannheim in 2002, dass „eine Vorbelastung z.B. durch einen Fernsehumsender nicht entscheidend ist, da die Drehbewegung der WEA eine andere Qualität der Beeinträchtigung hat.“

Ähnliche urteilt das VG Regensburg in 2001, wo „ein 40m hoher Mobilfunksendemast, der sich in einer weniger exponierten Lage befindet, keine Vorbelastung darstellt“.

Diese beiden Urteile belegen, dass die verzweifelt angeführte Vorbelastung durch in der Höhe sichtbare Bauten wie dem Sendemast in Bolsehle nicht berücksichtigungsrelevant ist. Auch die weiteren Argumente für eine Vorbelastung sind in der Sache wenig stichhaltig. Zwar ist eine Belastung für die Landschaft durch den Sand- bzw. Kiesabbau zu vermuten. Allerdings hat diese keinerlei direkte Auswirkung auf die Bewohner und auch nicht in negativer Form auf die Tierwelt. Eher im Gegenteil. Das wird durch die Ansiedlung des Uhus im Bereich der Kiesgruben deutlich.

Anders verhält es sich bei diversen WEA mit einer Gesamthöhe von 200m, die bis zu einem Mindestabstand von 800m an die Wohnsiedlungen gebaut werden könnten. Diese raumbeherrschenden Industrieanlagen würden die Lebensqualität bis weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus belasten und die Tierwelt erstmalig in einer nicht akzeptablen Art und Weise gefährden.

Dass der Planungsträger die Situation anders bewertet, überrascht nicht. Allerdings scheint es schon sehr weit hergeholt, eine Beeinträchtigung des Naturparkes durch die Windindustrieanlagen durch die o.g. Vorbelastungen relativieren zu wollen.

Welch dominierende Wirkung Windräder dieser Höhe haben und wie lächerlich in diesem Zusammenhang die angebliche Einschränkung der Fernsichtbarkeit der Anlagen aufgrund der ausgedehnten Waldgebiete im Süden und Osten ausmacht, sieht man am Beispiel des Funkturmes Nähe Neustadt. Dieser hat eine Höhe von ca. 150m und steht ca. 15 km von Husum entfernt. Trotzdem ist er weithin sichtbar - trotz ausgedehnter Waldflächen zwischen Standort und Betrachtungspunkt.

4.6.2. Naturpark Steinhuder Meer

„Folgende Abwägungskriterien sind in die Landschaftsbildbewertung ... eingeflossen: ... Naturpark Steinhuder Meer Diese Kriterien werden sowohl einzeln als auch zusammen im Gutachten gewichtet ... etwa 60% der Suchräume scheiden u.a. aufgrund ihrer Lage in Gebieten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA ... für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus ... “ .

Diese Ausführungen, die auch bereits an früherer Stelle in ausführlicherer Form dargelegt worden sind, machen deutlich, dass alleine 60% der Suchräume durch eine Lage in hoch empfindlichen Gebieten aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden sind.

Gem. Unterlagen der Planungsgruppe Umwelt hat diese den Naturpark Steinhuder Meer explizit als Beispiel dafür herangezogen, dass in der flächendeckenden Analyse“ ein Naturpark eine „hohe Empfindlichkeit“ ggü. der zu erwartenden Belastungswirkung aufweist.

Der Matrix der Planungsgruppe Umwelt in gleicher Ausarbeitung kann entsprechend entnommen werden, dass das Gebiet Naturpark Steinhuder Meer“ eine „sehr hohe bis hohe Bewertung der Eigenart erfährt“ .

Diese hohe Wertigkeit ist im weiteren Planungsprozess nicht in ausreichendem Maße seitens des Gutachters gewürdigt worden. Zwar besteht Einigkeit darin, dass ein Naturpark keine generelle Schutzfunktion gegen den Bau von Windenergieanlagen genießt. Allerdings darf ein solcher nach Auslegung aktueller Rechtsprechung nur nach entsprechend gründlicher Abwägung der Klimaschutzziele einbezogen werden. Da unseres Erachtens der geringe klimatische Vorteil in keinem Verhältnis zu der belastenden Wirkung auf Landschaft, Mensch und Umwelt steht, ist der Schutzwirkung des Naturparks Vorrang einzuräumen.

Die fehlende Berücksichtigung der Lage im Naturpark Steinhuder Meer haben andere Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens ebenfalls massiv kritisiert.

Zwar hat der Landkreis mittlerweile die geographische Lage verbal innerhalb des Naturparks „verlegt“, aber eine Veränderung der Beurteilung erfolgte dennoch und somit im Widerspruch zu den eigens aufgestellten und vorgenannt beschriebenen Kriterien nicht.

Die Interessengemeinschaft fordert die Berücksichtigung der Eingaben bezüglich dieser Thematik. Wenn alle an das Gebiet angrenzenden Landkreise die Ausweisung massiv kritisieren muss der Landkreis hierauf mit einer qualitativ höheren Argumentation die Ausweisung belegen, als es derzeit der Fall ist. Die Aussage der Verwaltung „Die Lage im Randbereich des Naturparks Steinhuder Meers ist im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden.“ Ist, wie dargelegt, u.E. schlicht falsch.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweise zu Landschaft / Vorbelastung (4.6.1): vgl. ID 1203; weiter gehend: Bei den zitierten Gerichtsentscheidungen ging es um die Frage, ob aufgrund der jeweiligen Infrastrukturen bereits eine weitgehende Entwertung der Landschaft zu erwarten sei (auf die wegen des Einzelfallbezuges nicht ohne weiteres bestehende Übertragbarkeit von Gerichtsentscheidungen sei hingewiesen). Eine solche Bewertung erfolgt im Umweltbericht für den Standort Husum gleichfalls nicht; vielmehr wird die bestehende Raumnutzungsstruktur mit ihren Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit dem diesem Aspekt zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

4.6.2 Naturpark: Die Lage innerhalb des Naturparkes ist für sich genommen kein Auswahlkriterium für die Festlegung der Vorrangstandorte, denn ein Naturpark steht der Windenergienutzung nicht generell entgegen. Aufgrund der Großräumigkeit der Naturparkfläche konnte der Naturpark vor dem Hintergrund der Anforderungen an die zur Verfügung zu stellende Flächenkulisse (ausreichend Raum) zugleich nicht als Ausschlusskriterium auf der ersten Ebene der Planungskonzeption berücksichtigt werden. Die konkret für den Bereich des Naturparks durch die Festlegung zu erwartenden Auswirkungen wurden mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der Abwägung des Standortes einbezogen. Auf die Darstellung im Umweltbericht wird verwiesen.

ID
1199

Verteiler-Nr.
464

Interessengemeinschaft Husum
Stellungnahme vom 19.02.2014

VR-Suchraum Nr. 12

Umweltbericht

2.3.3. Avifaunistisch wertvolle Bereiche mit ggü. WEA empfindlichen Arten

Mit diesem Beteiligungsschreiben werden wir darlegen, dass der Landkreis Nienburg geschützte Tierarten gem. EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 und Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung übergeht bzw. deren Existenz trotz verlässlicher Hinweise nicht überprüft hat.

Zwar verweist die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die nachgelagerte Planungsebene auf die Notwendigkeit detaillierter Erhebungen. Gleichzeitig wird jedoch auf die Umsetzung der Empfehlungen im NLT, sowie die Berücksichtigung der Berücksichtigung der „ggü WEA empfindlichen Arten“ als Ausschlusskriterium hingewiesen. Dies ist nachweislich nicht umgesetzt worden.

In den Ausschlusskriterien wurden keine entsprechenden Abstände zu artgeschützten Tieren festgelegt und auch kein ausdrücklicher Querverweis gegeben. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat in einer Ausarbeitung in 2010 solche Abstände formuliert", die in Fachkreisen als Grundlage naturschutz-

rechtlicher Gutachten gilt.

Diese Empfehlungen wurden auch in einigen Zusammenhängen durch den Landkreis als Referenz herangezogen und sollten daher eine akzeptierte Quelle darstellen. Zu Vorranggebieten für Grünland bzw. Wäldern oder den Gebieten der „Natura2000“ wurden die durch den NLT empfohlenen Abstände abwägungsseitig berücksichtigt .

Es heißt darüber hinaus weitreichend: „die letztendlich verwendeten umweltbezogenen Schutzabstände entsprechen weitgehend den vorsorgeorientierten Richtwerten des NLT“ . Darüber hinaus wird unter 2.4.2.12 des Zielentwurfes erwähnt, dass „gem. Artenschutzrecht der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz die artspezifischen Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe bei Vorkommen stark gefährdeter Arten bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden“ Dies ist schlichtweg falsch, wie nicht nur anhand des Vorranggebietes 12 nachvollzogen werden kann.

Dass naturschutzrechtliche Belange im Rahmen der Abwägung ausreichende Berücksichtigung finden müssen, eine Missachtung ansonsten zu einem abwägungsfehlerhaften Verfahren führt, hat bereits das VG Göttingen in 2006 entschieden .

Es ist nicht zu erklären, nach welchem Schema die Empfehlungen des NLT bei den artgeschützten Vogelarten Berücksichtigung gefunden haben sollen. In Fällen, in denen per Gutachten die Existenz artgeschützter Tiere nicht bestritten wird, wurden zu diesen keine ausreichenden Abstände bei der Ausgestaltung der Gebiete berücksichtigt.

Die Interessengemeinschaft fordert daher, die Lücken durch einheitliche und durchgängige Berücksichtigung der Empfehlungen des NLT zu schließen und die Abstände für alle geschützten Tierarten zu verwenden.

In den Abwägungskriterien wird auf „avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit ggü. WEA empfindlichen Arten“ verwiesen. Im gleichen Teilbereich wird jedoch ebenfalls angeführt, dass „davon auszugehen ist, dass die wertvollsten Gebiete für den Schutz der Avifauna im Zuge der Festlegung von Vogelschutzgebieten (Vorranggebiete Natura 2000) ausgewählt worden sind. Welche Kriterien für die nachfolgende genannten „Gebiete mit besonderer Bedeutung für stöempfindliche Vogelarten, außerhalb der Schutzgebiete“ angelegt worden sind, ist nicht zu erkennen. Somit ist auch nicht eindeutig nachvollziehbar, wann der Schutzabstand von 500m zum Tragen kommen könnte. Um die Vermutung zu widerlegen, dass offensichtlich die Planungsräume nicht entsprechend individuell überprüft wurden, fehlen in den Unterlagen entsprechenden aktuelle Aufzeichnungen.

Aus den genannten Gründen liegt eine fehlende Berücksichtigung des Artenschutzes gem. § 35 (3) 1 Nr.5 BauGB vor.

2.3.4. Fledermäuse

im Rahmen der Abwägungskriterien werden Fledermausbestände als schützenswerte Spezies im Rahmen der Gebiete „Natura 2000“ mit einem Abstand von 500m berücksichtigt.

Ob und in welcher Form eine Prüfung von Fledermausbeständen bei der Ermittlung der potentiellen Vorranggebiete im Einzelfall erfolgt ist, kann nicht beurteilt werden, da entsprechende Erläuterungen im Gutachten fehlen. Es ist daher anzunehmen, dass einmal mehr davon „ausgegangen“ wurde, dass alle wesentlichen Fledermausbestände des Landkreises über den Ausweis der „Natura 2000“ erfasst worden sein sollen.

Die Vermutung einer solchen Vorgehensweise verhärtet sich im Zusammenhang mit den Feststellungen zum Vorranggebiet 12 und ist ein weiterer Hinweis für eine unzulängliche naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Planverfahrens.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

1. Berücksichtigung avifaunistisch wertvoller Gebiete auf der ersten Planungsebene: Im Rahmen eines vorsorgeorientierten Ansatzes hat der Plangeber die vom NLWKN für das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Angaben über wertvolle Vogelhabräume nebst weiter gehender vorsorgeorientierter Schutzabstände im Zuge des flächendeckenden Planungskonzeptes als weiche Ausschlusskriterien (zusätzlich zu den naturschutzrechtlich geschützten Flächen) berücksichtigt.

2. Berücksichtigung bekannter Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Zuge der Einzelfallprüfung: Zur Berücksichtigung der Brutvorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten wurden vorliegende Daten ausgewertet und es ist für neu festzulegende Standorte eine ergänzende, der Planungsebene angemessene Kartierung erfolgt. Die in diesem Rahmen gewonnenen Erkenntnisse wurden im Zuge der standortbezogenen Abwägung des Einzelfalles berücksichtigt. Dabei ist in bestimmten Fällen, so auch am Standort Husum, eine Anpassung der Flächenabgrenzung erfolgt. Eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt auf diesem Wege jedoch nicht. Dies ist im Zulassungsverfahren sicherzustellen. Auf der Ebene der Regionalplanung geht es v. a. darum, die Anforderung der Windenergie ausreichend Raum zu geben, nicht durch Nichtberücksichtigung artenschutzrechtlicher Restriktionen zu verfehlen, indem sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse ergibt. Eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird nicht präjudiziert. Auf ggf. mögliche - und zu treffende (vgl. Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird hingewiesen. Vor diesem Hintergrund sind die zitierten (vorsorge-

orientierten) Abstandsempfehlungen aus regionalplanerischer Sicht wenig geeignet für eine Berücksichtigung im Zuge der Einzelfallprüfung.

3. Fledermäuse: Fledermausvorkommen stehen entweder einer Windenergienutzung aufgrund fehlender Betroffenheit nicht entgegen oder es lassen sich durch geeignete betriebliche Regelung (Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden. Insoweit sind Fledermausvorkommen für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht relevant.

ID 1214	Verteiler-Nr. 477	Privatperson Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 4
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

Flora und Fauna

PGU beschreibt das Vorranggebiet weitgehend als gehölzfrei und strukturarm ohne wertvolle Vogel-lebensräume und Fledermausgebiete. Das ist falsch.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 06.03.2010 dargestellt, beobachten wir weiterhin im gesamten Bereich Duddenhausen/Calle Fledermausvorkommen.

Im Mai 2010 hat Herr Schniedermann vom Landkreis FB55 sowie Herr Makalla aus Hannover als Fledermausexperte zusammen mit uns und mehreren Nachbarn aus Duddenhausen und Calle eine mehrstündige "Fledermaussexkursion" durchgeführt.

Ergebnis:

Wohn- und Jagdhabitat von Kleinem Abendsegler und Großem Mausohr.

Die zahlreichen alten Scheunen dienen als Wohnstätten. Im Bereich der s.g. "Tiefen Straße", (eine Verbindungsstraße von Duddenhausen nach Barke) wurden zahlreiche Fledermäuse beim Jagen mit einem Ultraschallempfänger (Fledermausdetektor) beobachtet.

Die "Tiefe Straße" ist eine befestigte Straße von ca. 5m Breite und stellenweise 6m tiefer als die benachbarten Ackerschläge. Sie ist beidseitig mit alten Eichen und anderen Gehölzen bewachsen. Die teilweise abgestorbenen Bäume dienen als Bruthöhlen und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse.

Lt. Herrn Makalla ist diese Straße als Verbindungsweg zwischen dem Waldstück Duddenhausen und dem Waldstück Stühr/Hägerbark anzusehen. Fledermäuse orientieren sich bei ihrer Jagd an parallelen Baumreihen beidseitig einer Straße.

Diese "Tiefe Straße" ist gerade in diesem sensiblen Bereich Grenze des geplanten erweiterten Vorranggebietes. Bisher ist dieses Fledermausvorkommen nicht ausreichend untersucht worden. Die Flugrouten, Jagdhabitats und Brutstätten dürfen nicht erst bei der Prüfung im Rahmen der Vorhabenzulassung in Betracht gezogen werden, sondern sind bereits bei der Regionalplanung zu beachten.

WEA, insbesondere mit den zukünftigen großen Rotordurchmessern, in direkter Nähe von Fledermausflugrouten, erzeugen starke Luftdruckunterschiede im Rotorumfeld und können tödliche Verletzungen z.B. durch Lungenimplosion hervorrufen. So ein systematisch erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und §44(1) BNatSCHG zu prüfen.

Weiterhin verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2010 die weiterhin Gültigkeit hat.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Fledermausvorkommen stehen entweder einer Windenergienutzung aufgrund fehlender Betroffenheit nicht entgegen oder es lassen sich durch geeignete betriebliche Regelung (Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden. Insoweit sind Fledermausvorkommen für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht relevant.

ID 1213	Verteiler-Nr. 477	Privatperson Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 4
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

...die Erweiterung des bisherigen o.a. Vorranggebietes um die östliche Teilfläche lehnen wir ab. Wir beantragen, das Verfahren zur Änderung des RROP hinsichtlich "Calle WE4" einzustellen.

Anlagenhöhe

In der Sonderfläche ist laut F-Plan bisher eine Anlagenhöhe von 100m festgelegt, entsprechend der damaligen Landkreisstellungnahme. Bereits heute ist durch 7 WEA mit je 100m Höhe eine erhebliche Überprägung der Landschaft gegeben. Eine verstärkte Fernwirkung bei 200m Höhe wird die Landschaftsräume Calle, Duddenhausen, Bücken beeinträchtigen. PGU-Natura 2000 Bewertung: negativ, da sich erhebliche Umweltauswirkungen für die Güter Mensch und Landschaft ergeben.

Auch eine empfohlene Anpflanzung von linienhaften Gehölzstreifen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zum Zwecke des Sichtschutzes ist indiskutabel.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die angeführten Auswirkungen wurden bei der Festlegung des Standortes in die Abwägung eingestellt.

ID
1219

Verteiler-Nr.
625

wpd onshore GmbH & Co. KG
Stellungnahme vom 02.12.2013

VR-Suchraum Nr. 12

Umweltbericht

...ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 13.11.2013 möchten wir zum aktuell ausliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit des Vorranggebietes Nr. 12 „Östlich Husum“ Stellung nehmen.

In dem Gebiet wurden bereits 2010/2011 in unserem Auftrag Erfassungen der Brutvogelfauna sowie 2013 eine Kartierung der umliegend brütenden Großvogelarten vorgenommen. Bei den Erfassungen im Jahr 2013 wurde ein besonderes Augenmerk auf die Raumnutzung der angetroffenen Großvögel gelegt.

Rotmilan /Schwarzmilan

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP Nienburg/Weser (Aktualisierung 2013) wurde im Rahmen einer avifaunistischen Bestandserfassung im Jahr 2009 (LEGUAN 2009) 500 m westlich des im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebietes eine Brut des Schwarzmilans sowie ca. 700 m nordöstlich des Gebietes eine Mischbrut zwischen Rotmilan und Schwarzmilan festgestellt werden.

Im Rahmen unserer Untersuchungen in den Jahren 2010 und 2013 wurde westlich des Gebietes keine Brut des Schwarzmilans nachgewiesen. Der Horst der Mischbrut nordöstlich des vorgesehenen Vorranggebietes wurde bestätigt. Die Beobachtungen der Flugbewegung haben ergeben, dass der Rotmilan zur Nahrungssuche verstärkt Flächen in unmittelbarer Umgebung des Horstes sowie in nord-östlicher Richtung zwischen Meinkingsburg und Linsburg aufsucht. Die geplante Windparkfläche hingegen wurde vom Rotmilan nur selten überflogen, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Art nicht anzunehmen ist.

Durch den Schwarzmilan wurde das Vorranggebiet ebenfalls nicht als Nahrungsfläche genutzt.

Abgesehen von wenigen randlichen Flügen über die geplante Windparkfläche wurden ausschließlich Nahrungsflüge nordöstlich und östlich des Gebietes zwischen Meinkingsburg und Bolsehle beobachtet. Daher kann auch für den Schwarzmilan eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Uhu

In einer Entfernung von ca. 1.100 m zum dargestellten Vorranggebiet wird der Nistplatz eines Uhu-Brutpaares vermutet. Sowohl 2010 als auch im Zuge der Kartierungen für das RROP im Jahr 2011 ergaben sich Hinweise auf ein Vorkommen im Bereich des Sandabbaus nördlich von Bolsehle. Bei Kartierungen für einen Photovoltaikpark im Jahr 2011 wurde ebenfalls ein Uhu gehört, ein Brutplatz konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Zu dem vermuteten Horststandort wird der empfohlene Mindestabstand von 1.000 m (NLT 2011) durch das betrachtete Vorranggebiet in der derzeitigen Abgrenzung eingehalten. Nach Einschätzung des Umweltberichtes weist das Vorranggebiet keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf, weshalb keine hohe Frequentierung durch den Uhu zu erwarten ist. Die Folgerung, dass für diese Art dennoch ein erhöhtes Schlagrisiko besteht, ist nicht nachvollziehbar. Durch die relative Nähe des vermuteten Brutplatzes können Durchflüge zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb ein gewisses Schlagrisiko besteht. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und somit eine über das normale Lebensrisiko hinausreichende Gefährdung ist damit jedoch nicht begründet.

Weitere Arten

Ein hohes artspezifisches Kollisionsrisiko kommt dem Seeadler zu, weshalb insbesondere diese Art bei der Planung von Windenergieprojekten zu berücksichtigen ist. Im Umfeld des im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebietes „Östlich Husum“ haben sich im Zuge der Kartierungen sowohl 2010 als auch 2013 keine Hinweise auf eine Seeadler-Brut ergeben. Auch Überflüge, etwaige Transferflüge zum Steinhuder Meer als mögliches Nahrungshabitat, wurden im gesamten Untersuchungsgebiet (ca. 1.000 m um das Vorranggebiet) nicht beobachtet.

Desweiteren sind die artenschutzrechtlichen Belange von Zug- und Rastvögeln zu berücksichtigen, weshalb 2010/2011 eine entsprechende Kartierung vorgenommen wurde. Bedeutende Rastbestände von Gänsen, Enten oder Kranichen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet (ca. 3.000 m um das Vorranggebiet) nicht angetroffen. Dies ist auf das Fehlen von größeren Gewässern im Umfeld der Windparkfläche zurückzuführen. Kleinere Rastbestände von Gänsen, Kranichen und Limikolen wurden im Bereich des Schneerener Moores festgestellt, welches etwa 1,4 km südlich des Vorranggebietes liegt. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht von einer Entwertung dieses Bereiches durch einen Windpark östlich von Husum auszugehen.

In der näheren Umgebung der Vorrangfläche wurden im Kartierzeitraum gelegentlich kleinere Trupps Kraniche beobachtet. Der maximale Rastbestand an Kranichen wurde mit 110 Individuen im Schneerener Moor festgestellt. In der Umgebung der Vorhabenfläche wurden Truppsgrößen bis 20 Individuen erreicht.

Die angetroffenen Rastbestände liegen weit unterhalb den Größenordnungen, die als landesweit bedeutsam eingestuft werden.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus avifaunistischer Sicht, auf Grundlage mehrerer Untersuchungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die gegen eine Ausweisung der Fläche „Östlich Husum“ in ihrer derzeitigen Abgrenzung sprechen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Die Ausführungen bestätigen in der Summe die vorgesehene Festlegung.

ID 1223	Verteiler-Nr. 627	Privatperson Stellungnahme vom 04.12.2013	VR-Suchraum Nr. 4
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

...im Bericht des Landschaftsbildgutachten Nr. 594.13 E (Calle) geben Sie an, dass dort eine mittlere und auch hohe Empfindlichkeit gegenüber WKA gegeben ist.
Dieser Aussage kann ich nur beipflichten.
Das Plateau liegt offen und schön und dient der ruhigen Erholung. Viele Fahrradfahrer und Wanderer, z.T. auch vom nahegelegenen Campingplatz bestätigen dies immer wieder. Die Nähe zum Naherholungsgebiet Heiligenberg trägt ebenfalls dazu bei, dass gerade dieses Plateau zwischen Calle und Bruchhausen-Vilsen seine besonders wertvolle Erholungsfunktion erfüllt. Die einzelnen schönen Höfe fügen sich harmonisch in das Landschaftsbild ein. Der naturnahe Eindruck ohne sonstige Vorbelastungen wird nur und wirklich nur durch die bereits bestehenden WKA gestört. Es gibt sonst keine erhöhten Bauten oder sonstigen Industrieanlagen. Die WKA sind weithin sichtbar, selbst aus Richtung Asendorf und Dudenhausen. Ohne diese WKA gab es bis 2004 auf dem wunderschönen Plateau keinerlei Vorbelastungen und es ist daher in vollem Umfang mit einer hohen Empfindlichkeit einzustufen. Aufgrund der besonderen Eigenart des Plateaus mit seinen sanften Hügeln und den umgebenen Wäldern hätten diese WKA niemals gebaut werden dürfen. Aus Sicht des Luftkurortes Bruchhausen-Vilen empfindet ein in seiner Art ästhetische Betrachter die WKA als besonders störend. Dem Grundsatz des LK Diepholz, den Fremdenverkehr zu fördern ist dieser Windpark nicht dienlich.
Die Vorranggebiete für WKA an Kreisgrenzen anzusiedeln, noch in Richtung eines Luftkurortes, von dem aus die WKA in Richtung Nienburg erheblich zu sehen sind, finde ich unerhört. Einem Repowering der Industrieanlagen stimme ich auf keinen Fall zu. Dass damals bei der Besprechung für den Bau dieses Windparks nur die unmittelbaren Nachbarn befragt, nicht aber die etwa 1000 m entfernt lebende Bevölkerung, die vom Lärm, Schattenwurf und Infraschall ebenfalls betroffen ist, einbezogen wurde zeigt, dass Sie sich über die Kreisgrenze hinweg wenig für die Menschen, die hier leben einsetzen.
Der Windpark gehört dort nicht hin und darf auf gar keinen Fall erhöht werden. Die nächtliche Belästigung durch Blicklichtanlagen ist nicht tragbar.
Das Land Niedersachsen darf nicht noch weiter mit Industrieanlagen wie WKA verschandelt werden. Der Tourismus ist die ausbaufähigste Einnahmequelle dieses Landes. Diese muss ausgebaut werden und nicht der Bau von Industrieanlagen, die diese wunderschöne Landschaft verschandelt.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Grundsätzlich wird auf den Planungs- und Abwägungsprozess bei der Erarbeitung des Entwurfs verwiesen, insbesondere auf die Begründung des RROP-Entwurfs, in dem die Rechtsgrundlagen der 1. Änderung des RROP erläutert werden.

Die Windenergienutzung ist im Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert. Somit ist die mit der Windenergienutzung immer einher gehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich hinzunehmen und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Um gleichwohl besonders "wertvolle" Landschaftsteile nach Möglichkeit nicht durch eine Windenergienutzung zu beanspruchen, hat der Plangeber ein flächendeckendes Landschaftsbildgutachten mit Bewertung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete anfertigen lassen und seiner Konzeption zu Grunde gelegt. Im Ergebnis dieser Untersuchung kommt dem Landschaftsbild im Betrachtungsraum, nicht zuletzt aufgrund der bestehenden Vorrangung, keine erhöhte Bedeutung zu.

ID 1228	Verteiler-Nr. 633	Privatperson Stellungnahme vom 20.01.2014	VR-Suchraum Nr. 6
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

...ich bin Kommanditist des Windparks Haßbergen-Gadesbünden.
Feststellen möchte ich, dass unser jetziger Windpark keine wirtschaftliche Basis hat. Wir haben in allen Betriebsjahren kein positives Ergebnis erzielt und somit keinen Cent Verzinsung bekommen. Aus diesem

Grunde bin ich sehr an der Erweiterung des Vorranggebietes im jetzt geplanten RROP interessiert. Leider muss ich feststellen, dass das ursprüngliche Gebiet erheblich reduziert wurde, u.a durch die neuen Abstandsregelungen zu den bebauten Grundstücken. Außerdem wirkt sich auch die Abstandsregelung zum LSG für uns erheblich nachteilig aus.

Für mich ist es völlig unerklärlich, wieso im nord-westlichen Bereich der Abstand zum LSG und nicht zum Wald angesetzt wurde. Es handelt sich hierbei um voll genutzte Ackerflächen. Auch kann ich nicht verstehen, warum im süd-westlichen Bereich das RROP in den LSG reicht.

Ich bitte daher dringend um Korrektur dahingehend, auch im nord-westlichen Bereich den Abstand zum Wald und nicht zum LSG vorzunehmen.

Feststellen möchte ich, dass unser jetziger Windpark keine wirtschaftliche Basis hat. Wir haben in allen Betriebsjahren kein positives Ergebnis erzielt und somit keinen Cent Verzinsung bekommen. Aus diesem Grunde bin ich sehr an der Erweiterung des Vorranggebietes im jetzt geplanten RROP interessiert.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Zunächst ist festzustellen, dass aufgrund des im Osten der beiden LSG Ni 28 und 56 stellenweise ermittelten, geringen Wert des Landschaftsbildes im Bereich des VR 6 auf den ansonsten angelegten 200-m-Puffer zu LSG verzichtet wurde.

Aufgrund des geringen Landschaftsbildwertes hatte die Verwaltung in der Abwägung zum 1. Entwurfes der Begründung für die Teiländerung Windenergie des RROP darüber hinaus angeregt, das VG Nr. 06 aufgrund des geringen Landschaftsbildwertes in das östlich angrenzende LSG Ni 56 „Dünengebiet südlich Gadesbergen, Sechsacker und Kraienkamp“ hinein unter der Berücksichtigung des 200 m- Puffers um den dort gelegenen Wald auszudehnen, wie dies auch im Bereich des südlich gelegenen LSG Ni 26 erfolgt ist.

Eine eingehende Prüfung der rechtlichen Grundlagen im Nachgang führte jedoch zu dem Ergebnis, von einer Ausdehnung des VG Nr. 6 in das LSG Nr. 56 hinein abzusehen. Grund hierfür ist die im Vergleich zum LSG Nr. 28 neuere Schutzgebietsverordnung (VO), die wesentlich genauer ist und unter anderem den Schutzzweck beschreibt.

Schutzzweck ist der Erhalt des eigentümlichen Charakters des betreffenden Landschaftsteiles. Unter anderem soll die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und der durch Bebauung kaum beeinträchtigte Landschaftsraum in erster Linie zum Zwecke der Erholungsnutzung erhalten bleiben. Ausnahmen von den zur Gewährleistung des Schutzzweckes erlassenen Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nur für den Fall zulassen, dass dadurch der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung wäre jedoch die zwangsläufige Folge der Errichtung einer oder mehrerer WEA im LSG.

In der Konsequenz könnten die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausdehnung des VG 6 in das LSG Ni 56 hinein nur durch eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung geschaffen werden. Da sich aus Sicht der Verwaltung an den Gründen für die Unterschutzstellung nichts geändert hat, ist eine solche Anpassung nicht vorgesehen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung nunmehr, die dem Einwand nicht zu folgen und die Abgrenzung des VG 6 so zu belassen, wie sie in der 2. Auslegung des Planentwurfes dargestellt ist. Die zu Grunde gelegten Abstände wurden landkreisweit einheitlich ermittelt. Hierbei wurde in Randbereichen von LSG die etwaige Empfindlichkeit gegenüber visueller Belastung bei Offenlandstandorten durch einen zusätzlichen Abstandspuffer berücksichtigt, so auch für das Gebiet Gadesbüden. Für eine Veränderung der Abgrenzung besteht kein Anlass.

ID 1300	Verteiler-Nr. 635	Privatperson Stellungnahme vom 26.01.2014	VR-Suchraum Nr. 5
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Umweltbericht

...der Aussage, dass auf Grund der avifaunistischen Bestandsuntersuchungen 2010 der Schutzkorridor für den Brutstandort des Rotmilan in das Vorranggebiet einbezogen werden könnte und somit Ausbaumöglichkeiten durch Repowering gegeben sind, widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Im Verlauf des Sommers 2013 bis in den Herbst hinein haben wir sehr häufig Gabelweihen (Roter Milan) im Bereich des Suchraumes 11 sowohl im Revierflug als auch bei regelmäßiger Nahrungssuche beobachtet. Mehrfach haben wir diese Vögel gemeinsam mit unserem Nachbarn, einem erfahrenen Jäger angeschaut.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass nach längerer Abwesenheit diese Tiere endlich wieder einen Brutstandort in der Nähe angenommen haben.

Dass unsere besorgten Hinweise auf einen besetzten Rotmilan-Horst vor Errichtung der 8 Windkraftanlagen im Suchraum 11 letztlich bei der Genehmigungsbehörde des Landkreises ins Leere liefen, liegt uns noch in schmerzlicher Erinnerung: Schon im Jahr nach dem Bau der Anlagen war der Horst verlassen.

Die mündliche Stellungnahme einer Beamtin dieser Behörde gipfelte seinerzeit in der Aussage: Die fliegen ja darunter durch.
Wir fordern daher die Überarbeitung der Aussagen in der Begründung zum Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Seite 67) hinsichtlich des Rotmilan- Korridors. Durch eine weitere zeitnahe und qualifizierte Bestandsprüfung muss gewährleistet werden, dass nicht ein zweites Mal Wildtiere einer stark vom Aussterben bedrohten Spezies an diesem Ort vernichtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Mit der Gebietsabgrenzung wird im wesentlichen der Bereich als Vorranggebiet gesichert, der bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist. Ein der Zulassung entgegenstehender artenschutzrechtlicher Konflikt, der Anlass zu einer geänderten Abgrenzung geben würde, hat der Zulassung nicht entgegen gestanden. Die Gebietsabgrenzung bewirkt keine relevanten artenschutzrechtlichen Konflikte. Im Rahmen eines künftigen Repowerings denkbare artenschutzrechtliche Konflikte bilden keinen im Zuge der Einzelfallprüfung einbezieharen Belang.

ID
1237

Verteiler-Nr.
642

Privatperson

Stellungnahme vom 18.02.2014

VR-Suchraum Nr. 19

Umweltbericht

...im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID
1238

Verteiler-Nr.
643

Privatperson

Stellungnahme vom 18.02.2014

VR-Suchraum Nr. 19

Umweltbericht

...das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung "Westlich Sonnenborstel" (Vorranggebiet 19) greift massiv in den Lebensraum seltener heimischer Vogelarten ein.

Diese Einschätzung wird selbst durch für dieses Gebiet potentielle Windparkprojektierer geteilt. Es ist daher verwunderlich, warum dieses Gebiet dennoch als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll.

Die Einschätzung des Windparkprojektierers aufgrund erfolgter Untersuchungen habe ich als Anlage beigefügt.

Text Anlage:

"...es ist nun schon geraume Zeit her, dass wir über die Nutzungsmöglichkeit Ihrer Fläche für den Bau

und den Betrieb von Windenergieanlagen gesprochen haben.

In den letzten Monaten war die Verwaltung des Landkreises Nienburg sowie der Kreisausschuss für Regionalentwicklung damit beschäftigt, die Teiländerung des RROP „Windenergie“ voranzutreiben.

Leider handelt es sich hierbei um einen sehr langwierigen Prozess mit vielerlei Hindernissen.

Nach diversen Gesprächen und Diskussionsrunden mit dem Landkreis wurde in diesem Jahr endlich ein externes Planungsbüro mit der Überprüfung des Regionalplans beauftragt. Es handelt sich hierbei um die Firma Plan und Recht GmbH aus Berlin. Diese überprüft die Baueitplanung, die Entwicklungsplanung sowie die Regionalplanung von Kommunen und Landkreisen auf ihre Rechtssicherheit. Hierbei wurde nun festgestellt, dass der RROP in vielen Bereichen zu überarbeiten ist.

Wie Sie sicherlich aus der Presse erfahren haben, erfolgt derzeit die erneute öffentliche Auslegung aller Planungsunterlagen aus dem Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. In der Zeit vom 12.12.2013 bis zum 06.02.2014 können diese Unterlagen beim Landkreis oder in den Rathäusern eingesehen werden. Bürger können bis zum 20. Februar 2014 Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Planunterlagen einreichen.

Wie schon in unseren gemeinsamen Terminen und Schreiben erwähnt, sind wir nach wie vor sehr an einer Zusammenarbeit mit Ihnen interessiert, um den Windpark Sonnenborstel zu verwirklichen. Dieses machen wir auch vor Ort durch die bereits laufenden Untersuchungen der Flora & Fauna sowie der Fledermäuse deutlich. Gerne möchten wir Ihnen hiermit einige Ergebnisse aus diesen Kartierungen erläutern.

Erfassung und Bewertung der Brutvogelfauna (nach NLT)

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden nach NLT von Mitte März bis Mitte Juli mind. 10 Geländebegehungen in einem Radius von 2.000 m um das Projektgebiet durchgeführt. Die Erfassungsergebnisse werden textlich und kartographisch ausgewertet und dargestellt.

Es wurden folgende gegenüber WEA empfindliche Brutvogelarten im Bereich der Potenzialfläche kartiert: Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche und Heide-lerche.

Zum Rotmilan / Schwarzmilan:

Das gesamte Umfeld / Waldflächen der Planfläche gilt als potenzielles Brutgebiet für Milane. Während der Kartierungen konnte kein Brutplatz im Umfeld von 2000 m lokalisiert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung als Brutrevier ist nicht auszuschließen, da Rot- und Schwarzmilan stark kollisionsgefährdet sind.

Zum Schwarzstorch:

Ein Schwarzstorch besuchte das Vorranggebiet während der Brutzeit als Nahrungsgast. Während der Kartierungen konnte kein Brutplatz im Umfeld von 2000 m lokalisiert werden. Das Vorkommen bzw. ein Brutplatz wären hier als sehr kritisch zu bewerten. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz von Schwarzstörchen liegt im Umfeld von Rodewald,

Zum Kranich:

Kraniche besuchten das Vorranggebiet während der Brutzeit als Nahrungsgäste. Brutplätze dieser Arten werden im nahe gelegenen Naturschutzgebiet Lichtenmoor und Holtorfer Moor vermutet. Das Vorkommen bzw. Brutplätze von Kranichen sind hier als sehr kritisch zu bewerten.

Das Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten wie Rot- und Schwarzmilan sowie das Vorkommen von Schwarzstorch und Kranich während der Brutzeit ziehen weitere notwendige Untersuchungen nach sich. So wäre eine s.g. Raumnutzungskartierung dieser Arten ab März bis August 2014 notwendig. Durch diese erneute Kartierung werden die Flugbewegungen der Arten zwischen Nahrungsgebiet und Brutplatz / Horst festgestellt.

Erfassung und Bewertung der Rast- / Gastvogelfauna (nach NLT)

Zur vollständigen Erfassung der Rast- / Gastvogelbestände wurden ganzjährig wöchentlich Geländebegehungen in einem Radius von 2.000 m um das Plangebiet durchgeführt. Die Erfassungsergebnisse wurden textlich und kartographisch ausgewertet und dargestellt. Die Bewertung der Rastvogelverhältnisse erfolgte nach dem vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie vorgegebenen „Verfahren zur Bewertung von Gastvogelebensräumen in Niedersachsen“.

Es wurden folgende gegenüber WKA empfindliche Rast- und Gastvogelarten im Bereich der Potenzialfläche kartiert: Rotmilan, Schwarzmilan und Kranich. Als Rast- und Gastvogel sind diese Arten in der kartierten Anzahl und Häufigkeit aber eher weniger kritisch zu bewerten.

Erfassung und Bewertung von Biotoptypen

Im Umfeld der geplanten Windkraftanlage wurden Biotoptypen und besonders geschützte Biotope erfasst und bewertet. Die Erfassungsergebnisse wurden textlich und kartographisch ausgewertet und dargestellt. Landschaftsbild-Analyse nach Breuer (2001) bzw. NLT (2011)

Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich der 15-fachen Kipphöhe der neuen Windkraftanlage sowie die Berechnung der notwendigen Kompensationsfläche erfolgten nach der Methodik von Breuer (2001) oder des NLT (2011) mit Unterstützung des Software-Programms UMBRA - WindPRO (EMD).

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des aktuell geplanten Projektes auf Natur und Landschaft

Auf der Grundlage der Erfassungsdaten wurden die Auswirkungen des geplanten Projektes auf Natur und

Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben und bewertet.

Erfassung und Bewertung von Fledermausaktivitäten. Die Erfassung richtet sich mit 19 Begehungen nach dem NLT 2011.

- Erfassung der Fledermausaktivität inklusive der Aspekte Frühjahresaktivität, Sommerjagdgebiete und Herbstzug.
- Erfassung von Jagdgebieten der konfliktrelevanten Fledermausarten im Planungsraum und einem Umfeld mit einem Radius von ca. 1.000 m um die Potentialfläche der Windenergieanlagen (WEA),
- Parallel dazu wurden sechs Horchboxen zur kontinuierlichen Erfassung an den geplanten WEA-Standorten eingesetzt.
- Suche nach Fledermausquartieren und Flugstraßen in den Potenzialflächen bzw. dessen näheren Umfeld.
- Erstellung eines Gutachtens mit den folgenden Inhalten: Aufgabenstellung, Methoden zur Bestandserfassung, Ergebnisse, Bewertung der Befunde, Konfliktanalyse und Hinweise zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

Im Jahr 2013 wurde die Fledermausfauna im Umfeld der Windpotenzialfläche Sonnenborstel erfasst. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Raumnutzung der auftretenden Arten gelegt. Insgesamt konnten mit der Detektor-Methode sieben Fledermausarten und zwei Artengruppen (Bartfledermaus, Langohr), die mit dem Detektor nicht weiter bis zur Art bestimmt werden können, sicher nachgewiesen werden. Darunter befinden sich vier eingriffssensible Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Zwerg- und Rauhaufledermaus). Die Aktivität war in den einzelnen Jahreszeiten unterschiedlich hoch: Im Frühjahr und Sommer war die Fledermausaktivität im Allgemeinen auf strukturreichen Bereiche der Dörfer und die Heckenzüge beschränkt, im Herbst musste einem Großteil des Gebietes für Fledermäuse eine mittlere oder hohe Bedeutung zugeordnet werden, wobei auch hier vornehmlich im Bereich von Waldrändern und Hecken / Alleen gejagt wurde.

Andererseits zeigten einzelne Hochkisten auch, dass im offenen Gelände zum Teil hohe Jagdaktivitäten auftraten. Infolge der Aktivität der Fledermäuse auf den überplanten Flächen werden Bereiche dargestellt, die als Funktionsräume hoher und mittlerer Bedeutung für diese Artengruppe relevant sind. Zu diesen ausgewiesenen Funktionsräumen sollte ein Abstand von ca. 260 m (200 m plus Rotorradius) eingehalten werden. Sollte trotzdem ein Bau von WEA dort stattfinden, sind einzig Abschaltzeiten als geeignete Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen möglich. Dies betrifft zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche geplante WEA. Aufgrund des Vorhandenseins von durchziehenden Arten (Rauhaufledermaus, Abendsegler) ist mit Kollisionen zu rechnen, die nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten der WEA in den Zugzeiten vermieden / vermindert werden können. Eine Kompensation ist hierfür nicht möglich. Daher wird nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein zweijähriges Monitoring zur Ermittlung der genauen zeitlichen Begrenzung der Abschaltzeiten vorgeschlagen. Die Ergebnisse der sehr kostspieligen Kartierungen weisen auf ein sehr großes Konfliktpotenzial im Vorranggebiet 19 / Westlich Sonnenborstel hin. Dennoch wollen wir weiterhin an der Möglichkeit arbeiten, den Windpark Sonnenborstel zu realisieren.

Dazu ist es notwendig eine vertragliche Grundlage mit Ihnen zu schaffen, damit auch wir den Anreiz an diesem Projekt nicht verlieren. Weitere Gutachten wie z.B. die zwingend notwendige Raumnutzungskartierung werden weitere Kosten verursachen.

Unser Angebot per Nutzungsvertrag (siehe Schreiben vom 17.05.2013) gilt nach wie vor.

Ab Inbetriebnahme der ersten WEA des Windparks zahlt die Nutzungsberechtigte an die Grundstückseigentümer ein Nutzungsentgelt in nachbenannter Höhe:

> Betriebsjahr 1-15:

8 % der vom Stromabnehmer gezahlten Einspeisevergütung

> Betriebsjahr 16-19:

10 % der vom Stromabnehmer gezahlten Einspeisevergütung

> ab Betriebsjahr 20:

12 % der vom Stromabnehmer gezahlten Einspeisevergütung

Die Nutzungsberechtigte zahlt jedenfalls ein Mindestnutzungsentgelt an die Grundstückseigentümer ab der jeweiligen Inbetriebnahme der einzelnen WEA in Höhe von:

> Betriebsjahr 1-15: 48.000,00 € je WEA

> ab Betriebsjahr 10: 60.000,00 € je WEA

Wie schon zuvor erwähnt, sind wir nach wie vor an einer Zusammenarbeit mit Ihnen interessiert, um den Windpark Sonnenborstel zu verwirklichen.

Weitere Informationen zu WestWind und unseren aktuellen Baustellen finden Sie z.B. in Bildern auf unserer Homepage www.w-wind.de. Sehr gerne lade ich Sie einmal zur Besichtigung einer Baustelle oder eines bereits errichteten Windparks im Raum Nienburg oder Diepholz ein. Hier können Sie sich dann Ihr eigenes Bild vom Aufbau und Betrieb einer Windenergieanlage machen.

Wir alle dürfen gespannt sein, wann der Landkreis Nienburg seine Planungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm - Teilabschnitt "Windenergie" abschließt. Weiterhin wird es im kommenden Jahr sicherlich diverse Vorschläge und Meinungen zur Neuaufstellung des EEG geben. ..."

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot es einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1240	Verteiler-Nr. 645	Privatperson Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.

Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.

Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot es einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1241	Verteiler-Nr. 646	Privatperson Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Umweltbericht			
<p>...im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.</p> <p>Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.</p> <p>Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.</p> <p>Zu den gegebenen Hinweisen:</p> <p>Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.</p> <p>Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.</p> <p>Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.</p>			
ID 1242	Verteiler-Nr. 647	Privatperson Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Umweltbericht			
<p>...im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.</p> <p>Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.</p> <p>Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.</p> <p>Zu den gegebenen Hinweisen:</p> <p>Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten</p>			

verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.
 Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.
 Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1243	Verteiler-Nr. 648	Privatperson Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1245	Verteiler-Nr. 649	Wählerinitiative Hilgermissen Stellungnahme vom 22.01.2014	VR-Suchraum Nr. 1
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Umweltbericht

1.2 Abstände zu Vogelflugleitlinien und sonstigen avifaunistisch wertvollen Bereichen
 Gegenüber dem RROP 2003 und dem F-Plan der Samtgemeinde Hoya werden durch die Vergrößerung des Plangebietes nach Norden und insbesondere nach Osten sowohl die Abstände zur Weseraue, ein bedeutender Vogelhabitat und Vogelzugkorridor, als auch zu einem wertvollen Biotop „Spatenau“ (alter Weserarm) erheblich verringert.

Die Vogelzugkorridore erstrecken sich in der Regel auf die gesamte Breite der Wesertalniederung und nachgelagert auch auf die anliegenden Geestbereiche. Aus Gründen des Vorsorgegebotes sollten diese Gebiete von der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Der Niedersächsische Landkreistag fordert einen Abstand von 1000 m zu Gastvogellebensräumen.

Im vorgesehenen Vorranggebiet 1 „nördlich Hilgermissen“ würden die Abstände kaum 500 m betragen und sind unseres Erachtens damit unzureichend.

1.3 Abstände zu besonders schützenswerten Biotopen

Nach dem zugrunde liegenden Umweltbericht handelt es sich bei dem oben genannten Biotop „Spatenau“ um einen „...langgezogene(n) See...“, welcher nach § 28a NNatG speziellem Schutz unterliegt. Das an anderer Stelle zum Ausschluss führende „weiche“ Tabu-Kriterium „Puffer ab Gebietsgrenze von

200 m“ wird an dieser Stelle völlig missachtet, da das Plangebiet direkt an das Gewässerufer angrenzt bzw. sogar bis in das Gewässer hineinreicht.
Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Umweltbericht explizit eine Beeinträchtigung der Avifauna trotz der bestehenden Vorbelastung nicht ausgeschlossen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit von WEA innerhalb des Vorranggebietes wird mit der Festlegung als Vorranggebiet nicht präjudiziert und ist im Zulassungsverfahren auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen zu prüfen. Dabei ist auch auf Gast- bzw. Rastvögel und mögliche Flugkorridore abzustellen. Auf ggf. mögliche - und zu treffende (Nebenbestimmungen zur Zulassung) betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes wird hingewiesen. Ebenso kann das bestehende geschützte Biotop bei der konkreten Standortplanung im Zuge des Zulassungsverfahrens Berücksichtigung finden.

ID 1247	Verteiler-Nr. 650	Privatperson Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...in vielen Gesprächen mit Freunden und Bekannten, unter denen viele grundsätzliche Befürworter der erneuerbaren Energien und somit auch der Windenergie waren, hat sich herausgestellt, dass es mit Ausnahme derjenigen, die finanziell von der Anlage profitieren würden, keinen gibt, der die Erstellung der Anlage in Sonnenborstel unterstützt. Dementsprechend bin ich gebeten worden, für mich und meine Freunde als Gegner dieser Windenergieanlage folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Mit Verwunderung haben wir alle bereits die wohl etwa vor einem Jahr vorgenommene Herabstufung der Wertigkeit des Landschaftsbildwertes von „mittel“ auf „gering“ zur Kenntnis genommen. Für eine derartige Änderung bestand keine Veranlassung, denn in den letzten Jahren hat sich am Landschaftsbild rein gar nichts verändert. Auch die Begründung ist inakzeptabel. Wenn auf die im Westen gelegenen Bunkeranlagen und Putenmastställe verwiesen wird, so ist festzustellen, dass diese weder von der Bundesstraße noch von dem Verbindungsweg nach Sonnenborstel noch von der Straße Sonnenborstel/Rohrsen erkennbar sind. Diese Begründung ist daher offenkundig vorgeschoben. Festzustellen ist hingegen, dass diese Fläche „westlich Sonnenborstel“ einen hohen Landschaftsbildwert hat, denn diese Fläche wird sozusagen eingerahmt von Wäldern und die Gliederung erfolgt durch Wirtschaftswege und Straßen, die von Baumreihen eingerahmt sind. Die nicht nachvollziehbare Begründung zur Herabsetzung ist daher schlicht inakzeptabel.

2. NABU und BUND haben nach hiesiger Kenntnis ebenso wie viele Privatpersonen völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass die bisherige Darstellung des vorhandenen Konfliktpotenzials bezüglich Flora und Fauna verniedlichend und falsch ist. Hervorzuheben ist meiner Auffassung nach insbesondere Folgendes:

- Nach den uns vorliegenden Informationen kommen in diesem Gebiet etwa 7 verschiedene und geschützte Fledermausarten vor. Die meisten dieser Arten sind ganzjährig in diesem Fledermausbiotop anwesend, so dass feststeht, dass es sich bei diesem Gebiet um die Brutstelle handelt.
- Gleiches gilt im Ergebnis zumindest auch für Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Sperber und Mäusebussard, die regelmäßig im angrenzenden Wald brüten. Auch eine Brut des Schwarzstorches im angrenzenden Forst wird als wahrscheinlich angesehen.

3.

Auf zwei kostenträchtige Maßnahmen soll verwiesen werden. So werden im Holtorfer Moor umfangreiche Renaturierungsarbeiten mit dem Ziel der Wiedervernässung durchgeführt. Den oben erwähnten gefährdeten Beständen soll hiermit wieder ein Lebensraum geschaffen werden. Dies ist mit hohen finanziellen Mitteln verbunden und es wäre völlig kontraproduktiv, im Holtorfer Moor derartige Ausgaben zu tätigen und in einem daneben liegenden Gebiet dann ein derartiges Gefährdungspotential zu schaffen.

Hinzuweisen ist auch auf den westlich von Sonnenborstel gelegenen Wald „Hohe Horst“, wo seit vielen Jahren ein bundesweit beobachtetes Höhlenbrüterprogramm durchgeführt wird. Viele einzelne Bäume wurden vom NABU erworben und so sichergestellt, dass die Höhlenbrüter diese natürlichen Nistplätze dauerhaft nutzen können. Zudem sind mit dem entsprechenden finanziellen und persönlichen Aufwand mehr als 200 Nistkästen für Höhlenbrüter aufgestellt worden.

4. Letztlich möchte ich auf die Einschätzung des Windenergieprojektierers WestWind vom 19.12.2013, die ich in Kopie beifüge, verweisen. In diesem Schreiben werden nach den bisher geführten, wenn auch unvollständigen Untersuchungen und Kartierungen folgende Feststellungen gemacht:

- Es wurde folgende gegenüber WEA empfindliche Brutvogelarten im Bereich der Potentialfläche kartiert: Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche und Heide-lerche.
- Das gesamte Umfeld gilt als potentielles Brutgebiet für Milane Eine erhebliche Beeinträchtigung als Brutrevier ist nicht auszuschließen, da Rotund Schwarzmilan stark kollisionsgefährdet sind.
- Zum Schwarzstorch: Ein Schwarzstorch besuchte das Vorranggebiet während der Brutzeit als Nah-

rungsgast Das Vorkommen bzw. ein Brutplatz wären hier als sehr kritisch zu bewerten.

- Kraniche besuchten das Vorranggebiet während der Brutzeit als Nahrungsgäste, Brutplätze dieser Art werden im nahegelegenen Naturschutzgebiet Lichtenmoor und Holtorfer Moor vermutet. Das Vorkommen bzw. Brutplätze von Kranichen sind hier als sehr kritisch zu bewerten.
- Das Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten wie Rot- und Schwarzmilan sowie das Vorkommen von Schwarzstorch und Kranich während der Brutzeit ziehen weitere notwendige Untersuchungen nach sich. So wäre eine s.g. Raumnutzungskartierung dieser Arten ab März bis August 2014 notwendig. Durch diese erneute Kartierung werden die Flugbewegungen der Arten zwischen Nahrungsgebiet und Brutplatz/Horst festgestellt.
- Fledermausaktivitäten
- Insgesamt konnten 7 Fledermausarten und 2 Artengruppen sicher nachgewiesen werden ... Im Herbst musste einem Großteil des Gebietes für Fledermäuse eine mittlere oder hohe Bedeutung zugeordnet werden, ...
- Aufgrund des Vorhandenseins von durchziehenden Arten (Rauhautfledermaus, Abendsegler) ist mit Kollisionen zu rechnen, die nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten der WEA in den Zugzeiten vermieden/vermindert werden können. Ein Kompensation ist hierfür nicht möglich.

Zusammenfassend wird Folgendes festgestellt: Die Ergebnisse der sehr kostspieligen Kartierungen weisen auf ein sehr großes Konfliktpotential im Vorranggebiet 19/westlich Sonnenborstel hin. Dennoch wollen wir weiterhin an der Möglichkeit arbeiten, den Windpark Sonnenborstel zu realisieren. Die letztzitierte Formulierung lässt erkennen, dass der Windenergieprojektierer kaum eine Möglichkeit sieht, den Windpark Sonnenborstel zu realisieren. Wenn jedoch selbst ein Windparkprojektierer derartige Vorbehalte äußert und schriftlich dokumentiert und verbreitet, so dürfte eine Genehmigung offenkundig von vornherein ausgeschlossen sein.

Da es wirtschaftlich keinen Sinn machen würde, noch jahrelang äußerst kostenträchtige Kartierungen vorzunehmen und da das Ergebnis unserer Auffassung nach ohnehin im Sinne einer Ablehnung feststeht, dürfte es angezeigt sein, bereits jetzt eine komplette Löschung als Vorranggebiet vorzunehmen. Dies wird hiermit beantragt.

Text Anlage (siehe ID 1238)

"...es ist nun schon geraume Zeit her, dass wir über die Nutzungs- möglichkeit Ihrer Fläche für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen gesprochen haben.

In den letzten Monaten war die Verwaltung des Landkreises Nienburg sowie der Kreisausschuss für Regionalentwicklung damit beschäftigt, die Teiländerung des RROP „Windenergie“ voranzutreiben. Leider handelt es sich hierbei um einen sehr langwierigen Prozess mit vielerlei Hindernissen.

Nach diversen Gesprächen und Diskussionsrunden mit dem Landkreis wurde in diesem Jahr endlich ein externes Planungsbüro mit der Überprüfung des Regionalplans beauftragt. Es handelt sich hierbei um die Firma Plan und Recht GmbH aus Berlin. Diese überprüft die Baueitplanung, die Entwicklungsplanung sowie die Regionalplanung von Kommunen und Landkreisen auf ihre Rechtssicherheit. Hierbei wurde nun festgestellt, dass der RROP in vielen Bereichen zu überarbeiten ist.

Wie Sie sicherlich aus der Presse erfahren haben, erfolgt derzeit die erneute öffentliche Auslegung aller Planungsunterlagen aus dem Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. In der Zeit vom 12.12.2013 bis zum 06.02.2014 können diese Unterlagen beim Landkreis oder in den Rathäusern eingesehen werden. Bürger können bis zum 20. Februar 2014 Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Planunterlagen einreichen.

Wie schon in unseren gemeinsamen Terminen und Schreiben erwähnt, sind wir nach wie vor sehr an einer Zusammenarbeit mit Ihnen interessiert, um den Windpark Sonnenborstel zu verwirklichen. Dieses machen wir auch vor Ort durch die bereits laufenden Untersuchungen der Flora & Fauna sowie der Fledermäuse deutlich. Gerne möchten wir Ihnen hiermit einige Ergebnisse aus diesen Kartierungen erläutern.

Erfassung und Bewertung der Brutvogelfauna (nach NLT)

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden nach NLT von Mitte März bis Mitte Juli mind. 10 Geländebegehungen in einem Radius von 2.000 m um das Projektgebiet durchgeführt. Die Erfassungsergebnisse werden textlich und kartographisch ausgewertet und dargestellt.

Es wurden folgende gegenüber WEA empfindliche Brutvogelarten im Bereich der Potenzialfläche kartiert: Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche und Heide-lerche.

Zum Rotmilan | Schwarzmilan:

Das gesamte Umfeld / Waldflächen der Planfläche gilt als potenzielles Brutgebiet für Milane. Während der Kartierungen konnte kein Brutplatz im Umfeld von 2000 m lokalisiert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung als Brutrevier ist nicht auszuschließen, da Rot- und Schwarzmilan stark kollisionsgefährdet sind.

Zum Schwarzstorch:

Ein Schwarzstorch besuchte das Vorranggebiet während der Brutzeit als Nahrungsgast. Während der Kartierungen konnte kein Brutplatz im Umfeld von 2000 m lokalisiert werden. Das Vorkommen bzw. ein Brutplatz wären hier als sehr kritisch zu bewerten. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz von Schwarzstörchen liegt im Umfeld von Rodewald,

Zum Kranich:

Kraniche besuchten das Vorranggebiet während der Brutzeit als Nahrungsgäste. Brutplätze dieser Arten werden im nahe gelegenen Naturschutzgebiet Lichtenmoor und Holtorfer Moor vermutet. Das Vorkommen bzw. Brutplätze von Kranichen sind hier als sehr kritisch zu bewerten.

Das Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten wie Rot- und Schwarzmilan sowie das Vorkommen von Schwarzstorch und Kranich während der Brutzeit ziehen weitere notwendige Untersuchungen nach sich. So wäre eine s.g. Raumnutzungskartierung dieser Arten ab März bis August 2014 notwendig. Durch diese erneute Kartierung werden die Flugbewegungen der Arten zwischen Nahrungsgebiet und Brutplatz / Horst festgestellt.

Erfassung und Bewertung der Rast- / Gastvogelfauna (nach NLT)

Zur vollständigen Erfassung der Rast- / Gastvogelbestände wurden ganzjährig wöchentlich Geländebegehungen in einem Radius von 2.000 m um das Plangebiet durchgeführt. Die Erfassungsergebnisse wurden textlich und kartographisch ausgewertet und dargestellt. Die Bewertung der Rastvogelverhältnisse erfolgte nach dem vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie vorgegebenen „Verfahren zur Bewertung von Gastvoegelebensräumen in Niedersachsen“.

Es wurden folgende gegenüber WKA empfindliche Rast- und Gastvogelarten im Bereich der Potenzialfläche kartiert: Rotmilan, Schwarzmilan und Kranich. Als Rast- und Gastvogel sind diese Arten in der kartierten Anzahl und Häufigkeit aber eher weniger kritisch zu bewerten.

Erfassung und Bewertung von Biotoptypen

Im Umfeld der geplanten Windkraftanlage wurden Biotoptypen und besonders geschützte Biotope erfasst und bewertet. Die Erfassungsergebnisse wurden textlich und kartographisch ausgewertet und dargestellt. Landschaftsbild-Analyse nach Breuer (2001) bzw. NLT (2011)

Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich der 15-fachen Kipphöhe der neuen Windkraftanlage sowie die Berechnung der notwendigen Kompensationsfläche erfolgten nach der Methodik von Breuer (2001) oder des NLT (2011) mit Unterstützung des Software-Programms UMBRA - WindPRO (EMD).

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des aktuell geplanten Projektes auf Natur und Landschaft

Auf der Grundlage der Erfassungsdaten wurden die Auswirkungen des geplanten Projektes auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben und bewertet.

Erfassung und Bewertung von Fledermausaktivitäten. Die Erfassung richtet sich mit 19 Begehungen nach dem NLT 2011.

- Erfassung der Fledermausaktivität inklusive der Aspekte Frühjahresaktivität, Sommerjagdgebiete und Herbstzug.
- Erfassung von Jagdgebieten der konfliktrelevanten Fledermausarten im Planungsraum und einem Umfeld mit einem Radius von ca. 1.000 m um die Potentialfläche der Windenergieanlagen (WEA),
- Parallel dazu wurden sechs Horchboxen zur kontinuierlichen Erfassung an den geplanten WEA-Standorten eingesetzt.
- Suche nach Fledermausquartieren und Flugstraßen in den Potenzialflächen bzw. dessen näheren Umfeld.
- Erstellung eines Gutachtens mit den folgenden Inhalten: Aufgabenstellung, Methoden zur Bestandserfassung, Ergebnisse, Bewertung der Befunde, Konfliktanalyse und Hinweise zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

Im Jahr 2013 wurde die Fledermausfauna im Umfeld der Windpotenzialfläche Sonnenborstel erfasst. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Raumnutzung der auftretenden Arten gelegt. Insgesamt konnten mit der Detektor-Methode sieben Fledermausarten und zwei Artengruppen (Bartfledermaus, Langohr), die mit dem Detektor nicht weiter bis zur Art bestimmt werden können, sicher nachgewiesen werden. Darunter befinden sich vier eingriffssensible Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Zwerg- und Rauhaufledermaus). Die Aktivität war in den einzelnen Jahreszeiten unterschiedlich hoch: Im Frühjahr und Sommer war die Fledermausaktivität im Allgemeinen auf strukturreichen Bereiche der Dörfer und die Heckenzüge beschränkt, im Herbst musste einem Großteil des Gebietes für Fledermäuse eine mittlere oder hohe Bedeutung zugeordnet werden, wobei auch hier vornehmlich im Bereich von Waldrändern und Hecken / Alleen gejagt wurde.

Andererseits zeigten einzelne Hochkisten auch, dass im offenen Gelände zum Teil hohe Jagdaktivitäten auftraten. Infolge der Aktivität der Fledermäuse auf den überplanten Flächen werden Bereiche dargestellt, die als Funktionsräume hoher und mittlerer Bedeutung für diese Artengruppe relevant sind. Zu diesen ausgewiesenen Funktionsräumen sollte ein Abstand von ca. 260 m (200 m plus Rotorradius) eingehalten werden. Sollte trotzdem ein Bau von WEA dort stattfinden, sind einzig Abschaltzeiten als geeignete Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen möglich. Dies betrifft zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche geplante WEA. Aufgrund des Vorhandenseins von durchziehenden Arten (Rauhaufledermaus, Abendsegler) ist mit Kollisionen zu rechnen, die nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten der WEA in den Zugzeiten vermieden / vermindert werden können. Eine Kompensation ist hierfür nicht möglich. Daher wird nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein zweijähriges Monitoring zur Ermittlung der genauen zeitlichen Begrenzung der Abschaltzeiten vorgeschlagen.

Die Ergebnisse der sehr kostspieligen Kartierungen weisen auf ein sehr großes Konfliktpotenzial im

Vorranggebiet 19 / Westlich Sonnenborstel hin. Dennoch wollen wir weiterhin an der Möglichkeit arbeiten, den Windpark Sonnenborstel zu realisieren.

Dazu ist es notwendig eine vertragliche Grundlage mit Ihnen zu schaffen, damit auch wir den Anreiz an diesem Projekt nicht verlieren. Weitere Gutachten wie z.B. die zwingend notwendige Raumnutzungskartierung werden weitere Kosten verursachen.

Unser Angebot per Nutzungsvertrag (siehe Schreiben vom 17.05.2013) gilt nach wie vor.

Ab Inbetriebnahme der ersten WEA des Windparks zahlt die Nutzungsberechtigte an die Grundstückseigentümer ein Nutzungsentgelt in nachbenannter Höhe:

> Betriebsjahr 1-15:

8 % der vom Stromabnehmer gezahlten Einspeisevergütung

> Betriebsjahr 16-19:

10 % der vom Stromabnehmer gezahlten Einspeisevergütung

> ab Betriebsjahr 20:

12 % der vom Stromabnehmer gezahlten Einspeisevergütung

Die Nutzungsberechtigte zahlt jedenfalls ein Mindestnutzungsentgelt an die Grundstückseigentümer ab der jeweiligen Inbetriebnahme der einzelnen WEA in Höhe von:

> Betriebsjahr 1-15: 48.000,00 € je WEA

> ab Betriebsjahr 16: 60.000,00 € je WEA

Wie schon zuvor erwähnt, sind wir nach wie vor an einer Zusammenarbeit mit Ihnen interessiert, um den Windpark Sonnenborstel zu verwirklichen.

Weitere Informationen zu WestWind und unseren aktuellen Baustellen finden Sie z.B. in Bildern auf unserer Homepage www.w-wind.de. Sehr gerne lade Ich Sie einmal zur Besichtigung einer Baustelle oder eines bereits errichteten Windparks im Raum Nienburg oder Diepholz ein. Hier können Sie sich dann Ihr eigenes Bild vom Aufbau und Betrieb einer Windenergieanlage machen.

Wir alle dürfen gespannt sein, wann der Landkreis Nienburg seine Planungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm - Teilabschnitt "Windenergie" abschließt. Weiterhin wird es im kommenden Jahr sicherlich diverse Vorschläge und Meinungen zur Neuaufstellung des EEG geben. ..."

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu 1: Das Landschaftsbild wurde nach landkreisweit einheitlichen Kriterien bewertet. Die Veränderung ergab sich, da die vorhandene Vorbelastung zunächst in ihrer Bedeutung nicht richtig eingeschätzt worden war.

Zu den sonstigen Punkten:

Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID
1248

Verteiler-Nr.
651

Privatperson
Stellungnahme vom 20.02.2014

VR-Suchraum Nr. 19

Umweltbericht

...im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre

mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID
1249

Verteiler-Nr.
652

Privatperson
Stellungnahme vom 20.02.2014

VR-Suchraum Nr. 19

Umweltbericht

...im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.

Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.

Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet.

Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die

Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1250	Verteiler-Nr. 653	Privatperson Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Umweltbericht			
<p>..im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen. Zu den gegebenen Hinweisen: Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen. Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen. Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.</p>			
ID 1251	Verteiler-Nr. 654	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Umweltbericht			
<p>...im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen. Zu den gegebenen Hinweisen: Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein groß-</p>			

räumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.
 Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.
 Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1252	Verteiler-Nr. 655	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
 Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.
 Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.
 Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein groß-räumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1253	Verteiler-Nr. 656	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
 Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.
 Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.
 Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot es einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein groß-räumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1254	Verteiler-Nr. 657	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.

Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.

Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet.

Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die

Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot es einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein groß-räumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1255	Verteiler-Nr. 658	Privatperson Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Umweltbericht			
<p>..im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.</p> <p>Zu den gegebenen Hinweisen:</p> <p>Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.</p> <p>Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.</p> <p>Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.</p>			
ID 1256	Verteiler-Nr. 659	Privatperson Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
Umweltbericht			
<p>..im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.</p> <p>Zu den gegebenen Hinweisen:</p> <p>Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.</p> <p>Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.</p> <p>Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m</p>			

zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1257	Verteiler-Nr. 660	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.

Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.

Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1258	Verteiler-Nr. 661	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen

Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID
1259

Verteiler-Nr.
662

Privatperson
Stellungnahme vom 20.02.2014

VR-Suchraum Nr. 19

Umweltbericht

im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID
1260

Verteiler-Nr.
663

Privatperson
Stellungnahme vom 20.02.2014

VR-Suchraum Nr. 19

Umweltbericht

im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu

nennen.

Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1261	Verteiler-Nr. 664	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle

Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1262	Verteiler-Nr. 665	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen. Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden. Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestigungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbot einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1263	Verteiler-Nr. 666	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.

Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.

Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestigungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des

Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1264	Verteiler-Nr. 667	Privatperson Stellungnahme vom 20.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o. g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.

Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.

Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die heimische Tierwelt verbunden, zumal es sich auch in räumlicher Nähe zu Naturschutzflächen befindet. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investoren verteuern. Vor diesen Hintergründen halte ich das Gebiet "Westlich Sonnenborstel" als Vorranggebiet für die Windenergienutzung für nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestigungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1265	Verteiler-Nr. 668	Privatperson Stellungnahme vom 18.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...im Rahmen des o.g. Verfahrens ist geplant, ein Gebiet westlich Sonnenborstel als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.

Das Gebiet ist Heimat für eine Reihe von gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten, wie den Rot- und Schwarzmilan, den Schwarzstorch sowie Wachteln, um nur einige zu nennen.

Daneben ist mir bekannt, dass in dem Gebiet erhebliche Fledermausaktivitäten stattfinden. Kollisionen können nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten vermieden werden.

Der Bau von WEA im Gebiet Sonnenborstel wäre mit erheblichen, nicht vertretbaren, Belastungen für die

heimische Tierwelt verbunden. Die zu erwartenden Klagen gegen das Gebiet würden den Bau für jeden Investor verteuern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für dieses Gebiet ist, anders als für vergleichbare Neufestlegungen aufgrund der nachträglichen Einbeziehung in die Flächenkulisse keine avifaunistische Untersuchung erfolgt, daher wird eine Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagen.

Zu den gegebenen Hinweisen:

Rotmilan: Aufgrund des Kollisionsrisikos der Art stehen regelmäßig genutzte Brutplätze mit ihrem näheren Umfeld bis zu einer Entfernung von etwa 1000 m aufgrund der geforderten Einhaltung des Tötungsverbotes einer Windenergienutzung entgegen; dies ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen.

Kranich: Kranichvorkommen (Brut) stehen i. d. R. einer Windenergienutzung im agrarisch intensiv genutzten Offenland nicht im Wege, es besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr. Zudem ist kein großräumiges Meideverhalten der Art belegt. Da die Brutplätze in strukturreichen Wald- und Feuchtgebieten verortet sind, führt eine Festlegung des Standortes nicht zu erkennbaren Beeinträchtigungen.

Schwarzstorch: Da die Art am Brutplatz sehr störungsanfällig ist, sollte ein Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz nicht unterschritten werden; die Einhaltung des Störungsverbotes ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicher zu stellen. Da weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht (DNR 2012) noch ein potenzielles Nahrungshabitat betroffen sein könnte, ergeben sich darüber hinaus durch potenzielle Schwarzstorchvorkommen keine weiteren Restriktionen.

Wachtel: Die Wachtel bezieht weder regelmäßig genutzte Brutplätze noch sind die Vorkommen der Art insgesamt regelmäßig im Raum anzutreffen; daher steht die Wachtel einer Festlegung nicht entgegen.

ID 1170	Verteiler-Nr. 311	Privatperson Stellungnahme vom 11.12.2013	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Umweltbericht

...ich bitte Sie, meine in den letzten Jahren bei Ihnen eingegangen Unterlagen in der Gesamtheit zu berücksichtigen. Alle meine Ausführungen sind nach wie vor aktuell.

zu 2.4.2.12 Sonstige avifaunistisch wertvolle Bereiche

Meine Stellungnahme über RA Schulz-Koffka vom 26.11.2009 an den Landkreis Nienburg hat in seiner Aktualität zum Nahrungshabitat nichts an Aktualität verloren. Alle Ausführungen gelten auch für das neue Vorranggebiet 12. Zu den aufgeführten Vogelarten Fischadler, Uhu, Roter Milan, Schwarzer Milan, Fledermaus (großer Abendsegler und kleiner Abendsegler) und diverser anderer sind noch der Kormoran, der Weißstorch, Kraniche und Möwen dazu gekommen. Außerdem die Kanadagans, die Nilgans und die Graugans. Die Tiere haben hier ihr Habitat und ihr Rastgebiet auf dem Zugkorridor, wie zum Beispiel der Kranich.

Da sich der im Naturpark Steinhuder Meer brütende Fischreiher unser Gewässer als Nahrungshabitat ausgesucht hat, müssten die Tiere ständig das geplante Vorranggebiet 12 überfliegen. Dieses liegt direkt in der An- und Abflugschneise. Dadurch ist der Artenschutz generell nicht gewährleistet. Bei Fischadlern ist ein hohes Schlagrisiko zu verzeichnen. Totfunde sind wissenschaftlich nachgewiesen. Das Freihalten der Nahrungshabitate sowie der Flugwege muss bis zu einem Abstand von 4000 m gewährleistet sein. Das betrifft auch den Uhu, der in der Nähe des geplanten Vorranggebietes 12 brütet, sowie den Rot- und Schwarzmilan.

Auch die Fledermäuse sind direkt im Bereich des geplanten Gebietes angesiedelt. Die Wärmeentwicklung an den Windkraftanlagen kann zu einer Konzentration von Insekten im Bereich des Getriebehäuses führen und damit Fledermäuse zur Jagd verleiten, was das Kollisionsrisiko deutlich erhöht.

Der Landkreis Nienburg hatte seinerzeit zu Herrn Brand, Ökologische Schutzstation Winzlar, Kontakt aufgenommen. Herr Brand hat die Ausführungen zum Nahrungshabitat aller aufgeführten Vogel- und Fledermausarten bestätigt. Warum wurden diese Tatsachen völlig ignoriert und sind in den „Avifaunistischen Untersuchungen 2010“ des leguan planungsbüro vom 29.03.2011 in keinsten Weise eingeflossen? Trotz meiner Stellungnahme hat sich Niemand bei mir erkundigt und sich auch nicht bei uns angemeldet. Hier hätte man Fischadler, Milan, Uhu, Fledermäuse und alle weiteren angegebenen Vögel in voller Aktion bewundern und sehr schön die Flugrichtung zum Naturpark Steinhuder Meer, also direkt über das geplante Vorranggebiet 12, beobachten können. Bis jetzt kann ich nur feststellen, dass Sie alles, was ich bei Ihnen eingereicht habe, einfach ignoriert haben! ...

Nach meinem persönlichen Gespräch mit Frau Rohlfing im November 2013 sagten Sie mir eine erneute Begutachtung des leguan planungsbüro zu. Wünschenswert wäre, wenn man mich sowie die Schutzstation Winzlar mit einbezieht. Dabei möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass Herr Brand (Ökologische Schutzstation Winzlar) Ihnen auch schon das Vogel- und Fledermausvorkommen im geplanten Vorranggebiet 12 bestätigt hat.

Bei uns kann man alle genannten Arten beobachten. Auch die Ihnen übergebenen Fotonachweise

sprechen eine deutliche Sprache. ...

Ich habe mich beim Land Niedersachsen, Abteilung Umwelt, über diese Zustände beschwert. Man ist dort sehr verwundert über Ihre Vorgehensweise, insbesondere nachdem ich dort die auch Ihnen bekannten Fotos gezeigt habe und man somit von einem Nahrungshabitat an meinem Gewässer ausgehen muss. Auch ein Schreiben an die Europäische Gemeinschaft wegen Verletzung des europäischen Habitatschutzes ist nach anwaltlicher Absprache in Arbeit.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge von Zulassungsverfahren werden regelmäßig umfangreiche Kartierungen der Avifauna und Fledermäuse erforderlich und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens ist zu prüfen. Hierauf wird im Umweltbericht sowie in der Begründung zu den Festlegungen verwiesen. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung lediglich solche Gebiete ausgeschlossen, in denen definitiv und dauerhaft aufgrund des Artenschutzes als entgegen stehendem Belang die Zulassung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommt. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende oder „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder das Ziel auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

ID 1052	Verteiler-Nr. 45	Wasser- und Schifffahrtsamt Verden Stellungnahme vom 23.01.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	----------------------------	---	--------------------------

Wasserwirtschaft

Die gemäß Entwurf auszuweisenden Vorranggebiete liegen in ausreichendem Abstand von der Bundeswasser-Straße Weser. Beeinträchtigungen der telematischen Systeme der Schifffahrt wie AIS, Radar etc. erwarte ich daher nicht.

Anregungen oder Bedenken mache ich somit nicht geltend.

Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Mitte in Hannover, abgestimmt. Von dort erfolgt daher keine gesonderte Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 1117	Verteiler-Nr. 124	Harzwasserwerke GmbH Stellungnahme vom 17.01.2014	VR-Suchraum Nr. 7
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Wasserwirtschaft

...die Ergänzung der Antragsunterlagen zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Nienburg/Weser (Entwurf Teilabschnitt Windenergie) haben wir erhalten.

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 15.11.2013 und bitten um dessen Beachtung.

Windenergieanlagen sind in der Schutzzone III A eines Trinkwasserschutzgebietes einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und immer mit einem Auflagenvorbehalt zu errichten. Da das Vorranggebiet 7 bis an die Schutzzone II des Brunnen 1 (WSG Liebenau II/Blockhaus) heranreicht, weisen wir darauf hin, dass als Mindestabstand die Kipphöhe der Windenergieanlage anzusetzen ist.

„Bodenverbesserungen“ zur Standfestigkeit der Masten dürfen unter keinen Umständen auslaugbare Bestandteile beinhalten, die das Grundwasser nachteilig beeinflussen. Wir gehen davon aus, dass wir bei konkreten Bauvorhaben rechtzeitig eingebunden werden, um somit unsere fachliche Stellungnahme abgeben zu können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Harzwasserwerke GmbH werden ggf. von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser im Rahmen des Zulassungsverfahrens beteiligt.

ID 1115	Verteiler-Nr. 124	Harzwasserwerke Stellungnahme vom 15.11.2013	VR-Suchraum Nr. 7
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Wasserwirtschaft

Das von Ihnen bezeichnete Vorranggebiet 07 befindet sich zum Teil in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Liebenau II/Blockhaus. Weiterhin liegen in den Vorranggebieten 02 und 07

Grundwasserstandsmessstellen der Harzwasserwerke GmbH, deren Erhalt und Zugänglichkeit in jedem Fall gewährleistet sein muss. Die Lage der Schutzzone und Grundwasserstandsmessstellen ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.
 In den von Ihnen bezeichneten Plangebieten befinden sich keine Transportleitungen der Harzwasserwerke GmbH.
 Wir gehen davon aus, dass wir bei konkreten Bauvorhaben rechtzeitig eingebunden werden, um somit unsere fachliche Stellungnahme abgeben zu können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Harzwasserwerke GmbH werden ggf. von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser im Rahmen des Zulassungsverfahrens beteiligt.

ID 1116	Verteiler-Nr. 124	Harzwasserwerke Stellungnahme vom 15.11.2013	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	--	--------------------------

Wasserwirtschaft

Weiterhin liegen in den Vorranggebieten 02 und 07 Grundwasserstandsmessstellen der Harzwasserwerke GmbH, deren Erhalt und Zugänglichkeit in jedem Fall gewährleistet sein muss. Die Lage der Schutzzone und Grundwasserstandsmessstellen ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Harzwasserwerke GmbH werden ggf. von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser im Rahmen des Zulassungsverfahrens beteiligt.

ID 1133	Verteiler-Nr. 151	Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 8
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Wasserwirtschaft

...die Teilabschnitte 8 und 12 befinden sich im Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung. Der Abschnitt 4 liegt teilweise in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hoya, sodass hier bestimmte Auflagen beachtet werden müssen.
 Grundsätzlich bestehen gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser mit den im Schreiben 03.12.2013 gekennzeichneten Standorten für Windenergie aus wasserwirtschaftlicher Sicht aber keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

#im UB ergänzen

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Einzelfallgenehmigung wird die untere Wasserbehörde beteiligt.

Die genannten Hinweise werden im Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP ergänzt.

ID 1135	Verteiler-Nr. 151	Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 4
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Wasserwirtschaft

...Der Abschnitt 4 liegt teilweise in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hoya, sodass hier bestimmte Auflagen beachtet werden müssen.
 Grundsätzlich bestehen gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser mit den im Schreiben 03.12.2013 gekennzeichneten Standorten für Windenergie aus wasserwirtschaftlicher Sicht aber keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

#im UB ergänzen

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Einzelfallgenehmigung wird die untere Wasserbehörde beteiligt.

Die genannten Hinweise werden im Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP ergänzt.

ID 1134	Verteiler-Nr. 151	Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 19.12.2013	VR-Suchraum Nr. 12
Wasserwirtschaft			
<p>...die Teilabschnitte 8 und 12 befinden sich im Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung. Der Abschnitt 4 liegt teilweise in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hoya, sodass hier bestimmte Auflagen beachtet werden müssen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser mit den im Schreiben 03.12.2013 gekennzeichneten Standorten für Windenergie aus wasserwirtschaftlicher Sicht aber keine Bedenken.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> #im UB ergänzen Kenntnisnahme. Im Rahmen der Einzelfallgenehmigung wird die untere Wasserbehörde beteiligt. Die genannten Hinweise werden im Umweltbericht zur 1. Änderung des RROP ergänzt.</p>			
ID 1161	Verteiler-Nr. 201	Wasserverband Garbsen- Neustadt Stellungnahme vom 10.12.2013	VR-Suchraum Nr. 8
Wasserwirtschaft			
<p>...die vorhandene Siedlungs- und Standortstruktur ist für unseren Versorgungsbereich mit Trinkwasser erschlossen. Veränderungen an unseren bestehenden Rohrleitungen sind nicht geplant.</p> <p>Leider stellen wir fest, dass Ihre Kartenwerke Vorrangflächen für die Trinkwasserversorgung Standort Steimbke nicht enthalten. Wir bitten um Prüfung und Nachtrag und verweisen u. a. auf unser Schreiben vom 24.05.2012 (siehe Anlage).</p> <p>Der Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. ist bereits im Zusammenhang der neuen Raumordnung 2015 der Region Hannover mit Planungen neuer Windkraftstandorte in beiden Wasserschutzgebieten im Bereich Hagen/Eilvese sowie Dedensen/Ostermunzel konfrontiert.</p> <p>Es ist leider nach ersten Gesprächen mit Planern festzustellen, dass teilweise das Grundwasser-serrisiko unterschätzt oder gar nicht betrachtet wird.</p> <p>Der erforderliche massive Fundamentbau heutiger Anlagen mit z. T. erforderlichen Pfahlgründungen durchbohrt die Deck-/Schutzschicht des Grundwasserleiters. Ebenso erfordern der Bau und Betrieb derartiger Anlagen und der damit verbundene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Aufmerksamkeit in Wasserschutzgebieten.</p> <p>Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist zu begrüßen. Jedoch dürfen der Grundwasserschutz und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung insgesamt nicht darunter leiden. Deshalb sind nach unserer Ansicht die betroffenen Wasserversorger im Genehmigungsverfahren grundsätzlich frühzeitig zu beteiligen.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme. Ob das Grundwasser durch den Bau und den Betrieb einer WEA beeinträchtigt wird bei der Einzelfallgenehmigung von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser geprüft. Ggf. wird die Genehmigung unter wasserrechtlichen Auflagen erteilt.</p>			
ID 1299	Verteiler-Nr. 207	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Sulingen Stellungnahme vom 07.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
Wasserwirtschaft			
<p>Der Geschäftsbereich 3 des NLWKN Sulingen als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) und Träger öffentlicher Belange (TOB) teilt dazu folgendes mit:</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange könnte Betroffenheit seitens des NLWKN insbesondere durch Überplanung oder Beeinflussung der verschiedenen Messnetze des Gewässerkundlichen Landesdienstes entstehen (Chemie, Biologie, Grundwasser, Pegel etc.). Die Sicherung/der Erhalt der Messnetze/-stellen muss im Rahmen von Planungen gewährleistet sein. Wegerechte sind zu bedenken.</p> <p>Vergleiche § 31 NWG</p>			

(1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, kann die Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks oder der Anlage Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen (Pegeln, Gütemessstationen, Grundwasser- und anderen Messstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

(2) Auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.

Die Lage der Grundwassermessstellen in den Vorranggebieten Windenergie können Sie den beiliegenden Kartenausschnitten entnehmen.

Die Stellungnahme der NLWKN Kollegen aus Hannover für den Naturschutz haben Sie gemäß meinen Informationen bereits erhalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die genannten wasserwirtschaftlichen Belange sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu prüfen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nienburg wird daran beteiligt.

ID 1204	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Wirtschaft

4.4.3. Strukturelle Lage

In der Gemeinde Husum sind nur sehr wenige Gewerbebetriebe angesiedelt. Diese jedoch schwerpunktmäßig im Bereich der Nienburger Straße und somit unmittelbar in der Nähe des geplanten Vorranggebietes. Lärm und sonstige Einflüsse auf den Anwohner werden sich über die bislang vorhandenen Einflüsse verschärfen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Einnahmesituation. Aus dem vorgenannten Grund verfügt die Gemeinde nur über sehr geringe Gewerbebesteuererinnahmen und ist im Umkehrschluss überproportional von den Einkommenssteueranteilen der Bürger abhängig. Wird die Wohnqualität durch den Bau einer Windenergieanlage verringert, verringert sich auch die Möglichkeit, sich weiter als attraktiver Wohnort hervorzuheben.

Unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Situation in Husum (kaum angesiedelter Einzelhandel) wird deutlich, dass die Gemeinde in der Argumentation der Wohnqualität eben von dem Erholungsfaktor und der Unversehrtheit der Natur abhängig ist. Sämtliche Bemühungen der Bürger vor Ort, eine Verbesserung dieser Lebensqualität zu erreichen, werden durch ein einziges Vorhaben im Rahmen der Teiländerung konterkariert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID 997	Verteiler-Nr. 3	Flecken Steyerberg Stellungnahme vom 27.01.2014	VR-Suchraum Nr. 10
------------------	---------------------------	---	---------------------------

Wohnen

Zu b) Vorranggebiet Nr. 10 „Östlich Steyerberg“

Mit der vorgesehenen Erweiterung des bestehenden Vorrangstandortes Nr. 10 „Östlich Steyerberg“ können Windenergieanlagen noch näher an vorhandene Einzelgehöfte bzw. an die geschlossene Ortslage heranrücken. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegen dem Flecken Steyerberg Beschwerden von Anliegern vor (Baugebiet „Am Dornkamp“), die über Schlagschatten und Lichteffekte bzw. bei entsprechender Windrichtung über Geräuschmissionen klagen. Dieser Effekt wird sich noch verstärken, wenn höhere Anlagen in die räumliche Nähe zur Ortslage rücken. In Anbetracht der Bundesratsinitiative der Länder Bayern und Sachsen, die den 10-fachen Abstand bezogen auf die Höhe der WEA fordern, erscheint die Forderung des Flecken Steyerberg nach einem Mindestabstand von 1000 m Mindestabstand bei WEA mit einer Höhe von ca. 200 m ein tragbarer Kompromiss.

Für das Vorranggebiet Steyerberg/Anemolter wird richtigerweise festgestellt: „Das potentielle Vorranggebiet ist insgesamt stark vorbelastet“ und daraus wird geschlossen, dass eine Erweiterung nach Norden nicht allzu schädlich sei. Dem widerspricht der Flecken Steyerberg ausdrücklich. Das Heranrücken der WEA an die Ortslage Steyerberg nach Norden beeinträchtigt das regional bedeutsame Naherholungsgebiet „Pfarrbusch“ erheblich. Die naturnahen Wanderstrecken und Erholungsbereiche sind geprägt von

einer natürlichen Umgebung, die durch die „Industrieanlagen Windkraft“ negativ beeinflusst werden. Das Gebiet zwischen dem Langhorst-Kuhlengraben und der denkmalgeschützten Kirche „Rießen“ war in der Vergangenheit als bauliche Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan als „W“ (Wohnbauentwicklungsfläche) dargestellt. Die Möglichkeit, diesen Bereich planerisch wieder aufzugreifen, sollte durch heranrückende WEA nicht verhindert werden, denn das Gelände liegt ortskernnah, befindet sich unmittelbar neben dem Gemeindezentrum und ist verkehrlich gut angebunden. Im Übrigen verweist der Flecken Steyerberg auf die Formulierung im Ziel „Z 4“, wonach aus Gründen des visuellen Denkmalschutzes ausnahmsweise WEA mit geringerer Höhe verlangt werden können. Dieses Verlangen des Flecken Steyerberg gilt in jedem Fall für die nördliche Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Nr. 10, soweit die Neufestsetzung über das jetzige Gebiet hinausgeht, denn die denkmalgeschützte Lage der Kirche „Rießen“ wird optisch gestört.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

1. Abstand zur Wohnbebauung

Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden. WEA würden daher nicht näher an Wohngebäude bzw. an die geschlossene Ortslage Steyerbergs heranrücken. Die Neuausweisung im nördlichen Bereich des Vorranggebietes 10 resultiert aus der Herausnahme der Puffer zu einer Trinkwasserfernleitung und zur L 350. Abstände zu Leitungstrassen und Straßen sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu klären.

Das genannte ehemalige Wohnbauentwicklungsgebiet kann im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden, da kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt.

2. Naherholungsgebiet "Pfarrbusch"

Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung sind in die planerische Abwägung eingestellt und bei der nördlichen Abrenzung des Vorranggebietes berücksichtigt worden (200-m-Puffer um das LSG "Schierholz westlich der L 350; siehe Begründung Ziffer 2.5 sowie Umweltbericht).

3. Kirche Rießen - Ziel Z 4

Ob durch die Errichtung von WEA Belange des Denkmalschutzes berührt werden, prüft die untere Denkmalschutzbehörde im Zulassungsverfahren.

Hinweis: Ziel Z 4 im Entwurf wird gestrichen und als Grundsatz dargestellt (siehe Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24.02.2014, ID 1102).

ID 1070	Verteiler-Nr. 4	Samtgemeinde Mittelweser Stellungnahme vom 13.02.2014	VR-Suchraum Nr. 0
-------------------	---------------------------	---	--------------------------

Wohnen

Lärmemissionen

Der wesentliche Kritikpunkt der Gemeinde Stolzenau und der Samtgemeinde Landesbergen war die Festlegung der Abstände zur geschlossenen Siedlung (500 m) und zu Einzelbebauung im Außenbereich (300m). Dies wurde als viel zu gering angesehen, übrigens auch von den Betreibern der WEA. Nach den Darstellungen im Umweltbericht wird der Beurteilungspegel in Hauptwindrichtung von 45 dB(A) in 440 m Entfernung und von 40 dB(A) in 740 m Entfernung erreicht. Basis ist er Schalleistungspegel bei Nennleistung von 103 dB(A).

Damit werden die Abstände von 500 m zu Außenbereichsbebauung und 800 m zu Siedlungsgebieten begründet. Wobei die Puffer ab jeweils 400 m lediglich als weiches Tabukriterium gelten. Warum der Landkreis den Pufferbereich zwischen 400 m und 500 m bzw. 800 m als weiches Tabukriterium definiert erschließt sich allerdings aus der Begründung nicht.

Die Werte, die der Landkreis im RROP bzw. im Umweltbericht definiert, entsprechen aber auch nicht den Angaben der WEA - Betreiber. Dort geht man von Abständen von bis zu 880 m aus. Die Ausführungen der Fa. WPD für die WE - Zone 12 z.B. beinhalten Projekte, die eine Belastung von über 38 dB(A) in einer Entfernung von ca. 830 m erreichen und eine Lärmbelastung von über 41 dB(A) bei ca. 740 m Abstand.

Damit stellt sich die Frage, warum, der Landkreis mit den o.g. geringeren Werten operiert, wenn selbst die WEA - Betreiber viel größere Abstände ermitteln bzw. ansetzen.

Zum Schutz der Bewohner außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung (Außenbereich) soll der Abstand auf 500 m, zum Schutz der Bewohner von Gebieten mit Wohnbebauung auf 1000 m erhöht werden.

Schattenwurf

Ein Ansatzpunkt der Bevölkerung ist der bewegte, periodische Schattenwurf. Die Unzumutbarkeit wird ab einer Einwirkdauer von mehr als 30 min/d und mehr als 30 h/a erreicht. Die Belastungsgrenze einer 140 m hohen WEA liegt bei ca. 1.300 m.

Die Frage der Zulässigkeit einer Anlage in Bezug auf Schattenwurf dürfte im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein. Die Frage ist aber, was im Rahmen der Aufstellung des RROP mit dieser Information anzufangen ist und in welchem Zusammenhang diese Information steht. Es ist jedenfalls

nicht ersichtlich, dass bei der Ermittlung der WE - Zonen der o.g. Wert berücksichtigt worden ist. Außerdem stellt sich die Frage, warum als Beispiel eine 140 m hohe WEA angeführt ist, wenn es Ziel sein soll, überwiegend Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m errichten zu lassen. Wie bereits ausgeführt, wird voraussichtlich die Frage des Schattenwurfs in der Einzelgenehmigung geklärt. Was ist aber, wenn festgestellt wird, dass innerhalb einer WE - Zone einzelne Anlagen wegen belästigenden Schattenwurfs nicht wirtschaftlich betrieben werden können und damit die Wirtschaftlichkeit des gesamten WE - Gebietes in Frage gestellt wird.

Beleuchtung der Gondel
 Auch die Beleuchtung der Gondel wird immer wieder als Störfaktor empfunden. Anlagen ab einer Höhe von mehr als 100 m sind zwingend zu beleuchten. Der Umweltbericht sieht hierzu keine erheblichen Beeinträchtigungen. Grundsätzlich dürfte dies richtig sein. Es wird angeregt, dass zum Einen die Beleuchtung so eingerichtet wird, dass sie tatsächlich vom Boden aus nicht gesehen wird und weiterhin synchron blinkt.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Abstände, die einzelne WEA zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten haben, ist durch das BImSchG geregelt und im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu klären. Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden, um größtmögliche Vorsorge zu treffen. Dabei wurden verschiedene Abstandsvarianten im Hinblick auf die Anforderung geprüft, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden kann. Bei den angewandten Abständen ist dies der Fall. Dem Vorsorgegrundsatz, die Allgemeinheit vor Lärm und anderen schädlichen Immissionen zu schützen, wird Rechnung getragen (siehe Begründung).

ID 1006	Verteiler-Nr. 7	Samtgemeinde Heemsen Stellungnahme vom 04.02.2014	VR-Suchraum Nr. 6
-------------------	---------------------------	---	--------------------------

Wohnen

1. Den im RROP-Entwurf 2013 festgelegten Abständen zur geschlossenen bzw. Einzelwohnbebauung wird nicht zugestimmt. Es wird weiterhin ein Abstand von 1.000 m gefordert. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der SG Heemsen vom 22.02.2010 verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Bei der Überarbeitung des Entwurfs ist detailliert geprüft worden, ob die Abstände zur Wohnbebauung auf 1000 m vergrößert werden können und dabei noch der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung steht. Das Ergebnis war negativ. Die im Entwurf 2013 angewandten Abstände von 500 m zu Einzelwohnbebauung und 800 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen hat der Kreisausschuss auf seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen.

ID 1279	Verteiler-Nr. 11	Samtgemeinde Steimbke Stellungnahme vom 21.03.2014	VR-Suchraum Nr. 8
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Wohnen

3. Unabhängig der Abstandsregelung werden die neuen Windkraftanlagen von jedermann als eine erheblich störende Veränderung der gewohnten Umgebung wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund fordert der Samtgemeinderat, generell die Störfunktion der Anlagen-Kennzeichnung schon verbindlich im RROP durch den Einsatz einer Sichtweitenmessung und die Abschirmung der Befuerung nach unten zu reduzieren und verpflichtend als Auflage festzusetzen. Eine bedarfsgerechte Befuerung bei tatsächlicher Annäherung eines Luftfahrzeuges an den Anlagenstandort entsprechend der technischen Möglichkeiten muss zwingend vorgegeben werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Dieser Hinweis kann auf Ebene des RROP nicht berücksichtigt werden. Auflagen zur Befuerung sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung festzusetzen.

ID 1278	Verteiler-Nr. 11	Samtgemeinde Steimbke Stellungnahme vom 21.03.2014	VR-Suchraum Nr. 8
-------------------	----------------------------	--	--------------------------

Wohnen

2. Der Samtgemeinderat hat sich weiterhin dafür ausgesprochen, den

- Abstand der Vorranggebiete zu Gebieten mit Wohnbebauung auf 500 m (jetzt 400 m) als harte

Tabuzone und 500 m - 1.000 m (jetzt 400 - 800 m) als weiche Tabuzone

- Abstand der Vorrangstandorte zur Einzel Wohnbebauung auf 500 m (jetzt 400 m) als harte Tabuzone festzulegen.

Mit dieser Festlegung würde man den heutigen Anlagenhöhen von 200 m Gesamthöhe, der damit einhergehenden Befeuern der Windkraftanlagen und dem Immissionsschutzanspruch der Bevölkerung und der Gesundheit des Menschen Rechnung tragen.

Dem bundesrechtlich normierten Vorrang von Windenergieanlagen und den dann reduzierten Potenzialflächen wird nach Ansicht des Samtgemeinderates hinreichend Genüge getan, zumal die Abstandsempfehlungen des ML noch wesentlich unterschritten werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser hat auf seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen, dass der Abstand zur Wohnbebauung von 300 m auf 500 m zu Einzelwohnbebauung (Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung) im Außenbereich und von 500 m auf 800 m zu Gebieten mit Wohnbebauung (geschlossene Siedlungen) bei der Planung der Vorranggebiete zugrundegelegt wird. Diese vergrößerten Vorsorgeabstände sind im Entwurf 2013 konkretisiert und begründet worden. Dabei sind verschiedene Abstandsvarianten unter der Anforderung geprüft worden, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen (siehe Begründung). Dem Vorsorgegrundsatz, die Allgemeinheit vor Lärm und anderen schädlichen Immissionen zu schützen, wird damit Rechnung getragen.

ID 1138	Verteiler-Nr. 164	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken Bruchhausen-Vilsen, Gemeinde Martfeld Stellungnahme vom 12.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Wohnen

2. Abstände zur Bebauung

Es wird grds. begrüßt, dass die Abstände zur Wohnbebauung im Vergleich zum Entwurf 2010 bereits erweitert wurden.

Würden für die Ermittlung der Vorranggebiete in 2010 noch pauschale Abstände zur „Wohnbebauung“ von 500 m und zur Einzel Wohnbebauung von 300 m berücksichtigt, so werden im vorliegenden Entwurf Abstände von 800 m zur Wohnbebauung und 500 m zur Einzel wohnbebauung angenommen.

Diese Abstände bleiben deutlich hinter den Abständen im Rahmen der 80. F-Planänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit 1000 m zu reinen Wohngebieten, 750 m zu allgemeinen Wohngebieten und 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich zurück. Aussagen zu Mischgebietsflächen fehlen im Entwurf völlig.

Auch hier ist differenzierend abzuwägen, welche Abstände bei Mischgebietsflächen anzusetzen sind. Nicht beachtet wurde die Möglichkeit, einen (noch weiteren) Schutzkreis um eine vorhandene Bebauung zu ziehen, wenn die zu beachtenden „Siedlungsabstände“ diese aus städtebaulich tragfähigen Gründen - wie hier - gebieten. Jedenfalls sind nicht sämtliche für und gegen die Flächen sprechenden Gesichtspunkte berücksichtigt und abgewogen worden. Ein klares Auswahlkonzept ist nicht erkennbar.

Darüber hinaus fehlen Aussagen in der Begründung wie mit Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB verfahren wurde. Insbesondere Innenbereichsflächen nach § 34 Abs. 2 BauGB bedürfen einer besonderen Betrachtung.

Für die Einzelbebauung ist zu bedenken, dass sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Kommentierung bei einem Abstand von weniger als der zweifachen Gesamthöhe der Anlagen eine dominante und optisch bedrückende Wirkung für die Bewohner angenommen wird.

Erst bei einem Abstand vom dreifachen der Gesamthöhe wird davon ausgegangen, dass diese Wirkung in der Regel nicht Eintritt.

Danach wäre der Mindestabstand bei den angestrebten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m mit 600 m zu bemessen. Unter Berücksichtigung dieses Vorsorgegesichtspunktes ist ein Abstand von 600 m in die Planung aufzunehmen.

Die optisch bedrückende Wirkung der Windenergieanlagen ist erst dann i.d.R. nicht anzunehmen, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und der Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der gesamten Anlage beträgt (so die ständige Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts). Dieser Mindestabstand liegt hier offensichtlich nicht vor.

Auch hier ist die Begründung zur 1. Änderung des RRÖP vor dem Hintergrund der eigenen Ausführungen der Begründung auf S. 32 (Ziff. 2.4.2.1) unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover widersprüchlich. Danach wären Anlagen auf einer Gesamthöhe auf/bis etwa 165 m zu begrenzen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Kreisausschuss hat auf seiner Sitzung am 02.07.2012 die im Entwurf 2013 angewandten Abstände zur Wohnbebauung beschlossen. Die Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung ist im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs unter dem Gesichtspunkt geprüft worden, ob der Windenergienutzung substantiell Raum noch verschafft werden kann. Dabei sind verschiedene Varianten unter Berücksichtigung des Repowering-Bedarfs untersucht worden (s. Begründung Kap. 4). Dabei sind 400 m als hartes Tabu und der darüber hinausgehende jeweilige Vorsorgeabstand zu geschlossenen Siedlung (400 m) und zur Einzelwohnbebauung (100 m) als weiches Tabu angewandt worden. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (sog. Wustermark-Urteil).

ID 1182	Verteiler-Nr. 358	Privatperson Stellungnahme vom 31.01.2014	VR-Suchraum Nr. 2
-------------------	-----------------------------	---	--------------------------

Wohnen

...als Grundstückseigentümer und Bewohner der Grundstücke Wehrenberg ..., in 27318 Hoyerhagen sind wir durch die geplante Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms - Fortschreibung 2013- direkt betroffen und haben erhebliche Bedenken und Einwendungen.

Das geplante 227 ha große Vorranggebiet liegt südwestlich bis nördlich in nur 450- 500 m Abstand und in Hauptwindrichtung zu unseren Grundstücken. An der Kreisgrenze sind auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld inzwischen 13 Windkraftanlagen errichtet worden, deren Geräusche auf unseren Grundstücken schon deutlich hörbar sind. Das riesige neue geplante Vorranggebiet auf der Fläche der Gemeinde Hoyerhagen würde aufgrund seiner Lage und Ausdehnung unsere Wohnqualität erheblich beeinträchtigen.

Wir befürchten erhebliche Störungen und Irritationen durch Geräusche, Reflektionen, Beleuchtung, Luftverwirbelungen, Schattenschlag, eine erhebliche Überformung der Landschaft und eine uns erdrückende Wirkung durch die möglichen Windkraftanlagen, da unser Grundstück von Windkraftanlagen umzingelt werden würde.

Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit und bitten daher um Berücksichtigung unserer Bedenken und den Schutz unserer Gesundheit!

Wir fordern die Einhaltung des erforderlichen 5 km-Abstandes zum Windpark in Martfeld und zum Windpark in Hilgermissen.

Zumindest fordern wir, falls es doch entgegen unserer Bedenken zu einer Verschmelzung mit dem Windpark der Gemeinde Martfeld kommen sollte, einen Mindestabstand des geplanten Vorranggebietes Hoyerhagen zu unseren Grundstücken von 1000 m, eine Höhenbegrenzung auf maximale Gesamthöhen einschl. Flügel auf 150 m und Ausgleichspflanzungen als Schutzpflanzungen in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks (z.B: Verbreiterung der Windschutzhecken).

Als betroffene Nachbarn bitten wir um Beteiligung in allen weiteren Verfahren einschließlich des Bauantragsverfahrens und des Bauvorbescheidsverfahrens.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Abstände, die einzelne WEA zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten haben, sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach den rechtlichen Anforderungen des BImSchG zu prüfen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden und tragen dem vorsorgenden Schutz der Allgemeinheit vor Lärm Rechnung.

ID 1205	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Wohnen

4.4.5. Schattenwurf

Der Schattenwurf der geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 180m trifft die Ortschaften Husum und Meinkingsburg in überdurchschnittlichem Maße. Planungen eines möglichen Betreibers auf Basis der deutlich kleineren Anlage mit einer Gesamthöhe von 149m aus 2008/2009 verdeutlicht, dass die Ortschaft Husum schon bei dieser geringeren Höhe bis zum Ortszentrum (Kirche) von Schattenwurf über die Belastungsgrenzen hinaus betroffen sein wird. In den Mittagsstunden ändert sich sonnenstandsbedingt die negative Auswirkung von Husum nach Meinkingsburg.

Umgekehrt verhält es sich mit der Reflexion von Sonnenlicht (Diskoeffekt), der mit der Formulierung „Reflexion“ im Gutachten ebenfalls negativ hervorgehoben wird 64.

Leider ist es den Mitgliedern der Interessengemeinschaft aufgrund der komplexen Berechnungsmodalitäten nicht möglich, die Auswirkungen bei einer Anlage mit 200m Gesamthöhe zu simulieren. Diese werden

jedoch entsprechend höher sein, als bei der o.g. kleineren Anlage. Hier wirkt sich überproportional die ungünstige Lage des Plangebietes im Dreidörfereck aus.

Auch die unter „Ausgleichsmaßnahmen“ beschriebene Anpflanzung von Gehölzreihen zum Sichtschutz vor WEA mit einer Gesamthöhe von 200m scheint in diesem Zusammenhang wenig zielführend, insbesondere da das Gutachten der Planungsgruppe selbst von einem erheblichen negativen Einfluss auf die Bevölkerung ausgeht: „Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Menschen und Landschaft sowie für die Avifauna zu erwarten“.

4.4.6. Befeuerung

Bei der zur Disposition stehenden Anlagenhöhe wird zumindest während der Dunkelheit eine Befeuerung unumgänglich sein. Alleine schon durch die Nähe zum Fliegerhorst Wunstorf wird diese entsprechend hohen Anforderungen genügen müssen. Die sich daraus für alle umliegenden Ortschaften ergebende Beeinträchtigung der Nachtruhe wird aufgrund der fehlenden Beschattung ein erhöhtes Maß annehmen.

Je

42

dem Betrachter wird sich aufgrund der notwendigen Nachtbefeuerungsanlagen an den möglichen WEA der Eindruck aufdrängen, es handele sich um ein Gebiet mit großen Industrieanlagen (Industriegebiet) z. B. mit hohen beleuchteten bzw. blinkenden Schornsteinanlagen.

Auch diesem Aspekt wurde in der gesamten Betrachtung nicht ausreichend Rechnung getragen.

4.4.7. Schallimmission

Der Bürger wird gegen Schallimmission durch die TA Lärm geschützt. Hier gehen wir von einer Berücksichtigung des Immissionsrichtwertes für Wohnbebauung mit 35 dB (A) zur Nachtzeit aus.

Allerdings muss dieser Maximalwert durch die spärliche Gewerbeansiedlung im angrenzenden Gebiet Nienburger Straße und die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe kumulativ Berücksichtigung finden. Nur durch die Vergrößerung der bislang geplanten Mindestabstände kann diesem Aspekt ausreichend Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund ist es u.E. sinnvoll, das Gebiet von Vornherein auf die gem. TA Lärm notwendigen Abstände zu begrenzen.

4.4.8. Infraschall

Neben der Auswirkung des Infraschalls auf den Menschen, der schon an anderer Stelle behandelt wurde, hat der Infraschall nachweislich negative Auswirkung auf technologische Anlagen und Ausrüstung.

Diese negative Auswirkung wird die ohnehin beschränkte gewerbliche Expansion weiter negativ beeinflussen.

4.4.9. Zusammenfassung Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Insgesamt ist festzuhalten, dass mögliche Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m oder mehr bei einem Abstand zu Gebieten

43

mit Wohnbebauung von 800m einen nicht zumutbaren beherrschenden Einfluss auf die Ortsbilder im „Dreidörfereck“ ausüben. Über die Ortschaften hinweg ist das Bild von niedriger Bebauung geprägt. Ein Windpark in der geplanten Größenordnung würde das einheitliche Bild nicht nur zerstören, sondern durch die unmittelbare Nähe zu den Bewohnern auch eine erdrückende optische Wirkung erzielen. Diese Wirkung lässt sich auch nicht durch neue Anpflanzungen relativieren, sondern nur durch größere Abstände und Höhenbeschränkungen erreichen.

Daher fordern wir aus diesem und den weiteren hier genannten Aspekten die Umsetzung der im Erlass 2004 genannten Empfehlungen und Beschränkung des Gebietes auf einen Mindestabstand von 1.000m zu Gebieten mit Wohnbebauung. Darüber hinaus dürfen mögliche Anlagen die Gesamthöhe von 150m nicht überschreiten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

1. Die Prüfung, ob durch eine WEA Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Schattenwurf entstehen und ob Einschränkungen beim Betrieb erforderlich sind, ist der Einzelfallgenehmigung überlassen.

2. Die Frage, ob durch Infraschall technische Anlagen beeinträchtigt werden, wird nicht geprüft (keine Rechtsnorm).

3. Abstände Wohnbebauung: Bei der Anwendung eines pauschalen Abstands von 1000 m zur Wohnbebauung würde sich die Potenzialfläche nahezu halbieren. Es wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen. Die Schlussfolgerungen dieses Kapitels, das sich mit der Frage auseinandersetzt, ob der Windenergienutzung auf Grundlage der ausgewählten Potenzialflächen im Landkreis Nienburg/Weser substanziiell Raum verschafft würde, ist das Ergebnis der juristischen Prüfung des RROP-Entwurfs. Mit den angewandten Abständen wird dem Vorsorgegrundsatz, die Allgemeinheit vor Lärm und anderen schädlichen Immissionen zu schützen, Rechnung getragen.

ID 1194	Verteiler-Nr. 464	Interessengemeinschaft Husum Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 12
Wohnen			
<p>2.2.1. Ausschlusskriterium Nr. 1 „Abstand zur Wohnbebauung“</p> <p>Bereits am 26. Januar 2004 hat das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abstandsempfehlungen bzgl. Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 1.000m und einen Abstand untereinander von 5 km formuliert¹⁵.</p> <p>Im Gegensatz zu anderen Landkreisen Niedersachsens (s.u.) hat Nienburg den Erlass jedoch nur selektiv umgesetzt.</p> <p>Der 5 km-Abstand ist in den Kriterienkatalog aufgenommen worden und wurde bei der Auswahl der Suchräume für jedes Gebiet als Maßstab angesetzt. Als Quelle wurde in den Beschlussvorlagen die o.g. Empfehlung genannt. Der Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnbebauung wurde jedoch nicht berücksichtigt bzw. deutlich unterschritten. Eine derart selektive Berücksichtigung der Empfehlung entspricht nicht dem Sinn des Erlasses.</p> <p>Die Unterschreitung des empfohlenen Abstandes wird regelmäßig mit Rechtssicherheit begründet. Als Referenz wird das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 08.11.2005 herangeführt, da dieses einen Abstand von 500m „nicht beanstandete“. Ebenfalls angeführt wird ein Urteil vom 09.08.2006 des OVG Nordrhein Westfalen.</p> <p>„Nicht zu beanstanden“ heißt allerdings auch, dass durchaus größere Abstände möglich sind. Es gibt sowohl in früherer als auch in späterer Folge Urteile, die auch andere Abstände „nicht beanstandeten“. Trotzdem werden diese entgegen der Abstandsempfehlung des Landes nicht angeführt.</p> <p>Das Sächsische Obergericht hat im Hinblick auf die Regionalplanung die Pauschalierung von Abständen zu Wohnhäusern grundsätzlich als gerechtfertigt angesehen. Es liege im satzungsgeberischen Ermessen des Plangebers, auf welche Weise der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete Rechnung getragen werde. „Die Bemessung der Abstände muss nur auf sachgerechten raumplanerischen Erwägungen beruhen und der ggf. unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit der Gebiete Rechnung tragen“ .</p> <p>Als weiterer Anhaltspunkt sei an dieser Stelle ein weiteres Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 30.07.2009 genannt. Es behandelt primär die Möglichkeiten eines Normenkontrollverfahrens, gibt jedoch auch Anhaltspunkte auf Abstandsregelungen der Planungsinstanz.</p> <p>In dem zugrunde liegenden Fall hat die Planungsbehörde „dörfliche und städtische Siedlungen generell mit einem Puffer von 1000m zu einem Gebiet der Nutzung der Windenergie versehen“. Und dies, obwohl der Landkreis Nienburg deutlich macht, dass weder ein Abstand von 1000m, noch eine pauschale Berücksichtigung dieses Abstandes rechtlich möglich sei.</p> <p>Das deutliche Unterschreiten der empfohlenen Mindestabstände konterkariert insbesondere deshalb die Ziele einer solchen Empfehlung, da bei der Festlegung von Abständen „die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen“ sind. Zum Zeitpunkt des Erlasses lag die durchschnittliche Nabenhöhe bei ca. 78m. Mittlerweile werden im Landkreis Anlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 130m errichtet. Dies entspricht einem Plus von 67%, so dass rein rechnerisch der empfohlene Abstand auf 1,670m steigen müsste. Stattdessen wird der Abstand deutlich unter der Empfehlung angesetzt. Die Begründung, dass bei höheren Abstandsempfehlungen nicht substantiell Raum geschaffen würde, ist nicht ausreichend. Die Gründe sind bereits ausgeführt worden (s.o.). Hier ist u.E. der Gleichheitsgrundsatz nicht zu vernachlässigen. Die Abstände sind auf Landesebene festzulegen. Dass in Nordrhein Westfalen am 21.10.2005 ein Abstand per Erlass auf 1.500m und in Brandenburg von 1.000m festgelegt wurde (entgegen der Forderung der Bevölkerung von 1.500m)¹⁹, im Landkreis Nienburg aber aus Gründen der Rechtssicherheit der niedersächsische Erlass aus 2004 keine Berücksichtigung finden kann, entspricht diesem Grundsatz nicht.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt einer Baurecht schaffenden Legislative wird hier der Föderalismus der Bundesländer auf die Landkreisebene herunter gebrochen (jeder Kleinstaat / Landkreis mit eigenen Regeln). Ebenso fragwürdig ist die Tatsache, dass andere niedersächsische Landkreise den Erlass 2004 des Landes umsetzen konnten, ohne eine Ungültigkeit des RROP damit hervorgerufen zu haben.</p> <p>Im Landkreis Cuxhaven hat der Erlass Berücksichtigung gefunden - etwas, dass in Nienburg nicht möglich war. Wie auch Nienburg, so befand sich Cuxhaven ebenfalls in einem laufenden Planänderungsverfahren. Anders als Nienburg hat Cuxhaven allerdings den Kriterienkatalog entsprechend angepasst und die neuen empfohlenen Abstände in den Planungsprozess übernommen und sich somit diametral entgegengesetzt zum Landkreis Nienburg verhalten.</p> <p>Auch der Landkreis Emsland berücksichtigt die Empfehlungen und „fordert einen Mindestabstand von 800m zu Einzelhäusern und 1000m zu Wohnsiedlungen“ .</p> <p>Aus den hier vorgetragenen Gründen lässt sich das Verhalten des Landkreises Nienburg nicht nachvollziehen. Bei Auswahl entsprechender Urteile und Nutzung der juristischen Möglichkeiten wäre ein weitergehender Schutz für Mensch und Tier möglich.</p> <p>Das OVG Münster hat bereits in 2002 festgestellt, dass „den Belangen der Windenergie im Rahmen der</p>			

Abwägung kein Vorrang oder auch nur ein besonders beachtliches Gewicht zukommt“2. Auch das BVerwG hat bereit in 2002 ein Urteil bzgl. der Ausgestaltung von Konzentrationsflächen gefällt. Darin heißt es sinngemäß: „Gemeinden müssen nicht sämtliche Bereiche, die sich grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie eignen, als Vorrangflächen ausweisen. Eine Gebietsauswahl darf in dem Interessenskonflikt zwischen Nutzung der Windkraft und anderen Schutzgütern (z. B. Naturschutz) je nach Gewichtung der Belange getroffen werden. Mit diesem Urteil wurde die Entscheidung des OVG Nordrhein- Westfalen vom 30.11.2001 (7 A 4857/00) bestätigt, worin eine Konzentrationszone mit höchstens 11 WKA als rechtswirksam angesehen wurde“.

Dass diese Möglichkeiten ausgelassen werden ist so nicht nachvollziehbar. Es scheint, als würden Investoren- und Betreiberinteressen stärkere Berücksichtigung finden und der Bürger das Nachsehen haben.

Die Furcht vor Schadensersatzklagen der Windenergieindustrie wurde auch durch Aussagen des BOR Pagels deutlich: “Wenn ein Dritter mögliche Schadensersatzforderungen der Betreiber übernimmt, werden wir sofort einen Abstand von 1.000m festlegen/“. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aussage getroffen, dass für den Landkreis Nienburg die Rechtsprechung des OVG Lüneburg ausschlaggebend war. Auch dieser Aussage kann entnommen werden, dass der Planungssträger eher eine schadensbegrenzende Haltung einnimmt. Offensichtlich wird das Risiko einer Klage der Bürger - und somit der Wähler - als geringer eingeschätzt, da diese keinen entgangenen Gewinn als Schadensersatzgrundlage anführen können, scheint diese Sichtweise auch finanzwirtschaftlich - nicht jedoch im Sinne des Grundgesetzes - nachvollziehbar.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

Bei der Anwendung eines pauschalen Abstands von 1000 m zur Wohnbebauung würde sich die Potenzialfläche nahezu halbieren. Es wird auf Kapitel 4 der Begründung verwiesen. Die Schlussfolgerungen dieses Kapitels, das sich mit der Frage auseinandersetzt, ob der Windenergienutzung auf Grundlage der ausgewählten Potenzialflächen im Landkreis Nienburg/Weser substantiell Raum verschafft würde, ist das Ergebnis der juristischen Prüfung durch Herrn Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt.

ID 1215	Verteiler-Nr. 515	Privatperson Stellungnahme vom 10.01.2014	VR-Suchraum Nr. 10
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Wohnen

...bereits in meiner Online-Planungsbeteiligung vom 22.02.2010 habe ich den Landkreis bezüglich meiner Windenergieplanung in Kenntnis gesetzt. Es handelt sich um das Vorranggebiet 10. Die Wohnhäuser Vor dem Moore Nr...sowie Auf den Kämpen ...in Anemolter sind als Einzelwohnbebauung zu betrachten, so dass hier der verringerte Abstand von 500 Metern gelten muß. Aus diesem Grund bitte ich um die Erweiterung des Sondergebietes Windenergie in diesem Bereich. Die WEA ist geplant in der Gemarkung Anemolter, Flur 8, Flurstück 56. Von den oben genannten Wohnhäusern stünde das Wohnhaus Auf den Kämpen Nr... mit 600 Metern Abstand am dichtesten an der geplanten WEA. Eine bereits durchgeführte Immissionsprüfung hat ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Schall und Schatten eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag:
Nicht folgen.

Die Gemeinde Stolzenau hat mit Schreiben vom 12.06.2010 auf Folgendes hingewiesen: "Der westlichste Bereich von Anemolter mit den Straßen Auf dem Kampen und Vor dem Moore ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen. Beim Zuschnitt des Vorranggebietes ist hierzu ein Abstand von 300 m berücksichtigt worden. Durch die Ausweisung ist der Bereich eindeutig nicht als Einzelgebäude zu behandeln und der Abstand muss hier auf 500 m korrigiert werden. Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes wird hierdurch im Osten beschnitten."

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs sind die Abstände zur Wohnbebauung nach Prüfung verschiedener Abstandsvarianten erhöht worden. Der Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser hat auf seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen, dass der Abstand zur Wohnbebauung von 300 m auf 500 m zu Einzelwohnbebauung (Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung) im Außenbereich und von 500 m auf 800 m zu Gebieten mit Wohnbebauung (geschlossene Siedlungen) bei der Planung der Vorranggebiete zugrundegelegt wird. Diese vergrößerten Vorsorgeabstände sind im Entwurf 2013 konkretisiert und begründet worden. Aufgrund des o. g. Hinweises der Gemeinde Stolzenau wird das im Flächennutzungsplan dargestellte Dorfgebiet im Westen des Ortes Anemolters als geschlossene Siedlung betrachtet und ein entsprechender Vorsorgeabstand von 800 m bei der Abgrenzung des Vorranggebietes angewandt. Aus diesem Grunde liegt das genannte Grundstück nicht mehr im Entwurfsgebiet.

ID 1183	Verteiler-Nr. 533	Privatperson Stellungnahme vom 31.01.2014	VR-Suchraum Nr. 2
Wohnen			
<p>...als Grundstückseigentümer und Bewohner der Grundstücke Wehrenberg ...,in 27318 Hoyerhagen sind wir durch die geplante Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms - Fortschreibung 2013- direkt betroffen und haben erhebliche Bedenken und Einwendungen.</p> <p>Das geplante 227 ha große Vorranggebiet liegt südwestlich bis nördlich in nur 450- 500 m Abstand und in Hauptwindrichtung zu unseren Grundstücken. An der Kreisgrenze sind auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld inzwischen 13 Windkraftanlagen errichtet worden, deren Geräusche auf unseren Grundstücken schon deutlich hörbar sind. Das riesige neue geplante Vorranggebiet auf der Fläche der Gemeinde Hoyerhagen würde aufgrund seiner Lage und Ausdehnung unsere Wohnqualität erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Wir befürchten erhebliche Störungen und Irritationen durch Geräusche, Reflektionen, Beleuchtung, Luftverwirbelungen, Schattenschlag, eine erhebliche Überformung der Landschaft und eine uns erdrückende Wirkung durch die möglichen Windkraftanlagen, da unser Grundstück von Windkraftanlagen umzingelt werden würde.</p> <p>Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit und bitten daher um Berücksichtigung unserer Bedenken und den Schutz unserer Gesundheit!.</p> <p>Wir fordern die Einhaltung des erforderlichen 5 km-Abstandes zum Windpark in Martfeld und zum Windpark in Hilgermissen.</p> <p>Zumindest fordern wir, falls es doch entgegen unserer Bedenken zu einer Verschmelzung mit dem Windpark der Gemeinde Martfeld kommen sollte, einen Mindestabstand des geplanten Vorranggebietes Hoyerhagen zu unseren Grundstücken von 1000 m, eine Höhenbegrenzung auf maximale Gesamthöhen einschl. Flügel auf 150 m und Ausgleichspflanzungen als Schutzpflanzungen in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks (z.B: Verbreiterung der Windschutzhecken).</p> <p>Als betroffene Nachbarn bitten wir um Beteiligung in allen weiteren Verfahren einschließlich des Bauantragsverfahrens und des Bauvorbescheidsverfahrens.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Nicht folgen.</p> <p>Die Abstände, die einzelne WEA zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten haben, sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach den rechtlichen Anforderungen des BImSchG zu prüfen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden und tragen dem vorsorgenden Schutz der Allgemeinheit vor Lärm Rechnung.</p>			
ID 1224	Verteiler-Nr. 629	Privatperson Stellungnahme vom 03.12.2013	VR-Suchraum Nr. 19
Wohnen			
<p>...hiermit legen wir gegen das oben genannte Raumordnungsprogramm Widerspruch ein. Unsere Gründe sind:</p> <p>Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus, der von uns geforderte Mindestabstand sollte nicht unter 2000 Metern liegen. Hierbei berufen wir uns auf einen Bericht aus „Die Harke“ vom 15.11.2013 in dem es aus internen Betreiberkreisen heißt, dass der Immissionsschutzwert gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz/TA Lärm erst im Abstand von 2,6 Kilometern eingehalten werden kann. – Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. Roter Milan- Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlosen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung) – Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Eiswurf. – Es besteht keine gravierende Landschaftsbild-Veränderung, da sowohl die Bunkeranlage als auch die Putenmastställe seit über 10 Jahren dort stehen.</p> <p>Wir gehe davon aus, dass Sie dieses unsinnige Konzentrationsgebiet zurücknehmen werden.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Kenntnisnahme.</p> <p>Grundsätzlich wird auf den Planungs- und Abwägungsprozess bei der Erarbeitung des Entwurfs verwiesen, insbesondere auf die Begründung des RROP-Entwurfs, in dem die Rechtsgrundlagen der 1. Änderung des RROP erläutert werden.</p> <p>Die Frage, ob durch den Betrieb von WEA, schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, wird im Rahmen der Einzelfallgenehmigung geklärt.</p> <p>Hinweis: Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden und tragen dem vorsorgenden Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und anderen Immissionen Rechnung.</p>			

ID 1232	Verteiler-Nr. 637	Rechtsanwalt Lutz Drescher Stellungnahme vom 05.02.2014	VR-Suchraum Nr. 2
Wohnen			
<p>Meine Mandantin ist Grundstückseigentümerin des oben bezeichneten Grundstücks, welches sich zwar im Gebiet des Landkreises Diepholz, allerdings in unmittelbarer Nähe zum oben genannten Vorranggebiet befindet. Gegen die Ausweisung des oben genannten Gebietes für den Standort und die Planung von derzeit 12 neuen Windenergieanlagen bestehen erhebliche Bedenken:</p> <p>Im Gebiet des Landkreises Diepholz im Gebiet der SG Bruchhausen-Vilsen besteht bereits ein Windpark mit derzeit insgesamt 13 Windenergieanlagen. In Ihrer Stellungnahme gehen Sie lediglich von 8 Windenergieanlagen aus. Zunächst waren an diesem Standort 8 Windenergieanlagen errichtet worden, erst im Dezember 2010 sind 5 weitere hinzugekommen - unmittelbar angrenzend an die Kreisgrenze.</p> <p>Durch die Errichtung von 12 weiteren Windenergieanlagen würde die Belastung des Grundstücks meiner Mandantin und auch die mögliche Rotorschattenwurfdauer die Grenzwerte erheblich überschreiten. Es handelt sich um einen Außenbereich, so dass zumindest nachts ein Grenzwert von 45 dB gemäß der TA-Lärm nicht überschritten werden darf. Dieser Grenzwert wird bereits jetzt überschritten zum Teil, wie Sie den entsprechenden Gutachten, die für die 5 neueren Windkraftenergieanlagen eingeholt worden waren, entnehmen können. Ich verweise dazu auf die Anlagen, insbesondere das Schall-Immissionsraster für die Gesamtbelastung und die Zusatzbelastung. Meine Mandantin hat bereits eine Gesamtbelastung von 43,3 dB auf ihrem Grundstück, wie Sie dem Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten entnehmen können, das wir anliegend beifügen. Durch Nachmessungen hat sich ergeben, dass dieser Wert tatsächlich noch weit überschritten wird.</p> <p>Die nunmehr zu errichtenden weiteren 12 Windenergieanlagen würden in der gleichen Himmelrichtung errichtet werden, so dass mit einem Überschreiten von 45 dB gerechnet werden muss.</p> <p>Entsprechende Streitigkeiten sind deshalb bereits vorherzusehen. Dies gilt nicht nur für das Grundstück meiner Mandantin, sondern auch für die übrigen Grundstücke, die insbesondere unter den Messpunkten IP1 und IP3 bezeichnet worden sind. Das Grundstück meiner Mandantin wurde mit dem Messpunkt IP2 bezeichnet.</p> <p>Auch die Rotorschattenwurfdauer überschreitet auf dem Grundstück meiner Mandantin bereits das zulässige Maß. Gegebenenfalls müssten also die Windenergieanlagen abgestellt werden, so dass bereits jetzt Kontroversen auch mit dem Betreiber zu befürchten sind. Dies sollte im Rahmen des Raumordnungsprogrammes stärker Berücksichtigung finden, als in Ihrer bisherigen Änderung und dem Entwurf, Aktualisierung in 2013. Dort wird zum Teil von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Die Verschmelzung mit dem bisherigen Windpark führt gerade zu einem zusätzlichen Konfliktpotential. Meine Mandantin erhebt insoweit Widerspruch gegen die Ausweisung dieses Gebietes für Windenergieanlagen.</p>			
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Nicht folgen.</p> <p>Die Wohnbebauung im Landkreis Diepholz ist bei der Planung des Vorranggebiets 2 im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung u. a. aufgrund von Luftbildern berücksichtigt (500 m Abstand zu Einzelwohnbebauung im Außenbereich) worden. Das Grundstück der Mandantin befindet sich in rd. 600 m Entfernung zum Plangebiet. Die Frage, ob durch eine WEA schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden, ist im Rahmen der Einzelfallgenehmigung zu prüfen. Hinweis: Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden und tragen dem vorsorgenden Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und anderen Immissionen Rechnung.</p>			
ID 1216	Verteiler-Nr. 639	Privatperson Stellungnahme vom 31.01.2014	VR-Suchraum Nr. 2
Wohnen			
<p>...als Grundstückseigentümer und Bewohner der Grundstücke Wehrenberg ...,in 27318 Hoyerhagen sind wir durch die geplante Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms - Fortschreibung 2013- direkt betroffen und haben erhebliche Bedenken und Einwendungen.</p> <p>Das geplante 227 ha große Vorranggebiet liegt südwestlich bis nördlich in nur 450- 500 m Abstand und in Hauptwindrichtung zu unseren Grundstücken. An der Kreisgrenze sind auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld inzwischen 13 Windkraftanlagen errichtet worden, deren Geräusche auf unseren Grundstücken schon deutlich hörbar sind. Das riesige neue geplante Vorranggebiet auf der Fläche der Gemeinde Hoyerhagen würde aufgrund seiner Lage und Ausdehnung unsere Wohnqualität erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Wir befürchten erhebliche Störungen und Irritationen durch Geräusche, Reflektionen, Beleuchtung, Luftverwirbelungen, Schattenschlag, eine erhebliche Überformung der Landschaft und eine uns erdrückende Wirkung durch die möglichen Windkraftanlagen, da unser Grundstück von Windkraftanlagen umzingelt</p>			

werden würde.

Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit und bitten daher um Berücksichtigung unserer Bedenken und den Schutz unserer Gesundheit!.

Wir fordern die Einhaltung des erforderlichen 5 km-Abstandes zum Windpark in Martfeld und zum Windpark in Hilgermissen.

Zumindest fordern wir, falls es doch entgegen unserer Bedenken zu einer Verschmelzung mit dem Windpark der Gemeinde Martfeld kommen sollte, einen Mindestabstand des geplanten Vorranggebietes Hoyerhagen zu unseren Grundstücken von 1000 m, eine Höhenbegrenzung auf maximale Gesamthöhen einschl. Flügel auf 150 m und Ausgleichspflanzungen als Schutzpflanzungen in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks (z.B: Verbreiterung der Windschutzhecken).

Als betroffene Nachbarn bitten wir um Beteiligung in allen weiteren Verfahren einschließlich des Bauantragsverfahrens und des Bauvorbescheidsverfahrens.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Abstände, die einzelne WEA zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten haben, sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach den rechtlichen Anforderungen des BImSchG zu prüfen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden und tragen dem vorsorgenden Schutz der Allgemeinheit vor Lärm Rechnung.

ID
1184

Verteiler-Nr.
639

Privatperson
Stellungnahme vom 31.01.2014

VR-Suchraum Nr. 2

Wohnen

...als Grundstückseigentümer und Bewohner der Grundstücke Wehrenberg ...,in 27318 Hoyerhagen sind wir durch die geplante Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms - Fortschreibung 2013- direkt betroffen und haben erhebliche Bedenken und Einwendungen.

Das geplante 227 ha große Vorranggebiet liegt südwestlich bis nördlich in nur 450- 500 m Abstand und in Hauptwindrichtung zu unseren Grundstücken. An der Kreisgrenze sind auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld inzwischen 13 Windkraftanlagen errichtet worden, deren Geräusche auf unseren Grundstücken schon deutlich hörbar sind. Das riesige neue geplante Vorranggebiet auf der Fläche der Gemeinde Hoyerhagen würde aufgrund seiner Lage und Ausdehnung unsere Wohnqualität erheblich beeinträchtigen.

Wir befürchten erhebliche Störungen und Irritationen durch Geräusche, Reflektionen, Beleuchtung, Luftverwirbelungen, Schattenschlag, eine erhebliche Überformung der Landschaft und eine uns erdrückende Wirkung durch die möglichen Windkraftanlagen, da unser Grundstück von Windkraftanlagen umzingelt werden würde.

Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit und bitten daher um Berücksichtigung unserer Bedenken und den Schutz unserer Gesundheit!.

Wir fordern die Einhaltung des erforderlichen 5 km-Abstandes zum Windpark in Martfeld und zum Windpark in Hilgermissen.

Zumindest fordern wir, falls es doch entgegen unserer Bedenken zu einer Verschmelzung mit dem Windpark der Gemeinde Martfeld kommen sollte, einen Mindestabstand des geplanten Vorranggebietes Hoyerhagen zu unseren Grundstücken von 1000 m, eine Höhenbegrenzung auf maximale Gesamthöhen einschl. Flügel auf 150 m und Ausgleichspflanzungen als Schutzpflanzungen in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks (z.B: Verbreiterung der Windschutzhecken).

Als betroffene Nachbarn bitten wir um Beteiligung in allen weiteren Verfahren einschließlich des Bauantragsverfahrens und des Bauvorbescheidsverfahrens.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Abstände, die einzelne WEA zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten haben, sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach den rechtlichen Anforderungen des BImSchG zu prüfen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden und tragen dem vorsorgenden Schutz der Allgemeinheit vor Lärm Rechnung.

ID
1234

Verteiler-Nr.
639

Privatperson
Stellungnahme vom 31.01.2014

VR-Suchraum Nr. 2

Wohnen

...als Grundstückseigentümer und Bewohner der Grundstücke Wehrenberg ...,in 27318 Hoyerhagen sind wir durch die geplante Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms - Fortschreibung 2013- direkt betroffen und haben erhebliche Bedenken und Einwendungen.

Das geplante 227 ha große Vorranggebiet liegt südwestlich bis nördlich in nur 450- 500 m Abstand und in Hauptwindrichtung zu unseren Grundstücken. An der Kreisgrenze sind auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld inzwischen 13 Windkraftanlagen errichtet worden, deren Geräusche auf unseren Grundstücken schon deutlich hörbar sind. Das riesige neue geplante Vorranggebiet auf der Fläche der Gemeinde Hoyerhagen würde aufgrund seiner Lage und Ausdehnung unsere Wohnqualität erheblich beeinträchtigen.

Wir befürchten erhebliche Störungen und Irritationen durch Geräusche, Reflektionen, Beleuchtung, Luftverwirbelungen, Schattenschlag, eine erhebliche Überformung der Landschaft und eine uns erdrückende Wirkung durch die möglichen Windkraftanlagen, da unser Grundstück von Windkraftanlagen umzingelt werden würde.

Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit und bitten daher um Berücksichtigung unserer Bedenken und den Schutz unserer Gesundheit!.

Wir fordern die Einhaltung des erforderlichen 5 km-Abstandes zum Windpark in Martfeld und zum Windpark in Hilgermissen.

Zumindest fordern wir, falls es doch entgegen unserer Bedenken zu einer Verschmelzung mit dem Windpark der Gemeinde Martfeld kommen sollte, einen Mindestabstand des geplanten Vorranggebietes Hoyerhagen zu unseren Grundstücken von 1000 m, eine Höhenbegrenzung auf maximale Gesamthöhen einschl. Flügel auf 150 m und Ausgleichspflanzungen als Schutzpflanzungen in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks (z.B: Verbreiterung der Windschutzhecken).

Als betroffene Nachbarn bitten wir um Beteiligung in allen weiteren Verfahren einschließlich des Bauantragsverfahrens und des Bauvorbescheidsverfahrens.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das geplante Vorranggebiet 2 wird im Zusammenhang mit bestehenden Windpark in der Gemeinde Martfeld betrachtet. Die Potenzialfläche wird aufgrund der Vorprägung als Vorranggebiet ausgewählt. Es sprechen keine harten oder weichen Tabukriterien gegen diese Fläche.

Die Abstände, die einzelne WEA zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten haben, sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach den rechtlichen Anforderungen des BImSchG zu prüfen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden und tragen dem vorsorgenden Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und anderen Immissionen Rechnung.

ID
1244

Verteiler-Nr.
649

Wählerinitiative Hilgermissen
Stellungnahme vom 22.01.2014

VR-Suchraum Nr. 1

Wohnen

...mit der oben genannten Änderung des RROP sollten Nutzungskonflikte, die WEA aufgrund ihrer Größe und ihres Betriebes häufig für ihre Umgebung mit sich bringen, insbesondere durch höhere Abstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, vermieden werden.

Hierfür hat der Kreisausschuss eine Liste von harten und weichen Kriterien beschlossen, die unsere Erachtens im Vorranggebiet 1 „nördlich Hilgermissen“ in wesentlichen Teilen nicht eingehalten wurden.

1. Stellungnahme zum Vorranggebiet 1 „nördlich Hilgermissen“

1.1 Abstand zur Wohnbebauung

Die im neuen RROP erhöhten Abstände zur Wohnbebauung von 500 m bzw. 800 m werden zwar eingehalten, aufgrund der schwach reliefierten und strukturarmen Landschaft werden die WEA aber weithin und nahezu unverschattet von den umliegenden Ortschaften sichtbar sein. Nach dem Umweltbericht ist der Ortsteil Magelsen mit etwa 500 Einwohnern „...aufgrund der ungünstigen Lage nördlich des potentiellen Vorranggebietes besonders betroffen.“

Durch den Neuzuschnitt des Plangebietes erfolgt zwar teilweise eine Vergrößerung der Abstände zu den Siedlungen, zum besonders betroffenen Ortsteil Magelsen verringern sich die Abstände jedoch. Darüber hinaus ist aufgrund der gegenüber dem bisherigen F-Plan aufgehobenen Maximalhöhen mit einer verstärkten Fern Wirkung zu rechnen.

Nach einem Erlass des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 26.01.2004 wird im Rahmen eines Abwägungsvorgangs empfohlen, einen Abstand von 1000 m zu Gebieten mit Wohnbebauung einzuhalten.

Zur besonderen Betroffenheit der entsprechenden Bewohner wird lediglich und unseres Erachtens aus Sicht der Anwohner kaum nachvollziehbar angeführt, dass aufgrund der starken technischen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch zwei parallele Hochspannungsleitungen sowie bestehender WEA und die geringe Eigenart des Landschaftsraumes sich die zu erwartenden negativen Auswirkungen relativieren.

Als Lösungsansatz, lediglich für die Bewohner aus Magelsen, wird angeführt, dass am südlichen Ortsrand von Magelsen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser zu prüfen ist.

Unter Abwägungsgesichtspunkten sind die aufgeführten Argumente unseres Erachtens nicht ausreichend

gewürdigt. Der Lösungsansatz von Gehölzanpflanzungen dürfte bei gleichzeitiger Aufhebung der Maximalhöhen von WEA kaum den gewünschten Effekt bringen.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

ID 1266	Verteiler-Nr. 669	Privatperson Stellungnahme vom 19.02.2014	VR-Suchraum Nr. 19
-------------------	-----------------------------	---	---------------------------

Wohnen

...zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nehme ich wie folgt Stellung bzw. erhebe ich folgende Einwände:

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ergeben sich insbesondere aus § 50 BImSchG, den Anforderungen den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm und den Einwirkungen durch Schattenwurf. Bei der Festlegung von Abständen sind bereits vorhandene Siedlungsflächen unbedingt zu berücksichtigen bzw. vorrangig zu schützen.

Die aus den Planungsunterlagen zu entnehmenden Abstände sind deutlich zu gering bemessen. Im direkten Einflussbereich des Plangebiets Windkraftvorranggebiet liegen durch den Bebauungsplan Nr. 1 Sonnenborstel „Krähenberg“ und der Innenbereichssatzung Nr. 1 „Im Hessenbusch“ als reine Wohnbebauung (WR) festgesetzte Flächen. Die Abstände zwischen der geplanten Fläche für Windkraftanlagen und der bestandsgeschützten reinen Wohnbebauung sind, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass Abstandswerte festgelegt werden, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Laut einer Berechnung, mit einer Standard Software aus dem Bereich Planung und Begutachtung von Windenergieprojekten, entstehen bei den geplanten Abständen und einer Windkraftanlage bestehend aus 6 Windkraftanlagen der Drei- Megawatt-Klasse über 40 dB(A) Lärmbelästigung in den vorgenannten Bebauungsgebieten. Zulässig sind lt. TA Lärm jedoch nur 35 dB(A), also über 5 dB(A) weniger. Das wirksamste planerische Mittel zur Bewältigung dieses Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen besteht in der räumlichen Trennung der unverträglichen Nutzungen, die durch die Herstellung ausreichender Abstände verwirklicht werden kann [Hansmann, in: Landmann/Rohmer (Fn. 32), § 50 Rn. 34, 51 f.; Jarass, BImSchG (Fn. 31), § 50 Rn. 1, 9, 14; Fickert/Fieseler (Fn. 11), § 1 Rn. 45; 33], Der geplante Abstand ZUI71 Gebiet mit reiner Wohnbebauung ist daher mindestens um 400 Meter zu erhöhen, um die durch TA Lärm in diesem Bereich vorgeschriebenen 35 dB(A) nicht zu überschreiten.

Aufgrund der Lage des Plangebiets Windkraft (Nähe zur Wohnbebauung, aber auch wegen der Himmelsrichtung) würde der sich bewegende Schatten der Flügel der Windräder zu einem Hell-Dunkel-Effekt führen, welcher auf Menschen störend wirkt. In den Abendstunden bzw. spät abends wären die Schatten so lang, dass sie auf die Wohnbebauung im Bereich Zum Krähenberg / Zum Hessenbusch in Sonnenborstel treffen. Zum Schutz der Anwohner darf kein Haus mehr als 8 Stunden im Jahr (oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung) vom Rotorschatten getroffen werden bzw. darf an keinem Tag mehr als 30 Minuten Beschattung auftreten. Diese Werte würden ebenfalls alle nach einer Berechnung über die vorgenannte Software überschritten. Auch hier gilt es, den Konflikt zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen, möglichst in der räumlichen Trennung der unverträglichen Nutzungen auszuräumen, was die durch die Herstellung vorsorgender ausreichender Abstände zu verwirklichen ist.

Die Rotorflügel erzeugen aber nicht nur Lärm und Schatten, sondern auch den gefährlichen luftgeleiteten Infraschall. Dass auch Infraschall Auswirkungen auf die Gesundheit hat, ist allgemein anerkannt. Solange jedoch keine konkreten wissenschaftlich begründeten Ergebnisse hierzu vorliegen, ist aus gesundheitlicher Sicht auch deshalb eine vorsorgende Abstandsregelung, die die Größe einer Anlage und der daraus resultierenden Belästigungen berücksichtigt, erforderlich.

Zudem möchte ich noch auf den „Richtfunk“ der aus dem Konjunkturpaket II geförderten Internet-DSL-Verbindung in Sonnenborstel hinweisen. Dieser könnte durch das geplante Windkraftvorranggebiet bzw. durch das Aufstellen von Windkraftanlagen im Planbereich nachhaltig gestört werden.

Abwägungsvorschlag:
Kenntnisnahme.

Die Abstände, die einzelne WEA zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten haben, sind im Rahmen der Einzelfallgenehmigung nach den rechtlichen Anforderungen des BImSchG zu prüfen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind bei der Überarbeitung des Entwurfs vergrößert worden und tragen dem vorsorgenden Schutz der Allgemeinheit vor Lärm Rechnung.

Zum Infraschall: Mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen können aufgrund fehlender Beurteilungsgrundlagen nicht bewertet werden.